



Geschäftszeichen:
AUWR-2021-629417/301-HR

Bearbeiter: Mag. Raffael Huprich
Tel: (+43 732) 77 20-13437
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

alle natürlichen und juristischen Personen
sowie Bürgerinitiativen, die im Verfahren eine
Stellungnahme oder Einwendung abgegeben
haben
alle sonstigen Personen oder Stellen, die iSd
Bestimmung des § 17 Abs. 7 UVP G 2000 zur
Beschwerde legitimiert sind

Linz, 09.03.2023

Austrian Power Grid AG, Wien;
Netz Oberösterreich GmbH, Linz;
Energie AG Oberösterreich, Linz;
LINZ NETZ GmbH, Linz;
Vorhaben „Stromversorgung Zentralraum OÖ“

– Genehmigung nach dem UVP-G 2000
– BESCHEID

Inhalt

Bescheid	4
Spruch	4
I. Genehmigung	4
II. Beschreibung des in Oberösterreich gelegenen Vorhabensteils	4
III. Projektunterlagen	12
IV. Nebenbestimmungen	16
1. Aus Sicht des Fachbereichs Abfalltechnik / Abfallchemie	16
2. Aus Sicht des Fachbereichs Bautechnik inkl. Brandschutz	18
3. Aus Sicht des Fachbereichs Elektrotechnik inkl. Energiewirtschaft	19
4. Aus Sicht des Fachbereichs Luftfahrt	25
5. Aus Sicht des Fachbereichs Schifffahrt	27
6. Aus Sicht des Fachbereichs Luftreinhaltung	27
7. Aus Sicht des Fachbereichs Schalltechnik	27
8. Aus Sicht des Fachbereichs Verkehrstechnik	27
9. Aus Sicht des Fachbereichs Oberflächengewässer / Wasserbautechnik	28
10. Aus Sicht des Fachbereichs Geologie / Hydrogeologie	34
11. Aus Sicht des Fachbereichs Meteorologie, Klima, Klimawandelfolgen	39
12. Aus Sicht des Fachbereichs Bodenschutz / Landwirtschaft	39
13. Aus Sicht des Fachbereichs Wald / Forstwirtschaft / Jagd	42
14. Aus Sicht des Fachbereichs Natur- und Landschaftsschutz	47
15. Aus Sicht des Fachbereichs Raumplanung / Sachgüter	48

<u>16.</u>	<u>Aus Sicht des Fachbereichs Humanmedizin</u>	48
<u>17.</u>	<u>Aus Sicht des Fachbereichs Veterinärmedizin</u>	48
<u>18.</u>	<u>Aus Sicht des Fachbereichs Kulturgüter</u>	48
<u>19.</u>	<u>Aus Sicht des Fachbereichs Arbeitnehmer:innenschutz</u>	49
<u>20.</u>	<u>Allgemeine Nebenbestimmungen</u>	49
<u>21.</u>	<u>Genehmigungsvorbehalt:</u>	50
<u>22.</u>	<u>Rechtsgrundlagen:</u>	50
<u>V.</u>	<u>Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht</u>	51
<u>VI.</u>	<u>Feststellung nach dem ETG 1992</u>	51
<u>VII.</u>	<u>Verfahrenskosten</u>	53
	<u>Begründung zu den Spruchpunkten I. bis VI.</u>	53
<u>1.</u>	<u>Verfahrensgang / Sachverhalt</u>	53
<u>2.</u>	<u>Ermittlungsergebnis</u>	61
<u>2.1.</u>	<u>Fachbereich Abfalltechnik / Abfallchemie</u>	61
<u>2.2.</u>	<u>Fachbereich Bautechnik inkl. Brandschutz</u>	62
<u>2.3.</u>	<u>Fachbereich Elektrotechnik einschließlich Energiewirtschaft</u>	62
<u>2.4.</u>	<u>Fachbereich Luftfahrt</u>	63
<u>2.5.</u>	<u>Fachbereich Schifffahrt</u>	64
<u>2.6.</u>	<u>Fachbereich Luftreinhaltung</u>	64
<u>2.7.</u>	<u>Fachbereich Schalltechnik</u>	65
<u>2.8.</u>	<u>Fachbereich Verkehrstechnik</u>	66
<u>2.9.</u>	<u>Fachbereich Wasserbautechnik</u>	66
<u>2.10.</u>	<u>Fachbereich Geologie / Hydrogeologie</u>	67
<u>2.11.</u>	<u>Fachbereich Meteorologie, Klima, Klimawandelfolgen</u>	68
<u>2.12.</u>	<u>Fachbereich Boden / Landwirtschaft</u>	69
<u>2.13.</u>	<u>Fachbereich Wald / Forstwirtschaft / Jagd</u>	69
<u>2.14.</u>	<u>Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz</u>	71
<u>2.15.</u>	<u>Fachbereich Raumplanung / Sachgüter</u>	77
<u>2.16.</u>	<u>Fachbereich Humanmedizin</u>	79
<u>2.17.</u>	<u>Fachbereich Veterinärwesen</u>	80
<u>2.18.</u>	<u>Fachbereich Kulturgüter</u>	81
<u>2.19.</u>	<u>Öffentliches Interesse</u>	81
<u>2.20.</u>	<u>Beweise und Beweiswürdigung</u>	83
<u>3.</u>	<u>Erwägungen der Behörde / rechtliche Ausführungen</u>	92
<u>3.1.</u>	<u>UVP-Pflicht, Genehmigungstatbestände mitanzuwendender Verwaltungsvorschriften, anzuwendende Rechtsgrundlagen</u>	92
<u>3.1.a.</u>	<u>Allgemeines</u>	92
<u>3.1.b.</u>	<u>Starkstromwegerecht</u>	92
<u>3.1.c.</u>	<u>Oö. Natur- und Landschaftsschutzrecht</u>	92
<u>3.1.d.</u>	<u>Forstrecht</u>	93
<u>3.1.e.</u>	<u>Wasserrecht</u>	93
<u>3.1.f.</u>	<u>Luftfahrtrecht</u>	93
<u>3.1.g.</u>	<u>Mineralrohstoffrecht</u>	93
<u>3.1.h.</u>	<u>Baurecht</u>	93
<u>3.1.i.</u>	<u>Daher sind für das Vorhaben insb. folgende Genehmigungsvoraussetzungen maßgeblich</u>	93
<u>3.2.</u>	<u>Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit und den Genehmigungsvoraussetzungen</u>	94
<u>3.2.a.</u>	<u>Allgemeines</u>	94
<u>3.2.b.</u>	<u>Genehmigungsbestimmungen nach UVP-G 2000 / Gesamtbewertung</u>	94
<u>3.2.c.</u>	<u>Genehmigungsbestimmungen nach Materienrechten</u>	96
<u>3.2.c.1.</u>	<u>Starkstromwegerecht</u>	96
<u>3.2.c.2.</u>	<u>Naturschutzrecht</u>	96
<u>3.2.c.3.</u>	<u>Wasserrecht</u>	97
<u>3.2.c.4.</u>	<u>Forstrecht</u>	98
<u>3.2.c.5.</u>	<u>Luftfahrtrecht</u>	100

<u>3.2.c.6.</u>	<u>Baurecht</u>	100
<u>3.2.c.7.</u>	<u>Arbeitnehmer:innenschutz</u>	100
<u>3.2.c.8.</u>	<u>Mineralrohstoffrecht</u>	100
<u>3.2.c.9.</u>	<u>Schifffahrtsrecht</u>	100
<u>3.2.c.10.</u>	<u>Straßen- und Eisenbahnrecht</u>	100
<u>3.3.</u>	<u>Zu den Einwendungen und Stellungnahmen</u>	101
<u>3.3.a.</u>	<u>Allgemeines / Vorbemerkungen</u>	101
<u>3.3.c.</u>	<u>Zu den Stellungnahmen im Detail</u>	108
<u>3.3.c.1.</u>	<u>Zu den Stellungnahmen betreffend den Fachbereich Abfalltechnik / Abfallchemie</u>	108
<u>3.3.c.2.</u>	<u>Zu den Stellungnahmen betreffend den Fachbereich Bautechnik inkl. Brandschutz</u>	108
<u>3.3.c.3.</u>	<u>Zu den Stellungnahmen betreffend den Fachbereich Elektrotechnik inkl. Energiewirtschaft</u>	109
<u>3.3.c.4.</u>	<u>Zu den Stellungnahmen betreffend den Fachbereich Luftfahrt / Schifffahrt</u>	119
<u>3.3.c.5.</u>	<u>Zu den Stellungnahmen betreffend den Fachbereich Luftreinhaltung</u>	119
<u>3.3.c.6.</u>	<u>Zu den Stellungnahmen betreffend den Fachbereich Schalltechnik</u>	120
<u>3.3.c.7.</u>	<u>Zu den Stellungnahmen betreffend den Fachbereich Verkehrstechnik</u>	122
<u>3.3.c.8.</u>	<u>Zu den Stellungnahmen betreffend den Fachbereich Oberflächengewässer / Wasserbautechnik</u>	124
<u>3.3.c.9.</u>	<u>Zu den Stellungnahmen betreffend den Fachbereich Geologie / Hydrogeologie</u>	129
<u>3.3.c.10.</u>	<u>Zu den Stellungnahmen betreffend den Fachbereich Meteorologie, Klima, Klimawandelfolgen</u>	133
<u>3.3.c.11.</u>	<u>Zu den Stellungnahmen betreffend den Fachbereich Boden / Landwirtschaft</u>	135
<u>3.3.c.12.</u>	<u>Zu den Stellungnahmen betreffend den Fachbereich Wald / Forstwirtschaft / Jagd</u>	141
<u>3.3.c.13.</u>	<u>Zu den Stellungnahmen betreffend den Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz</u>	150
<u>3.3.c.14.</u>	<u>Zu den Stellungnahmen betreffend den Fachbereich Raumplanung / Sachgüter</u>	168
<u>3.3.c.15.</u>	<u>Zu den Stellungnahmen betreffend den Fachbereich Humanmedizin</u>	182
<u>3.3.c.16.</u>	<u>Zu den Stellungnahmen betreffend den Fachbereich Veterinärmedizin</u>	187
<u>3.3.c.17.</u>	<u>Zu den Stellungnahmen betreffend den Fachbereich Kulturgüter</u>	188
<u>3.3.c.18.</u>	<u>Zu den in den Stellungnahmen aufgeworfenen Rechtsfragen</u>	189
<u>3.4.</u>	<u>Schlussbemerkungen</u>	206
	<u>Begründung zu Spruchpunkt VII. (Verfahrenskosten)</u>	207
	<u>Rechtsmittelbelehrung</u>	207

Bescheid

Die Austrian Power Grid AG, die Netz Oberösterreich GmbH im eigenen Namen und im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie die LINZ NETZ GmbH, haben – vertreten durch die Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien – mit Eingabe vom 29.11.2021 die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für die in Oberösterreich gelegenen Teile des Vorhabens **„Sichere Stromversorgung für den Zentralraum Oberösterreich“** (kurz: „Stromversorgung Zentralraum OÖ“), beinhaltend den Ersatzneubau verschiedener 220-kV- bzw. 110-kV-Leitungsverbindungen im oberösterreichischen Zentralraum einschließlich des Umbaus mehrerer Umspannwerke (kurz: UW), bei der Oö. Landesregierung **beantragt**.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens und der **Umweltverträglichkeitsprüfung** (kurz: UVP), insbesondere der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens (kurz: UVGA) und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 29.11.2022, 30.11.2022, 01.12.2022 und 02.12.2022 in Linz ergeht von der **Oö. Landesregierung als UVP-Behörde** nachstehender

Spruch

I. Genehmigung

Der Austrian Power Grid AG, Wagramer Straße 19, IZD-Tower, 1220 Wien, der Energie AG Oberösterreich, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, der Netz Oberösterreich GmbH, Energiestraße 1, 4020 Linz, und der LINZ NETZ GmbH, Fichtenstraße 7, 4021 Linz, wird die

Genehmigung nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

für die Errichtung und den Betrieb der im Bundesland Oberösterreich gelegenen Teile des Vorhabens „Sichere Stromversorgung für den Zentralraum Oberösterreich“, beinhaltend den Ersatzneubau verschiedener 220-kV- bzw. 110-kV-Leitungsverbindungen im oberösterreichischen Zentralraum inkl. Umbau mehrerer Umspannwerke **nach Maßgabe**

- der Beschreibung des Vorhabens unter Spruchpunkt II (unter Berücksichtigung der den jeweiligen Betreibern zuzurechnenden Komponenten),
- der unter Spruchpunkt III angeführten und im Akt unter OZ 301 dokumentierten Projektunterlagen sowie
- der Nebenbestimmungen und des Genehmigungsvorbehalts unter Spruchpunkt IV

erteilt.

II. Beschreibung des in Oberösterreich gelegenen Vorhabensteils

Das **Vorhaben** hat die Anpassung der Stromversorgung im Zentralraum Oberösterreich an den steigenden Bedarf der Region durch die Austrian Power Grid AG als Übertragungsnetzbetreiberin zum Gegenstand. Die Umgestaltung des Netzes umfasst auch Leitungen, Umspannwerke (UW),

Schaltwerke (SW) sowie Mastanlagen (M) der Projektpartnerinnen Netz Oberösterreich GmbH, Energie AG Oberösterreich und LINZ NETZ GmbH.

Das Vorhaben umfasst in Oberösterreich im Wesentlichen folgende Komponenten:

- Neuerrichtungen von 220-kV-Anlagen in bestehenden UWen (380-kV-Schaltwerk Kronstorf und Ausbau zu einem 380- / 220-kV-UW in Kronstorf; UW Wegscheid und Ausbau zu einem 220- / 110-kV-UW in Linz; UW Pichling und Ausbau zu einem 220- / 110-kV-UW in Linz)
- Änderungen in bestehenden UWen (Erweiterungen der 110-kV-Anlagen UW Tillysburg in St. Florian und UW FHKW Linz Süd in Linz) und geringfügige Umbauarbeiten (UW Kleinmünchen und UW Franzosenhausweg in Linz sowie UW Kronstorf West in Kronstorf)
- Trassennahe Ersatzneubauten (ca. 14 km 220-kV-Freileitung zwischen UW Kronstorf und Asten sowie Umstellung der Betriebsspannung von 110 kV auf 220 kV auf der bestehenden Leitungsanlage im Abschnitt Asten bis UW Wegscheid; ca. 15 km 220-kV-Freileitung zwischen UW Ernsthofen und Asten inkl. 110-kV-Mitführung Ernsthofen – Tillysburg – Asten sowie Umstellung der Betriebsspannung von 110 kV auf 220 kV auf der bestehenden Leitungsanlage im Abschnitt Asten bis UW Pichling)
- Neuerrichtungen (ca. 1,5 km 110-kV-Freileitung zwischen Asten und der Einbindung in die 110-kV-Leitung zum UW Abwinden / Asten; ca. 1,2 km 110-kV-Freileitung zwischen UW Ernsthofen und der neu zu errichtenden 220- / 110-kV-Vierfachleitung in Kronstorf; ca. 2 km 220-kV-Kabelleitung vom UW Pichling zum bestehenden M70, sowie Umstellung der Betriebsspannung von 110 kV auf 220 kV auf der bestehenden Leitungsanlage im Abschnitt M70 bis UW Hütte Süd)
- Ersatzneubau einer ca. 7 km langen 220-kV-Freileitung vom UW Wegscheid zum UW Hütte Süd inkl. 110-kV-Mitführung der Systeme 154/1A und 154/2A (inkl. 0,5 km Kabelabschnitt bis zum UW FHKW Linz Süd) sowie die Errichtung der Ersatzversorgung UW Kleinmünchen nach UW Franzosenhausweg (10-kV-Kabelsysteme)
- Neuerrichtung einer ca. 2 km langen 110-kV-Kabelleitung (1 System) vom UW Pichling zur M FHKW_006 sowie Ersatzneubau der bestehenden 110-kV-Freileitung von M FHKW_006 – Fernheizkraftwerk Linz Süd auf einer Länge von 1,0 km
- Änderung der Zuspannung der 380-kV-Leitungsverbindung zwischen dem SW Kronstorf und dem UW Ernsthofen, 220-kV-Betrieb
- Demontagen von 110-kV-Leitungsverbindungen im Ausmaß von ca. 52,1 km

Durch das Vorhaben werden Grundflächen in nachstehenden oberösterreichischen **Standortgemeinden** in Anspruch genommen: Linz, St. Florian, Asten, Enns, Hargelsberg und Kronstorf.

Die **Zurechenbarkeit der einzelnen Anlagenkomponenten** bzw. elektrischen Leitungsanlagen zu den Projektwerberinnen ergibt sich wie nachstehend dargestellt (vgl. Genehmigungsantrag Seite 17 ff):

„2.1.1 Östliche Ringanspeisung

- a 380-kV-Ltg. SW Kronstorf (220-kV-Betrieb) – UW Ernsthofen, Zuspansung zu den Umspannwerken

Bei der Leitungsverbindung SW Kronstorf – UW Ernsthofen handelt es sich um eine bestehende 4-systemige 380-kV-Leitung der Austrian Power Grid AG, welche derzeit 2-systemig betrieben wird (Systeme 491 und 492). Die Systeme, welche derzeit genutzt werden, sind auf der unteren Auslegerebene situiert. Für das Projekt ist eine Nutzung der oberen Auslegerebene erforderlich, um die untere Ebene für den geplanten 220-kV-Betrieb (Systeme 493 und 494) freizumachen. Die derzeit genutzten Systeme auf der unteren Auslegerebene werden von 380 kV auf 220 kV umgestellt. Neben der Änderung der Zuspansung zu den Portalen beider Umspannwerke muss Mast Nr 491-MIII vor UW Ernsthofen (nur auf der untersten Auslegerebene) baulich adaptiert werden. Ansonsten sind keine baulichen Änderungen an der Leitung notwendig. Die beschriebenen Änderungen sind Teil des Antragsgegenstandes und wurden in der [Umweltverträglichkeits-erklärung; kurz: UVE] untersucht.

- b 220-kV-Ltg UW Ernsthofen – UW Pichling / Weißenbach, Teilabschnitt 204-M1433 – EP_01

In diesem Teilabschnitt der Leitungsanlage der Austrian Power Grid AG wird der Mast EP_01 33 m nördlich vom bestehenden Mast 204-M1432 neu errichtet und die Verseilung wie beim derzeitigen Bestand als viersystemige Freileitung wiederhergestellt. Dies ist Antragsgegenstand und wurde in der UVE untersucht.

- c 220-kV-Ltg UW Ernsthofen – UW Pichling / Weißenbach, Teilabschnitt EP_01 – 204-M1431

In diesem Teilabschnitt der Leitungsanlage der Austrian Power Grid AG wird das Spannfeld aufgrund der Neuerrichtung des Mastes EP_01 (33 m nördlich des bestehenden und zu demontierenden Mastes 204-M1432) verlängert, sodass dieses Spannfeld Teil des Antragsgegenstandes ist und in der UVE untersucht wurde.

- d 220-kV-Ltg UW Ernsthofen – UW Pichling / Weißenbach, Teilabschnitt EP_01 – EP_02

In diesem Teilabschnitt der Leitungsanlage der Austrian Power Grid AG wird ein Spannfeld als doppelsystemige 220-kV-Leitung vom EP_01 zum EP_02 errichtet. Dies ist Antragsgegenstand und wurde in der UVE untersucht.

- e 110-kV-Ltg UW Ernsthofen – Abzweig Abwinden / Asten, Teilabschnitt 1585-M0015A – EP_02

In diesem Teilabschnitt der Leitungsanlage der Zweitantragstellerin ist ein Ersatzneubau einer 110-kV-Leitung als Freileitung geplant. Dies ist Antragsgegenstand und wurde in der UVE untersucht.

- f 220-kV-Ltg UW Ernsthofen – UW Pichling, Mitführung 110-kV-Ltg. UW Ernsthofen – Abzweig Abwinden / Asten, Teilabschnitt EP_02 – EP_49 (Anschlusspunkt Asten)

In diesem Teilabschnitt ist ein trassennaher Ersatzneubau als 110- / 220-kV-Vierfachleitung als Freileitung geplant. Die Maste und die 220-kV-Systeme sind der Austrian Power Grid AG zuzurechnen, die 110-kV-Systeme der Zweitantragstellerin. Der Ersatzneubau ist Antragsgegenstand und wurde in der UVE untersucht. In diesem Teilabschnitt liegen auch die Einbindungen der Umspannwerke UW Kronstorf West und UW Tillysburg mit der 110-kV-Ltg. Ernsthofen – Abzweig Abwinden/Asten.

- g 110-kV-Ltg UW Ernsthofen – Abzweig Abwinden / Asten, Teilabschnitt EP_49 – AWA_5

In diesem Teilabschnitt der Leitungsanlage der Zweitantragstellerin ist ein Neubau einer doppelsystemigen 110-kV-Freileitung geplant. Dies ist Antragsgegenstand und wurde in der UVE untersucht.

- h 220-kV-Ltg UW Ernsthofen – UW Pichling, Teilabschnitt EP_49 – 291-M0047 (Anschlusspunkt Asten)

In diesem Teilabschnitt der Leitungsanlage der Austrian Power Grid AG werden die zwei 220-kV-Systeme der ankommenden 110- / 220-kV-Vierfachleitung auf den bestehenden Mast 47 gespannt. Dies ist Antragsgegenstand und wurde in der UVE untersucht.

- i 220-kV-Ltg UW Ernsthofen – UW Pichling, Teilabschnitt 291-M0047 (Anschlusspunkt Asten) – 291-M0050

Für diesen Teilabschnitt der Austrian Power Grid AG wurde eine Bau- und Betriebsbewilligung für 110 / 220 kV eingeholt (vgl Bescheid vom 01.02.2008, BMWA-556.050/0486-IV/5a/2007). Allerdings wurde keine Fristerstreckung für den Ausbau auf 220 kV erwirkt. Soweit also Teile für den 220-kV-Betrieb noch nicht realisiert wurden, ist die ‚alte‘ Bewilligung für diese nicht realisierten Teile erloschen und eine neue Bewilligung einzuholen (Antragsgegenstand ist also der 220-kV-Betrieb).

Da allerdings zumindest die Masten in der für 220 kV benötigten Dimension und Ausführung errichtet wurden und durch die ‚alte‘ Baubewilligung in diesem Umfang noch gedeckt sind, genießen sie insoweit einen Bestandsschutz. In der UVE wurde die Auswirkung der Umstellung des Betriebes von 110 kV auf 220 kV untersucht.

- j 220-kV-Ltg UW Ernsthofen – UW Pichling, Teilabschnitt 291-M0050 – 291-M0061

Für diesen Teilabschnitt der Austrian Power Grid AG liegt eine aufrechte gültige Bau- und Betriebsbewilligung für 110 / 220 kV vor (vgl Bescheid vom 15.02.2006, EnRo-107189/16-2006-Kap/Br). Er ist baulich bereits auf 220 kV ausgelegt. Eine Fristerstreckung für einen Betrieb mit 220 kV wurde bis 2025 erwirkt (Bescheide AUWR-2014-128242/14-Gu/Hu, AUWR-2014-134638/9-Gu/Hu AUWR-2014-128223/9-Gu/Hu, AUWR-2014-129342/18-Gu/Hu). Dieser Abschnitt bedarf für sich allein betrachtet keiner neuen Bewilligung, ist aber Teil des Gesamtvorhabens. Da die Benutzung dieser Leitung im Betrieb der Verbindung zwischen dem neuen UW Pichling und UW Ernsthofen technisch-funktional unabdingbar

ist, wird sie im Rahmen der UVP zwangsläufig mitbetrachtet, genießt allerdings vollen Bestandsschutz.

k 220-kV-Ltg UW Ernsthofen – UW Pichling, Teilabschnitt 291-M0061 – UW Pichling

In diesem Teilabschnitt der Leitungsanlage der Austrian Power Grid AG wird der bestehende Tragmast 62 demontiert, durch den Endabspannmast 62A ersetzt und auf die neuen Portale zugespannt. Da sich somit die beiden Spannungsfelder ändern, ist dies Teil des Antragsgegenstandes und wurde in der UVE untersucht.

l UW Pichling

Im Zuge des Vorhabens ist der Ausbau zu einem 110/220-kV-Umspannwerk geplant, dh alle dafür notwendigen Ausbau und Umbauarbeiten sind Teil des Antragsgegenstandes und wurden in der UVE untersucht. Die 220-kV-Bereiche sind der Austrian Power Grid AG zuzurechnen, die 110-kV-Bereiche der LINZ NETZ GmbH.

m UW Kronstorf West

Die Errichtung des UW Kronstorf West steht in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem UVP-Vorhaben. Dies wurde im UVP-Feststellungsbescheid AUWR-2019-276405/11-St bestätigt. Allerdings ist für die Einbindung der 110-kV-Systeme eine Schrägstellung und Neuerrichtung der Portale der Zweitantragstellerin erforderlich. Diese Maßnahme ist im Vorhaben als Antragsgegenstand enthalten und in der UVE dargestellt.

n UW Tillysburg

Im UW Tillysburg (Zweitantragstellerin) wird die bestehende 110-kV-Freiluft-Schaltanlage um eine zweite Sammelschiene erweitert. Außerdem werden ein neuer Leitungsabzweig, ein neuer Umspannerabzweig sowie Reserveplätze für den künftigen Netzausbau vorgesehen. Im Zuge des Projekts wird das UW neu angebunden und um einen 110/30-kV-Transformator erweitert. Dies ist Antragsgegenstand und wurde in der UVE untersucht.

2.1.2 Westliche Ringanspeisung

a UW Wegscheid

Die Anlage ist noch nicht für 220 kV genehmigt und ausgebaut. Die 110-kV-Anlage wird im Zuge einer Generalerneuerung auf den technisch neuesten Stand gebracht. Die Generalerneuerung steht in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem UVP-Verfahren. Dies wurde im UVP-Feststellungsbescheid AUWR-2019-276405/11-St bestätigt. Einige der generalerneuerten 110-kV-Schaltfelder werden an die 110/220-kV-Trafos angeschlossen. Somit wird in der 110-kV-Anlage der Netz OÖ lediglich die 110-kV-Abzweigsverbindung zu den 110/220-kV-Trafos (Verbindung 110-kV-Schaltfeld zum Trafo) ausgebaut. Die über die Generalerneuerung hinausgehenden Um- und Ausbauarbeiten sind Teil des Antragsgegenstandes und wurden in der UVE untersucht. Die 220-kV-Bereiche sind der Austrian Power Grid AG zuzurechnen, die 110-kV-Bereiche der Zweitantragstellerin.

b 220-kV-Ltg UW Wegscheid – UW Kronstorf, Teilabschnitt UW Wegscheid – KW_47 (Anschlusspunkt Asten)

Der in diesem Abschnitt der Leitungsanlage der Austrian Power Grid AG für 220 kV erwirkte Bescheid (vgl Bescheid vom 22.12.1979, 51.638/8-V/4/78) umfasst nur eine Baubewilligung. Die 220-kV-Betriebsbewilligung ist daher Teil des Antragsgegenstandes und wurde in der UVE untersucht. Die Baubewilligung gewährt für die technische Ausgestaltung der Anlagen, die bereits auf 220 kV ausgelegt sind, grundsätzlich Bestandsschutz.

Außerdem werden in diesem Abschnitt vereinzelt Masterhöhungen bei den folgenden neun Bestandsmasten durchgeführt:

- 295-M0003
- 295-M0004
- 295-M0005
- 295-M0006
- 295-M0007
- 295-M0013
- 295-M0014
- 295-M0022
- 295-M0024

Die Genehmigung dieser punktuellen baulichen Änderungen wird ebenfalls von der Austrian Power Grid AG beantragt und wurden diese in der UVE untersucht.

c 220-kV-Ltg UW Wegscheid – UW Kronstorf, Teilabschnitt KW_47 (Anschlusspunkt Asten) – UW Kronstorf

In diesem Abschnitt der Leitungsanlage der Austrian Power Grid AG ist ein trassennaher Ersatzneubau geplant. Dies ist Antragsgegenstand und wurde in der UVE untersucht. In der Sektion KW_37 – KW_32 (Golfplatz Tillysburg) werden die vier Bestandsmaste (KW_36, KW_35, KW_34 und KW_33), welche bereits für den Betrieb mit 220 kV ausgelegt sind, genutzt. Auf den Masten werden derzeit 4 Systeme 110 kV geführt, für den 220-kV-Betrieb wird die obere Auslegerebene genutzt, die untere Auslegerebene wird demontiert.

d UW Kronstorf

Die Anlage ist derzeit ein Schaltwerk. Im Zuge des Vorhabens ist der Ausbau zu einem Umspannwerk der Austrian Power Grid AG geplant, dh alle dafür notwendigen Ausbau- und Umbauarbeiten sind Antragsgegenstand und wurden in der UVE untersucht.

Im Zuge des Umbaus ist die Umlegung von mehreren bestehenden Leitungen der Austrian Power Grid AG erforderlich. Konkret kommt es bei der 380-kV-Ltg SW Kronstorf – UW St. Peter durch die Neuerrichtung des Einbindungsmastes 1A zu einer Änderung in den Spannungsfeldern 431-M0002 – SW Kronstorf. Bei der 220-kV-Ltg UW St. Peter – UW Ernsthofen kommt es durch die Neuerrichtung des Einbindungsmastes 204-M1428A zu einer Änderung in den Spannungsfeldern 204-M1427 – SW Kronstorf – 204-M1429.

2.1.3 Innerstädtische Ringverbindungen

- a 220-kV-Ltg UW Pichling – UW Wegscheid, Teilstück UW Pichling – UW Hütte Süd, Teilabschnitt 220-kV-Kabel UW Pichling – 293-M0070

Dieser Teilabschnitt der Leitungsanlage der Austrian Power Grid AG ist für 110 kV genehmigt (vgl Bescheid vom 09.01.2006, EnRo-107.192/10-2006-Kap/Sc; Bescheid vom 15.02.2006, EnRo-107.191/11-2006-Kap/Br).

Der Ausbau der bestehenden 110-kV-Kabelverbindung auf eine zweisystemige 220-kV-Doppelkabelverbindung ist Teil des Antragsgegenstandes und wurde in der UVE untersucht. Durch die rechtswirksam genehmigten, vor- und nachgelagerten Zwangspunkte ist der Abschnitt hinsichtlich der Trassierung weitgehend rechtlich vordeterminiert.

- b 220-kV-Ltg UW Pichling – UW Wegscheid, Teilstück UW Pichling – UW Hütte Süd, Teilabschnitt 220-kV-Freiltg 293-M0070 – UW Hütte Süd

Dieser Leitungsabschnitt der Leitungsanlage der Austrian Power Grid AG ist für 110 / 220 kV genehmigt (Bau- und Betriebsbewilligung; vgl Bescheid vom 02.12.2009, EnRo-2009-111.206/21-Se/Sc), allerdings wurde keine Fristerstreckung erwirkt, sodass für die nicht realisierten Teile eine Genehmigung zu beantragen ist (Antragsgegenstand: 220-kV-Betrieb). Die Genehmigung ist jedenfalls auch hinsichtlich der wesentlichen Elemente der 220-kV-Leitung – der Maststandorte, der Querung des Natura 2000 Gebiets und der Leerverrohrung – aufrecht wirksam. In der UVE wurden die Auswirkungen der Umstellung des Betriebes von 110 kV auf 220 kV untersucht. Die Baubewilligung gewährt für die technische Ausgestaltung der Anlagen, die bereits auf 220 kV ausgelegt sind, grundsätzlich Bestandsschutz.

- c UW Hütte Süd

Die Zuspaltung zum neuen UW Hütte Süd ist im Vorhaben enthalten und wurde bereits angeführt. Die Errichtung des UW Hütte Süd selbst ist im Bescheid AUWR-2012-47444/327-Kob/Ri der voestalpine genehmigt und nicht Teil des Antragsgegenstandes; zwischenzeitig wurden dazu weitere Projektkonkretisierungen eingereicht, die als Anknüpfungspunkt für die gegenständliche Planung berücksichtigt wurden.

- d 220-kV-Ltg UW Pichling – UW Wegscheid, Teilstück UW Hütte Süd – UW Wegscheid, Mitführung 110-kV-Ltg FHKW Linz Süd – UW Wegscheid

In diesem Abschnitt ist ein trassennaher Ersatzneubau einer 110- / 220-kV-Vierfachleitung geplant. Dieser ist Antragsgegenstand und wurde in der UVE untersucht. Die Maste und die 220-kV-Systeme sind der Austrian Power Grid AG zuzurechnen, die 110-kV-Systeme der Zweitantragstellerin.

- e Ersatzversorgung UW Kleinmünchen nach UW Franzosenhausweg (10 kV)

Für die Herstellung der Ersatzversorgung UW Franzosenhausweg ist der Bau von zwei neuen 10-kV-Kabelanlagen erforderlich. Für die notwendige dritte 10-kV-Kabelanlage kann bei der Realisierung größtenteils auf baulichen Bestand zurückgegriffen werden. Die dritte Kabelanlage wurde bereits 1977 errichtet, befindet sich derzeit außer Betrieb und kann für die Ersatzversorgung des UW Franzosenhausweg teilweise wieder in Betrieb genommen

werden. Die zusätzlichen Mittelspannungskabel dienen zur Ersatzversorgung während des Baus der 220- / 110-kV-Vierfachleitung zwischen UW Wegscheid und UW Hütte Süd bzw. UW FHKW Linz Süd im Teilabschnitt UW Wegscheid – UW Kleinmünchen. Die der LINZ NETZ GmbH zuzurechnende Ersatzversorgung ist Antragsgegenstand und wurde in der UVE untersucht.

f 110-kV-Ltg FHKW Linz Süd – UW Wegscheid, Teilabschnitt FHKW Linz Süd – WHS_27

In diesem Teilabschnitt der Leitungsanlage der Zweitantragstellerin ist ein zweystemiger Ersatzneubau von 110-kV-Kabelleitungen geplant. Dieser ist Teil des Antragsgegenstandes und wurde in der UVE untersucht.

g 110-kV-Ltg FHKW Linz Süd – UW Wegscheid, Teilabschnitt WHS_18 – UW Kleinmünchen

In diesem Teilabschnitt der Leitungsanlage der Zweitantragstellerin ist ein viersystemiger Ersatzneubau der 110-kV-Einbindung des UW Kleinmünchen geplant. Dieser ist Teil des Antragsgegenstandes und wurde in der UVE untersucht.

h UW Kleinmünchen

Im UW Kleinmünchen der LINZ NETZ GmbH werden die Abzweige für die Leitungen Richtung UW FHKW Linz Süd, UW Franzosenhausweg und UW Wegscheid für eine Übertragungsleistung von 400 MVA ausgelegt. Bei den betroffenen Leitungsfeldern B01, B02, B03 und B04 sind folgende Anlagenteile auf Komponenten mit einem Nennstrom von mindestens 2500A zu tauschen: Sammelschientrenner, Kombimeschwandler, Ausgangstrenner inkl Erdungsschalter, sowie Verseilung bzw Verrohrung inkl Klemmen. Dadurch müssen diverse Anpassungsarbeiten an den Gerätstehern durchgeführt werden. Aufgrund der geänderten Beseilung müssen die Querriegel an 3 Portalen getauscht werden. Diese Maßnahmen sind Teil des Antragsgegenstandes und wurden in der UVE untersucht.

i UW Franzosenhausweg

Im UW Franzosenhausweg der LINZ NETZ GmbH werden die neuen Freileitungen (154/2A und 154/2C) der Zweitantragstellerin mittels einem neuen Harfenabspanngerüst auf neu zu errichtende Kabelendverschlüsse abgespannt. Abgehend von den Kabelendverschlussgerüsten wird die Verbindungsleitung mit einer Länge von ca 80 m zur bestehenden 110-kV-Schaltanlage auch neu errichtet und für eine Übertragungsleistung von 400 MVA ausgelegt. Die bestehenden Verbindungsleitungen und Kabelendverschlussgerüste werden demontiert. Im UW müssen bei den betroffenen Leitungsfeldern der SF6-Schaltanlage die Kabelanschlussbuchsen ausgetauscht werden. Diese Maßnahmen sind Teil des Antragsgegenstandes und wurden in der UVE untersucht.

2.1.4 110-kV-Verbindungen

a UW Pichling 110-kV-Anlage

Die 110-kV-Anlage wird im Zuge der Errichtung eines 110/10-kV-Umspannwerkes als Ausbau im UW Pichling erweitert und erneuert. Die Errichtung des 110/10-kV-

Umspannwerkes steht in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem UVP-Verfahren. Dies wurde im UVP-Feststellungsbescheid AUWR-2019-276405/11-St bestätigt.

Zusätzlich werden aber weitere Schaltfelder der 110-kV-Anlage der LINZ NETZ GmbH (Einbindung von 220/110-kV-Transformatoren) errichtet. Dies ist Teil des Antragsgegenstandes und wurde in der UVE untersucht.

b 110-kV-Ltg UW Pichling – FHKW Linz Süd, Teilabschnitt UW Pichling – FHKW_006

Für diesen der LINZ NETZ GmbH zuzurechnenden Abschnitt liegt eine aufrechte Bau- und Betriebsbewilligung für 110 kV vor (vgl EnRo-107.191/11-2006-Kap/Br). Eine Fristerstreckung für die bauliche Durchführung wurde bis 31.12.2025 erwirkt (Bescheid vom 28.12.2016 AUWR-2014-128242/14-GuHu uA). In Hinblick auf die Bauabwicklung im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben muss nunmehr aber eine geringfügig geänderte technische Ausführung realisiert werden. Diese Änderung ist Teil des Antragsgegenstandes und wurde in der UVE untersucht. Die Benutzung dieser Leitung im Betrieb der Verbindung zwischen dem neuen UW Pichling und dem UW FHKW Linz Süd ist technisch-funktional unabdingbar und genießt Bestandsschutz.

c 110-kV-Ltg UW Pichling – FHKW Linz Süd, Teilabschnitt FHKW_006 – FHKW Linz Süd

In diesem Teilabschnitt der Leitungsanlage der LINZ NETZ GmbH ist ein Ersatzneubau der bestehenden 110-kV-Freileitung Pichling – FHKW Linz Süd auf einer Länge von 1,0 km bis zum Fernheizkraftwerk geplant. Dies ist Antragsgegenstand und wurde in der UVE untersucht.

d UW Fernheizkraftwerk Linz Süd (UW FHKW Linz Süd)

Auf der West-Seite der Anlage werden anschließend an das Feld B14 zwei weitere Schaltfelder (B15 und B16), baugleich zu den bestehenden Feldern, errichtet. Im Endausbau werden an diese beiden Felder die Kabel 154/1B und 154/2B Richtung UW Kleinmünchen angeschlossen. Dieser Ausbau der LINZ NETZ GmbH ist Antragsgegenstand und wurde in der UVE untersucht.“

III. Projektunterlagen

Der **Genehmigung (Spruchpunkt I)** liegen die nachstehenden **Projektunterlagen zugrunde**. Diese wurden elektronisch eingereicht und sind im elektronischen Aktensystem als Beilage zu diesem Bescheid dokumentiert.

- **Genehmigungsantrag** vom 29.11.2021 samt Beilage (USB-Stick Einreichprojekt) mit folgender Struktur der digitalen Einreichung (vgl. Punkt 5.1 im Genehmigungsantrag):
 - Teil A – Antrag (inkl. Schreiben der E-Control)
 - Teil B – Techn. Unterlagen
 - Teil C – UVE [= Umweltverträglichkeitserklärung]

- Der in **Teil B** enthaltene **Unterordner „Teil B – Techn. Unterlagen\02_Leitungen“** ist (in weiteren **Unterordnern**) in Leitungsabschnitte und Demontagen gegliedert:
 - A Ernsthofen – Pichling
 - B Kronstorf – Wegscheid
 - C Pichling – Hütte (Hütte Süd)
 - D Wegscheid – Hütte (Hütte Süd)
 - E Umbauten Kronstorf – Ernsthofen
 - F Demontagen

In diesen Unterordnern finden sich strukturiert die Angaben zu insb. folgenden Themen:

- Mastbilder
 - Mastliste
 - Seildatenblätter
 - Kreuzungsverzeichnisse
 - Trassenpläne
 - Längenprofile
 - Grundstücksverzeichnisse
 - Servitute
 - Grundbuchauszüge
 - Erdungsband
 - Durchhangsberechnung
 - Phasenabstände
- Der in **Teil B** enthaltene **Unterordner „Teil B – Techn. Unterlagen\03_Werke“** ist wie folgt gegliedert:
 - a – UW Ernsthofen
 - b – UW Kronstorf
 - c – UW Pichling
 - d – UW Wegscheid
 - e – UW Hütte Süd
 - f – UW Tillysburg
 - g – UW Kronstorf West
 - h – UW FHKW Süd
 - i – UW Kleinmünchen
 - j – UW Franzosenhausweg

In diesen Unterordnern finden sich strukturiert die Angaben zu insb. folgenden Themen:

- Übersicht Dokumente
 - Technischer Bericht
 - Übersichtlageplan
 - Gesamtlageplan
 - Katasterplan
 - Gesamtgrundrisse
 - Anlagengrundrisse
 - Anlagenschnitte
 - Betreiberübersichten
 - Demontagepläne
 - Provisorienpläne
 - Schaltanlagen
 - Einlinienschalbilder
 - Baurechtspläne
 - Wasserrechtspläne
 - Massenermittlung / Emissionen
 - Baustellenlagerflächen
 - Grundbuchauszüge
 - Verträge / Zustimmungserklärungen
- Außerdem werden im Ordner „**Teil B – Techn. Unterlagen**“ strukturiert noch die **folgenden Bereiche** adressiert:
 - Vorhabensbeschreibung
 - Übersichten
 - Beeinflussung
 - Erschließungskonzept
 - Forstrechtliches Einreichoperat
 - Luftfahrttechnisches Gutachten
 - Brandlastgutachten
 - Arbeitnehmer:innenschutz
- Im Ordner „**Teil C – UVE**“ befinden sich die folgenden **24 Fachbeiträge (inklusive NVE)**:
 - Vorhabensbeschreibung
 - Sicherheitstechnik und Störfallbetrachtung
 - Technische Alternative
 - Trassenalternativen
 - Energiewirtschaft

- Klima und Energiekonzept
- Abfallwirtschaft
- Geologie, Hydrogeologie, Wasser
- Verkehr
- Schall
- Luft und Klima
- Elektromagnetische Felder
- Boden und Landwirtschaft
- Forstwesen
- Wildökologie und Jagd
- Tiere und Biotope
- Pflanzen und Biotope
- Vögel und Fledermäuse
- Naturverträglichkeitserklärung (kurz: NVE)
- Landschaft
- Raumordnung
- Schutzgut Mensch: Siedlungsraum inkl. Ortsbild sowie Tourismus- und Freizeitinfrastruktur
- Schutzgut Sach- und Kulturgüter: Sachgüter
- Kulturgüter inkl. archäologische Prospektion
- Humanmedizin
- UVE-Zusammenfassung

- **Im Übrigen wurden im weiteren Verfahren seitens der Antragsstellerinnen folgende Schriftstücke vorgelegt:**

- 14.03.2022: Verbesserung der Einreichung samt Beilage (aktualisierter USB-Stick Einreichprojekt)
- 07.04.2022: Urkundenvorlage zu zwei offenen Aspekten aus dem Fachbereich Elektrotechnik einschließlich Energiewirtschaft (Cloud-Link)
- 28.04.2022: Verbesserung und Aktualisierung der Einreichung (Übermittlung eines gänzlich aktualisierten USB-Sticks mit dem aktuellen Stand der auf Vollständigkeit geprüften Einreichung)
- 08.07.2022: Urkundenvorlage gemäß § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 (USB-Stick mit Unterlagen ASV DI Scharinger)
- 05.08.2022: Äußerung und Urkundenvorlage (2 Beilagen: Einwendungsbeantwortung, Cloud-Link – Urkundenvorlage gemäß § 12 Abs. 6 UVP-G 2000, Wald- und Forstwirtschaft)
- 22.08.2022: Urkundenvorlage gemäß § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 (aktualisiertes und konsolidiertes forstrechliches Einreichoperat, Cloud-Link)
- 20.09.2022: Äußerung und Urkundenvorlage (Cloud-Link, geringfügige Projektverbesserung Geologie und Hydrogeologie, Bekanntgabe Aktualisierung Gehsteig, Vorlage Revisionspläne und Änderungsbeschreibung)

- 23.11.2022: Stellungnahme (Konstituierung der Bürgerinitiative, UVGA / Auflagen-
vorschläge, Aktualisierung Ausgleichsfläche samt Beilage)
- während der mündlichen Verhandlung (vom 29.11. bis 02.12.2022) wurden einzelne
Dokumente vorgelegt (Präsentationen, Gutachten FireX, Vereinbarung Kompostiergemein-
schaft etc.), dies wurde in der Verhandlungsschrift festgehalten
- 03.03.2023: Schriftsatz mit dem u.a. die Zustimmungen zu den Querungen (ÖBB,
ASFINAG und Landesstraßenverwaltung) nachgewiesen werden

IV. Nebenbestimmungen

1. Aus Sicht des Fachbereichs Abfalltechnik / Abfallchemie

- 1.1. Der Oberboden sowie der Aushub nahe der Mastfüße (1 m Umkreis) der für die Demontage
vorgesehenen Masten ist durch unbelastetes Bodenmaterial (Einhaltung der Bestimmungen
des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017, „Anforderungen an die Durchführung einer
Untergrundverfüllung oder Herstellung einer Rekultivierungsschicht“) zu ersetzen. Alternativ
dazu kann der Boden in diesem Bereich auf Zink und Blei in den Gesamtgehalten und im
Eluat repräsentativ auf Eignung zum Wiedereinbau untersucht werden. Bei Einhaltung der
Grenzwerte des Bundesabfallwirtschaftsplanes entsprechend der nachfolgenden Verwen-
dung (nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial darf gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan
2017 und Deponieverordnung 2008 vor Ort belassen werden, sofern die entsprechenden
Grenzwerte eingehalten werden) kann der Boden belassen werden. Ist eine Entsorgung des
Bodens erforderlich, gilt die Kleinmengenregelung der Deponieverordnung 2008 (§ 13 Abs. 1
Z 3) im Hinblick auf Zink und Blei nicht. Ein Nachweis über die vorgenommenen Maßnahmen
ist der Behörde im Bedarfsfall vorzulegen. Über die Verwendung (Verwertung, Entsorgung)
von angefallenem Bodenaushub sind so genaue Aufzeichnungen zu führen, dass nach
Abschluss der Bautätigkeit im Bedarfsfall eine genaue Massenbilanz erstellt werden kann.
- 1.2. Generell darf beim Wiedereinbau von Bodenaushub ohne analytische Untersuchung nur
nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial aus demselben Maststandort / Baulos / Baufeld
verwendet werden. Ansonsten sind die Vorgaben der Deponieverordnung 2008 (bei Entsor-
gung) beziehungsweise die Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017 (bei
Verwertung) einzuhalten.
- 1.3. Bei im Bedarfsfall notwendig werdenden Zwischenlagerflächen für umweltkritische Abfälle
sind abfalltechnische Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser gezielt
festzulegen. Im Bedarfsfall ist dazu im Vorfeld das Einvernehmen mit der Behörde bzw. mit
dem zuständigen abfalltechnischen Amtssachverständigen herzustellen.
- 1.4. Abfallzwischenlagerflächen einschließlich sämtlicher zugehöriger Einrichtungen sind durch
geeignete Maßnahmen gegen den Zutritt betriebsfremder bzw. nicht eingewiesener
Personen außerhalb von Betriebszeiten wirksam zu sichern.
- 1.5. Die während der gesamten Bauphase gegenüber der Behörde namhaft zu machende
verantwortliche Person (evtl. Gesamt-Abfallbeauftragter) hat während der Betriebszeiten,
insb. bei umweltkritischen Fragestellungen, erreichbar zu sein. Falls erforderlich, wäre ein

Stellvertreter der Behörde namhaft zu machen, welcher in Abwesenheit des Abfallbeauftragten als Verantwortlicher für die nachstehenden Belange fungiert.

- 1.6. Der Gesamt-Abfallbeauftragte oder Stellvertreter hat die Errichtung und den Betrieb von Abfallzwischenlagereinrichtungen und der dazugehörigen Einrichtungen einschließlich der Lagerflächen für sortierte und unsortierte Abfälle inkl. der ausreichenden Kennzeichnung der gelagerten Abfälle bzw. Lagereinrichtungen und allenfalls der davon eventuell ausgehenden Gefahren, der Verpflichtung zum Einsatz oder zur Verwendung geeigneter Verpackungs- und Transportmittel, der Wahrnehmung sämtlicher erforderlicher Maßnahmen im Interesse des Personen-, Nachbarschafts- und Gewässerschutzes und von Maßnahmen zum Schutz der Interessen des § 1 Abs. 3 AWG 2002 eigenverantwortlich zu kontrollieren.
- 1.7. Die Zwischenlagerung von Abfällen hat so zu erfolgen, dass Geruchsbelästigungen, der Austritt von Flüssigkeiten oder Staubverfrachtung vermieden werden. Dies gilt ebenfalls für die Manipulation mit der Maßgabe, dass durch geeignete technische Maßnahmen Emissionen auf das unvermeidliche Ausmaß vermindert werden.
- 1.8. Zur Neutralisation und Bindung eventuell ausfließender umweltgefährdender Stoffe sind während der gesamten Bauphase in den betroffenen Baufeldern / Baulosen geeignete Neutralisations- oder Bindemittel in ausreichender Menge vorrätig zu halten. Praktischerweise sollten Neutralisations- oder Bindemittel an den im Einsatz stehenden Geräten mitgeführt werden. Gebrauchte Neutralisations- oder Bindemittel sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 1.9. Alle in der Bauphase / Betriebsphase anfallenden Abfälle sind nach Art, Menge, Herkunft und Verbleib zu dokumentieren. Für die fachgerechte Entsorgung der Abfälle während der gesamten Bauphase sind der Behörde nach Abschluss der Bauarbeiten im Bedarfsfall die entsprechenden Entsorgungsbestätigungen vorzulegen. Der Bauausführer hat im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht zu überprüfen, dass der jeweils gewählte Entsorger die betreffenden Abfallschlüsselnummern im Genehmigungsumfang gemäß § 24a AWG 2002 hat.
- 1.10. Sämtliche Abfallabtransporte sind durch das Volumen mengenmäßig zu bestimmen und anschließend massenmäßig zu erfassen und bereits im Zuge des Abtransportes einzustufen (Zuordnung zu einer Abfallart / Schlüsselnummer und dem jeweiligen Verbleib).
- 1.11. Bei bautechnischer Wiederverwertung / Wiederverwendung von vor Ort mittels mobiler Aufbereitungsanlage gewonnener mineralischen Recyclingbaustoffen sind die Bestimmungen der Recycling-Baustoffverordnung zu beachten.
- 1.12. Für die Umwelt relevant kontaminierter Bauschutt ist in flüssigkeitsdichten und medienbeständigen Containern mit Deckel zwischenzulagern. Die Lagerung von ölhaltigen festen Abfällen, festen fett- und öl-verschmutzten Betriebsmitteln darf gleichfalls nur in flüssigkeitsdichten und medienbeständigen Containern mit Deckel erfolgen.
- 1.13. Die Lagerung von flüssigen gefährlichen Abfällen hat generell unter Dach in flüssigkeitsdichten und medienbeständigen Behältnissen mit Deckel über ausreichend dimensionierten Auffangwannen zu erfolgen.

- 1.14. Störfälle, welche mit einer erheblichen Kontamination des Bodens einhergehen (Auslaufmenge > 5 l), sind der Behörde zu melden.
- 1.15. Zu möglichen Verdachtsflächen oder Altstandorten in den betroffenen Baufeldern bzw. Baulosen wird aus abfalltechnischer Sicht zur Einhaltung des Standes der Technik gesondert Folgendes gefordert: Bei Antreffen einer Verdachtsfläche während der operativen Bauphase ist zunächst nach Sinneswahrnehmungen (Geruch und Aussehen) eine Erstbeurteilung durch eine dazu autorisierte Person / Firma / Anstalt vorzunehmen. Sollten dabei keine schlüssigen Erkenntnisse hinsichtlich weiterer Vorgehensweise, insb. Bergung und Abfallqualität getroffen werden können, sind zusätzlich analytische repräsentative Untersuchungen vorzunehmen. Allfällige Sanierungsmaßnahmen sind in Absprache mit der Behörde bzw. mit dem zuständigen abfalltechnischen Amtssachverständigen nach Vorliegen von Untersuchungsergebnissen gesondert zu treffen.

2. Aus Sicht des Fachbereichs Bautechnik inkl. Brandschutz

Auflagen betreffend die Erweiterung der Umspannwerke Kronstorf, Pichling und Wegscheid:

- 2.1 Bei der Durchführung der Erdarbeiten, im Zusammenhang mit der Herstellung der Fundamente und unter Niveau liegenden Bauteile, müssen unter Beachtung der Untergrundverhältnisse die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden.
- 2.2 Räume und Freibereiche, auf denen mit grundwassergefährdenden Flüssigkeiten manipuliert wird und Aufstellungsflächen für Maschinen mit grundwassergefährdenden Flüssigkeitsinhalten sind mit flüssigkeitsdichten, medienbeständigen und wannenförmigen Fußböden oder entsprechenden Auffangwannen bzw. Tropfassen auszustatten.
- 2.3 Bei sämtlichen absturzgefährdeten Stellen (Fallhöhe von mehr als 60 cm), zu denen der Zutritt möglich ist, sind standsichere Geländer mit einer Höhe von mind. 1,00 m erforderlich. Die Geländer sind gem. OIB-Richtlinie 4 (Ausgabe 2019) auszuführen und dürfen keine Leiterwirkung aufweisen. Verglasungen müssen aus Verbundsicherheitsglas (VSG) bestehen. Für Füllungen von Geländern dürfen nur Baustoffe verwendet werden, die bei Beschädigung nicht zu einer gefährlichen Zersplitterung führen.
- 2.4 Ganzglastüren, Verglasungen in Türen und in Fenstertüren bis 1,50 m Höhe über der Standfläche müssen aus geeignetem Sicherheitsglas z.B. Einscheibensicherheitsglas hergestellt werden.
- 2.5 Überkopfverglasungen (z.B. Dachoberlichten, Dachverglasungen ...) mit einer Neigung zur Vertikalen von mehr als 15° müssen der jeweils zu erwartenden Belastung entsprechen und müssen aus geeignetem Verbundsicherheitsglas (VSG) hergestellt werden oder mit Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Glasteilen ausgestattet sein.
- 2.6 Die neuen Schaltanlagegebäude des UW Kronstorf, UW Pichling und UW Wegscheid sind mit einem, wie in den Brandschutzkonzepten der Fa. IBS (Technisches Büro Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung) Linz vom 25.03.2021 beschriebenen,

bodennahen Sicherheitsleitsystem im Sinne der DIN 67510 (in der geltenden Fassung [kurz: i.d.g.F.]) auszustatten.

- 2.7 Die Brandmeldeanlagen der neuen Schaltanlagegebäude des UW Kronstorf, UW Pichling und UW Wegscheid sind nach Fertigstellung einer Abschlussüberprüfung durch eine befugte Prüfstelle unterziehen zu lassen. Der Abschlussüberprüfungsbericht in mängelfreier Ausführung ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 2.8 Für die neuerrichteten Gebäude der UW Kronstorf, Pichling und Wegscheid ist nach Fertigstellung eine abschließende Überprüfung durch eine fachkundige befugte Person hinsichtlich der Übereinstimmung der Gebäude mit den dem Einreichprojekt beiliegenden Brandschutzkonzepten der Fa. IBS vom 25.03.2021 durchzuführen und das Ergebnis der Prüfung in einem Attest festzuhalten.

Auflagen betreffend Strommasten:

- 2.9. Bei der Durchführung der Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Herstellung der Fundamente der Strommasten müssen unter Beachtung der Untergrundverhältnisse die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3. Aus Sicht des Fachbereichs Elektrotechnik inkl. Energiewirtschaft

- 3.1. Die elektrischen Anlagen sind zumindest entsprechend ÖVE / ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01 zu betreiben und in einem dauerhaft betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Ergebnisse der in der vorhin genannten Norm enthaltenen Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und bei der Anlagendokumentation aufzubewahren.
- 3.2. Die Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln hat nach den technischen Bestimmungen der ÖVE / ÖNORM E 8120:2017 07 01 zu erfolgen.
- 3.3. Bei den metallgekapselten 10-kV-Schaltanlagen sind die Anforderungen an die Störlichtbogenfestigkeit entsprechend ÖVE / ÖNORM EN 62271-200 (2012), zumindest für die Qualifikation IAC-AFL, entsprechend der Aufstellungssituation einzuhalten. Ein Nachweis darüber ist zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenorgane bei der Anlagendokumentation aufzubewahren.
- 3.4. Im Innenraum bzw. bei den Zugängen der Hochspannungsräume und Mittelspannungsräume sind an geeigneter Stelle Warnhinweise hinsichtlich der Besonderheiten mit dem Umgang von SF6-Hochspannungsanlagen unter Berücksichtigung des Merkblattes „Betrieb von SF6-Anlagen, Ausgabe 1.1.2012“ der Österreichs E-Wirtschaft Akademie GmbH, Wien, bzw. unter Berücksichtigung des Merkblattes für die Unfallverhütung „SF6-Anlagen, Ausgabe Mai 2008“ der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik, Köln, anzubringen.
- 3.5. Für die wiederkehrenden Prüfungen sämtlicher elektrischer Anlagen sind im Zuge der Erstprüfung die Überprüfungsintervalle unter Anwendung der Elektroschutzverordnung und der in der ETV 2020 angeführten Sicherheitsvorschriften und unter Berücksichtigung der Herstellerangaben festzulegen und zu dokumentieren.

- 3.6. Die gesamte durch einen Elektrotechniker erstellte Bestandsdokumentation für Umspannwerke (Hinweis auf ÖVE / ÖNORM EN 61936-1 (2015+AC1) inkl. Prüfdokumentation) ist auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen. In der Bestandsdokumentation müssen auch nachvollziehbare Bestätigungen zu folgenden Punkten enthalten sein:
- a.) dass die Hochspannungsanlagen so dimensioniert und ausgeführt wurden, dass sie den im ungünstigsten Kurzschlussfall auftretenden thermischen und dynamischen Belastungen standhalten;
 - b.) dass die Mindestabstände von blanken, spannungsführenden Teilen zu begehbaren Flächen bzw. die Schutzvorrichtungsabstände gemäß ÖVE / ÖNORM EN 61936-1 (2015+AC1) eingehalten wurden;
 - c.) dass die inneren und äußeren Abstände entsprechend ÖVE / ÖNORM EN 61936-1 (2015+AC1) bzw. ÖVE / ÖNORM EN 50522:2011-12-01 eingehalten wurden;
 - d.) dass die Berührungsspannungen und Schutzmaßnahmen entsprechend ÖVE / ÖNORM EN 61936-1 (2015+AC1) bzw. ÖVE / ÖNORM EN 50522:2011-12-01 eingehalten wurden.
- 3.7. Es ist ein Betriebsführungsübereinkommen zum Betrieb der 220-kV-Anlagen im Bereich des UW Hütte Süd zwischen der APG und der voestalpine auszuarbeiten, anzuwenden, aktuell zu halten und vollständig zur Einsicht durch Behördenorgane bereit zu halten.
- 3.8. Von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung sind für die neuen Maste und die Portale hinsichtlich Konstruktion und Fundierung entsprechende Stand- und Tragfestigkeitsnachweise unter Berücksichtigung der örtlichen und sachlichen Verhältnisse nach OVE EN 50341-1: 2020-04-01 Freileitungen über AC 45 kV – Teil 1: Allgemeine Anforderungen – gemeinsame Festlegungen und OVE EN 50341-2-1: 2020-08-01 Freileitungen über AC 1 kV, Teil 2-1: Nationale Normative Festlegungen (NNA) für Österreich, basierend auf EN 50341-1: 2012, einzuholen.
- 3.9. Von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung ist für die bestehenden Maste und Portale mit Veränderungen (Erhöhung, Seilwechsel, zusätzliche Beanspruchung) die OVE-Fachinformation L01 Ausgabe: 2022-06-01 „Anwendung der OVE EN 50341:2020 Freileitungen über AC 1 kV Abstände neuer oder geplanter Objekte im Nahbereich von Bestandsleitungen und Maßnahmen an Bestandsleitungen“ anzuwenden und entsprechende Stand- und Tragfestigkeitsnachweise unter Berücksichtigung der örtlichen und sachlichen Verhältnisse unter Angabe der angewandten Norm einzuholen.
- 3.10. Von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung sind statische Nachweise einzuholen, dass die Anlagenteile in den Freiluftanlagen der Umspannwerke den auftretenden Kräften entsprechend ÖVE / ÖNORM EN 61936-1 (2015+AC1) standhalten.
- 3.11. Bei der Errichtung neuer Anlagenteile, Einbindung von Provisorien etc. ist derart vorzugehen, dass die Standsicherheit der Maste zu jedem Zeitpunkt bzw. in jedem Montagezustand gegeben ist. Erforderliche Stützmaßnahmen sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten und von einer hierzu befugten Person abzunehmen und dokumentieren.

- 3.12. Im Zuge der Detailplanung ist auch die Isolationskoordination und die Schutztechnik für die elektrischen Anlagenteile mit Eigentums- / Betriebsgrenzen zwischen den Betreibern abzustimmen und die erzielten Ergebnisse zu dokumentieren und umzusetzen.
- 3.13. 3 Monate vor Inbetriebnahme der Teilabschnitte ist auf der Basis der TE30 (2014), der ÖVE B1 (1976), der Richtlinie ÖVGW G B430 (2012) und der ÖNORM B2533 (2021) das Einvernehmen mit den betroffenen Leitungsbetreibern bezüglich der erforderlichen Abstände zu Leitungsanlagen bzw. Erdungsanlagen und gegebenenfalls erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen unzulässige Beeinflussungen herzustellen. Diese Vorgänge sowie die Abstände und umgesetzten Schutzmaßnahmen (inkl. Erdungsskizzen, Angaben zu den Schutzeinstellungen der Leitungen) sind nachvollziehbar zu dokumentieren und die entsprechenden Nachweise sind bei der Anlagendokumentation aufzubewahren. Die Umsetzung der Maßnahmen hat vor Inbetriebnahme der Teilabschnitte zu erfolgen.
- 3.14. Die Batterieräume sind entsprechend OVE EN IEC 62485-2 Ausgabe: 2019-05-01 Sicherheitsanforderungen an Sekundär-Batterien und Batterieanlagen Teil 2: Stationäre Batterien auszuführen. Die Dimensionierung der Lüftungsöffnungen ist nachvollziehbar zu dokumentieren und die Unterlagen sind der Bestandsdokumentation anzuschließen.
- 3.15. Die Blitzschutzanlage ist für die Anlagenbereiche entsprechend ÖVE / ÖNORM EN 62305-3 (2012), Blitzschutzklasse II auszuführen.
- 3.16. Die Ersatzbeleuchtung für die Schaltanlagenräume ist unter Anwendung der ÖNORM EN 1838 (2019) auszuführen und zu betreiben.
- 3.17. Die Sicherheitsstromversorgung ist derart zu errichten und zu betreiben, dass die Grundsätze der ÖVE E8101 (2019), Teil 5 – 56, eingehalten werden und eine Ausfalldauer von zumindest 24 Stunden überbrückt werden kann.
- 3.18. Bei der Parallelführung der 220-kV-Freileitungen Kronstorf – Wegscheid und Wegscheid – Hütte Süd ist im Bereich Dallingerstraße (Linz) bis UW Wegscheid zumindest bei der 220-kV-Freileitung Wegscheid – Hütte einschl. der mitgeführten 110-kV-Freileitung ein Temperaturmonitoring einzurichten, welches u.a. in einem Brandfall unter der Leitung Informationen über die Temperatur der unteren Seile für den Betrieb liefert.
- 3.19. Die Netzbetreiber haben im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass in den in den Projektplänen dargestellten Schutzbereichen keine Maßnahmen (Einrichtungen, Bauwerke, Lagerungen, Abgrabungen) stattfinden, welche den sicheren Betrieb der Leitungsanlage gefährden könnten.
- 3.20. Für die bestehenden Objekte und Einrichtungen im in den Projektplänen dargestellten Schutzbereich der 220-kV-Freileitungsanlagen hat der Betreiber bei den betroffenen Feuerwehren bzw. Gemeinden nachweislich eine Aufnahme der 220-kV-Freileitung in den jeweiligen Gefahren- und Abwehrplan zu beantragen.
- 3.21. Bei der 110-kV-Schaltanlage im 110/10-kV-UW Pichling ist im Zuge der Detailplanung der Einbau einer Längstrennung bei der 3-fach Sammelschiene unter nachweislicher Einbindung der betroffenen Netzbetreiber aufgrund der Bedeutung der Anlage auszuführen.

- 3.22. Bei den 10-kV-Netzen in den 220/110-kV-Umspannwerken hat eine Abschaltung bei einem Erdkurzschluss zu erfolgen und bei dem 30-kV-Netz im 380/220-kV-UW Kronstorf ist eine Erdschlussüberwachung einzusetzen.
- 3.23. Beim 110/30-kV-UW Tillysburg ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Betriebsfähigkeit bis zu einem Wasserstandsniveau von HQ100+50cm erhalten bleibt.
- 3.24. Beim 110/30-kV-UW Tillysburg ist eine fernsteuerbare Umschaltung der 30-kV-Sternpunkte der beiden 110/30-kV-Transformatoren für die bestehende 30-kV-Erdschlussspule zu realisieren.
- 3.25. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sind die Auswirkungen auf die jeweiligen Verteilnetzbereiche zu untersuchen, ob diese den erhöhten Anforderungen genügen. Rechtzeitig vor Inbetriebnahme des jeweiligen Bauabschnittes sind die ermittelten Anpassungs- / Ausbaumaßnahmen bei den betroffenen Bestandsanlagen umzusetzen und eine Auflistung der Maßnahmen zur behördlichen Einsicht auszuarbeiten.
- 3.26. Für eine ausreichende Auslegung der Masterdungsanlagen im Sinne der OVE EN 50341:2020 ist nachvollziehbar nachzuweisen, dass die zulässigen Berührungsspannungen bei einem Fehler an einem Leitungssystem nicht überschritten werden.
- 3.27. Die gemessenen Ausbreitungswiderstände der Masterdungsanlagen (Gesamtheit der beim jeweiligen Mast wirksamen Erdungsmaßnahmen – ohne Erdseil), die rechnerisch ermittelten Erdungsspannungen sowie die notwendigen Maßnahmen zur Begrenzung der Berührungsspannungen im Fehlerfall sind zu belegen und zur Einsichtnahme durch Behördenorgane bereit zu halten.
- 3.28. Die Dokumentation der im Einflussbereich (ohmsch, induktiv oder kapazitiv) der Freileitungen befindlichen Anlagen hat auch eine Übersicht aller im Zuge der Errichtung tatsächlich betroffenen oberirdischen und unterirdischen Objekte und Einbauten mit Angabe der getroffenen Maßnahmen zu enthalten und ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 3.29. Auch zwischen den Netzbetreibern APG, Netz OÖ und Linz Netz sind die Maßnahmen betreffend ohmsche / kapazitive / induktive Beeinflussung schriftlich und nachvollziehbar festzulegen. Beispielsweise wird der Regelungsbedarf hinsichtlich der Kabelschirme und der 110-kV-Parallelführungen angeführt.
- 3.30. Es sind die elektrischen und magnetischen Felder im Bereich der dauerhaft bewohnten, aus EMF-Sicht ungünstigsten Nahbereichsobjekte innerhalb eines Abstandes von 60 m zur Hochspannungs-Freileitungssachse bis ein Jahr nach der Inbetriebnahme der 220-kV-Leitungen bei mindestens 200 A oder 20 % des Nennstromes und bei 110-kV-Leitungen in Starklastzeiten zu messen, auf den maximalen Dauerstrom der Leitung hochzurechnen und den prognostizierten Werten für den maximalen Dauerstrom der Leitung gegenüberzustellen. Diese Messungen, die Berechnungen sowie die Gegenüberstellung der Messwerte mit den Prognosen sind für die behördliche Einsichtnahme bereitzuhalten.

- 3.31. Die gegenständlichen Umspannwerke sind gemäß der ÖVE Richtlinie R27 zu evaluieren. Je nach Ergebnis der Ermittlungen in Bezug auf die ÖVE Richtlinie R27 sind ggf. die relevanten Bereiche einzuzäunen und Warnhinweise beim Zaun anzubringen. Die Evaluierung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Jene Bereiche, bei denen aktuell schon bekannt ist, dass eine Einzäunung bzw. Abgrenzung innerhalb des Umspannwerks erforderlich wird, sind vor Inbetriebnahme des jeweiligen Umspannwerkes umzusetzen.
- 3.32. In den Trassenbereichen mit derzeitigem Bauland mit bestehenden Objekten mit dauerhafter Wohnnutzung (zu erfassen sind bestehende Objekte mit dauerhafter Wohnnutzung innerhalb eines Abstandes von 60 m zur Hochspannungs-Freileitungsachse) ist die optimierte Phasenfolge betreffend elektromagnetische Felder für den Standardbetriebsfall zu wählen. Die Dokumentation der Phasenfolge und der EMF-Darstellungen ist zur behördlichen Einsicht bereitzuhalten.
- 3.33. Die Zutrittsbeschränkungen für schwangere Arbeitnehmerinnen oder Personen mit elektronischen Implantaten bei bzw. in den Umspannwerken sind eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 3.34. Die tatsächlichen jährlichen Verluste bei den Stromtransportaufgaben sind den prognostizierten jährlichen Verlusten gegenüberzustellen und jährlich auszuwerten und nach 5 Jahren vollständiger Betriebszeit der Behörde vorzulegen.
- 3.35. Für die 110-kV-Kabelleitung FHKW Linz Süd-Mast WHS_27, die 110-kV-Kabelleitung UW Pichling – FHKW_006 sowie die 220-kV-Kabelleitung UW Pichling – Mast 293-M0070 ist ein Temperaturmonitoring-System auszuführen.
- 3.36. Die Einrichtungen für den Aufstieg auf die neuen Leitungsmaste dürfen erst ab einer Höhe von mindestens 2,5 m über der Fundamentoberkante fix angebracht werden. Sämtliche Maste im erneuerten Leitungsabschnitt sind mit deutlich sichtbaren Hochspannungswarnschildern in dauerhafter Form auszustatten, und es sind die Systembezeichnungen anzubringen.
- 3.37. Über die verwendeten Isolatoren (mit Ausnahme als Teil der Hochspannungsgeräte) sind Prüfbescheinigungen einer akkreditierten Stelle einzuholen, aus denen die Isolationsfestigkeit und die mechanischen Fähigkeiten hervorgehen. Diese Dokumente sind der Bestandsdokumentation anzuschließen und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.
- 3.38. Die Antragstellerin hat qualitätssichernde Maßnahmen bei der Seilfertigung setzen zu lassen und dies entsprechend zu dokumentieren. Für Seile innerhalb von Umspannwerken ist, sofern entsprechende Daten verfügbar sind, zumindest die Geometrie und die Materialart zu prüfen. Diese Dokumente sind auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.
- 3.39. Die Hochspannungsfreileitungen sind auf der gesamten Strecke mit Maßnahmen für erhöhte Sicherheit nach ÖVE EN 50341-1 (2020) betreffend Freileitungen über 45 kV inkl. NNA (Nationale Normative Festlegungen) herzustellen.

- 3.40. Vor Inbetriebnahme der Hochspannungsfreileitungsanlagen sind die in den Planunterlagen ausgewiesenen Bodenabstände auf Übereinstimmung mit den Verhältnissen in der Natur an ausgewählten Punkten (Überspannung von Straßen, Überspannung von Bahnstrecken, Gewerbeobjekten und Überspannung von Hochspannungsleitungen) und auch die seitlichen Abstände der Leitungsanlagen zu Objekten, die sich im Servitutsbereich befinden, nachzukontrollieren. Die gemessenen Bodenabstände sind auf die Verhältnisse im ungünstigsten Regellastfall bzw. bei der Bemessungsleiterseiltemperatur und im Ausnahmestand nach OVE EN 50341-1 (2020) umzurechnen. Diese Kontrollen sind zu dokumentieren und zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 3.41. Auf Grundstücken mit Ackernutzungen sind die Erdungsanlagen der Maste mindestens in einer Tiefe von 1 m zu verlegen.
- 3.42. Die Kabeltrassen sind jedenfalls im Bereich der privaten Grundstücke durch Kabelmerkzeichen (in Anlehnung an ÖNORM B2526 1998-12-01) zumindest in der Nähe der Kreuzung der Trasse mit den Grundstücksgrenzen dauerhaft und auffällig zu kennzeichnen.
- 3.43. Es ist der Servitutsstreifen der Kabeltrassen von Einrichtungen und Bäumen so freizuhalten, dass dieser im Bedarfsfall für die Instandhaltung und Instandsetzung der 110-kV- bzw. 220-kV-Kabelsysteme erreichbar bleibt.
- 3.44. Die Muffenbereiche der 220-kV- und 110-kV-Kabel sind dauerhaft freizuhalten, sodass eine rasche Erreichbarkeit besteht.
- 3.45. Die Transformatoren und Regelhauptumspanner sind mit einer Transformatortemperaturüberwachung auszuführen. Dabei ist zumindest bei Erreichen der gewählten ersten Grenztemperatur eine Warnmeldung an eine ständig besetzte Stelle abzugeben. Bei Erreichen der unzulässigen Trafotemperatur hat ein automatischer Lastabwurf zu erfolgen. Die definierte unzulässige Trafotemperatur und die gewählte erste Grenztemperatur sind in der Anlagen dokumentation zu vermerken.
- 3.46. Mit der Fertigstellungsanzeige sind der Behörde vorzulegen:
- a.) Bestätigung über die bewilligungsgemäße Ausführung der Anlagen und gegebenenfalls Informationen über geringfügige, nicht bewilligungspflichtige Änderungen unter Anschluss der maßgebenden Ausführungsunterlagen
 - b.) mit der Fertigstellungsanzeige oder spätestens 1 Jahr nach der vollständigen Inbetriebnahme: Angaben über die Bereiche, die aufgrund der elektromagnetischen Felder in den Umspannwerken zusätzlich abgetrennt wurden
 - c.) Gegenüberstellung der Werte für elektromagnetischer Felder (Ist-Situation, Messwerte, Rechenwerte), auch im Vergleich zu den Referenzwerten und dem Gesamtexpositionsquotienten der OVE-Richtlinie R23-1 bei den Nahbereichsobjekten oder spätestens 1 Jahr nach der vollständigen Inbetriebnahme
 - d.) Bestätigung des Vorliegens ordnungsgemäßer Abstandsnachweise in Form einer Liste zu Kreuzungen und Annäherungen der Freileitungen zu Objekten
 - e.) zusammenfassende Bestätigung eines Ziviltechnikers betreffend Statik je Freileitungsabschnitt bzw. je Umspannwerk

- f.) Bestätigung, dass alle Erdungsanschlüsse messtechnisch auf ordnungsgemäße Verbindung mit der Erdungsanlage überprüft wurden und die Berührungsspannungen im Fehlerfall nicht überschritten sind
- g.) Bestätigung zur Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung unzulässiger Beeinflussungen
- h.) Wirkungsgradangaben über die Netz-Transformatoren im Vergleich zu den Werten der EU-Verordnung 2019/1783
- i.) Atteste der ausführenden Firmen über die ordnungsgemäße Installation der gegenständlichen Hochspannungsanlagen und über die sichere Funktion nach deren Inbetriebnahme mit Angabe der zugrundeliegenden Normen
- j.) Einlinienschalbilder je Umspannwerk mit Kenndaten der elektrischen Hauptkomponenten
- k.) eine nachvollziehbare Druckberechnung für die 220-kV- und 110-kV-Schaltanlagenräume und darauf aufbauend, statische Schlussberichte durch bautechnisch befugte Personen
- l.) schriftliches Ergebnis der Prüfungen nach der Druckgeräteüberwachungsverordnung für die 220-kV-SF6-Anlagen und die 110-kV-SF6-Anlage
- m.) zusammenfassende Ergebnisse der Abnahmen der 220-kV-Schaltanlagen und der 110-kV-Schaltanlage auf der Basis der ÖVE / ÖNORM EN 62271-203 (2012)
- n.) Übersicht über die Prüf Fristen der wiederkehrenden Überprüfungen
- o.) Blitzschutzprüfprotokolle
- p.) nicht dem Datenschutz unterliegende Teile der Betriebsführungsübereinkommen
- q.) Angabe, dass und auf welche Weise die einzelnen Vorschreibungspunkte des Bescheides erfüllt wurden, soweit diese nicht bereits durch vorzulegende Unterlagen dokumentiert sind

4. Aus Sicht des Fachbereichs Luftfahrt

- 4.1. Im Spannungsfeld zwischen Mast 291-M0047 und Mast 291-M0048, Überspannung der A1 Westautobahn mit einer Spannungsfeldlänge von 238 m, müssen auf dem obersten Seil, ausgehend von der Feldmitte, insgesamt fünf Luftwarnkugeln mit einem Durchmesser von 60 cm in der Farbe Luftfahrorange (Reinorange RAL 2004) in einem gleichmäßigen Abstand zueinander von Kugelmittelpunkt zu Kugelmittelpunkt von ca. 40 m angebracht werden.
- 4.2. Im Spannungsfeld zwischen Mast 293-WHS_10.1 und Mast 293-WHS_11.0, Überspannung der A7 Mühlkreisautobahn mit einer Spannungsfeldlänge von 211 m, müssen auf dem obersten Seil, ausgehend vom Masten, insgesamt vier Luftwarnkugeln mit einem Durchmesser von 60 cm in der Farbe Luftfahrorange (Reinorange RAL 2004) in einem gleichmäßigen Abstand zueinander von Kugelmittelpunkt zu Kugelmittelpunkt von ca. 42 m angebracht werden.
- 4.3. Im Spannungsfeld zwischen Mast 295-M0010 und Mast 295-M0011, Überspannung der A7 Mühlkreisautobahn mit einer Spannungsfeldlänge von 231 m, müssen auf dem obersten Seil,

ausgehend von der Feldmitte, insgesamt fünf Luftwarnkugeln mit einem Durchmesser von 60 cm in der Farbe Luftfahrorange (Reinorange RAL 2004) in einem gleichmäßigen Abstand zueinander von Kugelmittelpunkt zu Kugelmittelpunkt von ca. 38,5 m angebracht werden.

- 4.4. Im Spannfeld zwischen Mast 295-M0016 und Mast 295-M0017, Überspannung der A1 Westautobahn mit einer Spannfeldlänge von 290 m, müssen auf dem obersten Seil, ausgehend von der Feldmitte, insgesamt fünf Luftwarnkugeln mit einem Durchmesser von 60 cm in der Farbe Luftfahrorange (Reinorange RAL 2004) in einem gleichmäßigen Abstand zueinander von Kugelmittelpunkt zu Kugelmittelpunkt von ca. 48 m angebracht werden.
- 4.5. Im Spannfeld zwischen Mast 295-M0036 und Mast 1527-M1001, Überspannung der A1 Westautobahn mit einer Spannfeldlänge von 330 m, müssen auf dem obersten Seil, ausgehend von der Feldmitte, insgesamt sieben Luftwarnkugeln mit einem Durchmesser von 60 cm in der Farbe Luftfahrorange (Reinorange RAL 2004) in einem gleichmäßigen Abstand zueinander von Kugelmittelpunkt zu Kugelmittelpunkt von ca. 41 m angebracht werden.
- 4.6. Im Spannfeld zwischen Mast 291-M0051 und Mast 291-M0050, sehr hohes Spannfeld mit einer Spannfeldlänge von 270 m, müssen auf dem obersten Seil, ausgehend von der Feldmitte, insgesamt fünf Luftwarnkugeln mit einem Durchmesser von 60 cm in der Farbe Luftfahrorange (Reinorange RAL 2004) in einem gleichmäßigen Abstand zueinander von Kugelmittelpunkt zu Kugelmittelpunkt von ca. 45 m angebracht werden.
- 4.7. Im Spannfeld zwischen Mast 291-M0051 und Mast 291-M0052, sehr hohes Spannfeld mit einer Spannfeldlänge von 280 m, müssen auf dem obersten Seil, ausgehend von der Feldmitte, insgesamt fünf Luftwarnkugeln mit einem Durchmesser von 60 cm in der Farbe Luftfahrorange (Reinorange RAL 2004) in einem gleichmäßigen Abstand zueinander von Kugelmittelpunkt zu Kugelmittelpunkt von ca. 47 m angebracht werden.
- 4.8. Im Spannfeld zwischen Mast 1585-M0014A und Mast 1585-M0015 ist auf dem obersten Seil jeweils eine Luftwarnkugel mit einem Durchmesser von mindestens 90 cm in der Farbe Luftfahrorange (rein orange, RAL 2004) auf dem Mast 1585-M0014A und Mast 1585-M0015 anzubringen.
- 4.9. Im Spannfeld zwischen Mast 291-EP_01.0 und Mast 1433, Überspannung der Enns mit einer Spannfeldlänge von 300 m, müssen auf dem obersten Seil, ausgehend von der Feldmitte, insgesamt sieben Luftwarnkugeln mit einem Durchmesser von 60 cm in der Farbe Luftfahrorange (Reinorange RAL 2004) in einem gleichmäßigen Abstand zueinander von Kugelmittelpunkt zu Kugelmittelpunkt von ca. 37,5 m angebracht werden.
- 4.10. Im Spannfeld zwischen Mast FHK_002.2 und Mast FHKW_003.1, Überspannung der Traun mit einer Spannfeldlänge von 238 m, müssen auf dem obersten Seil, ausgehend von der Feldmitte, insgesamt fünf Luftwarnkugeln mit einem Durchmesser von 60 cm in der Farbe Luftfahrorange (Reinorange RAL 2004) in einem gleichmäßigen Abstand zueinander von Kugelmittelpunkt zu Kugelmittelpunkt von ca. 40 m angebracht werden.
- 4.11. Bei Mast 291-M0051 (dieser entspricht dem Bestandsmast 1546-M0051) ist der bestehende rot-weiß-rote Warnanstrich wie folgt beizubehalten: Der rot-weiß-rote Warnanstrich wird beginnend von der Mastspitze mit einem ca. 12 m hohen Farbfeld in Rot, einem darauf-

folgenden weißen Farbfeld mit 7 m Höhe und wiederum anschließend mit einem 14,5 m hohen roten Farbfeld definiert.

- 4.12. Die Fertigstellung der Kennzeichnungsmaßnahmen muss zeitgleich mit der Errichtung der Anlagen erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, ist bei der Austro Control GmbH die Verlautbarung dieser Information in luftfahrtüblicher Weise, d.h. ein entsprechendes NOTAM (Notice to Airmen), zu veranlassen.

5. Aus Sicht des Fachbereichs Schifffahrt

Für diesen Fachbereich werden keine Auflagen vorgeschrieben.

6. Aus Sicht des Fachbereichs Luftreinhaltung

- 6.1. Während der Errichtungsphase sind in den Monaten März bis Oktober bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) die aktuell benutzten, nicht staubfrei befestigten Fahrwege und sonstigen Flächen, auf denen staubende Tätigkeiten erfolgen, feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn im Falle der Verwendung eines manuellen Systems (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass) erstmals vorzunehmen oder bei Verwendung eines automatischen Systems aufzunehmen und zumindest alle drei Stunden (Richtwert 3 l pro m² alle drei Stunden) bis zum Betriebsende zu wiederholen bzw. fortzuführen.
- 6.2. Der Wassereinsatz ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Dabei können bei automatischen Systemen als Nachweis die Aufzeichnung der verbrauchten Wassermenge oder ein Betriebsstundenzähler der Wasserpumpe für den ordnungsgemäßen Einsatz der Anlagen herangezogen werden.
- 6.3. Während der Errichtungsphase sind die staubfrei befestigten Fahrwege und Manipulationsflächen bei merklicher Verschmutzung, die durch die Baumaßnahmen entstanden ist, zu kehren oder zu waschen.
- 6.4. Das Emissionsverhalten der Notstromanlagen hat den Anforderungen für das Inverkehrbringen der Stufe IIIA gemäß MOT-V (gültig für mobile Maschinen und Geräte) zu entsprechen.

7. Aus Sicht des Fachbereichs Schalltechnik

Für diesen Fachbereich werden keine Auflagen vorgeschrieben.

8. Aus Sicht des Fachbereichs Verkehrstechnik

Für diesen Fachbereich werden keine Auflagen vorgeschrieben.

9. Aus Sicht des Fachbereichs Oberflächengewässer / Wasserbautechnik

Allgemein:

- 9.1. Vom Konsensträger bzw. dessen Rechtsnachfolger sind die Anlagen und baulichen Maßnahmen bewilligungskonform in einem funktionstüchtigen und technisch einwandfreien Zustand zu betreiben, regelmäßig zu inspizieren, zu warten und instand zu halten.
- 9.2. Baudurchführungen haben im Einvernehmen mit der zuständigen gewässerbetreuenden Dienststelle des Gewässerbezirks Linz (GWB-L.Post@ooe.gv.at), mit den berührten Grundeigentümern, den Leitungsträgern sowie den Erhaltungsverpflichteten zu erfolgen. Diese sind rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor Baubeginn, nachweislich zu verständigen.
- 9.3. Für die Inanspruchnahme von Grundflächen des öffentlichen Wassergutes durch die Maststandorte (Freileitungsmast mit Betonfundament) und durch die Freileitungen (z.B. Überquerung Gewässer und Schutzdämme) ist unter Vorlage von Lageplänen (3-fach) mit dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes auf ein Grundbenützungsbereinkommen hinzuwirken. Grundsätzlich sind für sämtliche projektierte und aber auch bestehende Leitungstrassen bei einer Grundinanspruchnahme ein Grundbenützungsbereinkommen abzuschließen, wobei unter anderem folgende neue Standorte betroffen sind:

- **Maststandorte WHS „UW Wegscheid bis UW Hütte Süd Linz“:**

- a.) Maststandort „WHS 19.2“ am linken Gewässervorland der Traun Gst. Nr. 2212, KG Kleinmünchen, Stadtgemeinde Linz
- b.) Maststandort „WHS 20.1“ am linken Gewässervorland der Traun Gst. Nr. 2212, KG Kleinmünchen, Stadtgemeinde Linz
- c.) Maststandort „WHS 26.0“ am Zwischendamm Welser Mühlbach und Traun Gst. Nr. 656/3, 1055/13 und 1262/1, KG St. Peter, Stadtgemeinde Linz

- **Freileitungen WHS „UW Wegscheid bis UW Hütte Süd Linz“:**

- a.) Freileitung WHS mit Querung Welser Mühlbach Gst. Nr. 2083/1, KG Kleinmünchen, Stadtgemeinde Linz
- b.) Freileitung WHS mit Querung Kraftwerkskanals (Jauckerbach) Gst. Nr. 634/2, 735/2 und 2084/29, KG Kleinmünchen, Stadtgemeinde Linz
- c.) Freileitung WHS mit Querung Hochwasserschutzdamm-Traun Gst. Nr. 2130/7, KG Kleinmünchen, Stadtgemeinde Linz
- d.) Freileitung WHS mit Querung Gewässervorland-Traun Gst. Nr. 2212, KG Kleinmünchen, Stadtgemeinde Linz
- e.) Freileitung WHS mit Querung Hochwasserschutzdamm-Traun Gst. Nr. 5515/6 und 2134/2, KG Kleinmünchen, Stadtgemeinde Linz
- f.) Freileitung WHS mit Querung Jauckerbach Gst. Nr. 1256/2, KG St. Peter, Stadtgemeinde Linz
- g.) Freileitung WHS mit Querung Zwischendamm Welser Mühlbach und Traun Gst. Nr. 656/3 und 1256/2, KG St. Peter, Stadtgemeinde Linz

- h.) Freileitung WHS mit Querung Mündungsbereich Jauckerbach und Traun Gst. Nr. 1204/4 und 1055/13, KG St. Peter, Stadtgemeinde Linz
- **Maststandorte FHKW „UW Pichling bis UW FHKW Linz Süd“:**
 - a.) Maststandort „FHKW 3.1“ am Hochwasserschutzdamm-Traun Gst. Nr. 1141/2, KG Ufer, Stadtgemeinde Linz
 - **Freileitungen FHKW „UW Pichling bis UW FHKW Linz Süd“:**
 - a.) Freileitung FHKW mit Querung Traun Gst. Nr. 1055/13 und 1204/4, KG St. Peter, und Gst. Nr. 1141/1, 1141/2 und 1146, KG Ufer, Stadtgemeinde Linz
 - **Maststandorte KW „UW Kronstorf bis UW Wegscheid“:**
 - a.) Maststandort „KW 23“ am linken Bachufer des Stahlbachs auf dem Gst. Nr. 874, KG Thann, Gemeinde Hargelsberg
 - **Freileitungen KW „UW Kronstorf bis UW Wegscheid“:**
 - a.) Freileitung KW mit Querung Ipfbach Gst. Nr. 835, KG Samesleiten, Marktgemeinde St. Florian
 - b.) Freileitung KW mit Querung Kristeiner Bach Gst. Nr. 634/1, KG Volkersdorf, Stadtgemeinde Enns, und Gst. Nr. 909, KG Tillysburg, Marktgemeinde St. Florian
 - c.) Freileitung KW mit Querung Stahlbach Gst. Nr. 874, KG Thann, Gemeinde Hargelsberg
 - **Freileitungen UKM „UW Kleinmünchen bis Anschlusspunkt WHS 18.1“:**
 - a.) Freileitung UKM mit Querung Jauckerbach Gst. Nr. 564/5 und 2086/12, KG Kleinmünchen, Stadtgemeinde Linz
 - b.) Freileitung UKM mit Querung Hochwasserschutzdamm-Traun Gst. Nr. 2130/7, KG Kleinmünchen, Stadtgemeinde Linz
 - **Freileitungen EP „UW Ernthofen bis UW Pichling“:**
 - a.) 2-Trassen (110-kV- und 220-kV-) Freileitung EP mit Querung Enns Gst. Nr. 1196/1, KG Kronstorf, Marktgemeinde Kronstorf
 - b.) Freileitung EP mit Querung Stahlbach Gst. Nr. 767/3, KG Moos, Stadtgemeinde Enns
 - c.) Freileitung EP mit Querung Kristeiner Bach Gst. Nr. 618/1, KG Kristein, Stadtgemeinde Enns
 - d.) Freileitung EP mit Querung namenloses Gerinne Gst. Nr. 845, KG Samesleiten, Marktgemeinde St. Florian
 - e.) Freileitung EP mit Querung Ipfbach Gst. Nr. 419/2, KG Asten, Marktgemeinde Asten

Baudurchführung:

9.4. Vor Baubeginn sind für jeden Maststandort im Einvernehmen mit den Grundeigentümern und den Leitungsträgern fachkundige Erhebungen bezüglich diverser Leitungseinbauten wie z.B. Fernwärme, Gas, Strom, Wasser, Abwasser, Telekommunikation und Drainageleitungen etc. durchzuführen. Falls Leitungseinbauten nicht eindeutig ausgeschlossen werden können, sind im Baufeld die Leitungen z.B. mittels Suchschlitzen, Leitungssuchgeräten und Kanalkamera-befahrungen zu erheben.

Die nachweisliche Leitungserhebung (Planauszug, Fotodokumentation, Protokoll) ist für eine nachträgliche Überprüfung schriftlich zu dokumentieren und der Behörde und den Grundeigentümern zu übergeben.

9.5. Falls durch die Baumaßnahmen Leitungsanlagen wie z.B. Fernwärme, Gas, Strom, Wasser, Abwasser, Telekommunikation und Drainageleitungen etc. berührt werden, sind im Einvernehmen mit den Leitungsträgern nach Erfordernis (sowie falls erforderlich auch im Einvernehmen mit den Grundeigentümern) folgende Leitungsarbeiten durchzuführen:

- Als mechanischer Schutz von Leitungen, z.B. bei einer Überquerung durch die Baustraße, hat die Rohrscheitelüberdeckung mind. 1,0 m zu betragen. Bei einer großen Auflast, z.B. durch schwere Kettenfahrzeuge, sind zusätzliche Lastverteilungsplatten aus Stahl oberflächlich auf der Baustraße bzw. dem Gelände zu verlegen.
- Die Leitungsanlagen (Leitungen, Schächte, Sonderbauwerke) sind baulich soweit zu adaptieren, zu reparieren oder lagemäßig umzulegen, damit die uneingeschränkte und volle Funktionsweise des Leitungssystems erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt wird.

9.6. Für die Arbeiten am Gewässervorland sind im Hochwasserabflussbereich folgende Auflagen einzuhalten:

- a.) Während der Bauzeit ist ein möglichst ungehinderter Hochwasserabfluss aufrecht zu erhalten. Im Hochwasserabflussbereich sind daher Geräte, Baumaterialien, Bodenaushubmaterial, Gerüste, Bauhilfseinrichtungen etc. nur dann zulässig, wenn sie ausreichend vor Abdriftung gesichert sind und kein wie immer geartetes Abflusshindernis zur schadlosen Hochwasserabfuhr darstellen. Abfälle sind immer sofort zu entsorgen.
- b.) Das Aushubmaterial darf nicht am Gewässervorland in Form einer Geländegestaltung aufgetragen werden, sondern ist fachgerecht zu deponieren.
- c.) Es dürfen nur Baugeräte eingesetzt werden die mit biologisch abbaubaren Schmiermitteln und Hydraulikölen betrieben werden.
- d.) Bei den Bauarbeiten sind die Baugeräte generell nur außerhalb der benetzten Gewässersohle aufzustellen.
- e.) Es ist zu gewährleisten, dass keine umweltgefährdenden Stoffe in Gewässer eingebracht werden. In diesem Zusammenhang wird vor allem auf die Gefährlichkeit von Antriebsstoffen, Mineralölen, Zementverbindungen und erhöhten Schwebstoffanteilen für den Fischbestand und andere Gewässerorganismen hingewiesen.
- f.) Bei Eintritt von wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich der Fischereiberechtigte zu verständigen. Alle durch die Bauarbeiten verursachten fischereilichen Schäden sind abzugelten.

- 9.7. Baugrubenwässer dürfen nur dann in ein Fließgewässer eingeleitet werden, wenn sie weder durch mineralische Stoffe (Sedimente) noch durch Mineralölstoffe oder alkalische Stoffe (zementhaltig) verunreinigt sind.

Mineralisch verunreinigte Baugrubenwässer dürfen erst dann in das Gewässer eingeleitet werden, wenn diese vorher in einem künstlichen Absetzbecken mit einer Verweildauer von mind. 30 Minuten vorgereinigt werden. Alkalische (zementhaltige) Baugrubenwässer dürfen erst nach einer Vorreinigung im Absetzbecken mittels Neutralisationsanlage und einem pH-Wert zwischen 6,5 und 8,5 in ein Fließgewässer eingeleitet werden. Mineralöhlhaltige Baugrubenwässer sind mit einem Mineralölabscheider vorzureinigen und in den Schmutzwasserkanal einzuleiten. Lediglich Wässer aus Grundwasserabsenkungen (Wasserhaltung) dürfen nach einer Vorreinigung im Absetzbecken in den Untergrund versickert werden.

- 9.8. Die durch die Bauarbeiten beanspruchten Grünflächen im Uferböschungsbereich und am Gewässervorland sind wieder entsprechend ihrer natürlichen Geländeform und Geländeneigung niveaugleich mit dem Bestandsgelände unter Vermeidung von ungleichmäßigen Übergängen herzustellen. Die im Zuge der Grabungsarbeiten aufgelockerte Erde ist wieder lageweise zu verdichten. Bei geländegestaltenden Maßnahmen dürfen keine abflusslosen Mulden verbleiben aus welchen das Niederschlagswasser nicht abfließen kann. Im Zuge der Geländegestaltung bzw. Renaturierung darf keine Geländeanhebung erfolgen, sondern es ist das ursprüngliche (natürliche) Geländeniveau wiederherzustellen, damit keine nachteiligen Veränderungen der natürlichen Hoch- und Oberflächenwasserabflussverhältnisse verursacht werden. Sämtliche Grünflächen sind als Schutz vor Ausschwemmung und Erosion dauerhaft mit einer geschlossenen und dichten Grasnarbe zu schützen. Als oberste Bodenschicht ist Humus mit einer Stärke von mind. 10 – 20 cm aufzubringen und mit einer standortgerechten Saatgutmischung zu begrünen.
- 9.9. Es ist darauf zu achten entlang von Bachufern den bestehenden Strauch- und Baumbestand zu erhalten. Ufergehölze dürfen daher nur in dem für die Bauausführung erforderlichem Ausmaß entfernt werden. Bei einer erforderlichen Abholzung oder Rodung sind wieder standorttypische Laubgehölze wie z.B. Schwarzerle, Bergahorn, Hasel, Traubenkirsche, Pfaffenkapperl, Kornelkirsche und Weide zu pflanzen. Die Bestockung hat zumindest 2-reihig im Abstand von max. 1,5 m zu erfolgen. Ein dauerhaftes Aufkommen der Bestockung muss sichergestellt werden.

Spezielle Vorschreibung für die Freileitungsmaste:

- 9.10. Die Bemessung der Standsicherheit der Freileitungsmaste auf ausreichend dimensionierten Fundamenten und / oder Bohrpfählen hat durch ein fachkundiges und befugtes Ingenieurbüro auf Grundlage eines Bodengutachtens zu erfolgen. Eine einfache schriftliche Bestätigung (keine statischen Berechnungsnachweise) des Ingenieurbüros über die Durchführung der normgerechten Standsicherheitsberechnung mit Berücksichtigung des Bodengutachtens ist bei der wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.
- 9.11. Bei der Demontage und dem Abbruch von bestehenden und nicht mehr benötigten Freileitungsmasten sind die massiven Betonfundamente bzw. Betonrundsokkel bis mind. 1,0 m unter der Geländeoberkante abzubrechen bzw. abzuschremmen. Anschließend ist die Fundamentgrube wieder lageweise mit Schichtdicken von ca. 30 cm mittels natürlichen

Bodenmaterials dicht aufzufüllen. Als oberste Schicht ist Humus aufzubringen und mittels standortgerechter Saatgutmischung (welche – wenn möglich – in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer gewählt werden soll) zu begrünen. Das Abbruchmaterial ist nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen und zu deponieren oder der fachgerechten Wiederverwertung (Recycling) zuzuführen.

9.12. Der fachgerechte Abbruch und Neuerrichtung des Freileitungsmasten „FHKW 3.1“ am Hochwasserschutzdamm der Traun auf Gst. Nr. 1141/2, KG Ufer, ist durch ein fachkundiges Ingenieurbüro für „Bauingenieurwesen“ oder „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“ zu beaufsichtigen. Die Bauaufsicht hat das beauftragte Bauunternehmen zu unterweisen, die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten zu überwachen, und die Arbeiten sind in einem Ausführungsbericht mit Fotos zu dokumentieren.

9.13. Damit die Standsicherheit und Dichtheit des Hochwasserschutzdamms der Traun durch die Errichtung des Freileitungsmasten „FHKW 3.1“ auf Gst. Nr. 1141/2, KG Ufer, nicht beeinträchtigt wird, sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

a.) Der homogene Erddamm ist in Folge der Abbruch und Aushubarbeiten mittels geeigneten Bodenmaterials wieder fachgerecht aufzubauen. Dazu ist der Dammkörper lageweise in Schichten von max. 30 cm aufzuschütten und maschinell mittels Vibrationswalze zu verdichten. Durch geeignete Bodenversuche ist ein optimaler Verdichtungs- und Festigkeitsgrad zu erreichen. Das Schüttmaterial muss entsprechend dem Ergebnis des Versuchs abgemischt werden, die Wasserbeimengung muss der Proctordichte entsprechen.

Für die Prüfung der Verdichtung sind je nach Bodenart z.B. Lastplattenversuche, Rammsondierungen, Raumgewichtsbestimmungen und Proctorversuche etc. durchzuführen. Das Dammmaterial hat eine Durchlässigkeit mit einem kf-Wert von $\leq 1 \times 10^{-7}$ m/s aufzuweisen.

b.) Bei der Pfahlgründung des Freileitungsmastes mittels Großbohrpfählen ist darauf zu achten, eine dichte und homogene Verbindung des Ortbetons mit dem Erddammkörper zu erreichen.

c.) Als Erosionsschutz des Dammkörpers ist als oberste Bodenschicht Humus mit einer Stärke von mind. 20 cm aufzubringen und mittels standortgerechter Saatgutmischung zu begrünen.

Spezielle Vorschreibung für das Umspannwerk St. Florian-Tillysburg:

9.14. Damit bei einem HQ100-Hochwasserereignis kein Wassereintritt in das bestehende Werksgebäude des UW Tillysburg erfolgen kann, sind mittels mobiler Hochwasserschutzpaneele folgende Schutzmaßnahmen durchzuführen:

a.) Grundsätzlich sind die mobilen Hochwasserschutzpaneele zeitgerecht bei Hochwassergefahr, also bei Hochwasserführung des Weidlhamer Bach Zubringergerinnes und noch vor der Überflutung des angrenzenden Gewässervorlands, zu montieren.

b.) Die mobilen Hochwasserschutzpaneele sind bei sämtlichen fünf ca. 1,10 – 2,03 m breiten Außentüren zu montieren.

- c.) Für den HQ100-Hochwasserschutz sind die Hochwasserschutzpaneele mit einem Sicherheitsfreibord von 50 cm über dem HQ100-Wasserspiegel von ca. 255,80 m ü.A. auf einem Höhenniveau bzw. einer Paneeloberkante von ca. 256,30 m ü.A. auszuführen.
- d.) Für die mobilen Hochwasserschutzmaßnahmen sind nach dem Stand der Technik ausschließlich geprüfte Systemkomponenten eines Herstellers zu verwenden. Das Schutzsystem hat aus mobilen Aluleichtbaupaneelen zu bestehen, welche seitlich (Leibungsanschluss) und unten (Bodenanschluss) eine EPDM-Dichtung aufweisen.
- e.) Damit die Hochwasserschutzpaneele rasch und ohne Werkzeug wasserdicht in die Außenwandöffnungen eingeschoben werden können, sind an den Türleibungen dauerhaft Systemanschlussprofile (U-Profile) zu montieren. Nach Erfordernis ist für den wasserdichten Bodenanschluss zusätzlich ein Bodenanschlussprofil in die Türschwelle einzubauen.
- f.) Die standsichere Dimensionierung der Aluleichtbaupaneele hat durch den Systemhersteller oder ein befugtes Ingenieurbüro zu erfolgen.
- g.) Für die rasche Montage sind die Hochwasserschutzpaneele in einem Lagerraum z.B. an Wandhalterungen zu lagern. Im Lagerbereich ist ein Hinweisschild mit der Aufschrift z.B. „Mobiler Hochwasserschutz“ anzubringen.

9.15. Zum Schutz des Betriebsgeländes des UW Tillysburg vor einer Überflutung durch Oberflächenwässer bzw. Hangwässer aus dem landwirtschaftlich bewirtschafteten südlichen Einzugsgebiet sind folgende Schutzmaßnahmen durchzuführen:

- a.) Entlang der südlichen und östlichen Grundgrenze ist das Oberflächenwasser mit Hilfe eines Schutzbauwerks am Betriebsareal L-förmig vorbei in Richtung Norden umzuleiten.
- b.) Die Hochwasserschutzanlage ist entweder in Form einer ca. 30 cm hohen und ca. 20 cm dicken Betonsockelmauer, eines ca. 2 m breiten Erdwalls (Höhe 30 cm, Kronenbreite 1,0 m) oder einer ca. 1,5 m breiten Abflussmulde (Tiefe 30 cm, Sohlbreite ca. 50 cm) auszuführen.
- c.) Damit keine fremden Rechte nachteilig beeinträchtigt werden, hat der Oberflächenwasserabfluss auf Eigengrund zu erfolgen. Bei der Ausführungsvariante einer Sockelmauer oder eines Erdwalls ist für den erforderlichen Oberflächenwasserabfluss auf Eigengrund ein mind. 1,0 m breiter und ca. 10 cm tiefer Abflusskorridor zwischen der Schutzanlage und der Grundgrenze freizulassen.

Wasserrechtliche Überprüfung:

9.16. Die Kollaudierungsunterlagen sind im Rahmen von § 20 UVP-G 2000 der Behörde vorzulegen. Diese Unterlagen haben zumindest zu enthalten:

- a.) Bericht über die Einhaltung der Vorschreibungspunkte
- b.) Auflistung und Beschreibung eventueller Projektänderungen
- c.) Ausführungsplan bei Projektänderungen
- d.) Bestätigung Standsicherheitsnachweis der Freileitungsmaste
- e.) Ausführungsbericht der Bauaufsicht (Freileitungsmast FHKW 3.1)
- f.) Fotodokumentation über Einhaltung der fachgerechten Bauausführung

10. Aus Sicht des Fachbereichs Geologie / Hydrogeologie

Bauphase Umspannwerke:

- 10.1. Für die Überwachung der Bauarbeiten im UW Wegscheid in der Kernzone des Grundwasserschongebietes Scharlinz ist eine wasserrechtliche (kurz: wr.) Bauaufsicht zu bestellen. Die wr. Bauaufsicht hat alle drei Monate einen Bericht an die Linz Service GmbH als Träger des Schongebietes Scharlinz zu schicken.
- 10.2. Für die Überwachung der Bauarbeiten in den UW Pichling und Kronstorf ist eine wr. Bauaufsicht zu bestellen. Die wr. Bauaufsicht hat alle drei Monate einen Bericht an die Behörde zu schicken.
- 10.3. Die Vorreinigungsanlagen (Zweikammerschieberschacht, Ölwarnsonde, Mineralölabscheider, Aktivkohlefilter, Bodenfilterbecken) sind vor Inbetriebnahme der Transformatoren im jeweiligen Umspannwerk zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Während der Bauphase sind die anfallenden Niederschlagswässer soweit möglich bereits über die Vorreinigungsanlage zu leiten und über das begrünte Bodenfilterbecken in den Untergrund zu versickern.
- 10.4. Es dürfen nur technisch einwandfreie Maschinen, Fahrzeuge und Gerätschaften verwendet werden, welche keine Tropfverluste aufweisen und vorsorglich gewartet werden. Die eingesetzten Gerätschaften sind vorsorgend zu warten.
- 10.5. Ölbindemittel (mindestens 100 l) und Ölauffangwannen sind in ausreichender Menge auf jeder Baustelle vorzuhalten, um diese im Störfall umgehend einsetzen zu können.
- 10.6. Mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Mineralölen) verunreinigter Boden ist nachweislich sofort ordnungsgemäß abzutragen und zu entsorgen. Die zuständige Behörde und die Linz Service GmbH als Träger des Schongebietes Scharlinz (für UW Wegscheid) ist von solchen Vorfällen sofort zu verständigen. Weiters sind solche Vorfälle im Bautagebuch detailliert zu dokumentieren.
- 10.7. Die Entsorgung sämtlicher Abwässer (z.B. mobile Toiletanlagen) und Abfälle (auch Abfälle, die durch Dritte abgelagert wurden) hat bei Bedarf durch konzessionierte Entsorgungsunternehmen zu erfolgen. Die Entsorgungen sind im Bautagebuch zu dokumentieren.
- 10.8. Auf den Baustellen dürfen keine Wartungs-, Reparatur- oder Wascharbeiten, welche eine Grundwassergefährdung darstellen, durchgeführt werden.
- 10.9. Im Baufeld dürfen Maschinen und Fahrzeuge nur unter ständiger Überwachung durch die Bedienungsperson mobil betankt werden, wobei eine ausreichend dimensionierte Auffangwanne unterzustellen und Ölbindemittel (mind. 100 l) vorzuhalten sind. Die Betankungsvorgänge haben soweit möglich auf flüssigkeitsdicht befestigten Flächen zu erfolgen. Ansonsten dürfen im Baufeld keine Manipulationen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Mineralöle) erfolgen.

- 10.10. Die Dichtheit sämtlicher Auffangwannen und Anlagenteile, in denen wassergefährdende Stoffe und vorzureinigende Niederschlagswässer aufgefangen bzw. transportiert bzw. vorgereinigt werden, sind einer normgemäßen Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Die Dichtheitsprüfungsprotokolle sind mit den Ausführungsunterlagen vorzulegen.
- 10.11. Der etappenweise Aufbau der Versickerungsanlage ist durch Fotos nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 10.12. Spätestens beim Baugrubenaushub ist die Sickerfähigkeit des anstehenden Bodens im Bereich der geplanten Sickeranlagen zu überprüfen.
- 10.13. Kiesrigole und Kiesbettungen sind filterstabil gemäß den einschlägigen Filterregeln aufzubauen, oder soweit mit einem Geotextil zu ummanteln, dass Einschwemmungen von Feinteilen und nachträgliche Setzungen im Umfeld sicher verhindert werden. Es sind Geotextilien entsprechend der RVS 8S.01.2 „Geotextilien im Unterbau“ zu verwenden. Die wirksame Porenöffnungsweite von 0,10 mm bis 0,16 mm ist einzuhalten.
- 10.14. Als Dachdeckungen dürfen nur Materialien verwendet werden, die keine messbaren Emissionen an PAK und Bioziden aufweisen.
- 10.15. Sickerschächte im Bereich der Verkehrsflächen sind mit tagwasserdichten Schachtabdeckungen auszustatten.
- 10.16. Im Bautagebuch sind von der zuständigen Bauaufsicht alle für den Grundwasserschutz wesentlichen Ereignisse zu dokumentieren (z.B. Störfälle, Beprobungen, Dauer und Pumpmenge der einzelnen Wasserhaltungsmaßnahmen).
- 10.17. Für die Wartung der Vorreinigungsanlagen (Mineralölabscheider, Ölwarnsonde, automatisches Absperrorgan, Aktivkohlefilter, Bodenfilterbecken) ist eine Wartungsvorschrift auszuarbeiten und der Behörde mit den Ausführungsunterlagen zur Zustimmung vorzulegen.
- 10.18. Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der Ölabscheider samt Ölwarnsonde, Aktivkohlefilter und automatischem Absperrorgan ist ein Wartungsvertrag mit einer fachkundigen Person oder Firma abzuschließen, der zumindest zu umfassen hat:
- Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten gem. Wartungsvorschrift
 - Erstellung eines Wartungsprotokolls
- Die Wartung durch die Fremdfirma hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.
- 10.19. In den UW Pichling und Kronstorf sind anschließend an den Ölabscheider und vor der Versickerungsanlage Aktivkohlefilter einzubauen. Die Aktivkohlefilter sind auf eine rechnerische Kontaktzeit von mindestens 3 Minuten gem. ÖNORM 2506-2 zu bemessen.
- 10.20. Wasserrechtliche Überprüfung nach § 121 Abs. 1 WRG 1959:
Die Fertigstellung ist der Wasserrechtsbehörde unter Vorlage folgender Unterlagen umgehend unaufgefordert schriftlich anzuzeigen:

- Bericht über die projektgemäÙe Ausführung und die Einhaltung der Auflagen
- Ausführungspläne (bei abgeänderter Ausführung)
- Fotodokumentation der Errichtung der Versickerungsanlagen
- Wartungsvertrag
- Wartungsvorschrift
- In den Auflagen geforderte Nachweise

Konsenserhöhung:

10.21. Das Maß der Wasserbenutzung für den Nutzwasserbrunnen der Austrian Power Grid AG mit der WBPZ 410/4478 in der Gemeinde Kronstorf wird für die ersten 5 Jahre nach Baubeginn mit 100 m³/a festgesetzt. Anschließend gilt wieder der bisherige Konsens von 15 m³/a.

Betriebsphase Umspannwerke:

10.22. Das Maß der Wasserbenutzung für die Versickerung der vorgereinigten Niederschlagswässer in das Grundwasser für den Standort UW Wegscheid wird mit 1,6 l/s bzw. 134 m³/d festgelegt.

10.23. Das Maß der Wasserbenutzung für die Versickerung der vorgereinigten Niederschlagswässer in das Grundwasser für den Standort UW Pichling wird mit 1,59 l/s bzw. 26 m³/d festgelegt.

10.24. Das Maß der Wasserbenutzung für die Versickerung der vorgereinigten Niederschlagswässer in das Grundwasser für den Standort UW Kronstorf wird mit 2,53 l/s bzw. 104 m³/d festgelegt.

10.25. Die über Sickermulden vorgereinigten Niederschlagswässer dürfen im Mittel folgende Schwellenwerte der Anl. 1 der QZV Chemie GW nicht überschreiten:

Kupfer (Cu)	1.800	µg/l	Nickel (Ni)	18	µg/l
Zink (Zn*)	2.000	µg/l	Blei (Pb)	9	µg/l
Cadmium (Cd)	4,5	µg/l	KW-Index	100	µg/l
Chrom (Cr-Gesamt)	45	µg/l	PAK (6)	0,09	µg/l

*) Quelle: Deponie-VO, BGBl. II Nr.39/2008, Anh.1, Tab. 2 Eluat Bodenaushubdeponien (Grenzwert 20 mg/kg TM; Verdünnung 1:10)

Die zugehörigen Frachten ergeben sich aus der Multiplikation mit der Tagesmenge.

10.26. Zur Dokumentation des Anlagenbetriebs sind folgende Daten in ein Betriebsbuch einzutragen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen:

- Dokumentation der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten gemäß Wartungsvorschrift (periodisches Rasenmähen ist nicht zu dokumentieren)
- Angaben über Störfälle
- Untersuchungsbefunde

- 10.27. Die Versickerungsanlagen sind mindestens einmal vierteljährlich, insbesondere nach Starkregenereignissen, optisch zu kontrollieren. Bei einem Störfall oder Austritt von Grundwasser gefährdenden Stoffen hat eine gesonderte Kontrolle zu erfolgen.
- 10.28. Bei nicht mehr zufriedenstellender Versickerungsleistung ist durch Auflockerung bzw. Austausch des Bodenfilters wieder eine ausreichende Versickerungsleistung herzustellen. Die Entsorgungsnachweise sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 10.29. Sollten Mineralölprodukte bzw. andere wassergefährdende Stoffe austreten und eine Gefährdung des Untergrundes oder eines Gewässers nicht auszuschließen sein, ist umgehend die Bezirksverwaltungsbehörde und die Linz Service GmbH als Träger des Schongebietes Scharlinz (für UW Wegscheid) zu verständigen und Sofortmaßnahmen durchzuführen.
- 10.30. Die Wässer der dichten Wannens des UW Tillysburg dürfen nicht wie bisher über den Sickerschacht in den Untergrund verbracht werden, sondern sind großflächig über den belebten Oberboden im Bereich südlich des Schaltwerkgebäudes (Grundwasserstromaufwärts des Nutzwasserbrunnens) zu verrieseln.
- 10.31. Aus dem Brunnen am Schaltwerkgebäude des UW Tillysburg sind durch einen Fachkundigen oder durch eine geeignete Anstalt einmal jährlich Proben des Grundwassers zu ziehen:
Diese sind auf folgende Parameter zu untersuchen: KW-Index, 16 PAK
Die Untersuchungsbefunde sind bis längstens 31.10. eines Jahres unaufgefordert der Gewässeraufsicht der Abt. Wasserwirtschaft, Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at vorzulegen.
- 10.32. Aus den Abläufen der Mineralölabscheideranlagen mit nachgeschalteten Aktivkohlefiltern der UW Pichling und Kronstorf sind durch einen Fachkundigen oder durch eine geeignete Anstalt einmal jährlich Proben des Grundwassers zu ziehen:
Diese sind auf folgende Parameter zu untersuchen: KW-Index, 16 PAK.
Die Untersuchungsbefunde sind bis längstens 31.10. eines Jahres unaufgefordert der Gewässeraufsicht der Abt. Wasserwirtschaft, Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at vorzulegen.
- 10.33. Die chemische Belastung der Bodenfilter der Sickerbecken, in die Wässer der Trafofundamente eingeleitet werden, ist erstmals bis 31.10. nach Fertigstellung und anschließend in Abständen von 4 Jahren zu untersuchen.
Dazu sind jeweils an 3 Stellen aus den obersten 10 cm Proben zu entnehmen und die Mischprobe ist jeweils auf den Parameterumfang der Tab. 5 der Deponieverordnung 2008 (BGBl. II Nr.39/2008, Baurestmassendeponien) zu analysieren. Die gemessenen Werte sind den Grenzwerten der Tab. 5 der Deponieverordnung gegenüberzustellen und Überschreitungen sind hervorzuheben.

Die Ergebnisse der Beprobung sind bis längstens 31.10. eines Untersuchungsjahres unaufgefordert der Gewässeraufsicht der Abt. Wasserwirtschaft, Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at vorzulegen.

- 10.34. Nach Inbetriebnahme der Versickerungsanlagen ist die Reinigungs- und Versickerungsleistung jährlich nachweislich zu überprüfen. Der Nachweis der Überprüfung ist der Gewässeraufsicht der Abt. Wasserwirtschaft, Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at jährlich (bis längstens 31.10. eines Jahres) unaufgefordert vorzulegen.

Bauphase / Demontage Leitungen:

- 10.35. Bei den Trinkwassernutzungen WBPZ 410/1119 und WBPZ 410/1293 sowie beim Brunnen Mayrhofer auf Gst. Nr. 705, KG 45105 sind durch einen Fachkundigen oder durch eine geeignete Anstalt einmal vor Baubeginn, einmal während den Bauarbeiten sowie einmal nach Beendigung der Bauarbeiten Pumpproben des Grundwassers zu ziehen.

Diese sind auf folgende Parameter zu untersuchen: Standarduntersuchung nach Trinkwasserverordnung (KBE 22, KBE 37, Escherichia Coli, coliforme Bakterien, Enterokokken, Geruch, Färbung, Trübung, Temperatur, Leitfähigkeit, pH-Wert, Gesamthärte °dH, Carbonathärte odH, TOC, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Chlorid, Sulfat, Eisen, Mangan), KW-Index, Orthophosphat, Ca, Mg, Na, K.

Die Untersuchungsbefunde sind der Fertigstellungsanzeige anzuschließen.

- 10.36. Es dürfen nur technisch einwandfreie Maschinen, Fahrzeuge und Gerätschaften verwendet werden, welche keine Tropfverluste aufweisen und vorsorglich gewartet werden. Die eingesetzten Gerätschaften sind vorsorgend zu warten.
- 10.37. Ölbindemittel (mindestens 100 l) und Ölauffangwannen sind in ausreichender Menge auf jeder Baustelle vorzuhalten, um diese im Störfall umgehend einsetzen zu können.
- 10.38. Mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Mineralölen) verunreinigter Boden ist nachweislich sofort ordnungsgemäß abzutragen und zu entsorgen. Die zuständige Behörde und die Linz Service GmbH als Träger des Schongebietes Scharlinz (für UW Wegscheid) ist von solchen Vorfällen sofort zu verständigen. Weiters sind solche Vorfälle im Bautagebuch detailliert zu dokumentieren.
- 10.39. Die Entsorgung sämtlicher Abwässer (z.B. mobile Toiletanlagen) und Abfälle (auch Abfälle, die durch Dritte abgelagert wurden) hat bei Bedarf durch konzessionierte Entsorgungsunternehmen zu erfolgen. Die Entsorgungen sind im Bautagebuch zu dokumentieren.
- 10.40. Auf den Baustellen dürfen keine Wartungs-, Reparatur- oder Wascharbeiten durchgeführt werden.
- 10.41. Im Baufeld dürfen Maschinen und Fahrzeuge nur unter ständiger Überwachung durch die Bedienungsperson mobil betankt werden, wobei eine ausreichend dimensionierte Auffangwanne unterzustellen und Ölbindemittel (mind. 100 l) vorzuhalten sind. Die Betankungsvorgänge haben – soweit möglich – auf flüssigkeitsdicht befestigten Flächen zu erfolgen. An-

sonsten dürfen im Baufeld keine Manipulationen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Mineralöle) erfolgen.

- 10.42. Im Bautagebuch sind von der zuständigen Bauaufsicht alle für den Grundwasserschutz wesentlichen Ereignisse zu dokumentieren (z.B. Störfälle, Beprobungen, Dauer und Pumpmenge der einzelnen Wasserhaltungsmaßnahmen).
- 10.43. Die Projektwerberinnen haben der Behörde die Ausführung der nachstehenden, jeweils in einem Wasserschongebiet (Grundwasserschongebietsverordnung Scharlinz, LGBl. Nr. 125/2014 i.d.g.F. [GSV Scharlinz] und Grundwasserschongebietsverordnung Enns, LGBl. Nr. 46/2014 i.d.g.F. [GSV Enns]) gelegenen Anlagen schriftlich anzuzeigen:

Enns	Kernzone	EP 25.0 bis EP 33.0	gem. § 6 GSV Enns
	Randzone	EP 23.0 bis 24.0 KW 19.0 bis 25.0	gem. § 4 GSV Enns
Scharlinz	Kernzone	WHS 01.0 bis WHS 03.0	gem. §§ 4, 7, 8 GSV Scharlinz

11. Aus Sicht des Fachbereichs Meteorologie, Klima, Klimawandelfolgen

Für diesen Fachbereich werden keine Auflagen vorgeschrieben.

12. Aus Sicht des Fachbereichs Bodenschutz / Landwirtschaft

Allgemeine Grundsätze:

- 12.1. Die Baustellen sind zum Schutz von Weidetieren entsprechend zu sichern (z.B. durch Einzäunung), sofern im Baustellenbereich Viehweide betrieben wird.
- 12.2. Materialreste (z.B. Schrauben, Metallteile, Verpackung, Werkzeuge etc.) sind nach Baufertigstellung zur Vermeidung von Schäden an Tieren und landwirtschaftlichen Geräten sorgfältig und vollständig zu entfernen.
- 12.3. Bei der Rekultivierung von landwirtschaftlich genutzten Böden sind die „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ (Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, BMLFUW, 2. Auflage 2012) einzuhalten. Die ÖNORM L 1211 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ ist einzuhalten.
- 12.4. Die Einhaltung der Richtlinien für die sachgerechte Rekultivierung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden (Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, BMLFUW, 2. Auflage 2012) und der ÖNORM L 1211 ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß der ÖNORM L 1211 sicherzustellen und zu dokumentieren.
- 12.5. Bei der Rekultivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist für die gesamte Rekultivierungsschicht gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 Bodenaushubmaterial der Qualitäts-

klasse A 1 zu verwenden, sofern es sich um allochthones Material handelt. Dies ist durch geeignete Untersuchungsnachweise zu belegen. Allfällige Abweichungen (z.B. bei Vorliegen von autochthonem Material) sind von der bodenkundlichen Baubegleitung zu dokumentieren und entsprechend zu begründen.

- 12.6. Bodenaushub und Bodenumlagerung sind auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.
- 12.7. Vor Baubeginn ist der jeweilige Grundeigentümer und / oder der Nutzungsberechtigte rechtzeitig zu informieren.
- 12.8. Durch Störfälle oder Unfälle im Rahmen des Vorhabens verursachte Beeinträchtigungen von Böden sind durch geeignete Maßnahmen umgehend zu beseitigen.
- 12.9. Zu zeit- und termingebundenen landwirtschaftlichen Arbeiten sind Zufahrtsmöglichkeiten in ausreichendem Maß freizuhalten bzw. herzustellen.
- 12.10. Zum Zweck der Meldung an Förderstellen haben die Projektwerberinnen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die betroffenen Flächen pro Grundstück und deren Lage gemäß Plan, verbunden mit dem Beginn und dem voraussichtlichen Ende der Bauarbeiten dem Grundeigentümer bzw. dem bekanntgegebenen Bewirtschafter mitzuteilen. Bei Bedarf ist vor Beginn der Bauarbeiten ein maßstabsgetreuer und bemaßter Plan und die erforderlichen Daten mit der geplanten Beanspruchung dem Grundeigentümer bzw. dem bekanntgegebenen Bewirtschafter zur Verfügung zu stellen.

Bodenkundliche Baubegleitung:

- 12.11. Die Einhaltung der Richtlinien für die sachgerechte Rekultivierung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden (Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, BMLFUW, 2. Auflage 2012) und der ÖNORM L 1211 ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß der ÖNORM L 1211 sicherzustellen und zu dokumentieren.

Diese bodenkundliche Baubegleitung ist für die Einhaltung der im Bewilligungsbescheid festgelegten Auflagen für die projektgemäße Bauausführung im Hinblick auf bodenrelevante Maßnahmen zuständig und verantwortlich.

Mit der bodenkundlichen Baubegleitung ist eine befugte Fachperson oder -anstalt zu beauftragen. Sie ist der Behörde bzw. einem von dieser beauftragten Amtssachverständigen oder dgl. berichts- und informationspflichtig.

Allgemeine Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung sind:

Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die die Einhaltung der Grenzen des vom Vorhaben beanspruchten Bodens sicherstellen und Kontrolle der Umsetzung dieser Maßnahmen, um den Bodenverbrauch bzw. die Bodenbelastung im Zuge der Bautätigkeiten möglichst gering zu halten. Ergeben sich bei den regelmäßigen Kontrollen Beanstandungen, so ist die Behörde umgehend davon zu informieren. Dokumentation von Ist-Zustand, Bauphase und Rekultivierung für die Bewilligungsbehörde hat zu erfolgen.

Folgende weitere Aufgaben bei der Verwirklichung des ggst. Vorhabens sind von der bodenkundlichen Baubegleitung durchzuführen:

- 12.12. Mitwirkung bei der Detail- und Ausführungsplanung hinsichtlich Maßnahmen zur bodenverträglichen Bauausführung (Minimierung der zu befahrenden Flächen, sowie der Häufigkeit von Befahrungen, Eignungsfeststellung des Bodens bezüglich Befahrbarkeit).
- 12.13. Der Umgang mit überschüssigem Erdreich ist mit der bodenkundlichen Baubegleitung und dem Grundeigentümer abzustimmen.
- 12.14. Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die eine Verunreinigung von Böden verhindern bzw. die eine allfällig aufgetretene Verunreinigung beheben.
- 12.15. Kontrolliert die Unterteilung Oberboden – Unterboden bei Auskoffern und Zwischenlagerung.
- 12.16. Entscheidet aufgrund des Bodentyps, der Witterung bzw. der Bodenfeuchte, ob eine Bodenfläche befahren werden kann oder nicht. Weiters entscheidet sie, ob und welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um eine bodenschonende Befahrbarkeit zu ermöglichen.
- 12.17. Führt Beweissicherung des Boden- und Vegetationszustands vor der Baustelleneinrichtung und eine Schlussabnahme der befahrenen Flächen nach Beendigung der Bautätigkeiten gemeinsam mit dem betroffenen Grundeigentümer und den Projektwerberinnen durch und hält diese in einem Protokoll fest.
- 12.18. Kontrolliert den vollständigen Rückbau der Kiespisten und das Entfernen sämtlicher bodenfremder Gegenstände (Schrauben, Werkzeuge etc.) nach Baubeendigung.
- 12.19. Plant und kontrolliert Rekultivierungsmaßnahmen nach Baustellenbeendigung (Bodenbearbeitung, Wiederherstellung standortgerechter Vegetation).
- 12.20. Planung und Kontrolle der Wiederherstellung eines standortgerechten Bodens an den ehemaligen Standorten demontierter Masten, um uneingeschränkte Wiedernutzungsmöglichkeit dieser Böden zu garantieren. Die Vorgangsweise bei der Auswahl der Stichprobenmasten für die Untersuchungen bei der Demontage ist mit der bodenkundlichen Baubegleitung festzulegen.
- 12.21. Kontrolliert die im Bescheid festgehaltenen bodenrelevanten Maßnahmen und Auflagen.
- 12.22. Dokumentiert die Kontrollen und erstellt halbjährlich einen Bericht der innerhalb von 2 Wochen der Behörde unaufgefordert vorzulegen ist. Nach Bauende ist ein zusammenfassender Schlussbericht zu erstellen und der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

Nachsorge:

- 12.23. Die Erdbaumaßnahmen sowie Zufahrtswege sind 2 Jahre nach deren Fertigstellung von einer fachkundigen Person oder Anstalt im Hinblick auf Verdichtung, Vernässung oder Trockenstellen bzw. Qualität der Rekultivierung zu beurteilen. Die diesbezüglichen Begehungen sind gemeinsam mit den betroffenen Grundeigentümern und den Projektwerberinnen durchzuführen. Für aufgetretene und festgestellte Mängel sind die jeweiligen Ursachen festzustellen. Sofern diese Mängel den Projektwerberinnen zuzuordnen sind, sind sie umgehend zu beheben.
- 12.24. Die befugte Fachperson oder -anstalt hat die Kontrollen zu dokumentieren, einen Bericht zu erstellen und der Behörde umgehend und unaufgefordert, längstens jedoch binnen 3 Monaten ab Überprüfung (im Sinne von Auflage 12.23) vorzulegen.

Kontrolle nach Stilllegung:

- 12.25. Nach Stilllegung der Leitung sind eine Demontage von Leitung und Umspannwerken und eine Wiederherstellung der Böden nach den zum Zeitpunkt der Wiederherstellung gültigen Richtlinien und Gesetzen vorzunehmen.

13. Aus Sicht des Fachbereichs Wald / Forstwirtschaft / Jagd

Allgemeine Vorschriften:

- 13.1. Die Rodungen sind zweckgebunden für die mit dem Projekt „Sichere Stromversorgung für den Zentralraum Oberösterreich“ verbundenen Maßnahmen zur Demontage, Errichtung und den Betrieb von Hochspannungsleitungen für die Dauer des Bestandes und Betriebes.
- 13.2. Die Rodungen und Fällungen sind im Rodungsverzeichnis (20220816 EO-Forst Beilage A1-NB_PS Rodungsverzeichnis) aufgelistet und in ihrem Flächenausmaß einzuhalten. Die Lage der einzelnen Flächen ist den Detailplänen (20220816 EO-Forst Beilage C2-Rodungspläne 2000_EV_SP) zu entnehmen.
- 13.3. Zur Wiederherstellung der durch die dauernden Rodungen entfallenden Wirkungen des Waldes sind projektgemäß Ersatzaufforstungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes aufgrund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung vorzunehmen:
- a.) Die Ersatzaufforstungen sind möglichst auf den in den Einreichunterlagen angeführten Flächen durchzuführen; ist dies aus allfälligen Gründen nicht möglich, so sind die Ersatzaufforstungen auf Nichtwaldböden möglichst im Nahbereich der Rodungsflächen, jedoch jedenfalls im Bereich der unterbewaldeten Bezirke Linz-Land und Linz-Stadt, umzusetzen.
 - b.) Im Fall einer Änderung der in den Einreichunterlagen angegebenen Ersatzaufforstungsflächen sind der bescheidausstellenden Behörde eine planliche Darstellung der genauen Lage der neuen Ersatzaufforstungsflächen, ein Aufforstungsplan und die Zustimmungserklärung der Grundeigentümer bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Rodungen vorzulegen; ein Rodungsbeginn vor Nachweiserfüllung ist nicht zulässig.
 - c.) Für die Ersatzaufforstung sind standortgerechte Laubbaumarten entsprechend der vorliegenden Planung zu pflanzen. Im Fall einer Aufforstung mit Eiche ist ein

Pflanzverband von 2 – 2,5 m x 1 m einzuhalten. Für andere standortgerechte Baumarten ist ein Pflanzverband von 2 – 2,5 m x 2 m einzuhalten.

- d.) Die Kulturbegründung kann bereits vor Baubeginn erfolgen, ist jedoch bis spätestens 1 Jahr nach Baubeginn abzuschließen.
- e.) Die Fertigstellung ist der bescheidausstellenden Behörde und dem Forstdienst der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat Linz, BH Linz-Land) unaufgefordert anzuzeigen.

13.4. Die durch die Inanspruchnahme der Versuchs- und Schulungsfläche „Google-Wald“ (Gst. Nr. 1461/3, KG 45113 Stallbach und Nr. 1277/3, KG 45106 Kronstorf) entstehenden Auswirkungen sind

entweder

durch eine wie nachstehend beschriebene Neuaufforstung auszugleichen:

- a.) Flächenausmaß mindestens im Verhältnis 1:1 der beantragten Rodungs- und Fällungsfläche auf den Gst. Nr. 1461/3, KG 45113 Stallbach und Nr. 1277/3, KG 45106 Kronstorf
- b.) Lage der Aufforstungsfläche vorzugsweise in der Funktionsfläche Nr. 41005024 „Hochterrasse Enns-Kronstorf“. Wenn in diesem Bereich keine Flächen zur Verfügung stehen, ist die Aufforstung jedenfalls im Gebiet des unterbewaldeten Bezirkes Linz-Land durchzuführen.
- c.) Bei der Fläche darf es sich nicht um Wald iSd Forstgesetzes handeln.
- d.) Die Fläche soll möglichst an ein bestehendes Wegenetz (mindestens Forststraße) angeschlossen sein, um die Erreichbarkeit für Exkursionen und die Durchführung notwendiger Pflegemaßnahmen sicherzustellen.
- e.) Die Eignung der Fläche ist mit dem Landesforstdienst OÖ abzustimmen und nach Freigabe ein Nachweis der mit dem Grundstückseigentümer getroffenen Vereinbarung vorzulegen.
- f.) Das Aufforstungskonzept und die Pflanzenwahl sind mit dem Landesforstdienst OÖ abzustimmen.
- g.) Die Aufforstung ist bis spätestens 1 Jahr nach Baubeginn durchzuführen.
- h.) Die Fertigstellung ist der bescheidausstellenden Behörde und dem Forstdienst der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat Linz, BH Linz-Land) unaufgefordert anzuzeigen.

oder

es sind die Masten KW03 bis KW07 um jeweils 10 m zu erhöhen.

13.5. Sämtliche Aufforstungen sind solange zu pflegen, nachzubessern und mittels Zäunung oder Einzelschutz gegen Wildeinfluss zu schützen, bis sie gesichert sind (durch mindestens 3 Wachstumsperioden angewachsen mit einer nach forstwirtschaftlichen Erfordernissen

ausreichenden Pflanzenanzahl und keiner erkennbaren Gefährdung der weiteren Entwicklung).

- 13.6. Bei der Fällung, Aufarbeitung und dem Abtransport der gefällten Bäume ist jede Beschädigung von Nachbarbäumen und Nachbarbeständen zu vermeiden und auf eine größtmögliche Schonung vorhandener Bodenvegetation und Waldverjüngung zu achten. Allfällig auftretende Stammverletzungen beziehungsweise Verletzungen im Bereich der Hauptwurzel sind durch geeignete Sofortmaßnahmen (Wundverstreichung) zu sanieren.
- 13.7. Die Rodungs- und Fällungsarbeiten sind unter möglicher Schonung des Waldbodens durchzuführen (ausschließliche Verwendung des vorhandenen bzw. provisorisch angelegten Wegenetzes, Befahren bei trockener Witterung). Nicht vermeidbare Schäden sind unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten zu beheben.
- 13.8. Aus Forstschutzgründen ist bei den Rodungs- sowie Fällungsarbeiten anfallendes, innerhalb der Vegetationszeit geschlägertes Nadelholz ab einem Zopfdurchmesser von 5 cm innerhalb von 2 Wochen aus dem Wald zu entfernen oder forstschutztechnisch zu behandeln.
- 13.9. Die beantragten Fällungen dürfen im Rahmen der Errichtung der gegenständlichen Hochspannungsleitungen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und in der Betriebsphase nur dann durchgeführt werden, wenn dies entsprechend den geltenden Sicherheitsnormen erforderlich ist. Die Entnahme von Einzelbäumen und Beständen, für die zum Bauzeitpunkt keine Fällungen beantragt wurden und die die Mindestabstände lt. ÖNORM / ÖVE EN 50341 nicht erreicht haben, ist nicht zulässig.

Bauphase:

- 13.10. Der Beginn der Rodungs- und Fällungsmaßnahmen ist dem Forstdienst der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat Linz, Bezirkshauptmannschaft Linz-Land) spätestens eine Woche vor Beginn unaufgefordert zu melden.
- 13.11. Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau- und sonstigen Materialien, sowie das Abstellen von Baumaschinen und das Anlegen von Zuwegungen in den an die Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen sind zu unterlassen und durch geeignete Maßnahmen (Pönalen für Baufirmen, fixer Bauzaun, massive Abplankung) zu vermeiden.
- 13.12. Die provisorischen Baustellenzufahrten sind projektgemäß (18281 ZROÖ_Vorhabensbeschreibung Punkt 6.6.1.6 und Erschließungskonzept Maststandorte) umzusetzen und nach Beendigung des jeweiligen Bauabschnittes wiederzubewalden. Eine Übernahme von Zufahrten in das Bestandswegenetz ist nur zulässig, sofern diese im unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und unmittelbar dessen Bewirtschaftung dienen.
- 13.13. Bei der Demontage der alten 110-kV-Leitungen sind die Fundamente der Masten projektgemäß zu entfernen. Nach schadlosem Abtransport ist die Baugrube entsprechend zu verfüllen (Unterboden von -1,5 m bis auf ca. -40 cm, Humus (Mineralboden mit 3 – 5 % organischer Substanz = Oberboden) von ca. -40 cm bis GOK), wobei die Vorgaben der

Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen zu berücksichtigen sind.

- 13.14. Spätestens nach Beendigung des jeweiligen Bauabschnittes sind die Baugeräte und gelagerte Materialien aus dem Wald restlos zu entfernen.
- 13.15. Für die forstfachliche Umsetzung des Projektes ist eine forsttechnische und forstökologische Bauaufsicht (Ziviltechniker oder technisches Büro für Forstwirtschaft) zu bestellen. Die Person, die die Bauaufsicht durchführt, ist vor Beginn der Rodungsarbeiten dem Forstdienst der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat Linz, BH Linz-Land) schriftlich zu melden.
- 13.16. Der Leistungsumfang der forsttechnischen und forstökologischen Bauaufsicht umfasst alle Tätigkeiten, die zur Erfüllung der spezifisch forstbehördlichen Bescheidaufgaben zu setzen sind und, wie in den Einreichunterlagen vorgesehen, die Überwachung der projektgemäßen Bauausführung, der Durchführung der Ersatzaufforstung und der Pflegemaßnahmen bis zur Sicherung der Kulturen.
- 13.17. Die forsttechnische und forstökologische Bauaufsicht hat dem Forstdienst der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat Linz, BH Linz-Land) jährlich bis spätestens 31.01. des Folgejahres einen Bericht inkl. Fotodokumentation vorzulegen, in dem die durchgeführten Maßnahmen, die Einhaltung der Bescheidaufgaben und eventuelle Abweichungen von den Bescheidaufgaben nachvollziehbar dargestellt sind. Die Berichtspflicht endet mit dem Jahr, in dem alle Aufforstungskulturen als gesichert gelten.
- 13.18. Die befristet gerodeten Flächen sind unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten im jeweiligen Bauabschnitt wieder zu rekultivieren und zum ehest möglichen Zeitpunkt (spätestens bis zu jenem Aufforstungstermin, der dem Abschluss der Bauarbeiten als nächster folgt [31.05. bzw. 30.11.]) mit standortgerechten Baumarten entsprechend der im Fachbereich Forstwesen unter Punkt 5.1 angeführten Planung wiederzubewalden.
- 13.19. Auf den Fällungsflächen zum Bauzeitpunkt sind zum ehestmöglichen Zeitpunkt nach Errichtung der Hochspannungsleitung (spätestens bis zu jenem Aufforstungstermin, der dem Abschluss der Bauarbeiten als nächster folgt [31.05. bzw. 30.11.]) standortgerechte Wiederaufforstungen entsprechend der im Fachbereich Forstwesen unter Punkt 5.1 angeführten Planung durchzuführen.
- 13.20. Detaillierte Pläne zu den Aufforstungs- und Kulturpflegemaßnahmen sind dem Forstdienst der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat Linz, BH Linz-Land) vor Beginn der Wiederaufforstungen unaufgefordert vorzulegen.

- 13.21. Der Aufforstungsplan ist auf die potenziell natürliche Waldgesellschaft, die Höhenlage, die jeweiligen Standortverhältnisse und die jeweilige Aufforstungsfläche (Größe, vorhandene Naturverjüngung) abzustimmen und hat folgenden Inhalt aufzuweisen: Aufforstungsfläche, Pflanzverband, vorgesehene Baumartenmischung, Herkunftsnachweis (geeignetes Forstgartenmaterial), Kulturpflegemaßnahmen, Schutz vor Wildeinfluss. Für die Aufforstungsplanung wird auf die Publikation „Baumartenwahl im Alpenvorland – Stabile und leistungsfähige Wälder für die Zukunft“ der Abteilung Land- und Forstwirtschaft der Oö. Landesregierung verwiesen. Der Aufforstungsplan ist mit den betroffenen Grundeigentümern abzustimmen.
- 13.22. Die Wiederaufforstungen sind unmittelbar nach deren Fertigstellung dem jeweils zuständigen Forstdienst der Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat Linz, BH Linz-Land) anzuzeigen.
- 13.23. Die Bescheidauflagen sind der bauausführenden Firma nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Betriebsphase:

- 13.24. Der Beginn der Fällungen ist dem jeweils zuständigen Forstdienst der Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat Linz, BH Linz-Land) spätestens eine Woche vor Beginn der Fällungen zu melden.
- 13.25. Trassenaufhiebe in der Betriebsphase sind gemäß § 13 Abs. 10 Forstgesetz 1975 i.d.g.F. unter Berücksichtigung der forstgesetzlichen Fristen wiederzubewalden.
- 13.26. Trassenbedingte Folgeschäden (Windwurf, Sonnenbrand, Wurzelschäden etc.) an nachbarlichen Beständen sind vom Leitungsbetreiber zu entschädigen.
- 13.27. Fällungen im Bereich der Versuchs- und Schulungsfläche „Google-Wald“ (Gst. Nr. 1461/3, KG 45113 Stallbach und Nr. 1277/3, KG 45106 Kronstorf):
- a.) Die beantragten Fällungen im Endaufwuchs sind nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und soweit möglich in Form von Einzelstammentnahmen durchzuführen.
 - b.) Die zu fällenden Bäume sind bis auf Weiteres im Rahmen der jährlichen Begehung – gemeinsam mit dem Forstdienst der BH Linz-Land – auszuzeigen.
 - c.) sollten durch die regelmäßigen Eingriffe größere Kahlfächen (> 300 m²) entstehen, sind diese mit raschwüchsigen Baumarten aufzuforsten, um den Sichtschutz für das angrenzende Betriebsbaugebiet zu gewährleisten
- 13.28. Die Grundsätze des „Nachhaltigen Trassenmanagements“ (Schriftreihe der Forschung im Verbund Band 91), wie sie unter Mitwirkung der APG erarbeitet wurden, sind im Trassenbereich des gegenständlichen Projektes nach Maßgabe der Zustimmung der Grundeigentümer umzusetzen.

Abnahmeprüfung:

- 13.29. Die Rodungsflächen sind vermessungstechnisch zu erfassen und der bescheidausstellenden Behörde im Rahmen der Abnahmeprüfung als Lagepläne und als digitale Polygone zu übermitteln.
- 13.30. Für die Abnahmeprüfung ist ein von der forsttechnischen und forstökologischen Bauaufsicht erstellter Abschlussbericht (Kollaudierungsoperat) als Grundlage zu verfassen und an die bescheidausstellende Behörde zu übermitteln. Dieser Bericht hat einen Textteil, einen Lageplan sowie eine Fotodokumentation zu enthalten und mindestens folgende Inhalte aufzuweisen:
- a.) Textteil: Auflagepunkt (erfüllt, nicht erfüllt), Stand der Umsetzung, kollaudiert (wenn ja, wann), Anmerkung (Beschreibung der tatsächlichen Verhältnisse, Abweichung, Begründung der Abweichung, Realisierungsdatum)
 - b.) Lageplan: ein der aktuellen Geländesituation entsprechender Vermessungsplan; eine Zuordnung der einzelnen Bescheidaufgaben muss nachvollziehbar zur planlichen Darstellung möglich sein

Stilllegungs- / Nachsorgephase:

- 13.31. Für die Nachkontrolle ist ein von der forsttechnischen und forstökologischen Bauaufsicht erstellter Bericht zu verfassen und an die bescheidausstellende Behörde zu übermitteln. Dieser Bericht hat einen Textteil sowie eine Fotodokumentation zu enthalten:
- Textteil: Auflagepunkt (erfüllt, nicht erfüllt), Stand der Umsetzung, kollaudiert (wenn ja, wann), Anmerkung (Beschreibung der tatsächlichen Verhältnisse, Abweichung, Begründung der Abweichung, Realisierungsdatum)
- 13.32. Die Ausnahmegewilligung vom Verbot des § 80 Abs. 1 lit. b und § 85 Abs. 1 lit. a Forstgesetz 1975 i.d.g.F. erlischt mit dem Ende des rechtmäßigen Bestandes der energiewirtschaftlichen Leitungsanlage.

14. Aus Sicht des Fachbereichs Natur- und Landschaftsschutz

- 14.1. Für die in der UVE-Fachbeitrag Vögel und Fledermäuse dargestellten Flächen im Bereich der Traun-Donau-Auen und westlich von Ernthofen und Kronstorf (UVE Vögel und Fledermäuse, S. 70 ff) sind die folgenden Bauzeitbeschränkungen einzuhalten: Von 01.03. bis 30.06. (westlich von Ernthofen und Kronstorf) bzw. von 01.03. bis 31.07. (Traun-Donau-Auen) sind in diesen Bereichen keine Bauarbeiten durchzuführen.
- 14.2. Für die Gestaltungsmaßnahmen „Anlage hochwertigen Grünlandes bei Erweiterung der Umspannwerke (Pf-UW)“ sind noch vor Baubeginn naturschutzfachlich adäquate Detailplanungen vorzulegen, auf welchen die genauen Flächen und Maßnahmen ersichtlich sind. Diese sind vor Umsetzung dem Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vorzulegen.

- 14.3. Die Ausgleichsmaßnahme „Neugründung von Offenland-Gehölz-Komplexen (Pf-GK)“ hat in den Gemeinden Dietach, Kronstorf, Hargelsberg, St. Florian oder Enns zu erfolgen. Es sind noch vor Baubeginn naturschutzfachlich adäquate Detailplanungen vorzulegen, auf welchen die genauen Flächen und Maßnahmen ersichtlich sind. Diese sind vor Umsetzung dem Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vorzulegen.
- 14.4. Alle demontierten Maststandorte, die nicht in Ackerflächen liegen, sind gemäß Biotopkartierung standortgerecht wiederherzustellen.
- 14.5. Für (Wieder-)Aufforstungsmaßnahmen sind Bäume in einer Mindestgröße von 80 / 100 und Sträucher in einer Mindestgröße 50 / 80 zu verwenden. Qualität, Herkunft und Artenwahl hat gemäß UVE Pflanzen und Biotope für die jeweiligen Standorte zu erfolgen.
- 14.6. Zur Sicherstellung der fachgerechten Ausführung der projektgemäß vorgesehenen Verminderungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen ist eine fachlich versierte ökologische Bauaufsicht zu bestellen, welche die projektintegralen Maßnahmen während der Bauarbeiten sowie die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zu begleiten hat. Der detaillierte Aufgabenkatalog der ökologischen Bauaufsicht und die von den Projektwerberinnen namhaft gemachte ökologische Bauaufsicht sind 3 Monate vor Baubeginn bei der Oö. Landesregierung als zuständige Behörde zu melden. Während der Bauarbeiten ist zumindest alle 6 Monate der zuständigen Behörde schriftlich über die Umsetzung und Einhaltung der jeweiligen diesbezüglichen Maßnahmen und über allfällig auftretende Schwierigkeiten Bericht zu erstatten.

15. Aus Sicht des Fachbereichs Raumplanung / Sachgüter

Für diesen Fachbereich werden keine Auflagen vorgeschrieben.

16. Aus Sicht des Fachbereichs Humanmedizin

Für diesen Fachbereich werden keine Auflagen vorgeschrieben.

17. Aus Sicht des Fachbereichs Veterinärmedizin

Für diesen Fachbereich werden keine Auflagen vorgeschrieben.

18. Aus Sicht des Fachbereichs Kulturgüter

- 18.1. Für alle jene Flächen, auf denen ein Oberbodenabtrag durchgeführt werden muss und auf denen im Projekt keine archäologische Voruntersuchung vorgesehen ist, ist eine archäologische Kontrolle des Oberbodenabtrages durch qualifizierte Archäolog:innen sicherzustellen.
- 18.2. In der Maßnahmenplanung Stromversorgung Zentralraum Oberösterreich (siehe Einlage 18911, S. 60 – 64, und Einlage 18946, S. 115 – 116) ist eine fachspezifische archäologische Bauaufsicht (beispielsweise als Teil der Umwelt-Bauaufsicht oder durch die projektseitig vorgesehene archäologische Baubegleitung) vorzusehen.

Zu deren Aufgabe zählt die Abstimmung und fachliche Kontrolle der durchzuführenden archäologischen Maßnahmen samt zugehöriger Dokumentationsarbeiten und Berichterlegung im Sinne eines „verlängerten Armes“ der Denkmalbehörde. Aufgabe der archäologischen Bauaufsicht ist auch eine – in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt zu erstellende – schriftliche Dokumentation über die ordnungsgemäße Durchführung der archäologischen Maßnahmen (z.B. Arbeitszeitraum, kurze Charakterisierung dokumentierter Befunde und Funde, Freigabetermine, Abgabetermine der archäologischen Dokumentation) sowie die schriftliche und fotografische Dokumentation von im Einreichprojekt vorgesehenen Maßnahmen an Flur- und Kleindenkmalen vor, während und nach der Bauphase.

- 18.3. Absperrvorrichtungen (z.B. Absperrgitter oder Abplankungen) für Baudenkmale sind so auszuführen, dass der Standort für Baufahrzeuge leicht ersichtlich ist und ein Anfahren von Baufahrzeugen an das Denkmal verhindert wird.
- 18.4. Das Bundesdenkmalamt ist als zuständige Behörde durch die archäologische Bauaufsicht monatlich über den Projektstand zu informieren.

19. Aus Sicht des Fachbereichs Arbeitnehmer:innenschutz

Für diesen Fachbereich werden keine Auflagen vorgeschrieben.

20. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 20.1. Das gesamte Vorhaben ist – sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird – bis spätestens **31.12.2035** fertigzustellen.
- 20.2. Die Baumaßnahmen entsprechend Auflage 10.43 sind bis spätestens **31.12.2030** fertigzustellen.
- 20.3. Die Versickerungsanlagen werden bis **31.12.2085** befristet.
- 20.4. Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen sowie der konsensgemäßen Durchführung der Bauarbeiten ist eine verantwortliche Person als örtliche Bauaufsicht zu bestellen. Die Bauaufsicht darf nur durch eine hierzu geeignete Person erfolgen. Die gleichzeitige Bestellung einer Person für mehrere Aufsichten ist bei Vorliegen der fachlichen Eignungen und der in den entsprechenden Auflagen geforderten Qualifikationen möglich.
- 20.5. Die als Aufsichten bestellten Personen entsprechend Auflage 20.4 sowie der Auflagen der Fachbereiche Abfalltechnik / Abfallchemie, Bodenschutz / Landwirtschaft, Wald / Forstwirtschaft / Jagd, Natur- und Landschaftsschutz sowie Kulturgüter sind unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail) samt Vorlage der entsprechenden Referenzen und Qualifikationen der Behörde spätestens **drei Monate vor Baubeginn** per E-Mail an AUWR.post@ooe.gv.at bekannt zu geben. Auch Änderungen bei der bestellten Person (Name, Anschrift, Telefonnummer) sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

- 20.6. Um der Behörde die Überprüfung der fachlichen Eignung der Aufsichten zu ermöglichen, ist der Behörde der in Aussicht genommene Baubeginn zumindest **drei Monate im Voraus** per E-Mail an AUWR.post@ooe.gv.at bekannt zu geben.
- 20.7. Der voraussichtliche Beginn der Bauarbeiten ist spätestens **zwei Wochen vorher** durch Anschlag an den Amtstafeln der Landeshauptstadt Linz, Stadtgemeinde Enns, Marktgemeinde Asten, Marktgemeinde Kronstorf, Marktgemeinde St. Florian und Gemeinde Hargelsberg kundzumachen.
- 20.8. Der tatsächliche Beginn der Bauarbeiten ist der Bewilligungsbehörde ohne unnötigen Aufschub per E-Mail an AUWR.post@ooe.gv.at anzuzeigen.

21. Genehmigungsvorbehalt:

Diese Genehmigung gilt vorbehaltlich des Erwerbes sämtlicher für den Leitungsbau erforderlichen dinglichen Rechte an Grundstücken (§ 17 Abs. 1 UVP-G 2000).

22. Rechtsgrundlagen:

§ 3 und Anhang 1 Spalte 1 Z 16 lit. a, §§ 17 und 20 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – **UVP-G 2000**), BGBl. Nr. 697/1993 in der geltenden Fassung (kurz: i.d.g.F.) und **unter Mitwirkung** insbesondere von

- §§ 1, 2, 3, 6 und 7 **Starkstromwegegesetz 1968** (StWG 1968), BGBl. Nr. 70/1968 i.d.g.F.
- §§ 1, 2, 3, 6 und 7 **Oö. Starkstromwegegesetz 1970** (Oö. StWG 1970), LGBl. Nr. 1/1971 i.d.g.F.
- §§ 5, 10, 14, 24 und 25 **Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001** (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 i.d.g.F. in Verbindung mit (kurz: iVm) der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „**Traun-Donau-Auen**“ als **Europaschutzgebiet** bezeichnet wird, LGBl. Nr. 79/2011 i.d.g.F., und mit der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der **Teile der Traun-Donau-Auen in der Stadtgemeinde Linz als Naturschutzgebiet** festgestellt werden, LGBl. Nr. 32/2004 i.d.g.F. sowie mit der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „**Unteres Steyr- und Ennstal**“ als **Europaschutzgebiet** bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird, LGBl. Nr. 14/2018 i.d.g.F.
- §§ 17 ff, 80, 81, 85 und 88 **Forstgesetz 1975**, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.g.F.
- §§ 9, 10, 11 ff, 32, 34, 104, 105 und 111 **Wasserrechtsgesetz 1959** (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F. iVm der **Grundwasserschongebietsverordnung Scharlinz**, LGBl. Nr. 125/2014 i.d.g.F. und der **Grundwasserschongebietsverordnung Enns**, LGBl. Nr. 46/2014 i.d.g.F.
- §§ 85, 91 und 92 **Luftfahrtgesetz** (LFG), BGBl. Nr. 253/1957 i.d.g.F.
- §§ 153, 156 und 181 **Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe** (Mineralrohstoffgesetz – MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999 i.d.g.F. iVm der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft

und Arbeit über Sicherheitsabstände zu Anlagen des Kohlenwasserstoffbergbaus und zu Anlagen für vergleichbare Tätigkeiten (**SicherheitsabständeV**)

- § 94 **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 i.d.g.F.
- §§ 3, 5, 24 und 35 **Oö. Bauordnung 1994** (Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66/1994 i.d.g.F. iVm den Bestimmungen des **Oö. BauTG 2013** und der **Oö. BauTV 2013**

V. Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht

Herr **Mag. Oliver Montag**, Ziviltechnik Geologie Mag. Oliver Montag, Kürnbergblick 1A, 4060 Leonding, www.omzt-geologie.at, Ziviltechniker – Ingenieurkonsulent für Erdwissenschaften (Geologie), wird zum Aufsichtsorgan für die Überwachung der Ausführung der wasserrechtlich bewilligten Maßnahmen bestellt.

Die wasserrechtliche Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsmäßige Ausführung der Bauarbeiten und die Überwachung der Kontrollmaßnahmen entsprechend den Auflagen der Fachbereiche Geologie / Hydrogeologie sowie Oberflächengewässer / Wasserbautechnik.

Die Kosten der wasserrechtlichen Bauaufsicht haben die Projektwerberinnen zu tragen.

Rechtsgrundlage:

§§ 99 und 120 **Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)**, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.

VI. Feststellung nach dem ETG 1992

Bei **Einhaltung nachstehender Grundsätze und technischer Bedingungen** sind aus elektrotechnischer Sicht gegen die Detailplanung, Errichtung und Betrieb der vorhabensgegenständlichen elektrischen Anlagen Bedenken vom Standpunkt der Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiet der Elektrotechnik nicht zu erheben:

1. Auf diesem Gebiet sind die Bestimmungen des **Elektrotechnikgesetzes 1992 – ETG 1992**, BGBl. Nr. 106/1993 i.d.g.F. und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zu beachten. Insbesondere sind die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des ETG 1992 einzuhalten, wonach elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in technischer Hinsicht nach den Grundsätzen der Normalisierung und Typisierung ausgeführt werden müssen und so zu errichten, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben sind, dass ihre Betriebssicherheit, die Sicherheit von Personen und Sachen, ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gewährleistet ist.

Im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen sind jene Maßnahmen zu treffen, welche für alle aufeinander einwirkenden elektrischen und sonstigen Anlagen sowie Betriebsmittel zur Wahrung der elektrotechnischen Sicherheit und des störungsfreien Betriebes erforderlich sind.

1. In Berücksichtigung der **Elektrotechnikverordnung 2020** – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020 sind hinsichtlich der geplanten Anlagen insbesondere nachstehende **für verbindlich erklärte elektrotechnische Sicherheitsvorschriften** einzuhalten:
 - a.) OVE Richtlinie R 1000-3:2019-0101 Wesentliche Anforderungen an elektrischen Anlagen – Teil 3: Hochspannungsanlagen
 - b.) OVE Richtlinie R 1000-2:2019-0101 Wesentliche Anforderungen an elektrischen Anlagen – Teil 2: Blitzschutzsysteme
 - c.) OVE E 8014:2019-01-01 Fundamentender und ergänzende Maßnahmen mit Erdung und Potentialausgleich für Einrichtungen der Informationstechnik

2. In Berücksichtigung der **Elektrotechnikverordnung 2020** – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020 sind hinsichtlich der geplanten Anlagen insbesondere nachstehende **kundgemachte elektrotechnische Sicherheitsvorschriften** einzuhalten:
 - a.) ÖVE/ÖNORM EN 61936-1:2015-01-01 Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV – Teil 1: Allgemeine Bestimmungen
 - b.) ÖVE/ÖNORM EN 61936-1/AC:2017-08-01 Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV – Teil 1: Allgemeine Bestimmungen (Berichtigung)
 - c.) ÖVE/ÖNORM EN 50522:2011-12-01 Erdung von Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV
 - d.) ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01 Betrieb von elektrischen Anlagen
 - e.) ÖVE/ÖNORM EN 50341-1:2020-04-01 Freileitungen über AC 1 kV – Teil 1: Allgemeine Anforderungen – gemeinsame Festlegungen
 - f.) ÖVE/ÖNORM EN 50341-2-1:2020-08-01 Freileitungen über AC 1 kV – Teil 2-1: Nationale Normative Festlegungen (NNA) für Österreich, basierend auf EN 50341-1:2012
 - g.) OVE E 8101:2019-01-01 Elektrische Niederspannungsanlagen
 - h.) OVE E 8101/AC1:2020-05-01 Elektrische Niederspannungsanlagen (Berichtigung)
 - i.) OVE E 8120:2017-07-01 Verlegung von Energie-, Steuer- und Meßkabeln

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10 und 13 des Bundesgesetzes über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992), BGBl. Nr. 106/1993 i.d.g.F. iVm der Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020), BGBl. II Nr. 308/2020 i.d.g.F.

VII. Verfahrenskosten

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Rechtsgrundlage:

§ 59 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.

Begründung zu den Spruchpunkten I. bis VI.

1. Verfahrensgang / Sachverhalt

Die Austrian Power Grid AG, die Netz Oberösterreich GmbH im eigenen Namen und im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie die LINZ NETZ GmbH haben – vertreten durch die Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien – mit Eingabe vom 29.11.2021 die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für die in Oberösterreich gelegenen Teile des Vorhabens „**Sichere Stromversorgung für den Zentralraum Oberösterreich**“ (kurz: „Stromversorgung Zentralraum OÖ“), beinhaltend den Ersatzneubau verschiedener 220-kV- bzw. 110-kV-Leitungsverbindungen im oberösterreichischen Zentralraum einschließlich des Umbaus mehrerer Umspannwerke (kurz: UW), bei der Oö. Landesregierung **beantragt**.

Zeitgleich wurde der entsprechende Genehmigungsantrag für die im Bundesland **Niederösterreich** gelegenen Teile bei der NÖ Landesregierung gestellt.

Das Vorhaben in seiner Gänze kann wie folgt kurz beschrieben werden:

In Oberösterreich:

- Neuerrichtungen von 220-kV-Anlagen in bestehenden UWen (380-kV-Schaltwerk Kronstorf und Ausbau zu einem 380- / 220-kV-UW in Kronstorf; UW Wegscheid und Ausbau zu einem 220- / 110-kV-UW in Linz; UW Pichling und Ausbau zu einem 220- / 110-kV-UW in Linz)
- Änderungen in bestehenden UWen (Erweiterungen der 110-kV-Anlagen UW Tillysburg in St. Florian und UW FHKW Linz Süd in Linz) und geringfügige Umbauarbeiten (UW Kleinmünchen und UW Franzosenhausweg in Linz sowie UW Kronstorf West in Kronstorf)
- Trassennahe Ersatzneubauten (ca. 14 km 220-kV-Freileitung zwischen UW Kronstorf und Asten sowie Umstellung der Betriebsspannung von 110 kV auf 220 kV auf der bestehenden Leitungsanlage im Abschnitt Asten bis UW Wegscheid; ca. 15 km 220-kV-Freileitung zwischen UW Ernthofen und Asten inkl. 110-kV-Mitführung Ernthofen – Tillysburg – Asten sowie Umstellung der Betriebsspannung von 110 kV auf 220 kV auf der bestehenden Leitungsanlage im Abschnitt Asten bis UW Pichling)
- Neuerrichtungen (ca. 1,5 km 110-kV-Freileitung zwischen Asten und der Einbindung in die 110-kV-Leitung zum UW Abwinden / Asten; ca. 1,2 km 110-kV-Freileitung zwischen UW Ernthofen und der neu zu errichtenden 220- / 110-kV-Vierfachleitung in Kronstorf; ca. 2 km 220-kV-Kabelleitung vom UW Pichling zum bestehenden M70, sowie Umstellung der Betriebsspannung von 110 kV auf 220 kV auf der bestehenden Leitungsanlage im Abschnitt M70 bis UW Hütte Süd)
- Ersatzneubau einer ca. 7 km langen 220-kV-Freileitung vom UW Wegscheid zum UW Hütte Süd inkl. 110-kV-Mitführung der Systeme 154/1A und 154/2A (inkl. 0,5 km Kabelabschnitt bis

zum UW FHKW Linz Süd) sowie die Errichtung der Ersatzversorgung UW Kleinmünchen nach UW Franzosenhausweg (10-kV-Kabelsysteme)

- Neuerrichtung einer ca. 2 km langen 110-kV-Kabelleitung (1 System) vom UW Pichling zur M FHKW_006 sowie Ersatzneubau der bestehenden 110-kV-Freileitung von M FHKW_006 – Fernheizkraftwerk Linz Süd auf einer Länge von 1,0 km
- Änderung der Zuspannung der 380-kV-Leitungsverbindung zwischen dem SW Kronstorf und dem UW Ernsthofen, 220-kV-Betrieb
- Demontagen von 110-kV-Leitungsverbindungen im Ausmaß von ca. 52,1 km

Durch das Vorhaben werden Grundflächen in nachstehenden **oberösterreichischen Standortgemeinden** in Anspruch genommen: Linz, St. Florian, Asten, Enns, Hargelsberg und Kronstorf.

In Niederösterreich:

- Demontage von 8,4 km 110-kV-Leitungen mit 35 Masten, insbesondere der in Niederösterreich liegende Teil der Leitung Tillysburg – St. Pantaleon
- Ersatzneubau einer 220-kV-Leitung mit einer Länge von 0,3 km im Bereich des UW Ernsthofen
- Neubau einer 110-kV-Leitung mit einer Länge von 0,7 km und 4 Masten, ebenfalls im Bereich des UW Ernsthofen

Durch das Vorhaben werden Grundflächen in nachstehenden **niederösterreichischen Standortgemeinden** in Anspruch genommen: Ernsthofen, St. Valentin, St. Pantaleon-Erla.

Das gegenständliche Vorhaben erfüllt den **UVP-Tatbestand** gemäß Anhang 1 Spalte 1 Z 16 lit. a des UVP-G 2000.

Da sich das Vorhaben auf die **Gebiete zweier Bundesländer** – nämlich Oberösterreich und Niederösterreich – erstreckt, war für dieses Vorhaben von beiden UVP-Behörden eine Umweltverträglichkeitsprüfung (kurz: UVP) durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

Somit ist über den genannten Antrag von der **Oö. Landesregierung** ein **Genehmigungsverfahren** nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

Das Verfahren wurde als **Großverfahren** geführt (§§ 44a ff AVG iVm §§ 9 und 9a UVP-G 2000).

Zunächst wurde das Vorhaben einer **Vorprüfung** durch Sachverständige unterzogen. Entsprechend den Forderungen der Sachverständigen wurden von den Projektwerberinnen Projektergänzungen vorgelegt.

Die **Kundmachung des Vorhabens** erfolgte mit Edikt in den Ausgaben der Zeitungen „Oberösterreichisches Volksblatt“ und „ÖSTERREICH“ am 11.05.2022. Daneben erfolgte die Bekanntmachung durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden sowie durch Kundmachung auf der Internetseite der Behörde.

Die **Projektunterlagen** wurden in der Zeit vom 11.05.2022 bis einschließlich 24.06.2022 bei den Standortgemeinden – konkret beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz, im Stadtamt Enns, im Marktgemeindeamt Asten, im Marktgemeindeamt Kronstorf, im Marktgemeindeamt St. Florian, im Gemeindeamt Hargelsberg – sowie beim Amt der Oö. Landeregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, in elektronischer Form bereitgestellt, wobei auf Verlangen Einsicht in einer technisch geeigneten Form zu gewähren war. Daneben standen diese auf der Internetseite der Behörde zum Download bereit.

In der Zeit vom 11.05.2022 bis 24.06.2022 bestand für jedermann die **Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme** und für Parteien die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen.

Innerhalb dieser Frist langten bei der Behörde **Einwendungen und Stellungnahmen** von zahlreichen Personen, diversen Amtsparteien und sonstigen Stellen ein, denen jeweils eine Bearbeitungsnummer (kurz: BN) zugewiesen wurde (die Tabelle findet sich unten, Punkt 3.3.a der Begründung). Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Aktenlage verwiesen.

Im Verfahren wurden nachstehende **Fachbereiche** behandelt und (Amts- sowie eine nichtamtliche) **Sachverständige** (ASV bzw. naSV) der jeweils einschlägigen fachlichen Provenienz beigezogen. Die Reihenfolge der Auflistung entspricht der Gliederung im UVGA.

	Fachbereich	Sachverständige
1	Abfalltechnik / Abfallchemie	Erwin Ziegler (ASV)
2	Bautechnik inkl. Brandschutz	DI (FH) Markus Theuermann (ASV)
3	Elektrotechnik inkl. Energiewirtschaft	Dipl.-Ing. Johann Scharinger (ASV)
4	Luftfahrt / Schifffahrt	Ing. Reinhard Waibl (ASV)
5	Luftreinhaltung	Ing. Ferdinand Augl (ASV)
6	Schalltechnik	Ing. Herbert Schwarz (ASV)
7	Verkehrstechnik	Ing. Gerhard Lindenberger (ASV)
8	Oberflächengewässer / Wasserbautechnik	Ing. Harald Einfalt (ASV)
9	Geologie / Hydrogeologie	Hans Kitzmüller, MSc (ASV)
10	Meteorologie, Klima, Klimawandelfolgen	Mag. Stefan Oitzl (ASV)
11	Bodenschutz / Landwirtschaft	Dipl.-Ing. Claudia Preinstorfer (ASV)
12	Wald / Forstwirtschaft / Jagd	Dipl.-Ing. Stefanie Gruber (ASV)
13	Natur- und Landschaftsschutz	Dipl.-Ing. Stefan Locher (ASV)
14	Raumplanung / Sachgüter	Dipl.-Ing. Irene Gotschy-Russ (naSV)
15	Humanmedizin	Dr. Thomas Edtstadler (ASV)
16	Veterinärmedizin	Mag. Dieter Deutsch (ASV)
17	Kulturgüter	Mag. Heinz Gruber (ASV – BDA)

Die Sachverständige für Raumplanung / Sachgüter war gleichzeitig mit der Aufgabe der **UVP-Koordinatorin** betraut.

Auch wenn sich das beantragte Vorhaben über die Gebiete zweier Bundesländer erstreckt (und daher aus rechtlichen Gründen die Zuständigkeit zweier Landesregierungen besteht), stellt dieses **ein (einziges) Vorhaben** dar, welches einer gesamthaften UVP zu unterziehen war. Folglich war auch nur ein Umweltverträglichkeitsgutachten zu erstellen, wenngleich dieses auf einer Vielzahl von Einzelgutachten betreffend die jeweiligen Maßnahmen in den einzelnen Bundesländern basiert.

Im Rahmen der **UVP** wurden folgende mögliche Ursachen von **Umweltauswirkungen** betrachtet:

- Eingriffe in Natur und Landschaft (Standortveränderungen) durch z.B. visuelle Störungen, Veränderung des Geländes und der Oberflächenstruktur, Flächeninanspruchnahme, Flächenversiegelung, Nutzungsänderungen, Trenn- und Barrierewirkungen, Zerschneidung der Landschaft, Rodung, Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Bodenumlagerung, Bodenverdichtung, Veränderung der Bodenstruktur, Veränderung der Grundwasserneubildungsrate, Verlust der Kapillarwirkung, Grundwasserspiegelveränderungen, quantitative und qualitative Veränderungen des Gewässerzustands
- Elektromagnetische Felder
- Schallemissionen (Bau-, Betriebs- und Verkehrslärm)
- Luftschadstoffemissionen (gas- und partikelförmige Stoffe wie Abgase / diffuse Emissionen durch Manipulation / Aufwirbelung / Bauarbeiten, Partikelionisation, Geruch und Deposition)
- Flüssige Emissionen (versickernde Flüssigkeiten, Abwässer)
- Sonstige Ursachen wie z.B. Schwingungen / Erschütterungen, Verkehrserregung, Brandfall, Wärme, Abfälle / Rückstände, Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen

Basierend auf den möglichen Auswirkungen auf geschützte Güter wurde ein **Prüfbuch (Fragenkatalog)** erstellt und den Sachverständigen zur Bearbeitung übermittelt. Ergänzend zum Prüfbuch wurden die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen den Sachverständigen zur Bearbeitung vorgelegt.

In seiner **Gesamtaussage** gelangt das **UVGA** – jedenfalls soweit dies das Bundesland Oberösterreich betrifft – zum Ergebnis, dass bei Umsetzung der im Projekt sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie bei Umsetzung der von den Sachverständigen geforderten zusätzlichen Maßnahmen inkl. der Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten bzw. deren Übernahme in Form von Nebenbestimmungen **der Realisierung des Vorhabens keine zwingenden fachlichen Gründe** im Sinne des (kurz: iSd) UVP-G 2000 **entgegenstehen**.

Mit Edikt in den Ausgaben der Zeitungen „Oberösterreichisches Volksblatt“ und „ÖSTERREICH“ am 27.10.2022 wurde die **mündliche Verhandlung** für den 29.11.2022 **anberaumt**. Daneben erfolgte die Bekanntmachung durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden sowie durch Kundmachung auf der Internetseite der Behörde.

In der Zeit vom 27.10.2022 bis einschließlich 28.11.2022 lag das **UVGA zur öffentlichen Einsichtnahme** in den Standortgemeinden sowie bei der UVP-Behörde auf. Gleichzeitig stand das UVGA im Internet zum Download bereit. Auf diesen Umstand wurden die Verfahrensparteien ausdrücklich in der Anberaumung der mündlichen Verhandlung hingewiesen.

Zu den eingeholten **Gutachten** betreffend die in Oberösterreich gelegenen Vorhabensteile, welchen die Behörde folgt, zumal sie schlüssig und nachvollziehbar sind, kann **zusammenfassend** bemerkt werden:

Im Rahmen der UVP wurden, was den oberösterreichischen Teil betrifft, **Gutachten von 17 Sachverständigen** eingeholt. In diesen Gutachten wurden die möglichen erheblichen **Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltmedien** (Untergrund und Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Luft, Mikro- und Makroklima), Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie den Menschen mit den Schutzinteressen Gesundheit und Wohlbefinden, Sach- und Kulturgüter, Landschaftsbild und Erholungswert, Ortsbild, öffentliche Konzepte und Pläne inkl. Entwicklung des Raums sowie Nutzungen und Funktionen ausführlich geprüft und beurteilt. Aufbauend auf Befund und Gutachten wurden seitens der Sachverständigen die möglichen **unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Wirkungen auf Schutzgüter und Schutzinteressen** entsprechend der nachstehenden 6-stufigen Skala (Quelle: RVS 04.01.11, Umweltuntersuchung) **bewertet**. Die Bewertung erfolgte differenziert in **Bau-, Betriebs-, Stilllegungs- / Nachsorgephase**.

- a positive Auswirkungen
- b nicht relevante Auswirkungen
- c..... geringfügige Auswirkungen
- d vertretbare Auswirkungen
- e wesentliche Auswirkungen
- f untragbare Auswirkungen

Zur **Gesamtschau der Beurteilung der Auswirkungen** des Vorhabens sind die einzelnen Bewertungen der Sachverständigen in der nachstehenden **Tabelle** – gegliedert in Bauphase, Betriebsphase und Stilllegungs- / Nachsorgephase – zusammengeführt.

FACHBEREICH	AUSWIRKUNGEN		
	Bauphase	Betriebsphase	Stilllegungs-/ Nachsorgephase
Abfalltechnik / Abfallchemie	geringfügig	nicht relevant	nicht relevant
Bautechnik inkl. Brandschutz	vertretbar	geringfügig	geringfügig
Elektrotechnik	nicht relevant	vertretbar	nicht relevant
Energiewirtschaft	nicht relevant	positiv	nicht relevant
Luftfahrt	vertretbar	vertretbar	vertretbar

FACHBEREICH	AUSWIRKUNGEN		
	Bauphase	Betriebsphase	Stilllegungs-/ Nachsorgephase
Schifffahrt	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
Luftreinhaltung	geringfügig	geringfügig	geringfügig
Schalltechnik	geringfügig	geringfügig	nicht relevant
Verkehrstechnik	geringfügig	nicht relevant	geringfügig
Wasserbautechnik (Oberflächenwasser)	geringfügig	nicht relevant	nicht relevant
Geologie / Hydrogeologie (Grundwasser)	geringfügig	geringfügig	geringfügig
Mikro- und Mesoklima	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
Klimawandelfolgen	geringfügig	geringfügig	geringfügig
Klimaschutz	nicht relevant	positiv	nicht relevant
Boden / Landwirtschaft	vertretbar	vertretbar	vertretbar
Wald / Forstwirtschaft	vertretbar	vertretbar	vertretbar
Jagd	geringfügig	geringfügig	geringfügig
Naturhaushalt (Flora und Fauna)	vertretbar	vertretbar	nicht relevant
Landschaftsbild und Erholungswert	wesentlich	wesentlich	positiv
Raumplanung (Siedlungsraum, Ortsbild, Tourismus- und Freizeitinfrastruktur)	geringfügig	vertretbar	geringfügig
Humanmedizin – elektromagnetische Felder	nicht relevant	geringfügig	geringfügig
Veterinärwesen	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
Kulturgüter	vertretbar	nicht relevant	nicht relevant
Sachgüter	vertretbar	nicht relevant	vertretbar

Legende zu den Vorhabensauswirkungen

grün	Positive Auswirkungen
weiß	Nicht relevante Auswirkungen
grau	Geringfügige Auswirkungen
gelb	Vertretbare Auswirkungen
orange	Wesentliche Auswirkungen
rot	Untragbare Auswirkungen

Seitens der Sachverständigen wurde eine **Zuordnung** der Auswirkungen zu 5 dieser 6 Kategorien der **Beurteilungsskala** durchgeführt. Seitens aller Sachverständigen wird bestätigt, dass das Vorhaben **in keinem Fachbereich** (auch nicht in einem einzelnen Fragenbereich des Fragenkatalogs) und in keiner einzelnen Phase **untragbare Auswirkungen** (f) auf die Umwelt hat.

Am weitaus häufigsten ergeben sich entsprechend der Einschätzung der Sachverständigen **nicht relevante (b) bis geringfügige (c) Auswirkungen** des Vorhabens auf die Umwelt.

Bei einigen Beurteilungen wird von **vertretbaren (d) Auswirkungen** des Vorhabens auf die Umwelt ausgegangen. Diese stammen von den Sachverständigen der Fachbereiche

- Bautechnik inkl. Brandschutz
- Elektrotechnik
- Luftfahrt
- Boden / Landwirtschaft
- Wald / Forstwirtschaft
- Naturhaushalt (Flora und Fauna)
- Raumplanung (Siedlungsraum, Ortsbild, Tourismus- und Freizeitinfrastruktur)
- Kulturgüter
- Sachgüter

Ein einziges Mal wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt mit **wesentlich (e)** – nämlich im Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz, Teilaspekt Landschaftsbild und Erholungswert aufgrund der starken Sichtbarkeit des Vorhabens – eingestuft.

Demgegenüber werden in einigen Fällen **positive (a) Auswirkungen** des Vorhabens auf die Umwelt gesehen. Das betrifft die Fachbereiche

- Energiewirtschaft
- Klimaschutz

Unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung (kurz: UVE) bereits enthaltenen sowie durch die einzelnen Teilgutachter als notwendig erachteten Maßnahmen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt bzw. bei der Errichtung und Erhaltung des Vorhabens durchgeführt werden, kann im Sinne einer umfassenden und **integrativen Gesamtschau** das geplante **Vorhaben** während der Bau- und Betriebsphase sowie Stilllegungs- / Nachsorgephase aus fachlicher Sicht **als umweltverträglich eingestuft** werden (vgl. insb. integrative Gesamtschau der UVP-Koordinatorin im UVGA). Hinsichtlich der Details wird auf die Aktenlage, insb. auf das UVGA und das Ermittlungsergebnis (siehe unten, Punkt 2 der Begründung) verwiesen.

Am 29.11.2022, 30.11.2022, 01.12.2022 und 02.12.2022 wurde die **mündliche Verhandlung** in Linz – konkret im Design Center, Europaplatz 1, 4020 Linz – durchgeführt. Zum Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist festzuhalten, dass diese – gemessen an den Aussagen des UVGA – im Wesentlichen **keine neuen Ergebnisse** erbracht hat.

Von Seiten der Parteien und Beteiligten wurden mitunter **verfeinerte**, vom bisherigen Vorbringen jedoch nicht wesentlich abweichende **Argumente** vorgetragen, wobei diesbezüglich auf Punkt 3.3.c der Begründung verwiesen wird. Die beigezogenen Sachverständigen haben ihre bisherigen

Ausführungen darauf aufbauend zwar teilweise geringfügig modifiziert bzw. ergänzt, jedoch grundlegend nicht revidiert.

Hinsichtlich der Details kann auf die **Verhandlungsschrift** (kurz: VhS) verwiesen werden.

Betreffend die weiteren, **nach der mündlichen Verhandlung** stattgefundenen relevanten Verfahrensschritte bzw. Eingaben kann Folgendes ausgeführt werden:

Vom 09.12.2022 bis einschließlich 30.12.2022 wurde die **Verhandlungsschrift** entsprechend der Großverfahrensbestimmungen des AVG zur **öffentlichen Einsicht** aufgelegt.

Am 16.12.2022 legten die Projektwerberinnen **naturschutzrechtliche Bescheide** vor, welche die schon vor der mündlichen Verhandlung eingebrachten planlichen Darstellungen und das Rechtsgutachten „Altbestand“ (siehe unten, Punkt 2.20 der Begründung – Beweise und Beweiswürdigung) betreffen. Die Behörde übermittelte diese Bescheide sodann der List Rechtsanwalts GmbH, und zwar infolge des von dieser namens ihrer Mandantschaft (BN 22) in der mündlichen Verhandlung geäußerten Wunschs.

Am 18.01.2023 brachte die List Rechtsanwalts GmbH ein Schreiben ein, in welchem die „**Ablehnung des Sachverständigen“ für Natur- und Landschaftsschutz** „wegen Befangenheit“ und „wegen Zweifel an der Sachkunde“ vorgebracht wird. Siehe dazu und zu den entsprechenden behördlichen Ermittlungsschritten unten, Punkt 2.20 der Begründung.

Außerdem sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass das UVP-Verfahren von **zahlreichen Umweltinformationsbegehren** (kurz: UI-Begehren) der List Rechtsanwalts GmbH (bzw. deren Mandantschaft) flankiert war. Diese wurden mitunter (bzw. zumeist) bei der UVP-Behörde eingebracht und daraufhin von dieser aus Zuständigkeitsgründen – da zum ersten UI-Begehren nicht im Rahmen von UVP-Verfahren sondern in eigenständigen Verfahren nach dem Umweltinformationsgesetz bzw. dem Oö. Umweltschutzgesetz 1996 zu bearbeiten sind und zum zweiten auch Zuständigkeiten anderer Behörden (z.B. der Naturschutz- und Energiebehörde) betroffen waren – jeweils an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Sofern Daten im gegenständlichen Akt vorhanden waren, wurden diese freilich von der UVP-Behörde zur Verfügung gestellt.

Diverse Akteneinsichtersuchen – insb. durch die Projektwerberinnen und die Mandantschaft der List Rechtsanwalts GmbH – wurden von der Behörde allesamt positiv (d.h. durch Gewährung der Einsicht) erledigt. Hinsichtlich der Details wird auf die Aktenlage verwiesen.

Per Schreiben vom 28.02.2023 teilte die List Rechtsanwalts GmbH unter Beilage einer Fotodokumentation mit, dass auf einem vorhabensgegenständlichen Grundstück „*im Zeitraum zwischen 07.02.2023 und 15.02.2023 7 Bäume vorab gefällt*“ worden seien, „*obwohl in dem oben genannten Verfahren [gemeint ist das gegenständliche UVP-Verfahren] noch kein Bescheid erlassen wurde.*“ Außerdem seien die Bäume „*demnach sämtlich entfernt und nicht als Totholz belassen*“ worden. (Details – siehe Aktenlage)

Die Projektwerberinnen wurden sodann von der Behörde am 02.03.2023 aufgefordert, sich ehestmöglich dazu zu äußern, woraufhin diese am 03.03.2023 mitteilten, „*dass es sich bei dem ‚Vorfall‘ bezüglich durchgeführter Arbeiten um **Trassenfreihaltungsarbeiten der LINZ NETZ GmbH an einer bestehenden [10-kV-Leitung; Anm.: von den Projektwerberinnen richtiggestellt mit***

*E-Mail vom 06.03.2023] im Bereich Donau-Traun-Auen gehandelt hat. Hierbei handelte es sich um **reine Instandhaltungsarbeiten bei bestehenden Leitungen**, welche nichts mit geplanten Projekten zu tun haben. Es besteht kein Konnex zum anhängigen UVP-Verfahren zum Vorhaben ‚Sichere Stromversorgung für den Zentralraum Oberösterreich‘. Derartige Arbeiten fallen im Bestandsnetz jährlich bzw alle paar Jahre an, um Stromleitungen von Bewuchs, welcher die Mindestabstände zur Leitung unterschreitet, freizuhalten und dadurch Schäden entlang der Leitung zu verhindern.“ Dies wurde der List Rechtsanwalts GmbH am 09.03.2023 zur Kenntnis gebracht.*

Aufgrund dieser nachvollziehbaren Angaben der Projektwerberinnen erachtete es die UVP-Behörde **nicht als erforderlich, weitere Schritte einzuleiten** bzw. Erhebungen durchzuführen – dies auch vor dem Hintergrund, dass Instandhaltungsmaßnahmen an Bestandsleitungen schon gemäß deren Bewilligung und den sich aus den energierechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten für Verteilernetzbetreiber (vgl. § 40 Oö. EIWOG 2006 iVm dem Oö. StWG 1970 und dem ETG 1992) durchgeführt werden dürfen (bzw. unter Umständen sogar durchgeführt werden müssen). Derartige Instandhaltungsarbeiten am Bestand sind nicht Gegenstand des vorliegenden UVP-Genehmigungsverfahrens.

Am 03.03.2023 legten die Projektwerberinnen weiters die **Zustimmungserklärungen betreffend Infrastrukturquerungen** (ASFINAG, Landesstraßenverwaltung und ÖBB) vor. In diesem Schreiben replizieren sie auch auf die sonstigen, seit Schluss der mündlichen Verhandlung eingelangten Eingaben der List Rechtsanwalts GmbH. Die Details können dem Akt entnommen werden.

Aus den zuletzt genannten Schreiben hat sich für die UVP-Behörde insgesamt **keine Notwendigkeit** für die Durchführung weiterer Ermittlungen ergeben.

Aufgrund des durchgeführten Verfahrens ist folgendes Ermittlungsergebnis maßgeblich:

2. Ermittlungsergebnis

Die Ermittlungsergebnisse der einzelnen Fachbereiche werden nachstehend in jener Reihenfolge dargestellt, welche der Gliederung im UVGA entspricht.

2.1. Fachbereich Abfalltechnik / Abfallchemie

Alle im Zuge der Standortvorbereitungs- und Errichtungsarbeiten anfallenden Abfälle sollen – soweit sie nicht verwertet werden können – in Abfallbehandlungsanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, übernommen und dort sachgerecht behandelt werden. Es wird dabei versucht, diese Abfälle nach Möglichkeit in Anlagen nächstmöglicher räumlicher Umgebung zu behandeln.

Die Auswirkungen in der Bauphase zum geplanten Vorhaben werden vom zuständigen ASV aufgrund der qualitativen Zusammensetzung und der geschätzten Menge der anfallenden Abfälle als geringfügig eingestuft. Beim gegenständlichen Vorhaben ist nicht damit zu rechnen, dass in der Betriebsphase wesentliche Mengen an Abfällen, insbesondere an gefährlichen Abfällen, anfallen. Auswirkungen werden als nicht relevant angesehen.

2.2. Fachbereich Bautechnik inkl. Brandschutz

Aufgrund der Darstellungen und Aussagen in den bau- und brandschutztechnischen Projektunterlagen kann davon ausgegangen werden, dass die maßgeblichen baurechtlichen und bautechnischen sowie die brandschutztechnischen Bestimmungen und die damit festgelegten Schutzziele und -niveaus bei den Gebäuden und baulichen Anlagen des gegenständlichen Vorhabens eingehalten werden.

Unter Berücksichtigung der o.a. Feststellungen bestehen gegen die Ausführung der gegenständlichen baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens „Stromversorgung Zentralraum OÖ“ – bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Auflagen – in bautechnischer und brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken.

Im Ergebnis werden die Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase als vertretbar und in der Betriebsphase als geringfügig beurteilt.

2.3. Fachbereich Elektrotechnik einschließlich Energiewirtschaft

Aus elektrotechnischer Sicht wird mit der geplanten Umstellung der bestehenden Versorgung des Zentralraumes Oberösterreich – ausgehend von Ernsthofen von derzeit 110 kV auf 220 kV mit den Ausgangspunkten Ernsthofen und dem neuen 380/220-kV-UW Kronstorf und der geplanten Herstellung eines 220-kV-Ringes mit den geplanten UW Wegscheid, Hütte-Süd, Pichling – eine leistungsfähige Möglichkeit zur Übertragung der elektrischen Energie ausgehend vom Knoten Ernsthofen – Kronstorf in den Zentralraum Linz ermöglicht, wobei je System eine Übertragungsleistung von ca. 800 MW geplant ist.

Bei den Adaptierungen der teilweise bestehenden 220-kV-Freileitungen bzw. auch Ergänzungen und den trassennahen Ersatzneubauten ist aus elektrotechnischer Sicht unter Anwendung der kundgemachten bzw. verbindlichen Normen und unter Berücksichtigung der in der Detailplanung zusätzlich angegebenen Aspekte bzw. Auflagen eine ausreichende Sicherheit beim Betrieb der elektrischen Leitungsanlagen zu erwarten.

Betreffend die elektromagnetischen Felder wird die OVE-Richtlinie R23-1 hinsichtlich der Referenzwerte für elektrische Felder bzw. auch für magnetische Felder und des Gesamtexpositionsquotienten ausgehend von den gegenständlichen Leitungsanlagen eingehalten.

Mit der Mitführung der 110-kV-Leitung, ausgehend vom UW Ernsthofen bis UW Wegscheid können Synergieeffekte genutzt werden. Durch die Entflechtung der Kreuzungssituationen im Bereich Kronstorf – Hargelsberg bzw. im Bereich Asten und der Auflösung der derzeitigen 4-fach-Leitung im Bereich Golfplatz Tillysburg werden betriebs- und sicherheitstechnische Verbesserungen zur Versorgungssicherheit erwartet.

Aus energiewirtschaftlicher Sicht kann festgehalten werden, dass der Bedarf an Strom aufgrund der Transformationen bei der Energieversorgung in nächster Zeit entsprechend den Prognosen zusätzlich steigen wird, nachdem bisherige Bereiche mit fossilem Energieeinsatz vermehrt durch elektrische Energie versorgt werden sollen. Eine Sanierung der bestehenden 110-kV-Freileitungen ist zum Großteil aufgrund des Alters der Anlagen nicht mehr zielführend. Damit die zusehends steigenden erneuerbaren elektrischen Energiemengen in den Zentralraum Oberösterreich

gelangen können, ist eine Anhebung der Übertragungskapazität in der Form des 220-kV-Ringes mit an die ca. 800 MW, je System, eine technisch zukunftsorientierte Lösung. Das gegenständliche Projekt ist sowohl im von der E-Control bewilligten österreichischen Netzentwicklungsplan 2021 mit der Projekt-Nr. 11-11 enthalten, als auch im „Stromnetz-Masterplan Oberösterreich 2028“ als eines der „Top 3“-Projekte.

Zum Transport der elektrischen Energie aus erneuerbaren Energiequellen, welche in den kommenden Jahren massiv ausgebaut werden soll, und dem aktuell angemeldeten zusätzlichen Leistungsbedarf im Bereich der Industrie (bspw. Umstellung der voestalpine auf Lichtbogen-schmelzöfen) wird ein Ausbau der Leitungsanlagen einen wesentlichen Beitrag zu der Dekarbonisierung leisten. Ein wesentlicher Punkt mit der Realisierung des 220-kV-Ringes ist, dass bei den Umspannwerken in Zukunft eine wesentlich höhere Kurzschlussleistung zur Verfügung steht und damit auch eine höhere Netzstabilität erzielt wird.

Unter Anwendung der Grundsätze aus dem Bereich Elektrizitätswirtschaft des EIWOG 2010 / Oö. EIWOG 2006 ergibt sich, dass der Umbau bzw. der Ersatz der derzeit bestehenden 110-kV-Ringstruktur durch eine 220-kV-Ringverbindung zur Stromversorgung des Zentralraumes Oberösterreich dazu dient, die aktuellen Stromversorgungsaufgaben effizient und kostengünstig zu lösen. Auch wird ein Beitrag geleistet, erneuerbare Energieträger, die sehr stark im Osten Österreichs erzeugt werden, in den Zentralraum zu transportieren bzw. auch erforderlichenfalls mit dem Anschluss an das 220-kV-Netz Spitzenstrom aus Pumpspeicherkraftwerken effizient zu beziehen. Die Ermöglichung von neuen 110-kV-Teilnetzen und die Sicherstellung der Einhaltung der n-1-Bedingungen bei Umsetzung des 220-kV-Ringes sind wesentliche Beiträge zur Zielerreichung iSd Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetzes und somit iSd öffentlichen Stromversorgung.

Zusammenfassend ergibt sich unter Berücksichtigung des Umfangs des Projekts und der erforderlichen Auflagen, dass aus der Sicht der Elektrotechnik und Energiewirtschaft mit dem Vorhaben der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie über das öffentliche Versorgungsnetz entsprochen wird.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden aus der Sicht der Elektrotechnik in der Bauphase als nicht relevant, in der Betriebsphase als beherrschbar / vertretbar und aus der Sicht der Energiewirtschaft in der Bauphase als nicht relevant, in der Betriebsphase als positiv beurteilt.

2.4. Fachbereich Luftfahrt

Es wurde festgestellt, dass die Sicherheitszone des Flughafens Linz, die Schutzbereiche von Flugplätzen sowie die Hindernisbegrenzungsflächen von Krankenhaus-Hubschrauberflugplätzen durch das gegenständliche Projekt nicht berührt werden. Zudem befinden sich die Freileitungsabschnitte in keinem Tieffluggebiet des Österreichischen Bundesheeres. Des Weiteren wurde festgestellt, dass diverse Leitungsabschnitte GAFOR-Strecken (der GAFOR – General Aviation FORecast – ist eine Streckenvorhersage für Flüge entlang von Schlechtwetterrouten nach Sichtflugregeln) kreuzen. Teilweise werden durch bestimmte Spannungsfelder Autobahnen sowie Gewässer überspannt.

Zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt sind die angeführten luftfahrttechnischen Kennzeichnungsmaßnahmen erforderlich. Die Auswirkungen des Vorhabens werden aus der Sicht der Luftfahrt sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase als vertretbar beurteilt.

2.5. Fachbereich Schifffahrt

Es wurde festgestellt, dass durch diverse Freileitungsabschnitte die Enns bzw. Traun überspannt wird. Es handelt sich bei den überspannten Abschnitten der Enns und Traun laut der Definition des Schifffahrtsgesetzes um keine Wasserstraßen. Es sind somit keine Maßnahmen notwendig. Die Auswirkungen werden sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase als nicht relevant beurteilt.

2.6. Fachbereich Luftreinhaltung

Aufgrund der Natur des Vorhabens ist primär die Bau- und Demontagephase von Relevanz. Insbesondere bei der Errichtung von Umspannwerken ist von diffusen Staubemissionen, vorwiegend durch Fahrbewegungen auf unbefestigten Oberflächen, auszugehen. Verbrennungsbedingte Emissionen durch eingesetzte LKW und Arbeitsgeräte sind in untergeordnetem Ausmaß zu erwarten. In der Betriebsphase sind motorbedingte Luftschadstoffemissionen lediglich im Zuge von Wartungsfahrten zu erwarten. Weiters werden durch die hohen elektrischen Feldstärken um den Leiter elektrische Entladungen hervorgerufen, die eine Ionisation der Luft (Aufspaltung von Luftmolekülen) bewirken. Diese sogenannten Koronaentladungen an Leiterseilen führen zu Ozonbildung.

Für die Beurteilung der Immissionsbelastung wurden die im Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) verankerten Grenzwerte herangezogen. Wie die zu beurteilende Immissionsprognose zeigt, kommt es durch die Realisierung des Vorhabens zu keinen Überschreitungen von relevanten Immissionsgrenzwerten.

Die potenziellen Luftschadstoffemissionen und -immissionen infolge sonstiger Bautätigkeiten sowie infolge des erforderlichen Transportverkehrs (auf Zufahrtsstrecken von und bis zum höherrangigen Straßennetz) wurden abgeschätzt. Demnach sind aufgrund der sehr geringen Anzahl an Transportfahrten und des sehr geringen Baumaschineneinsatzes bei den nächsten Wohnanrainern keine relevanten immissionsseitigen Auswirkungen durch Luftschadstoffe zu erwarten. Erfahrungsgemäß werden die wesentlichen Staubemissionen durch Fahrbewegungen auf unbefestigten Flächen verursacht. Eine entsprechende Staubschutzmaßnahme der Befeuchtung von unbefestigten Flächen war im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge durch Auflagen zu konkretisieren. Unter Berücksichtigung der im Projekt angeführten Maßnahmen zur Verminderung von Staubemissionen wird festgestellt, dass vermeidbare luftschädliche Emissionen unterbleiben.

Aus fachlicher Sicht ist eine (geringfügige) Bildung von Ozon durch Koronaentladung in Abhängigkeit von der vorherrschenden Witterung zu erwarten. Auf Grundlage von Fachpublikationen und Erfahrungen in vergleichbaren Verfahren ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Ozonkonzentration durch Hochspannungs-Freileitungen lediglich im irrelevanten Ausmaß ändert.

Die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Luftschadstoffe werden – unter Berücksichtigung vorgeschlagener Maßnahmen – aus fachlicher Sicht sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase als geringfügig bewertet.

2.7. Fachbereich Schalltechnik

Bei der Beurteilung der Bauphase wurden die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 12 Oö. Bautechnikverordnung 2013 zugrunde gelegt. Die prognostizierten Werte zeigen, dass es durch sämtliche Bautätigkeiten in der Bau- und Demontagephase an einigen Tagen, teilweise auch nur kurzzeitig, zu einer Überschreitung der Grenzwerte für die Beurteilungspegel und die kennzeichnenden Spitzenpegel der Oö. Bautechnikverordnung 2013 während des Baugeschehens kommen kann. Dies gilt besonders für die Spundung (3 Tage / WA-Mast), die Pfahlgründung (10 Tage / WA-Mast) und für Hubschrauberflüge. Auch bei der Errichtung der Kabeltrasse zwischen dem UW Kleinmünchen und dem UW Franzosenhausweg wird es an einigen Tagen zu einer Überschreitung der Grenzwerte für die Beurteilungspegel und die kennzeichnenden Spitzenpegel der Oö. Bautechnikverordnung 2013 während des Baugeschehens kommen. Es handelt sich bei den Baustellen um so genannte „wandernde Baustellen“. Daher ist der maximale Einfluss auf eine kurze Zeit beschränkt.

Die schalltechnischen Untersuchungen für die Betriebsphase wurden für den Nachtzeitraum durchgeführt. Bei der Beurteilung von Schallereignissen ist es grundsätzlich von Bedeutung, wie sich bestehende örtliche Verhältnisse durch zusätzliche Schallimmissionen verändern. Wie schalltechnische Studien gezeigt haben, sind hinsichtlich der Auswirkungen von Geräuschen von Höchstspannungsleitungen nicht nur die Geräuschentwicklungen der Leitungen, sondern auch die Geräusche der Ist-Situation von Witterungsbedingungen – im Besonderen von Regenereignissen – abhängig.

Als Richtwert für die Beurteilung der Auswirkungen wird gemäß der WHO-Richtlinie „Guidelines for Community Noise (April 1999)“ ein mittlerer Schalldruckpegel von 45 dB in der Nacht herangezogen. Die relevante Beurteilungsgröße ist das 3 mm/h – Regenereignis. Bei dieser Regenrate wurde bei Ortsrandlagen ein Immissionspegel von 46 dB und im Bereich von Einzelgehöften ein Immissionspegel von 43 dB ermittelt. Der Regen beeinflusst damit maßgeblich (besonders in der Nacht) die örtliche Schallimmission. Mit den zuvor genannten Werten ist die örtliche Schallimmission im Bereich des WHO-Vorsorgewertes, der bei 45 dB in der Nacht liegt. Der Untersuchungsraum für die Betriebsphase umfasste 14 Teilbereiche. Es kommt bei allen untersuchten Teilbereichen ohne und mit Regen überwiegend zu keinen Steigerungen der örtlichen Schallimmissionen.

Die Auswirkungen der durch Schaltvorgänge hervorgerufenen kennzeichnenden Spitzenpegel der geplanten 220-kV-SF6-Anlagen im UW Wegscheid, im UW Pichling und im UW Kronstorf sowie bei der Erweiterung des UW Tillysburg sind bei allen untersuchten Immissionspunkten (teilweise deutlich) unter der prognostizierten örtlichen Schallimmission. Bei etlichen, bzw. beim UW Pichling bei allen, Immissionspunkten sind die Auswirkungen in einem nicht wahrnehmbaren Bereich.

Aus schalltechnischer Sicht sind durch das Vorhaben sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase geringfügige Auswirkungen zu erwarten. Diese Bewertung setzt eine projektgemäße Ausführung voraus, im Besonderen die Umsetzung der im Fachbeitrag beschriebenen Schallschutzmaßnahmen bei den UW Wegscheid, UW Pichling und UW Kronstorf (Schallschutzwände und schallabsorbierende Maßnahmen) sowie die Verwendung vorgealterter Leiterseile (vorbehandelt mit Glasperlen) in den im Fachbeitrag beschriebenen Freileitungsabschnitten.

2.8. Fachbereich Verkehrstechnik

Aus verkehrstechnischer Sicht ist für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Knotens das Verkehrsaufkommen in der Spitzenstunde (maximales Verkehrsaufkommen) relevant. Die Verkehrsbelastungen sind während der einzelnen Bauphasen bei den einzelnen Standorten unterschiedlich hoch, wobei jedoch die verkehrsstärksten Tage in den Vorbereitungsphasen (Erdbauarbeiten) bzw. im Bereich der Baulager zu erwarten sind.

Die Betrachtungen – in Bezug auf die Qualität des Verkehrsablaufes – werden über einen Zeitraum von rund 8 Jahren Bauzeit und teilweise auf die Trassenlänge verteilten Fahrten kaum Auswirkungen auf die Qualität des Verkehrsablaufes zeigen.

Im Vergleich zum erweiterten Ist-Zustand ergibt sich bei der Betrachtung für einen durchschnittlichen Tag während der Bauphase trotz des zusätzlichen Baustellenverkehrs keine Verschiebung der Qualitätsstufen in Bezug auf den Verkehrsablauf, wodurch von geringfügigen Auswirkungen ausgegangen werden kann.

Im Bereich der Baulager bzw. der Umspannwerke kommt es auch an den wenigen Tagen mit hohen Verkehrsmengen zu keiner nennenswerten Veränderung des Verkehrsablaufes gegenüber dem Ist-Zustand bzw. erweitertem Ist-Zustand. Im unmittelbaren Zufahrtbereich zu den Baulagern bzw. zu den Umspannwerken werden die zusätzlichen Verkehrsmengen teilweise zwar spürbar sein (z.B. Erhöhung der Verkehrsmenge entlang der L 571 um 20 – 25 % bei der Anbindung des UW Kronstorf etc.), dennoch ist in jenen Bereichen, vor allem aufgrund der geringen Grundauslastung des Landesstraßennetzes, mit einer guten Qualität des Verkehrsablaufes im Landesstraßennetz bzw. an den betroffenen Knotenpunkten zu rechnen.

Aus verkehrstechnischer Sicht ist festzustellen, dass das gegenständliche Vorhaben lediglich für die Bauphase relevant ist, da während der Betriebsphase der induzierte Verkehr zu vernachlässigen ist. Die Auswirkungen werden aus verkehrstechnischer Sicht in der Bauphase als geringfügig, in der Betriebsphase als nicht relevant beurteilt.

2.9. Fachbereich Wasserbautechnik

Die Umspannwerke befinden sich mit Ausnahme des bereits bestehenden UW St. Florian-Tillysburg außerhalb des 100-jährlichen Hochwasserabflussbereichs (HQ100). Ebenfalls wird bei Starkregenereignissen durch oberflächlich abfließende Hangwässer kein Umspannwerk gefährdet. Zur Sondersituation des UW Tillysburg und zum dortigen Hochwasserschutz siehe sogleich.

Die Freileitungsmaste der Leitungstrassen befinden sich vereinzelt im HQ100-Hochwasserabflussbereich der betreffenden Fließgewässer.

Aufgrund der strömungsgünstigen und platzsparenden Ausführungsart der Freileitungsmaste werden keine bzw. nur geringfügige Auswirkungen auf die Hang- und Hochwasserabflussverhältnisse verursacht, weshalb auch keine fremden Rechte der Ober- und Unterlieger nachteilig beeinträchtigt werden. Die Maststandorte verursachen wegen der geringen Aufstandsfläche der Betonrundsokkel nur einen geringfügigen Retentionsraumverlust, weshalb auch keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind.

Die Freileitungsmasten werden ausschließlich außerhalb des Bachbetts (Gewässersohle, linkes und rechtes Bachufer) von Fließgewässern errichtet, weshalb es auch keinen direkten Kontakt der Mastanlagen mit dem Bach- bzw. Flusswasser gibt. Nur bei Hochwasserereignissen befinden sich vereinzelte Maststandorte im direkten Hochwasserabflussbereich, wobei jedoch je Freileitungsmast lediglich die vier oberirdischen Betonrundsockel eingestaut werden. Der fertig ausgehärtete Beton ist jedoch beim Kontakt mit Wasser als nicht umweltgefährdend oder wassergefährdend zu bewerten und ist somit gesundheitlich völlig unbedenklich, weshalb auch keine qualitative Beeinträchtigung der Wasserqualität verursacht wird.

Für den Hochwasserschutz des bestehenden UW St. Florian-Tillysburg werden im Hochwasserfall bei den Außenwandöffnungen mobile Hochwasserschutzpaneele montiert. Zusätzlich wird zum Schutz vor Hang- bzw. Oberflächenwässern entlang der Grundgrenze beim Einfriedungszaun z.B. eine Betonsockelmauer errichtet.

Während der Bauphase können bei Maststandorten im Nahbereich von Fließgewässern bei schlecht versickerndem Untergrund theoretisch auch Baugrubenwässer in das Fließgewässer eingeleitet werden. Dem Stand der Technik entsprechend werden jedoch die sedimenthaltigen Baugrubenwässer vor Einleitung mittels Absetzbecken grobstofflich vorgereinigt, damit keine mehr als geringfügige Gewässerverunreinigung erfolgt. Mineralöhlhaltige Baugrubenwässer werden nach dem Stand der Technik mittels Ölabscheider vorgereinigt und in den Schmutzwasserkanal eingeleitet. Bei alkalischen (zementhaltigen) Wässern wird vor Einleitung mittels einer Neutralisationsanlage der pH-Wert zwischen 6,5 und 8,5 reduziert. Damit soll während der Bauphase sichergestellt werden, dass nur geringfügige Auswirkungen auf die Wasserqualität von Fließgewässern verursacht werden.

Die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe – unter Berücksichtigung bzw. Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen – werden aus fachlicher Sicht in der Bauphase als geringfügig, in der Betriebsphase als nicht relevant bewertet.

2.10. Fachbereich Geologie / Hydrogeologie

Zum Schutze des Untergrundes und des Grundwassers wurden im Projekt geeignete technische Maßnahmen vorgesehen. Die gegenständlichen Niederschlagswasserversickerungen wurden nach dem Stand der Technik (ÖWAV-Regelblatt 45, ÖNORM B 2506-1 bis 3, Regelblatt DWA-A 138) erstellt und entsprechen dem öffentlichen Interesse an der Sicherung der Grundwasserneubildung sowie der Niederschlagsretention. An 32 Maststandorten ist eine Wasserhaltung geplant. Bei projektgemäßer Umsetzung sind keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

In den Baulagern werden Materialien wie z.B. Maste, Seile, Isolatoren und Armaturen gelagert. Bei dieser Lagerung wird von keiner Gefährdung für den Untergrund bzw. das Grundwasser ausgegangen. Für etwaige Schäden an Transport- und Manipulationsfahrzeugen werden Ölbindemittel und Auffangwannen vorgehalten. Die Entwässerung erfolgt einerseits über eine bestehende Versickerungsanlage (Hargelsberg) sowie breitflächig (Linz) in den Untergrund, sodass eine ausreichende Vorreinigung gegeben ist.

Im Bereich der geplanten Erdkabeltrasse liegt ein Flurabstand des Grundwassers von ca. 3 m vor. Die Verlegetiefe des Erdkabels beträgt 1,87 m. Auf Basis der beschriebenen Modelle beschränken sich die thermischen Auswirkungen auf wenige Meter. Zudem bestehen keine Grundwassernutzungen im Nahbereich der Trasse. Es sind keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Durch die Baumaßnahmen und den Betrieb werden keine fremden Rechte an der Nutzung des Grundwassers und öffentlichen Interessen an der Reinhaltung des Grundwassers beeinträchtigt. Weiters werden die Schutzziele der betroffenen Schongebietsverordnungen nicht beeinträchtigt. In den Kernzonen des Schongebietes Scharlinz erfolgen keine Versickerungen der Niederschlagswässer aus den Transformatoraufstellflächen.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase als geringfügig beurteilt.

2.11. Fachbereich Meteorologie, Klima, Klimawandelfolgen

In Österreich ist die mittlere Temperatur seit 1880 um ca. 2 °C angestiegen. Weltweit nahm sie im gleichen Zeitraum nur um die Hälfte zu (fast 1 °C). Ein weiterer unverhältnismäßiger Anstieg der Temperatur ist vorherzusehen. Im Rahmen des Projekts „ÖKS15“ wurden Klimaszenarien für die Bundesländer erstellt, welche Aussagen über die regionale Entwicklung des Klimas in der Zukunft erlauben.

Die Jahresmitteltemperatur im Untersuchungsgebiet lag im Zeitraum von 1971 bis 2000 bei 8,8 °C. Bis 2050 wird die durchschnittliche Jahrestemperatur um weitere +1,3 °C bis +1,4 °C ansteigen. Bis Ende des Jahrhunderts kann die mittlere Temperatur im Untersuchungsgebiet sogar um +3,9 °C zunehmen, wenn Treibhausgase auch künftig ungebremst freigesetzt werden. Nur durch einen massiven Rückgang der Treibhausgasemissionen kann die Temperaturzunahme bis zum Jahr 2100 auf +2,3 °C begrenzt werden.

Zukünftige Niederschlagstrends sind weniger eindeutig, da Niederschläge zeitlich und räumlich sehr variabel sind. Dennoch wird der Jahresniederschlag im Untersuchungsgebiet in den kommenden Jahrzehnten mit großer Wahrscheinlichkeit leicht zunehmen, insb. im Winter.

Gemäß den Prognosen für den Klimawandel ist demnach mit einem signifikanten Anstieg der Temperaturen und damit verbunden mit einem Anstieg der Hitzeperioden zu rechnen. Niederschläge und hohe Windspitzen weisen eine hohe räumliche und zeitliche Variabilität auf. Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen hat der Klimawandel geringfügige Auswirkungen auf das Projekt.

Das Vorhaben hat in der Bau- und Betriebsphase unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen keine relevanten Auswirkungen auf das Mikro- und Mesoklima.

Weiters wurde festgestellt, dass das Vorhaben insbesondere durch die Möglichkeit der Einbindung weiterer erneuerbarer Energien sowie der Einsparung von CO₂ ein wichtiger Schritt zur Erreichung der energiepolitischen und klimapolitischen Ziele ist. Das Vorhaben ist hinsichtlich Klimaschutz jedenfalls positiv zu bewerten.

2.12. Fachbereich Boden / Landwirtschaft

Die temporär während der Bau- und Demontagephase in Anspruch genommene landwirtschaftlich genutzte Fläche beträgt 53,5 ha, zum überwiegenden Teil mit der natürlichen Bodenfruchtbarkeit „hochwertiges Ackerland und Grünland“. Im Anschluss daran werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen wieder für eine landwirtschaftliche Nachnutzung rekultiviert.

Die dauerhafte Flächenbeanspruchung umfasst die Mastflächen der neu zu errichtenden Masten sowie die dauerhaften Erweiterungen der Umspannwerke, weiters die ökologischen Ausgleichsflächen, die Ersatzaufforstungsflächen und die Ausgleichsaufforstungen. In Summe werden in der Betriebsphase rund 9 ha dauerhaft der landwirtschaftlichen Produktion entzogen.

Die Auswirkungen durch Luftschadstoffe in der Bauphase werden projektgemäß als geringfügig bewertet. Im Fachbeitrag Luft und Klima sind Maßnahmen zur Minimierung der baubedingten Luftschadstoffemissionen, im Besonderen in Bezug auf Staub vorgesehen. In der Betriebsphase ist keine Beeinträchtigung des Bodens durch eine vom Vorhaben ausgehende Einwirkung von Luftschadstoffen zu erwarten.

Von den geplanten neu zu errichtenden Masten ist kein relevanter Schadstoffeintrag in den umliegenden Boden zu erwarten. Als Leiterseile werden Aluminium-Stalum-Seile bzw. ZTAL/HACIN-Seile verwendet; es ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Bodens zu rechnen. Für die 220-kV- und 110-kV-Kabelleitungen kommen Einleiterkabel zum Einsatz, bei denen ein elektrischer Leiter (Aluminium oder Kupfer) von verschiedenen Isolations- und Schutzschichten umgeben ist, die die elektrische und mechanische Festigkeit der Kabel sicherstellen. Es ist nicht von einer Beeinträchtigung des Bodens auszugehen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden werden sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase als vertretbar beurteilt.

2.13. Fachbereich Wald / Forstwirtschaft / Jagd

– Fachbereich Wald / Forstwirtschaft:

Aus forstfachlicher Sicht ist festzustellen, dass die mittlere bis überwiegend hohe Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion aufgrund der geringen Waldausstattung, der Reinigung und Erneuerung von Wasser und der klimaausgleichenden Wirkung des Waldes (regulierende Wirkung für Temperatur und Feuchtigkeit), sowie im Nahbereich der Stadt Linz die hohe Wertigkeit der Erholungsfunktion auch vor Ort für die direkt betroffenen Waldflächen zutrifft. Für die im Rahmen des gegenständlichen Netzausbaus beantragten dauernden und befristeten Rodungsflächen besteht demnach ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung.

Zu den beantragten Rodungen und Fällungen in der Bau- und Demontagephase wird zusammenfassend ausgeführt, dass die dauernden Rodungen nicht in größeren zusammenhängenden Bereichen anfallen. Sie verteilen sich auf einzelne, räumlich getrennte Kleinflächen und sind insgesamt von geringem Ausmaß. Für die Realisierung des geplanten Netzausbaus werden überwiegend Bestandstrassen genutzt, wodurch sich besonders in sensiblen Bereichen wie den Traun-Donau-Auen teilweise eine Überschneidung der bisher und zukünftig genutzten Maststandorte auf Waldboden ergibt. Der dauernde Waldflächenverlust wird laut Projekt durch Ersatzaufforstungen und waldverbessernde Maßnahmen kompensiert. Die befristeten Rodungen

fallen ebenso in kleinflächigen, räumlich nicht zusammenhängenden Bereichen an. Generell ist von einer zeitlich kurzen Beanspruchung für Bauzwecke und in Anbetracht des stufenweisen vorgesehenen Ausbaus der einzelnen Leitungen nicht von einer zeitgleichen Beanspruchung der insgesamt auf Waldboden beantragten befristeten Rodungsflächen auszugehen. Nach Abschluss der Bautätigkeit erfolgt eine unmittelbare Wiederbewaldung. Durch die Demontage bestehender 110-kV-Leitungen und der anschließenden Wiederbewaldung dieser als befristete Rodungen beantragten Flächen werden bisher gerodete Flächen wieder der Waldkultur zugeführt und die Bestände im Bereich der ehemaligen Trasse können wieder uneingeschränkt bewirtschaftet werden. Eine relevante längerfristige oder dauerhafte wesentliche Beeinträchtigung der Waldfunktionen durch die vom gegenständlichen Projekt ausgehende dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme von Waldboden ist nicht zu erwarten.

In der Betriebsphase sind für die Freihaltung der Trasse kleinflächige (< 0,5 ha) und einzelstammweise Entnahmen von Bäumen und Baumgruppen entsprechend den geltenden Sicherheitsnormen vorgesehen. Diese sind mit üblichen forstlichen Nutzungen gleichzusetzen, weshalb nicht von erheblichen Auswirkungen auf die angrenzenden Bestände oder einer dauernden Beeinträchtigung der Produktionskraft des Waldbodens auszugehen ist. Die betroffenen Bestände stocken auf durchwegs wüchsigen Böden, die eine rasche Wiederbewaldung durch Naturverjüngung ohne besondere Schwierigkeiten erwarten lassen. Der Trassenbereich bleibt grundsätzlich Wald iSd Forstgesetzes, in dem eine eingeschränkte forstliche Nutzung möglich ist.

Im Bereich des Europaschutzgebietes (Kurzform: ESG) Traun-Donau-Auen sieht die vorliegende Planung für den gegenständlichen Netzausbau eine vergleichsweise geringe Inanspruchnahme von Waldflächen vor. Die Auwaldbestände im Europaschutzgebiet werden überwiegend randlich bzw. im Bereich der bereits bestehenden Leitungstrasse berührt, wodurch nur geringfügige, hauptsächlich temporäre Veränderungen zu erwarten sind. Durch die neu entstehende Spannung zum UW Kleinmünchen wird aber auch ein bisher unberührter Waldbestand beansprucht:

Durch den Bau der Spannung zum UW Kleinmünchen kommt es zu Fällungen von 5.868 m² geschützten Waldes. Dazu wird aus Sicht der forstfachlichen ASV festgestellt, dass sich der derzeit im Bereich des Aufhiebs stockende Bestand in der Oberschicht überwiegend aus Hybridpappeln zusammensetzt, die teilweise abgestorben bzw. durch Mistelbefall stark geschädigt sind. Es handelt sich somit nicht um einen der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden sensiblen Auwaldbestand. Der Ersatz der geschädigten Hybridpappeln durch standorttypische Baumarten im Zuge des Leitungsbaus ist grundsätzlich positiv zu werten. Die Auswirkungen durch regelmäßige Fällungen in der Betriebsphase werden durch die im Europaschutzgebiet vorgesehene Masterhöhung reduziert, die entsprechend größere Wuchshöhen unter den Leitungsseilen ermöglicht, wodurch der Eingriff aus Sicht des Fachbereiches Wald / Forstwirtschaft als vertretbar eingeschätzt wird.

Da der überwiegende Teil des gegenständlichen Netzausbaus als Ersatzneubau auf einer bereits bestehenden Trasse umgesetzt werden soll, ist insgesamt aus Sicht des gegenständlichen Fachbereiches davon auszugehen, dass sich in Anbetracht der gesamten Ausdehnung des Projektes eine geringe Beanspruchung von Waldflächen iSd Forstgesetzes ergibt.

Davon abweichend ist jedoch festzustellen, dass besonders die geplanten Neubaumaßnahmen für die Spannung zum UW Kleinmünchen im Bereich der Traun-Donau-Auen und die Abweichung

der Trasse vom Bestandskorridor im Bereich Kronstorf – Hargelsberg (Masten KW_14.0 bis KW_04.0) qualitativ nachteilige Veränderungen der jeweils betroffenen Waldflächen darstellen.

Insgesamt werden die Auswirkungen des Vorhabens aus forstfachlicher Sicht sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase als vertretbar beurteilt.

– **Fachbereich Jagd:**

In der Bau- und Demontagephase kommt es zu einem temporären Verlust von Wildlebensräumen, der jedoch kleinflächig, räumlich getrennt und stufenweise passiert und durch Rekultivierung oder Wiederherstellung der Habitats kompensiert wird. In der Betriebsphase stellen Mastfußstandorte und niederwaldartige Strukturen im Bereich der Leitungen bei entsprechender Behandlung attraktive Einstands- und Äsungsflächen dar, womit keine relevanten Einschränkungen des Wildlebensraumes zu erwarten sind. Gravierende Barriere- und Zerschneidungswirkungen sind aufgrund der weitgehend unzusammenhängenden Eingriffe weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase gegeben. Im Nahbereich der Baustellen und deren Zufahrten ist von einer vorübergehenden Beeinträchtigung des jagdbaren Wildes durch Lärm- und Lichtemissionen auszugehen, die jedoch nicht permanent gegeben ist. Die vorhandenen Störungen können vom Wild durch Ausweichen gemieden werden. Mit relevanten, dauerhaften Beeinträchtigungen durch das geänderte Einstandsverhalten ist in Anbetracht der weitgehenden Wiederherstellung der ursprünglichen Lebensräume nicht zu rechnen. In der Betriebsphase sind diesbezüglich keine relevanten Einflüsse zu erwarten. Die Ausübung der Jagd ist mit geringen Einschränkungen in der Bauphase möglich und wird langfristig durch das Vorhaben nicht beeinflusst.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden aus jagdfachlicher Sicht sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase als geringfügig beurteilt.

2.14. Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz

– **Pflanzen und Biotope:**

Der Fachbereich Natur und-Landschaftsschutz besteht aus den folgenden vier Teilbereichen:

- Pflanzen und Biotope
- Tiere und Lebensräume
- Vögel und Fledermäuse
- Landschaftsbild und Erholungswert

Durch die Trassenführung werden die Europaschutzgebiete Traun-Donau-Auen (FFH- und Vogelschutzgebiet, AT3114000) und Unteres Steyr- und Ennstal (FFH-Gebiet, AT3137000) berührt. Die Projektwerberinnen haben im Rahmen der UVE eine Naturverträglichkeitserklärung (kurz: NVE) erstellt, die seitens des ASV für Natur- und Landschaftsschutz im Zuge der Gutachtenerstellung geprüft und beurteilt wurde. Innerhalb des Europaschutzgebietes Traun-Donau-Auen ist auch ein nationales Naturschutzgebiet (Teile der Traun-Donau-Auen) situiert.

Nachfolgend werden die Ermittlungsergebnisse je Teilbereich zusammenfassend dargelegt:

– **Pflanzen und Biotope:**

Pflanzen und Biotope sind durch das Vorhaben vor allem punktuell an den Maststandorten betroffen. Biotope können einerseits durch die Neuerrichtung von Masten, andererseits aber auch durch die Entfernung von Masten an bisherigen Standorten betroffen sein. Während der Bauphase sind darüber hinaus vor allem die Errichtung temporärer Zufahrtsstraßen und Seilwindenplätzen zu beachten. In Waldbereichen kommt die Schlägerung der Trassen und in der Folge eine festgelegte maximale Baumhöhe als Einschränkung der natürlichen Entwicklung hinzu.

Das gesamte Projektgebiet wird intensiv für Land- und Forstwirtschaft, Siedlungen, Gewerbe sowie Verkehr genutzt. Daher besitzt die überwiegende Anzahl der betroffenen Biotope nur eine geringe ökologische Sensibilität. Die wenigen Biotope mit einer mäßigen bis sehr hohen Sensibilität werden entweder nur in einem sehr geringen Ausmaß beeinträchtigt oder es gibt Kompensations- oder Wiederherstellungsmaßnahmen.

In Summe wurden 24 geschützte Arten nachgewiesen. Darunter befinden sich keine geschützten Pflanzenarten gemäß Anhang II und IV FFH-Richtlinie. Die nachgewiesenen geschützten und / oder gefährdeten Arten werden durch die Projektausführung in keinem Bereich in ihrem Bestand gefährdet.

Den sowohl hinsichtlich Biotopausstattung als auch Artbestand sensibelsten Bereich stellen die Traun-Donau-Auen dar. Hier wurden jedoch umfangreiche Begleitmaßnahmen vorgesehen, die in der UVE und in der NVE für das Schutzgebiet ausführlich beschrieben werden. Die Aussagen der NVE sind fachlich nachvollziehbar und werden seitens des ASV für Natur- und Landschaftsschutz als plausibel erachtet.

Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen im Bereich von Pflanzen und Lebensräumen sind folgende projektimmanente Maßnahmen vorgesehen:

- Anlage hochwertigen Grünlandes im Bereich der Erweiterungen von Umspannwerken
- Vermeidung der Berührung hochsensibler Biotopflächen
- Neophytenmanagement
- Baufeldabgrenzungen
- Bodenaushubmanagement
- Wiederherstellung temporär beanspruchter Magerwiesen
- Wiederherstellung temporär beanspruchter Halbtrockenrasen
- Wiederherstellung von Gewässern
- Wiederherstellung von Feldgehölzen und Streuobstbeständen
- Wiederaufforstung befristeter Rodungsflächen im Bereich von Auwäldern, Erlenbruch- und Sumpfwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern und Edellaubwäldern
- Waldverbesserungsmaßnahmen
- Ersatzaufforstung eines Bachbegleitenden Auwaldes
- Neugründung von Offenland-Gehölzkomplexen
- Aufwertung von Mageren Flachland-Mähwiesen

- Neugründung von Mageren Flachland-Mähwiesen und Halbtrockenrasen auf Neophytenfluren
- Entfernung von Hybridpappeln
- Renaturierung im Bereich der Demontagestandorte

Die vorgesehenen Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen entsprechen dem Stand der Technik. Sie sind aus fachlicher Sicht ausreichend, um die Auswirkungen auf Pflanzen und Biotope in einem vertretbaren Ausmaß zu halten.

– **Tiere und Lebensräume:**

Im Rahmen der UVE wurden Fischotter, Amphibien, Reptilien, Libellen, Heuschrecken und Tagfalter vertieft untersucht. Hinzu kam eine Prüfung des Vorkommens weiterer geschützter Arten.

- Die Sensibilität des gesamten Projektgebietes als Lebensraum für den Fischotter wurde als hoch eingestuft. Individuenverluste werden trotzdem nicht erwartet, da die Tiere dem aktiven Baugeschehen ausweichen, primär nachtaktiv sind und keine Eingriffe in Gewässer oder Ufergehölzstreifen im Nahebereich von Straßen geplant sind.
- Bei den Amphibien ergeben sich während der Bauarbeiten eine Reihe von Konfliktarten, insbesondere durch Schlägerungsarbeiten, Erdbauarbeiten, Baustellenverkehr und die damit einhergehenden Barrierewirkungen. Die UVE kommt jedoch zum Schluss, dass durch die vorgesehenen projektintegralen Maßnahmen wie die Schaffung von Versteckplätzen in Form von Totholz- und Steinhäufen, Baufeldfreimachungen und Schutzzäune sowie vor allem eine ökologisch orientierte Bauzeitplanung die Eingriffsintensität geringgehalten werden kann.
- Die Sensibilität des gesamten Projektgebietes als Lebensraum für Reptilien wurde als mäßig eingestuft. Reptilien sind im Wesentlichen denselben Gefährdungen ausgesetzt wie die Amphibien. Auch die zu ergreifenden Maßnahmen decken sich.
- Es finden während der Bau- und Demontagephase keine Eingriffe in derzeit von Libellen genutzte Reproduktionshabitate statt. Der Eingriff in Jagd- und Reifungshabitate betrifft nur mäßig sensible Bereiche. Es sind großflächig Ausweichhabitate in der unmittelbaren Umgebung vorhanden und es entstehen auch keine Barrieren für die Ausbreitung der Libellen.
- Die Sensibilität des Projektgebietes als Lebensraum für Heuschrecken wurde als gering eingeschätzt. Es wird zwar durch die Baumaßnahmen in Heuschreckenlebensräume eingegriffen, weshalb punktuelle Individuen- bzw. Lebensraum- und Funktionsverluste nicht ausgeschlossen werden können. Da diese jedoch durchwegs kleinräumig sind und zudem keine gefährdeten Arten im Untersuchungsraum vorkommen, ist lediglich von einer geringen Eingriffsintensität und auch Eingriffserheblichkeit auszugehen.
- Bei Tagfaltern stellt sich die Gefährdungssituation ähnlich wie bei Heuschrecken dar. Auch hier wird zwar in Lebensräume eingegriffen, jedoch nur punktuell und damit nicht bestandsgefährdend.

Die empfindlichsten Tierlebensräume befinden sich im Bereich der Traun-Donau-Auen. Aufgrund von **Begleit-, Schutz-, Meidungs- und Minderungsmaßnahmen** werden die Projektauswirkungen gering gehalten. Die diesbezüglichen Ausführungen der NVE sind fachlich nachvollziehbar und werden seitens des ASV als plausibel erachtet.

Das Projekt umfasst viele Maststandorte, die eine verhältnismäßig kleine Fläche belegen. Da diese Flächen einerseits klein und andererseits weit über die Landschaft verteilt sind, sind keine wesent-

lichen Auswirkungen auf Tiere und deren Lebensräume zu erwarten. Dies gilt auch für geschützte Arten, die gefunden wurden. Hier werden zudem Schutz-, Meidungs- und Minderungsmaßnahmen getroffen, um Tötungen, die Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Störungen von Individuen, soweit sich diese Störungen nachteilig auf die lokale Population auswirken, zu verhindern.

Die Auswirkungen im Teilbereich Tiere und deren Lebensräume werden durch die projektimmanenten Maßnahmen auf ein vertretbares Maß reduziert.

– **Flächenmäßige Beeinträchtigung von Flora und Fauna**

Die Beeinträchtigung von Flora und Fauna beläuft sich auf eine Fläche von 116,96 ha, davon werden 11,2 ha dauerhaft beansprucht und 16,28 ha entfallen auf Waldflächen mit limitierter Endaufwuchshöhe. Diese Flächen verteilen sich jedoch auf eine große Anzahl von Maststandorten, was deren Eingriffswirkung relativiert. Hinzu kommt, dass ein Großteil dieser Flächen nur eine geringe naturschutzfachliche Wertigkeit aufweist. Gemäß dem Projekt stehen 11,99 ha beanspruchte Biotope mit mäßiger oder hoher Wertigkeit Maßnahmenflächen im Ausmaß von 15,49 ha gegenüber. Die Maßnahmen sind aus Sicht des ASV für Natur- und Landschaftsschutz ausreichend und nachvollziehbar.

– **Vögel und Fledermäuse:**

Für Vögel und Fledermäuse stellt sich die Situation schwieriger dar als für die restlichen Tierarten. Im Ennstal bzw. Ennsstau Thaling finden sich Brutvorkommen von Flussuferläufern, Tafelenten und Zwergohreulen. Die Enns ist zudem eine Leitlinie und ein Rastplatz für Zugvögel. In den Traun-Donau-Auen findet sich eine überregional einzigartige Artenzusammensetzung. Überdies wurden Eisvogel, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht und Neuntöter nachgewiesen. Im Kulturland Linz – Enns – Kronstorf – St. Pantaleon brüten 120 – 130 Kiebitzpaare, was mehr als 1 % des österreichischen Bestandes ausmacht.

Darüber hinaus liegen hier 11 Reviere des Rebhuhns und damit mehr als 0,1 % des österreichischen Bestandes. Aufgrund dieser Funde und Werte gilt das gesamte Projektgebiet als äußerst sensibel. Das Gebiet ist zudem reich an Fledermäusen, allerdings wurden diese Bestände für weniger empfindlich für Störungen befunden.

Während der Bauarbeiten sind im Bereich der Traun-Donau-Auen für Mittel-, Grau- und Schwarzspecht sowie Neuntöter und (nord-)westlich von Kronstorf und Ernsthofen Störwirkungen für die dort brütenden Kiebitze zu erwarten. Um diese Beeinträchtigung in der Bauphase hintanzuhalten und auf ein vertretbares Ausmaß zu reduzieren, ist in der Bauphase eine Bauzeitbeschränkung vorgesehen.

Zum Vogelschutz wird in der Betriebsphase das Erdseil in sensiblen Teilbereichen nach dem Stand der Technik markiert. Nach gängiger Fachmeinung sind Markierungen am Erdseil ausreichend, um das Kollisionsrisiko für Vögel zu minimieren. Zusätzliche Markierungen an den Leiterseilen erhöhen das Schutzniveau nicht. Da sich bereits derzeit Strommasten in diesem Bereich befinden, die keinerlei Markierungen aufweisen, ist nicht von einer Verschlechterung der Situation und einer Erhöhung des Risikos auszugehen.

Durch die im Rahmen des Projektes vorgesehene Maßnahmen – eine ökologisch orientierte Bauzeitbeschränkung, Vogelschutzmarkierungen und die Beiziehung einer ökologischen Bauaufsicht bei Baumfällungen – werden die Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse auf ein vertretbares Maß reduziert.

– **Landschaftsbild und Erholungswert:**

Durch die deutlich höheren Masten in vielen Bereichen wird es zu einer größeren Auffälligkeit der Leitungstrassen kommen. Dies wird vor allem zwischen Ernsthofen und Enns der Fall sein, da hier aufgrund der weiträumigen Landschaft deren Sichtbarkeit kaum eingeschränkt wird. Zwischen Pichling und Enns ist aufgrund der bereits bestehenden Freileitungen und sonstigen Vorbelastungen in Form großer Gewerbegebiete, der Autobahn und der Westbahnstrecke mit geringeren Auswirkungen zu rechnen. Innerhalb der Traun-Donau-Auen und an deren Rändern werden die Leitungen zwar aus kürzeren Distanzen deutlich sichtbar sein. Aufgrund der hohen Bedeutung des Gebiets für Freizeit und Erholung wird dies trotzdem als Beeinträchtigung erlebt werden. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert sind projektimmanent und nicht durch Ausgleichsmaßnahmen verringerbare. Daher verbleiben hier als Gesamteinschätzung wesentliche Auswirkungen.

– **Europa- und Naturschutzgebiet Traun-Donau-Auen:**

Durch das Vorhaben sind vor allem das Europaschutzgebiet Traun-Donau-Auen und auf identen Teilflächen das Naturschutzgebiet Teile der Traun-Donau-Auen betroffen. Das Europaschutzgebiet Unteres Steyr- und Ennstal ist lediglich indirekt betroffen. Darüber hinaus werden keine besonders geschützten Elemente berührt.

Die geplanten Leitungen berühren das Europaschutzgebiet Traun-Donau-Auen an drei Stellen am Rand und durchqueren es in einem Bereich. Die NVE unterscheidet temporär und permanent betroffene Flächen sowie Waldflächen mit periodischen Fällungen aufgrund von eingeschränkter Endaufwuchshöhe. Nur an den neuen Maststandorten werden geringe Flächen beansprucht; diese Beanspruchungen stellen permanente Flächenverluste dar.

Die Beeinträchtigungen im Europaschutzgebiet betreffen zum überwiegenden Teil die Lebensraumtypen (kurz: LRT) 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen (2.830 m²) und 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (9.513 m²) sowie zu einem untergeordneten Teil 91E0 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (289 m² + 2.149 m² Fällungen EAW). In diesen Schutzgutflächen sind während der Bauarbeiten temporäre Eingriffe erforderlich. Es sei angemerkt, dass es sich bei den Bestandstrassen auch derzeit um keine unvorbelasteten Standorte handelt und diese zu großen Teilen im Zuge von Managementmaßnahmen entstanden sind. Eine lange Bestandstradition liegt daher nicht vor. Die Eingriffe in die Wiesenflächen finden teilweise auf geringwertigen Standorten (hohe Neophytenfluren) statt und können gemäß fachlicher einhelliger Meinung sowie vorliegenden Erfahrungswerten rasch und in Anbetracht der derzeitigen Belastung durch Neophyten auch in besserer Qualität wiederhergestellt werden. Aus fachlicher Sicht handelt es sich um eine Zerstörung der LRT 6212 und 6510, sondern um eine vorübergehende Störung. Derartige Störungen kommen in naturbelassenen Auwaldgebieten periodisch vor und führen so auf einzelnen Flächen immer wieder zu neuen Initialstadien. So handelt es sich auch bei diesem Vorhaben um keine kompakt ausgeformte, geschlossene Fläche, sondern um mehrere Einzelflächen, die von den Baumaßnahmen betroffen sein werden. In Verbindung mit den Erfahrungen der Gebietsbetreuer und der zuständigen Bearbeiter (des Landes

OÖ) des Gebiets hat sich gezeigt, dass in den vorliegenden Flächen eine Regeneration in deutlich kürzeren Zeiträumen als 15 Jahre und mehr möglich ist. Somit entsteht lediglich ein neues Initialstadium auf derselben Fläche. Es findet keine Zerstörung – bzw. wie in Lambrecht & Trautner bezeichnet: „dauerhafter Entzug“ – statt und es werden auch keine Ersatzflächen geschaffen.

Hinsichtlich der Biozönose abseits der Pflanzen ist festzuhalten, dass aufgrund des Flächenausmaßes und vor allem der Ausformung der einzelnen betroffenen Flächen eine Einwanderung von benachbarten Biotopen leicht möglich ist und rasch erfolgen wird. Die Beeinträchtigungen werden somit durch Wiederherstellungs- und Begleitmaßnahmen minimiert. Die Kombination dieser Faktoren und vor allem auch die durchaus positiven Aspekte temporärer Störungen lassen davon ausgehen, dass es sich um keine Beeinträchtigung des Lebensraumtyps handelt. Abschließend wird festgehalten, dass es lediglich zu einem dauerhaften Verlust von 30 m² LRT 6510 und 74 m² LRT 6212 kommt.

Die betroffenen Auwaldflächen in der Nähe von Kleinmünchen sind mit alten Hybridpappeln durchsetzt. Diese bilden die höchsten und darum von den Schlägerungen vorwiegend betroffenen Bestände. Dies stellt eine Gelegenheit dar, Hybridpappeln durch standortgerechte Schwarzpappeln zu ersetzen. Eine solche Bestandsumwandlung, die auch im Schutzzweck erwähnt wird, war und ist auch im Rahmen von Managementmaßnahmen im Schutzgebiet geplant und steht daher aus fachlicher Sicht nicht im Widerspruch zum Lebensraum.

Für potenziell unmittelbar betroffene Tierarten sind auf den Flächen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen.

In einem bisher von der Gebietsbetreuung und zusätzlichen Naturwacheorganen intensiv begangenen Gebiet konnte keine wesentliche Beeinträchtigung von Zugvögeln durch die bestehenden Leitungen festgestellt werden.

Von besonderer Bedeutung im Europaschutzgebiet sind die Leitungen, die das Gebiet westlich und östlich des Weikerlsees queren. Von den vier querenden Leitungen sind bereits zwei mit entsprechenden Markierungen gekennzeichnet. Im Rahmen dieses Projekts wird eine dritte dieser Leitungen zusätzlich markiert, weiters ein zusätzlicher Leitungsabschnitt im Bereich Kleinmünchen. Das Projekt ist diesbezüglich nicht als zusätzliche Beeinträchtigung, sondern als Verbesserung des aktuellen Zustands der Markierung von Hochspannungsleitungen im Hinblick auf Vogelschutz zu werten. Es tritt jedenfalls keine Verschlechterung des diesbezüglichen Ist-Zustands im Europaschutzgebiet ein. Eine entsprechende Aussage ist in der NVE enthalten. Deshalb ist davon auszugehen, dass Zugvögel und überwinternde Vogelarten, die den Schutzzweck des Gebiets ausmachen, durch das Vorhaben nicht zusätzlich beeinträchtigt werden. Es ist tendenziell eine Verbesserung der Situation hinsichtlich Kollisionsrisiko zu erwarten. Der Schutzzweck des Europaschutzgebietes Traun-Donau-Auen (bzw. des darin situierten innerstaatlichen Naturschutzgebietes) wird deshalb diesbezüglich nicht beeinträchtigt. Die geplanten Leitungsmarkierungen sowie die ökologische Bauzeitplanung werden als ausreichend erachtet, um den Vogelbestand auch künftig nicht zu beeinträchtigen.

Hinsichtlich des Europaschutzgebietes Unteres Steyr- und Ennstal ist festzuhalten, dass in diesem Bereich lediglich die ersatzlose Entfernung einer Überspannung der Enns geplant ist. Die zugehörigen, zu entfernenden Maststandorte liegen deutlich außerhalb des Schutzgebietes. Es finden bei der Demontage daher keine Eingriffe in Land- oder Wasserlebensräume, keine Störung

durch Baufahrzeuge oder Baumaschinen o.ä. statt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter oder Erhaltungsziele des Gebiets können damit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung:

Die betroffenen Lebensräume lassen sich einerseits rasch wiederherstellen und andererseits sind durch die geplanten Maßnahmen Verbesserungen im Erhaltungsgrad der meisten betroffenen Flächen möglich. Ein Widerspruch zum Schutzzweck der Naturschutzgebiete wird nicht erkannt, da der Artenreichtum der Magerwiesen und Halbtrockenrasen geschützt wird und geschlossene Waldbestände und Gewässerflächen auf den berührten Naturschutzgebietsflächen kaum bis nicht betroffen sind. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Eine Alternativenprüfung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie ist nur dann durchzuführen, wenn die Prüfung auf Erheblichkeit bzw. Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie eine mangelnde Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Gebiets ergeben hat. Da die im Rahmen der NVE durchgeführte Prüfung ergab, dass sich das Projekt nicht erheblich auf das Gebiet auswirken wird, ist aus Sicht des ASV für Natur- und Landschaftsschutz auch keine Alternativenprüfung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie erforderlich. Aufgrund der schlüssigen fachlichen Beurteilung des ASV für Natur- und Landschaftsschutz kommt die Behörde zum rechtlichen Ergebnis, die vorgegebene Prüfung bereits auf der Ebene des Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie enden zu lassen. Für eine darüberhinausgehende Prüfung weiterer Ausnahmemöglichkeiten (inkl. Alternativenprüfung etc.) besteht daher kein Raum. (Siehe dazu noch die rechtlichen Ausführungen unter Punkt 3.2.c.2 sowie 3.3.c.18.5 der Begründung.)

– Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Im gesamten Projektgebiet – innerhalb und außerhalb der Schutzgebiete – können die Tatbestände des Tötungsverbots, Beschädigungs- bzw. Zerstörungsverbots sowie Störungsverbots unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahmen als nicht erfüllt angesehen werden. Dies einerseits, da potenzielle Individuenverluste das allgemeine Lebensrisiko von Individuen der einzelnen Arten nicht übersteigen und es andererseits zu keinen dauerhaften, die Populationen der einzelnen Individuen negativ beeinflussenden Habitatverlusten kommt.

– Zusammenfassung aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes

Im Ergebnis sind aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes durch das Projekt inkl. aller dargestellten Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen für den Naturhaushalt (Flora und Fauna) sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase vertretbare Auswirkungen, für das Landschaftsbild und den Erholungswert sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase wesentliche Auswirkungen zu erwarten.

2.15. Fachbereich Raumplanung / Sachgüter

– Fachbereich Raumplanung:

Die Trassenführung, die über weite Strecken auf oder im Nahbereich bestehender Trassen verläuft und an die bereits bestehenden Umspannwerke (Zwangspunkte) anbindet, wurde seitens der Projektwerberinnen so gewählt, dass zu den bestehenden Siedlungsbereichen bzw. Wohnobjekten ein möglichst großer Abstand durch z.B. kleinräumige Verschwenkung der Leitungstrasse eingehalten wird. Dabei wurde auch auf naturräumliche Gegebenheiten (z.B. Natura-2000-Gebiet,

Gewässer Traun und Enns) bestmöglich Rücksicht genommen. Da im gegenständlichen Vorhaben überwiegend bereits durch Freileitungen genutzte Trassenräume betroffen sind, bestehen hier bereits Räume, die von konkurrierenden Nutzungen freigehalten wurden.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung negativer Auswirkungen mit Bezug auf die Raumstruktur und das Siedlungswesen inkl. Ortsbild und Tourismusinfrastruktur sowie Sachgüter liegen im Wesentlichen in einer geeigneten Trassenwahl mit geeigneter Auswahl der Maststandorte und sind somit Projektbestandteil. Auch der Leitungsrückbau wird als Projektbestandteil und nicht als Minderungsmaßnahme betrachtet.

Im gegenständlichen Fall kommt es durch den Aus- und Umbau bzw. durch die Anpassung des bestehenden Energieversorgungsnetzes zu Auswirkungen auf den Siedlungsraum (z.B. auf Objektnutzungen, Widmungen und Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde), auf das Ortsbild (z.B. auf vorhandene Siedlungsstrukturen und Sichtbeziehungen) und auf die Tourismus- und Freizeitinfrastruktur (z.B. auf die Wertigkeit der Einrichtungen und Sichtbeziehungen). Die Auswirkungsanalyse hat ergeben, dass sowohl positive als auch negative Auswirkungen durch das Vorhaben gegeben sind und sich die negativen Auswirkungen auf kleinräumige Bereiche in einem tolerierbaren Ausmaß beschränken.

Im Zuge einer Zielkonformitätsprüfung wurde eine Prüfung auf Übereinstimmung des Projektes mit den übergeordneten Plänen und Programmen durchgeführt. Es wurden einerseits jene Festlegungen und Zielaussagen aufgezeigt, die durch das Projekt unterstützt werden können und andererseits geprüft, inwiefern räumlich eindeutig zuordenbare Festlegungen innerhalb der Untersuchungsräume mit dem Vorhaben in Übereinstimmung oder Widerspruch stehen. Das Vorhaben entspricht den überörtlichen Interessen und unterstützt in vielen Belangen die Zielvorgaben der übergeordneten Pläne und Programme, gerade auch im Hinblick auf Energieeffizienz und Versorgungssicherheit, und schafft somit die Möglichkeit, weitere erneuerbare Energien einzubinden bzw. CO₂ einzusparen und stellt somit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen und klimapolitischen Ziele dar. Bei 2 von insgesamt 33 geprüften Programmen wurden Zielkonflikte aufgezeigt und erläutert. Die gegebenen Konflikte sind aus fachlicher Sicht lösbar. Die Auswirkungen werden daher als tolerierbar eingestuft.

Der Fachbereich Raumplanung ist eine Querschnittsmaterie, der einerseits die Entwicklung und Struktur des Raums, andererseits auch das Wohlbefinden und das Lebensumfeld zu berücksichtigen hat. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Themenbereiche Luftreinhaltung, Schall und elektromagnetische Felder werden in separaten Teilgutachten beurteilt, die Ergebnisse in der Gesamtbewertung jedoch mitberücksichtigt. Aus raumplanerischer Sicht werden die Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase als geringfügig, in der Betriebsphase als vertretbar beurteilt.

– **Fachbereich Sachgüter:**

Die Auswirkungen auf Sachgüter beschränken sich im Großen und Ganzen auf die Bauphase. Unmittelbare Einwirkung auf die Sachgüter durch Flächen- oder Nutzungskonkurrenz sind nicht gegeben. Durch die Lage innerhalb des 40-m-Korridors (laut definiertem Untersuchungsraum; vgl. Teilgutachten Raumplanung und Sachgüter im UVGA) können jedoch Auswirkungen nicht ganz ausgeschlossen werden. Je hochwertiger das Sachgut bzw. je größer dessen Sensibilität ist (z.B. Wohngebäude), desto größer können gegebenenfalls die Auswirkungen sein. Im Zuge der Auswir-

kungsanalyse wurden die möglichen Auswirkungen auf die untersuchten Sachgüter in der Bauphase als vertretbar, in der Betriebsphase als nicht relevant eingestuft.

2.16. Fachbereich Humanmedizin

– Schallimmissionen / Lärm:

Die humanmedizinische Beurteilung basiert auf den Ergebnissen des Teilgutachtens Schalltechnik. Durch die zum Teil in unmittelbarer Nähe stattfindenden Bauarbeiten kann es in der Bauphase stellenweise bei einigen Anrainern zu sehr starker Lärmbelastigung kommen. Die Exposition gegenüber Lärm ist jedoch – aufgrund der Natur der „wandernden“ Baustelle bei einem Stromleitungsprojekt – nur wenige Tage gegeben. Damit wird das Maß einer erheblichen Belastigung oder Gesundheitsgefährdung nicht erreicht.

In der Betriebsphase unterschreiten die ausgewiesenen Immissionen sowohl hinsichtlich der Dauergeräusche als auch der Spitzenpegel wirkungsbezogene Immissionspegel deutlich, es handelt sich dabei um Immissionen, die fallweise und zum Teil witterungsbedingt auftreten können. Es ergeben sich keine erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen. Die im Projekt vorgesehenen und vom schalltechnischen Sachverständigen formulierten Maßnahmen sind integrierender Bestandteil dieser Beurteilung.

– Luftreinhaltung / Luftschadstoffe:

Die humanmedizinische Beurteilung basiert auf den Ergebnissen des Teilgutachtens Luftreinhaltung. Die luftreinhalte-technischen Untersuchungen haben ergeben, dass die Vorgaben des IG-L eingehalten werden. Die Grenzwerte des IG-L sind zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegt. Hier sind auch erhebliche Belästigungen subsumiert. Bei Einhaltung der Vorgaben des IG-L ist daher nicht auf nachteilige gesundheitliche Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu schließen. Eine Gefährdung der Gesundheit und / oder eine unzumutbare Belästigung von Anrainern durch vorhabensbedingte Immissionen ist nicht gegeben.

– Elektromagnetische Felder (EMF):

Nach den elektrotechnischen Ausführungen war bei der Planung der neuen Leitungsanlagen einerseits die Einhaltung der in der OVE-Richtlinie R 23-1 enthaltenen Referenzwerte unter Annahme aller theoretisch möglichen Betriebszustände sowohl für die elektrischen als auch für die magnetischen Felder unter Berücksichtigung der gleichzeitigen Exposition (resultierender Gesamtexpositionsquotient ≤ 1) als auch die Anwendung des APG-Planungszielwertes der magnetischen Flussdichte von $1 \mu\text{T}$ im Normalbetrieb für Objekte mit sensibler Nutzung Grundlage.

Durch die geplante Erhöhung der Bestandsfreileitung im Bereich Linz-Wegscheid die gewählten Abstände zu Wohngebieten, die gewählten Bodenabstände und die Berücksichtigung der Phasenordnung kommt es in der überwiegenden Anzahl der Nahbereichsobjekte zu Verbesserungen gegenüber der Ist-Zustandssituation. Durch die geplante Abtragung von 110-kV-Freileitungen in unmittelbarer Nähe zu Wohnobjekten sind auch Entlastungseffekte geplant. Zusätzlich wird der APG-Planungszielwert für dauerhafte Wohnnutzung von $1 \mu\text{T}$ für den Normalbetrieb für die gegenständlichen neuen Leitungen angewandt.

Aus elektrotechnischer Sicht wurde die OVE Richtlinie R 23-1 zutreffenderweise angewandt, und zwar auch in der Form, dass sowohl das elektrische Feld als auch das magnetische Feld gleichzeitig berücksichtigt und der Gesamtexpositionskoeffizient ermittelt wurde. Der Gesamtexpositionskoeffizient unterschreitet die Grenze 1 der OVE Richtlinie R 23-1 im gesamten Leitungsbereich, wobei auch die Auslegungsübertragungsleistung der jeweiligen Leitungsanlage aufgrund der 220-kV-Ringstruktur verwendet wurde bzw. außergewöhnliche Betriebsfälle berücksichtigt wurden. Die Einhaltung der OVE Richtlinie R 23-1 wurde im Projekt rechnerisch ermittelt und wird auch in den bereits im Projekt geplanten Kontrollmessungen nachzuweisen sein.

Die im Gutachten dargestellte Studienlage der umfangreichen, über lange Zeiträume geführten und in renommierten Journalen veröffentlichten Untersuchungen, die den aktuellen Wissensstand repräsentieren, ergeben keine manifesten Hinweise auf ein erhöhtes Kinderleukämierisiko, das kausal auf elektromagnetische Felder aus Hochspannungsleitungen zurückzuführen wäre.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Grenzwerte der OVE R23-1 von 200 μT für das magnetische Feld und 5 kV/m für das elektrische Feld, sowie deren kombinierte Betrachtung in Form des Gesamtexpositionsquotienten für die zulässigen Expositionen der Allgemeinbevölkerung sicher eingehalten bzw. erheblich unterschritten werden. So liegt der Referenzwert für die magnetische Flussdichte um den Faktor 200 höher als der im Projekt angewandte APG-Planungszielwert. Für die überwiegende Anzahl der Nahbereichsobjekte mit sensibler Nutzung bewirkt das Vorhaben eine deutliche Verbesserung der magnetischen Feldsituation.

Aus humanmedizinischer Sicht sind daher aus den vorliegenden Daten weder beim Bau noch in der Betriebsphase des Vorhabens durch Immissionen elektrischer oder magnetischer Felder nachteilige gesundheitliche Wirkungen, erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen abzuleiten.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden aus humanmedizinischer Sicht für den Bereich Schallimmissionen / Lärm und Luftreinhalte / Luftschadstoffe sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase als geringfügig, für den Bereich EMF / elektromagnetische Felder in der Bauphase als nicht relevant, in der Betriebsphase als geringfügig beurteilt.

2.17. Fachbereich Veterinärwesen

Im Untersuchungszeitraum wurden entlang der geplanten Baustrassen lediglich zwei Pferdehaltungen gefunden, die innerhalb des erweiterten Untersuchungsraums ($> 40 \text{ m} < 150 \text{ m}$) lagen. Alle anderen Tierhaltungen befanden sich außerhalb dieses Untersuchungsraums.

Bei den Pferdehaltungen, die innerhalb des erweiterten Untersuchungsraums liegen, ist von keiner negativen Beeinflussung der Tiere auszugehen. Alle anderen (Nutz-)Tierhaltungen befinden sich außerhalb des erweiterten Untersuchungsraums ($> 150 \text{ m}$). In dieser Entfernung weisen die elektromagnetischen Felder eine derart geringe Größe auf, dass von keinerlei negativen Beeinflussungen auszugehen ist.

Für die im Untersuchungsraum gehaltenen Tiere ist während der Bauphase und Betriebsphase von nicht relevanten Auswirkungen auszugehen.

2.18. Fachbereich Kulturgüter

Die Belastungen des Schutzgutes Kulturgüter (Archäologie und Baudenkmale) betreffen archäologische Verdachtsflächen und Baudenkmale während der Bauphase. Die im Einreichprojekt aufgrund einer fachlich soliden grundlegenden Erhebung des Bestands entwickelten und nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik konzipierten vorgesehenen Maßnahmen und die im Gutachten vorgeschlagenen zusätzlichen Maßnahmen stellen eine so nennenswerte Kompensation des Substanzverlustes durch Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen dar, dass bei deren konsequenter Umsetzung die Auswirkungen aus fachlicher Sicht jedenfalls vertretbar bleiben.

Unter Denkmalschutz stehende Baudenkmale werden vom Projekt nicht direkt berührt. Für Baudenkmale in unmittelbarer Nähe zum Projekt sind während der Bauphase Maßnahmen zur Beweissicherung vorgesehen. Spezielle Vorkehrungen für unter Denkmalschutz stehende Baudenkmale sind deshalb nicht notwendig.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden in der Bauphase als vertretbar, in der Betriebsphase als nicht relevant beurteilt.

2.19. Öffentliches Interesse

Im Rahmen der UVE wurde umfassend dargelegt, dass die Umsetzung der 220-kV-Leitungen zur Anbindung der UW Wegscheid, Hütte Süd und Pichling an die Knotenpunkte Ernsthofen und Kronstorf und in weiterer Folge an den 380-kV-Ring unverzichtbar für die nachhaltige Versorgung des Großraums Linz und des gesamten Mühlviertels sind. Ohne die umgehende Verwirklichung des Vorhabens „Stromversorgung Zentralraum OÖ“ kommt es zu wesentlichen negativen Auswirkungen auf die regionale und nationale Stromversorgung, den Wirtschafts- und Forschungsstandort sowie den Ausbau der erneuerbaren Energien in Oberösterreich.

Die geplanten Leitungen verfügen nicht nur über eine wesentlich höhere Transportkapazität, sondern können durch die verbesserte Netztopologie und die neuen zusätzlichen Umspannwerke die Versorgungssicherheit maßgeblich und nachhaltig erhöhen. Darauf aufbauend können auch wesentlich höhere Einspeisemengen aus erneuerbaren Energieträgern abtransportiert werden – ein wesentlicher Punkt, da sich Oberösterreich insbesondere zum Ziel gesetzt hat, einen ambitionierten Photovoltaikausbau zu verfolgen. Vorteile der Realisierung des Vorhabens sind:

- Ersatz der sanierungsbedürftigen Bestandsleitungen mit optimierter, verkürzter Trassenführung
- erfüllt langfristig die netztechnischen Erfordernisse für Verbraucher und die EE-Einspeisung sowie Nutzung der EE-Ausbaupotentiale im Zentralraum Oberösterreich
- 220-kV-Ringkonzept mit jeweils zweiseitiger Anspeisung der UW Pichling, Hütte Süd, Wegscheid sowie aus zwei getrennten APG-Hauptanspeiseknoten Ernsthofen und Kronstorf, wodurch die Versorgungssicherheit bedeutend erhöht wird
- leistungsfähige Verbindung des Zentralraumes Oberösterreich über die 220-kV-Ebene zum Übertragungsnetz der APG und über den 380-kV-Ring zu Erzeugungsknoten (z.B. den Pumpspeicherkraftwerken im Westen oder Windkraftanlagen im Osten Österreichs) sowie damit Zugang zum europäischen Strommarkt
- lange Lebensdauer der neuen Leitung (ca. 80 bis zu 100 Jahre)

- hohe Übertragungskapazität bei geringen spezifischen Kosten (€/MW Leitungskapazität)
- deutlich reduzierte Übertragungsverluste durch den Übergang auf die 220-kV-Spannungsebene
- Die technisch / wirtschaftliche Abwägung zeigt eine sehr hohe (n-1)-Reserve- / Stromtragfähigkeit, Potenzial für EE- (inkl. PV-)Einspeisungen, Lebensdauer, Verlusteinsparungen und volkswirtschaftliche Kosteneinsparungen
- ermöglicht langfristig die Stilllegung der fossilen Kraftwerke im Zentralraum Oberösterreich zur Erreichung von Klimaschutzvorgaben
- ermöglicht die Umstellung der Stahlproduktion der voestalpine auf Lichtbogenschmelzöfen (EAF) anstatt der fossil betriebenen Verhüttungs-Hochöfen

Zum weiteren Nachweis des vorliegenden öffentlichen Interesses an der ehestmöglichen Realisierung und dem ehestmöglichen Betrieb des Vorhabens wurde die Dringlichkeit der Errichtung und des Betriebes der 220-kV-Anspeisung für den Zentralraum Oberösterreich auch von der E-Control bestätigt (siehe dazu Schreiben der E-Control vom 17.11.2021, Ordner Teil A – Antrag der Einreichunterlagen). In diesem Schreiben hält die E-Control zusammenfassend wie folgt fest:

„Die E-Control sieht daher die Realisierung des Vorhabens innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes dringend erforderlich, um den Anforderungen der Kundinnen und Kunden, des Netzbetriebes und der Versorgungssicherheit in Österreich zu entsprechen, weshalb weitere Verzögerungen jedenfalls hintanzuhalten sind.“

Die Aussagen aus der UVE und der E-Control Austria wurden im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens in mehreren Teilgutachten bestätigt:

- Der ASV für Meteorologie, Klima, Klimawandelfolgen hat in seinem Teilgutachten festgehalten, dass das Vorhaben hinsichtlich Klimaschutz jedenfalls positiv zu bewerten ist. Dies insbesondere, weil das Vorhaben durch die Möglichkeit der Einbindung weiterer erneuerbarer Energien sowie der Einsparung von CO₂ einen wichtigen Schritt zur Erreichung der energiepolitischen und klimapolitischen Ziele darstellt.
- Der ASV für Elektrotechnik inkl. Energiewirtschaft führt in seinem Gutachten aus, dass das Vorhaben eines der TOP 3 Projekte des Stromnetz-Masterplanes Oberösterreich 2028 ist, und dass es im Rahmen des APG-Netzentwicklungsplans 2021 von der E-Control Austria, d.h. von der für die Strom- und Gaswirtschaft zuständigen Regulierungsbehörde, bewilligt wurde. Gemäß dem ASV ermöglicht das Vorhaben, die Übertragungsmöglichkeit der elektrischen Energie in den Linzer Raum geeignet zu erhöhen. Erst damit wird es zukünftig möglich, Strom aus Erneuerbaren Energien zur Dekarbonisierung der Industrie bereitzustellen. Aus seiner Sicht wird damit insgesamt dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz und den Klimazielen der Europäischen Union entsprochen. Im Übrigen wird das öffentliche Interesse an mehreren weiteren Stellen seines Teilgutachtens hervorgehoben.
- Auch aus den sonstigen Teilgutachten ergibt sich ein Gesamtbild, das an der Wichtigkeit des Vorhabens und dem öffentlichen Interesse an der Realisierung keinen Zweifel lässt.

An dieser Stelle sei zudem noch auf die aufgetretenen Krisen der jüngsten Vergangenheit und der Gegenwart hingewiesen, welche die Notwendigkeit zur Umsetzung des Vorhabens „Stromversor-

gung Zentralraum OÖ“ unterstreichen. Unvorhersehbare Ereignisse wie etwa die Corona-Pandemie und der Ukraine-Krieg führten – wie allgemein bekannt – zu tiefgreifenden Verwerfungen auf den Energiemärkten und zeigen der Gesellschaft täglich die Dringlichkeit einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit elektrischer Energie.

An der Realisierung des Vorhabens besteht unzweifelhaft ein erhebliches öffentliches Interesse, sodass die Notwendigkeit der Umsetzung dieses Leitungsbauvorhabens für die Behörde feststeht.

2.20. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch:

- Einsicht in die **UVE** und in die sonstigen **Projektunterlagen**
- Einsicht in die von den Projektwerberinnen vorgelegten **Zustimmungserklärungen** der von Querungen betroffenen Infrastrukturerhalter (ASFINAG, Landesstraßenverwaltung und ÖBB)
- Einsicht in das **UVGA**, neben dem allgemeinen Teil bestehend aus Sachverständigen-gutachten der Fachbereiche Abfalltechnik / Abfallchemie, Bautechnik inkl. Brandschutz, Elektrotechnik inkl. Energiewirtschaft, Luftfahrt / Schifffahrt, Luftreinhaltung, Schalltechnik, Verkehrstechnik, Oberflächengewässer / Wasserbautechnik, Geologie / Hydrogeologie, Meteorologie, Klima, Klimawandelfolgen, Bodenschutz / Landwirtschaft, Wald / Forstwirtschaft / Jagd, Natur- und Landschaftsschutz, Raumplanung / Sachgüter, Humanmedizin, Veterinärmedizin und Kulturgüter (vgl. dazu auch bereits die Tabelle unter Punkt 1. der Begründung)
- Einsicht in das „Rechtsgutachten zur Beurteilung des ‚Altbestands‘ nach innerstaatlichen und unionsrechtlichen Vorschriften im Kontext des UVP-Verfahrens zur ‚Stromversorgung Zentralraum OÖ““ (in der Folge: **Rechtsgutachten „Altbestand“**), erstellt von Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler (JKU Linz) und Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Claudia Fuchs, LL.M. (JKU Linz) im Auftrag der Projektwerberinnen inkl. Begleitschreiben vom 21.11.2022 samt planlicher Darstellung (Dokument „Stromversorgung Zentralraum OÖ / Bestandsleitungen – Naturschutzrechtliche Bewilligungen / 21. November 2022“)
- Einsicht in die Auskünfte der Oö. Landesregierung als **Naturschutzbehörde** vom 06.10.2022 und 29.11.2022
- Einsicht in die von der List Rechtsanwalts GmbH namens ihrer Mandantschaft vorgelegten Gutachten bzw. Stellungnahmen von
 - **Dr. Günther Westner und Dipl.-Ing. Hubert Schwingshandl** (München), nämlich:
 - „Machbarkeitsstudie für eine optimierte Anbindung des UW Kleinmünchen an das 110-kV-Netz im Rahmen des Projekts ‚Stromversorgung Zentralraum Oberösterreich‘, Alternativenprüfung: Teil 1: Belassen der derzeitigen Anbindung und Erdkabeltechnologie“ vom 17.11.2022 (= Beilage 2 der VhS)
 - „Machbarkeitsstudie für eine optimierte Anbindung des UW Kleinmünchen an das 110-kV-Netz im Rahmen des Projekts ‚Stromversorgung Zentralraum Oberösterreich‘, Alternativenprüfung: Teil 2: Freileitungen und Vergleich aller Alternativen aus Teil 1 und Teil 2“ vom 17.11.2022 (= Beilage 3 der VhS)
 - „Studie zur Optimierung des Projektes ‚Stromversorgung Zentralraum Oberösterreich‘ durch Teilverkabelung im Bereich des Europaschutzgebietes in Linz,

Alternativenprüfung unter Nutzung der Erdkabeltechnologie“ vom 17.11.2022 (= Beilage 4 der VhS)

- „Studie zur Optimierung der 220-kV-Freileitungen des Projektes ‚Stromversorgung Zentralraum Oberösterreich‘ im Europaschutzgebiet in Linz, Alternativenprüfung unter Nutzung der Freileitungstechnologie ohne Berücksichtigung der Erdkabeltechnologie“ vom 17.11.2022 (= Beilage 5 der VhS)
- „Mängel UVP Gutachten Elektrotechnik einschließlich Energiewirtschaft, Stromversorgung Zentralraum OÖ. Genehmigungsverfahren gemäß UVP-G 2000, Teilgutachten Elektrotechnik einschl. Energiewirtschaft, DI Johann Scharinger Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, OÖ, Amt der Oö. Landesregierung, 18.10.2022“ vom 24.11.2022 (= Beilage 6 der VhS)

– **Dr. Egon Zwicker**, Technisches Büro für Biologie (Wien), nämlich:

- „Mängel UVP Gutachten Pflanzen und Lebensraumtypen, Stromversorgung Zentralraum OÖ. Genehmigungsverfahren gemäß UVP-G 2000, Teilgutachten Natur- und Landschaftsschutz, DI Stefan Locher, Abteilung Naturschutz, Amt der Oö. Landesregierung, 18.10.2022“ vom 26.11.2022 (= Beilage 7 der VhS)
- „Mängel UVP Gutachten streng geschützte Tiere, Stromversorgung Zentralraum OÖ. Genehmigungsverfahren gemäß UVP-G 2000, Teilgutachten Natur- und Landschaftsschutz, DI Stefan Locher, Abteilung Naturschutz, Amt der Oö. Landesregierung, 18.10.2022“ vom 25.11.2022 (= Beilage 8 der VhS)
- „Mängel UVP Gutachten Vogelzug, weitere für das ESG [Europaschutzgebiet] Traun-Donau-Auen bedeutende Vogelarten, Stromversorgung Zentralraum OÖ. Genehmigungsverfahren gemäß UVP-G 2000, Teilgutachten Natur- und Landschaftsschutz, DI Stefan Locher, Abteilung Naturschutz, Amt der Oö. Landesregierung, 18.10.2022“ vom 28.11.2022 (= Beilage 9 der VhS)
- „Mängel UVP Gutachten Vogelzug, Linz – Enns – Kronstorf – St. Pantaleon, Stromversorgung Zentralraum OÖ. Genehmigungsverfahren gemäß UVP-G 2000, Teilgutachten Natur- und Landschaftsschutz, DI Stefan Locher, Abteilung Naturschutz, Amt der Oö. Landesregierung, 18.10.2022“ vom 26.11.2022 (= Beilage 10 der VhS)

– **Christian Jandrisovits**, Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Handschriftenuntersuchung (Wien), „Stellungnahme“ vom 19.12.2022, vorgelegt als Beilage ./B zum Schreiben vom 18.01.2023 (in der Folge: „forensisches Gutachten“)

– Igor Belyaev et al., Leitlinie der Europäischen Akademie für Umweltmedizin, „**EUROPAEM EMF Leitlinie 2016**“ zur Prävention, Diagnostik und Therapie EMF-bedingter Beschwerden und Krankheiten“ (= Beilage 36 der VhS)

- Wahrnehmungen in der mündlichen Verhandlung; Einsicht in die im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgelegten Stellungnahmen (siehe VhS inkl. Beilagen) sowie in die sonstigen schriftlich eingelangten Stellungnahmen (siehe Aktenlage sowie die Tabelle unter Punkt 3.3.a der Begründung).

Beweiswürdigung:

Im Zuge des Verfahrens wurden die schriftlich eingebrachten als auch die mündlich geäußerten Stellungnahmen **fachlich umfassend beantwortet**; die behördlich eingeholten, vollständigen, nachvollziehbaren und in sich widerspruchsfreien Gutachten und die diesbezüglichen vertiefenden Äußerungen der behördlichen Sachverständigen entsprechen sowohl den Denkgesetzen als auch den Erfahrungen des täglichen Lebens.

Die im Auflagezeitraum der Antragsunterlagen eingelangten Stellungnahmen wurden von den jeweils fachlich einschlägigen Sachverständigen im Rahmen des **UVGA** eingehend behandelt. Während der Auflage des UVGA sind – mit Ausnahme von Eingaben der List Rechtsanwalts GmbH und der Projektwerberinnen – keine schriftlichen Stellungnahmen betreffend dasselbe eingelangt (insofern wird auf die Aktenlage verwiesen). In der **mündlichen Verhandlung** bestand zudem noch die Möglichkeit, Fragen an die Sachverständigen zu richten, wobei die einzelnen Fachbereiche der Reihe nach in einer strukturierten Form und inhaltlich geblockt abgehandelt wurden (siehe VhS). Die detaillierten und fachlich fundierten Antworten der Gutachter können einerseits der VhS entnommen werden und sind andererseits auch unter Punkt 3.3.c der Begründung, geordnet nach Fachbereichen, aufgeführt.

Sofern es sich bei schriftlichen oder mündlichen Äußerungen bloß um **Verständnisfragen** gehandelt hat, die abschließend beantwortet werden konnten, oder die vorgebrachten Bedenken des jeweiligen Einschreiters von den Sachverständigen nach der Aktenlage (vgl. insb. die VhS) zur Zufriedenheit entkräftet bzw. zerstreut werden konnten, erachtet es die Behörde nicht als erforderlich, in weiterer Folge noch näher beweiswürdigend darauf einzugehen.

Wurden einzelne **Auflagenvorschläge** der ASV und naSV von der Behörde aufgrund rechtlicher Erwägungen adaptiert oder nicht übernommen (d.h. gestrichen), so finden sich unter Punkt 3.3.c der Begründung – wiederum gegliedert nach Fachbereichen – im Einzelnen Ausführungen dazu. Wenn Auflagenvorschläge des UVGA im Zuge der mündlichen Verhandlung unter Zustimmung der zuständigen ASV bzw. naSV modifiziert oder gestrichen wurden, so war eine diesbezügliche nähere Auseinandersetzung in der Begründung entbehrlich (die Diskussionen können der VhS entnommen bzw. aus der Aktenlage erschlossen werden).

Wie der obigen Aufzählung der aufgenommenen Beweismittel entnommen werden kann, wurden seitens der von der **List Rechtsanwalts GmbH** vertretenen Mandantschaft fachliche Stellungnahmen betreffend die Fachbereiche Elektrotechnik inkl. Energiewirtschaft („**Privatgutachten Westner / Schwingshandl**“) sowie Natur- und Landschaftsschutz („**Privatgutachten Zwicker**“) vorgelegt.

Liegen vom **behördlichen Sachverstand divergierende Gutachtermeinungen** vor – bei Dr. Westner, DI Schwingshandl und Dr. Zwicker wird man grundsätzlich davon ausgehen können, dass es sich um Sachverständige der genannten Fachbereiche handelt (Westner & Schwingshandl: Elektrotechnik / Energiewirtschaft; Zwicker: Naturschutz) –, so hat die Behörde darzulegen, welchem Gutachten sie sich aufgrund **größerer Glaubwürdigkeit und / oder Schlüssigkeit** anschließt (vgl. statt Vieler *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 45 Rz 12 f [Stand 1.7.2005, rdb.at]).

Die Behörde hat insofern wie folgt erwogen:

– Fachbereich Elektrotechnik inkl. Energiewirtschaft:

Zu den „Privatgutachten Westner / Schwingshandl“, welche der VhS als Beilagen 2, 3, 4 und 5 beiliegen, und als „**Machbarkeitsstudie**“ bzw. „**Studie zur Optimierung ... des Projekts**“ bezeichnet werden, ist Folgendes zu bemerken (siehe zu diesem Themenkomplex noch die rechtlichen Ausführungen zu BN 22 unter Punkt 3.3.c.18.7 der Begründung):

Im Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 ist es der Behörde nicht möglich, Trassenalternativen zu genehmigen, geschweige denn anzuordnen; sie hat das eingereichte Projekt zu beurteilen. Wenn schon der von den Projektwerberinnen selbst durchgeführten Alternativenprüfung ein „geringe[r] rechtliche[r] Stellenwert“ zukommt (so der seinerzeitige US, vgl. unten, Punkt 3.3.c.18.3 der Begründung), so gilt dies erst recht für von dritter Seite vorgelegte „Variantenprüfungen“ udgl. Diese sind für das gegenständliche Genehmigungsverfahren **rechtlich nicht von Relevanz**, sofern die Projektwerberinnen ihren Antrag nicht iSd angeführten „Privatgutachten Westner / Schwingshandl“ modifiziert hätten, was gerade nicht geschehen ist. Von daher erübrigte sich jegliche weitere fachliche Auseinandersetzung mit diesen „Studien“, wenngleich sich der ASV für Elektrotechnik dennoch (obiter) zu diesem Themenkomplex geäußert hat (siehe unten, Punkt 3.3.c.3 der Begründung).

Zum Münchner „Privatgutachten Westner /Schwingshandl“ (Beilage 6 der VhS) ist auszuführen, dass darin **fehlende Angaben und Nachweise** in den Raum gestellt werden. Der ASV für Elektrotechnik, DI Johann Scharinger – welcher über langjährige Erfahrung mit unzähligen österreichischen Starkstromwege- sowie energiewirtschaftlichen Genehmigungsverfahren sowohl auf behördlicher als auch verwaltungsgerichtlicher Ebene verfügt und bisher stets seine äußerst profunde Fachkenntnis unter Beweis gestellt hat – ging in der mündlichen Verhandlung auf die Bemängelungen ein (siehe dazu unten, Punkt 3.3.c.3 der Begründung) und legte plausibel dar, dass unter Zugrundelegung des NEP, des Stromnetzmasterplanes, des Fachbeitrages Energiewirtschaft sowie eines Gutachtens der TU Graz entsprechende Prognosen nicht fehlen, sondern sogar **detailliert vorliegen**. Betreffend die Einbindung von Umspannwerken verwies der ASV für Elektrotechnik zum einen auf seine **eingehenden Ausführungen** dazu im UVGA und gab zum anderen noch eine weiterführende Erklärung ab.

Die Aussagen des ASV für Elektrotechnik wurden darauffolgend **nicht weiter beanstandet**, insb. hat der (in der mündlichen Verhandlung bloß zeitweise anwesende) Privatgutachter DI Schwingshandl keine weiteren Fragen mehr an ihn gestellt. Die geäußerten Bedenken, die im Übrigen hinsichtlich des fachlichen Detailgrades weit hinter den fundierten Ausführungen des ASV für Elektrotechnik zurückbleiben, sind daher als **widerlegt** zu betrachten.

– Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz:

Die „Privatgutachten Zwicker“ liegen der VhS als Beilagen 7, 8, 9 und 10 bei (vgl. auch die Privatgutachten, welche bereits der während der Auflage iSd § 9 UVP-G 2000 eingebrachten Stellungnahme [BN 22] beiliegen) und enthalten diverse Kritikpunkte betreffend das Teilgutachten Natur und Landschaftsschutz („Mängel ... **Pflanzen und Lebensraumtypen**“, „Mängel ... **streng geschützte Tiere**“, „Mängel ... UVP Gutachten **Vogelzug**, weitere für das **ESG Traun-Donau-Auen** bedeutende Vogelarten“ sowie „Mängel ... **Vogelzug, Linz – Enns – Kronstorf – St. Pantaleon**“). Dazu ist Folgendes zu bemerken (beachte zu diesem Themenkomplex auch die

rechtlichen Ausführungen unter den Punkten 3.3.c.18.4, 3.3.c.18.5 und 3.3.c.18.6 der Begründung sowie wie die ausführliche Stellungnahme der Projektwerberinnen vom 03.03.2023, S. 5 ff):

Es sei vorausgeschickt, dass die Behörde **im Ergebnis** dem vollständigen, schlüssigen und in sich widerspruchsfreien **Gutachten des ASV für Natur- und Landschaftsschutz**, DI Stefan Locher, **gefolgt** ist. Dies erfolgte jedoch nicht ohne Weiteres, sondern aufgrund der nachstehenden Überlegungen:

Zur Chronologie der Auseinandersetzung mit den betroffenen Stellungnahmen: Zunächst wurden dem ASV für Natur- und Landschaftsschutz die bereits im Zuge der Auflage der Antragsunterlagen eingelangten fachlichen Stellungnahmen übermittelt und von diesem im Rahmen des UVGA berücksichtigt. Erst am ersten Tag (29.11.2022) der mündlichen Verhandlung wurden die mit 25., 26. bzw. 28.11.2022 datierten „Privatgutachten Zwicker“ vorgelegt, woraufhin sie dem ASV für Natur- und Landschaftsschutz zur fachlichen Vorbereitung übergeben wurden. Am zweiten Verhandlungstag war der Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz an der Reihe; nach Präsentation des Gutachtens durch den ASV erfolgte eine Darstellung der Ergebnisse der NVE durch die Fachbeitragersteller des UVGA (Dr. Philipp Sengl und Mag. Martin Pollheimer). Nach Vorstellung des Privatgutachtens durch Dr. Zwicker erfolgte eine intensive fachliche Diskussion (die Details können der VhS entnommen werden; zur fachlichen Auseinandersetzung siehe im Übrigen unten, Punkt 3.3.c.13 der Begründung). Um dem ASV für Natur- und Landschaftsschutz eine – wie von Dr. Zwicker und RA Dr. List gefordert – noch eingehendere Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Privatgutachters zu ermöglichen, wurde der Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz vertagt. Am dritten Verhandlungstag wurde die Fachdiskussion fortgesetzt, wobei der ASV für Natur- und Landschaftsschutz zunächst die von ihm schriftlich vorbereitete Detailauseinandersetzung mit den vorgebrachten Kritikpunkten mündlich vortrug und schließlich noch einzelne gestellte Fragen beantwortete.

Mehrere Wochen nach Abschluss der mündlichen Verhandlung brachte die List Rechtsanwalts GmbH namens ihrer Mandantschaft ein weiteres Schreiben vom 18.01.2023 ein, welches die **„Ablehnung des Sachverständigen wegen Befangenheit [und] Zweifel an der Sachkunde“** betraf, und drei Beilagen enthielt (eine Kopie der Verhandlungsschrift, ein „forensisches Gutachten“ sowie eine „Gutachterliche Stellungnahme von Herrn Dr. Egon Zwicker vom Ocker [sic!] vom 05.12.2022“).

In der Sache wird in diesem Schreiben zusammengefasst vorgebracht (hinsichtlich der Details wird auf die Aktenlage, insb. das Schreiben der List Rechtsanwalts GmbH verwiesen):

- dass der ASV für Natur- und Landschaftsschutz „entweder das Teilgutachten für Natur- und Landschaftsschutz oder das während der Verhandlung verlesene und vorgelegte Kurzgutachten (,Textteile aus einem anderen Gutachten (vier Seiten)') **nicht selbst verfasst**“ habe, „da von einem renommierten allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen festgestellt“ worden sei, „dass diese beiden Gutachten nicht vom selben Gutachter stammen“ würden (siehe S. 12 des Schreibens);
- dass sich zudem „im Rahmen des Verfahrens der dringende Verdacht ergeben“ habe, „dass dem Sachverständigen das von ihm vorgetragene Kurzgutachten **von dritter Seite zur Verfügung gestellt**“ worden sei, „wodurch sich erhebliche Zweifel an dessen Unvoreingenommenheit ergeben“ hätten (siehe S. 12 des Schreibens);

- dass aus „diesem Grund [...] eindeutig und zwingend davon auszugehen“ sei, „dass der Gutachter den Voraussetzungen der gebotenen **Fachkunde** und der völligen **Unvoreingenommenheit** eines Sachverständigen nicht“ entspreche und daher „als befangen anzusehen“ sei (siehe S. 12 des Schreibens); sowie
- dass anhand „der **Gutachten von Dr. Zwicker** [...] ferner insbesondere gezeigt werden [konnte], dass die Gutachten“ des ASV für Natur- und Landschaftsschutz „**nicht** mit ausreichender **Fachkunde** erstellt“ worden seien (siehe S. 12 f des Schreibens).

In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass im Schreiben der List Rechtsanwalts GmbH umfangreiche wörtliche Zitate aus der mündlichen Verhandlung angeführt werden, die zum einen über den Wortlaut der Verhandlungsschrift hinausgehen und zum anderen – was sich aus dem Detailgrad der Zitate erschließen lässt – dermaßen wortgetreu wohl nur unter Zuhilfenahme einer **rechtswidrig angefertigten Tonbandaufnahme der mündlichen Verhandlung** (o.ä.) wiedergegeben werden konnten, obwohl die Verhandlungsleitung gleich zu Beginn der mündlichen Verhandlung ausdrücklich auf das **Verbot der Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen** hingewiesen hat (siehe VhS).

Wenngleich dem Schreiben kein:e Urheber:in einer solchen Aufnahme entnommen werden kann, zeigt der Umstand, dass sich die Rechtsvertretung der Bürgerinitiative – von der auch die „Privatgutachten Zwicker“ beauftragt wurden – einer (von wem auch immer) offensichtlich **rechtswidrig angefertigten Tonaufnahme bedient** und transkribierte Inhalte derselben auch noch **offiziell bei der Behörde eingebracht** hat, dass dieses Vorgehen nicht in Einklang mit einem der Rechtsordnung und den Grundsätzen eines Rechtsstaats entsprechenden Verfahren zu bringen ist.

Im Schreiben der List Rechtsanwalts GmbH wird auf S. 9 angeführt, dass der ASV für Natur- und Landschaftsschutz „bei dem Vorlesen seines Gutachtens so wirkte, wie wenn er diese Seiten zum ersten Mal in der Hand halten [...] und den Inhalt selbst nicht verstehen würde“ und dass „die Fachkunde des Gutachters [...] von mehreren Seiten in Frage gestellt“ worden wäre. Die sich dahingehend äussernden Personen wurden im Schreiben jedoch nicht offengelegt; es bleibt bei einer reinen Behauptung. Der Behörde erschließt sich aus diesem nicht zu verkennenden Maß an Polemik und Angriffigkeit eine den Ausführungen innewohnende **Emotionalität**, die deren **Wahrheitsgehalt weiter in Frage stellt** – nicht zuletzt, da der persönliche Eindruck, den sich die Behörde vom ASV für Natur- und Landschaftsschutz und dessen Auftreten gemacht hat, keinesfalls mit dem Befund der List Rechtsanwalts GmbH korreliert.

Die List Rechtsanwalts GmbH hat ferner ein bereits erwähntes „**forensisches Gutachten**“ von Herrn **Christian Jandrisovits** vorgelegt, in welchem eine Textvergleiche zwischen dem Teilgutachten Natur- und Landschaftsschutz (UVGA) und den in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen fachlichen Aussagen des ASV für Natur- und Landschaftsschutz vorgenommen wurde.

Dazu ist auszuführen, dass Herr Christian Jandrisovits – wie eine Einsicht der Behörde in die „Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher:innen“ des BMJ im Februar 2023 gezeigt hat – für das Fachgebiet „**Handschriftenuntersuchung (Graphologie)**“ bis 26.12.2026 zertifiziert ist. Auch Herr Jandrisovits selbst bezeichnet sich in seiner „Stellungnahme“ (= Beilage ./B des Schreibens der List Rechtsanwalts GmbH vom 18.01.2023) als „Allg. beeid. u. gerichtl. zert. Sachverständiger für Handschriftenuntersuchung“. Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige haben bei der Unterfertigung

schriftlicher Gutachten ein Rundsiegel zu verwenden, das ihren Namen und ihre Eigenschaft bezeichnet (§ 8 Abs. 5 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG). Diese Verpflichtung gilt auch in der Funktion als Privatgutachter, und zwar (nur) dann, wenn der Sachverständige im Rahmen seines zertifizierten Fachgebiets tätig wird (vgl. dazu *Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos*, Sachverständige und ihre Gutachten² [2015] 53 f, 93). Das vorliegende Dokument weist ein solches **Rundsiegel nicht** auf, ist als „**Stellungnahme**“ tituliert und wird aus Sicht der Behörde auch hinsichtlich des dargestellten Detailgrades den **inhaltlichen Anforderungen** an ein Gutachten wohl nicht gerecht. Weiters erscheint der Behörde die fachliche **Qualifikation** von Herrn Christian Jandrisovits zur Durchführung einer **inhaltlichen Textvergleiche** im Sinne einer „Plagiatsprüfung“ vor dem Hintergrund seiner Zertifizierung für den Fachbereich **Handschriftenuntersuchung** als fraglich. Es ist zwar richtig, dass es sich bei einem der untersuchten Objekte um eine Kopie der Verhandlungsschrift handelt, diese wurde jedoch nicht handschriftlich, sondern bekanntermaßen elektronisch abgefasst.

Nichtsdestotrotz hat die Behörde daraufhin den **ASV für Natur- und Landschaftsschutz aufgefordert**, zu den Vorwürfen der Befangenheit sowie der mangelnden Sachkunde **Stellung** zu beziehen.

Mit Schreiben vom 07.02.2023 hat sich der **ASV für Natur- und Landschaftsschutz** umfassend, schlüssig und glaubwürdig zu den Vorhalten der Befangenheit und der mangelnden fachlichen Qualifikation **geäußert** (hinsichtlich der Details kann wieder auf die Aktenlage, konkret auf das Schreiben mit der GZ: N-2022-459511/34-Lo, verwiesen werden). **Im Wesentlichen führt der ASV aus:**

- dass er – mitunter auch zurückgreifend auf innerhalb der Fachabteilung vorliegendes Wissen (in der mündlichen Verhandlung ebenfalls anwesend war ASV Dr. Schuster) – eine **ausführliche Antwort** auf die Fragen und Fachgutachten von Dr. Zwicker verfasst habe, welche er auch am darauffolgenden dritten Verhandlungstag (01.12.2022) verlesen habe;
- dass seine schriftlich vorbereitete und in der mündlichen Verhandlung verlesene Stellungnahme in der Eingabe der List Rechtsanwalts GmbH „ohne nähere Erläuterung zuerst als ‚Textteile aus einem anderen Gutachten (vier Seiten)‘ und gleichzeitig als ‚Kurzgutachten‘ bezeichnet“ werde; und dass „diese **konstruierten Bezeichnungen** bereits ohne Kennzeichnung im Text (,... vier Seiten Kurzgutachten, sprich die Textteile aus einem anderen Gutachten von vier Seiten, ...‘) als vermeintliche Tatsache hingestellt“ würden;
- „dass es sich, wie auch zweifelsfrei aus der Eingabe hervorgeht, um einen **Ausdruck aus der Verhandlungsschrift** handelte“ und seitens des ASV für Natur- und Landschaftsschutz kein Gegengutachten, auch kein „Kurzgutachten vorgelegt“ worden sei, „sondern lediglich eine schriftlich abgefasste Erwiderung auf die tags zuvor von Dr. Zwicker formulierten Fragen, die einzig dazu dienen sollte, sie in der mündlichen Verhandlung vorzutragen. Diese Form wurde vor allem deshalb gewählt, da von Hrn. Dr. Zwicker und RA Dr. List, wie der Verhandlungsschrift zu entnehmen ist, eine differenziertere und ausführlichere Antwort gewünscht war, als dies im Zuge der Verhandlung am 30.11. erfolgte“;
- dass sich sein **Eingangsstatement** dreier Textpassagen aus den – der fachlichen Diskussion im gegenständlichen Verfahren zugrunde liegenden – Publikation von **Lambrecht & Trautner** samt Seitenangaben bediente, wobei „die Intentionen der Publikationsverfasser in deren eigenen Worten und damit erhaben über den Zweifel einer aus Sicht der Einwender falschen Auslegung“ dargestellt werden sollte;

- dass die **monierte juristische Form „der gutachterlichen Aussage [...]** nicht nachvollzogen werden“ könne, zumal „die zugrunde liegenden Rechtsmaterien bestimmte ‚Wordings‘ in den gutachterlichen Aussagen erfordern, damit die Behörde diese zweifelsfrei und korrekt interpretieren kann“, was „allgemein bekannt und gelebte Praxis“ sei.
- dass er insofern „auf ‚fachlich versierte Mitwirkende‘ zurückgegriffen“ habe, als er in der mündlichen Verhandlung „– wie für alle offensichtlich – von [seinem] **Fachkollegen Dr. Schuster** begleitet wurde“, welcher „zum einen fachliche Spezialinformationen bezüglich Fragen der Ornithologie“ lieferte und ihn „andererseits durch seine langjährige Erfahrung als Gutachter in UVP-Verfahren“ unterstützte, ua. durch Formulierungshinweise;
- dass es – bezogen auf die **Textanalyse von Christian Jandrisovits** – seinem Qualitätsverständnis entspreche, sich „auch mit ähnlichen Fragestellungen immer aufs Neue und unvoreingenommen auseinanderzusetzen“, weshalb er „in der Regel nicht auf textgleiche Passagen, Ausführungen und Erläuterungen“ zurückgreife, „sondern versuche eine **differenzierte Antwort in der jeweils erforderlichen fachlichen Tiefe und sprachlichen Komplexität** auf die [ihm] als Gutachter gestellten Fragen zu liefern“;
- dass er, wie „aus der Verhandlungsschrift hervorgeht [...] auch die **Nachfragen von Dr. Zwicker zu Details** aus [seiner, d.h. DI Lochers] gutachterlichen Stellungnahme umgehend beantwortet“ werden konnten, weshalb es „also keinesfalls sein“ könne, dass er „diese Stellungnahme zum ersten Mal in der Hand gehalten und dessen Inhalt nicht verstanden“ habe;
- dass er seinen „Standpunkt auch immer wieder im Kollegenkreis zur Diskussion gestellt“ und sich „**umfassend** mit der Fragestellung der Auslegung der Fachkonvention von Lambrecht und Trautner **auseinandergesetzt**“ habe. Ihm „mangelnde Fachkunde zu unterstellen, weil [er, DI Locher] „**nicht die Fachmeinung von Dr. Zwicker teile**“, erscheine ihm nicht gerechtfertigt.
- Abschließend führt der ASV für Natur- und Landschaftsschutz aus, „dass die am 01.12.2022 während der mündlichen Verhandlung vorgetragene gutachterliche Stellungnahme **von [ihm, DI Locher] selbst und unbeeinflusst verfasst** wurde“ und er sich „nicht dazu ‚verleiten lassen‘“ habe, „ein nicht von [ihm, DI Locher] verfasstes Gutachten in das Verfahren einzubringen“, weshalb er „auch **keine Gründe**“ sehe, „die zu einer **Befangenheit** [seinerseits] führen würden“.

Aufbauend auf diesen nachvollziehbaren Ausführungen des ASV für Natur- und Landschaftsschutz betrachtet die Behörde die **Vorwürfe der Befangenheit und mangelnden fachlichen Qualifikation als entkräftet**; der aufgeworfene Verdacht der Befangenheit hat sich nicht erhärtet und die Fachkompetenz des ASV DI Locher, der seit Langem als ASV für Natur- und Landschaftsschutz tätig ist und zahlreichen Naturschutzverfahren beigezogen war (Verfahrensanzahl im dreistelligen Bereich), steht für die Behörde außer Zweifel. Insbesondere sei betont, dass aus dem bloßen Umstand, dass unterschiedliche bzw. divergierende Expertenmeinungen (hier: Dr. Zwicker vs. DI Locher) vorliegen, keinesfalls die mangelnde fachliche Qualifikation eines der betroffenen Experten geschlossen werden kann.

Auf die zuletzt im Zuge des Schreibens vom 18.01.2023 vorgelegte fachliche Stellungnahme von Dr. Zwicker brauchte im Übrigen nicht näher fachlich eingegangen zu werden, weil das Beweisverfahren zu diesem Zeitpunkt bereits geschlossen war (vgl. VhS).

Die Behörde konnte darüber hinaus im Laufe des Verfahrens mehrere Aspekte feststellen, welche die **Glaubwürdigkeit des Privatgutachters Dr. Zwicker in Frage stellen**:

Die fachlichen **Ausführungen von Dr. Zwicker** waren stets geprägt von einer gewissen **Emotionalität**, die sich etwa durch Erklärungen äußerte wie „Ich **freue** mich schon auf die Auseinandersetzung vor dem Bundesverwaltungsgericht“, oder die Betonung, dass er in anderen Verfahren über Fachfragen **gestritten** habe (siehe VhS, Verhandlungstag 3). Es war ein Bestreben erkennbar, dass gewisse Fachfragen – womöglich aus allgemeinem Fachinteresse – unbedingt vor dem BVwG geklärt (oder doch „erstritten“) werden sollen, wobei zu diesem Zeitpunkt die behördliche Entscheidung noch gar nicht feststand und diese vom Privatgutachter laufend antizipiert wurde. Der **innere Wahrheitsgehalt** der „Privatgutachten Zwicker“ erscheint der Behörde daher bereits aus diesem Grund **getrübt**.

Interessanterweise **wies der Rechtsvertreter** der Bürgerinitiative am Tag 2 der mündlichen Verhandlung auch „**die Kritik, die Dr. Egon Zwicker [...] geäußert hat, mit aller Vehemenz zurück**“ (vgl. VhS, Tag 2).

Betreffend die Frage der Glaubwürdigkeit ist ferner auf jenen **Wortwechsel am dritten Verhandlungstag** zu verweisen (vgl. dazu auch die Stellungnahme der Projektwerberinnen vom 03.03.2023, S. 7 f), in dessen Rahmen der Privatgutachter den wiederholt angegriffenen und kritisierten ASV für Natur- und Landschaftsschutz sinngemäß danach fragte, wo er eine in seinem Gutachten (= Gutachten des ASV) genannte Flächengröße her habe, und ihm der ASV postwendend die Antwort gab, dass er (der ASV) diesen Wert aus dem „Privatgutachten Zwicker“ habe. Diese „Herkunftsfrage“ bzw. deren prompte Beantwortung durch den ASV für Natur- und Landschaftsschutz ist im gegenständlichen Zusammenhang wohl nicht nur selbstredend, sondern erscheint auch **nicht** geeignet eine höhere Glaubwürdigkeit des Privatgutachtens anzunehmen.

In einer **Zusammenschau** all der genannten Umstände und Erwägungen gelangte die Behörde zum Schluss, dass den **gutachterlichen Aussagen des ASV für Natur- und Landschaftsschutz mehr Glauben zu schenken** war und ihnen insgesamt eine höhere Schlüssigkeit als den Stellungnahmen des Privatgutachters zu attestieren ist. Hinsichtlich der konkreten zur Diskussion stehenden Fachfragen sei – um Wiederholungen zu vermeiden – auf Punkt 3.3.c.13 der Begründung verwiesen.

– **„EUROPAEM EMF Leitlinie 2016“:**

Zur seitens der Bürgerinitiative vorgelegten „**EUROPAEM EMF Leitlinie 2016**“ ist in aller Kürze anzumerken, dass sich der ASV für Humanmedizin dazu im Rahmen der mündlichen Verhandlung fachlich geäußert hat (siehe dazu unten, Punkt 3.3.c.15.2 der Begründung), und – unter Verweis auch auf sein Teilgutachten – zum Ergebnis gekommen ist, dass sich **aus der „EUROPAEM EMF Leitlinie 2016“ keine zusätzlichen Erkenntnisse** für die im laufenden Verfahren zur Beurteilung herangezogenen Grenzwerte, die unter Befassung international anerkannter Fachgremien entwickelt wurden, ergäben. Eine entsprechende Entgegnung auf dem gleichen fachlichen Niveau zur Bekräftigung des vorgelegten Dokuments ist nicht erfolgt, weshalb den schlüssigen Ausführungen des ASV für Humanmedizin jedenfalls zu folgen war.

3. Erwägungen der Behörde / rechtliche Ausführungen

Gesetzesbestimmungen können frei zugänglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (kurz: RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

3.1. UVP-Pflicht, Genehmigungstatbestände mitanzuwendender Verwaltungsvorschriften, anzuwendende Rechtsgrundlagen

3.1.a. Allgemeines

Nach § 3 Abs. 1 erster Satz UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der dieser Norm folgenden Bestimmungen einer **UVP** zu unterziehen.

Das gegenständliche Vorhaben erfüllt die **Tatbestände** nach § 3 Abs. 1 iVm Anhang 1 Spalte 1 Z 16 lit. a UVP-G 2000.

Die **UVP-Pflicht** ist demnach zu bejahen und wurde auch mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 08.07.2019 (GZ: AUWR-2019-276405/11-St) **rechtskräftig festgestellt**.

Somit war über den genannten Antrag von der Oö. Landesregierung ein **Genehmigungsverfahren** nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

Wenngleich das UVP-G 2000 nicht (formal) normiert, dass die nach seinem § 17 erteilte Genehmigung auch eine solche nach dem jeweils **mitangewendeten Materiengesetz** darstellt, beinhaltet sie doch jedenfalls in materieller Hinsicht die nach den Verwaltungsvorschriften für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen und Feststellungen bzw. jedenfalls die damit verbundene Verleihung von Rechten.

In diesem Sinn beinhaltet dieser Bescheid **jedenfalls folgende** grundsätzlich beschriebenen **Konsense**:

3.1.b. Starkstromwegerecht

Hinsichtlich des Starkstromwegerechts wird die Genehmigung der Errichtung, der Änderung sowie des Betriebs der im Spruch näher genannten elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom erteilt, und zwar nach den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 StWG 1968, soweit sich die Anlagen auf mehrere Bundesländer erstrecken, sowie nach §§ 1, 2 und 3 Oö. StWG 1970, soweit sie sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer (sondern bloß auf oberösterreichisches Landesgebiet) erstrecken.

3.1.c. Oö. Natur- und Landschaftsschutzrecht

Der naturschutzrechtliche Konsens wird erteilt nach den Tatbeständen des § 5 Z 6 (Errichtung und Änderung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom über 30 kV), des § 10 (Maßnahmen im Fließgewässeruferschutzbereich von Donau, Traun und Enns sowie deren Zubringer im Projektbereich) sowie der §§ 24 f (Maßnahmen in den Europaschutzgebieten „Traun-

Donau-Auen“ und „Unteres Steyr- und Ennstal“ und im Naturschutzgebiet „Teile der Traun-Donau-Auen“) Oö. NSchG 2001.

3.1.d. Forstrecht

Betreffend das Forstrecht werden Konsense nach § 17 (Rodungen) sowie §§ 80, 81 Abs. 1 lit. b, 85 sowie 88 (Ausnahmebewilligung und Fällungsbewilligung) Forstgesetz 1975 erteilt.

3.1.e. Wasserrecht

Die Genehmigung beinhaltet Rechte nach §§ 9, 10, 32 und 34 WRG 1959 sowie nach der Grundwasserschongebietsverordnung Scharlinz, LGBl. Nr. 125/2014 i.d.g.F. und der Grundwasserschongebietsverordnung Enns, LGBl. Nr. 46/2014 i.d.g.F.

3.1.f. Luftfahrtrecht

Die luftfahrtrechtliche Bewilligung für Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen umfasst den Konsens nach § 91 iVm § 85 LFG.

3.1.g. Mineralrohstoffrecht

Die Genehmigung beinhaltet Konsense gemäß § 153 Abs. 2 und § 181 MinroG iVm § 4 Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Sicherheitsabstände zu Anlagen des Kohlenwasserstoffbergbaus und zu Anlagen für vergleichbare Tätigkeiten (SicherheitsabständeV).

3.1.h. Baurecht

Die Genehmigung umfasst hinsichtlich der gegenständlichen Maßnahmen in den UW Wegscheid, Pichling und Kronstorf Konsense nach § 3 (Bauplatzbewilligung) sowie § 24 Abs. 1 Z 1 (Baubewilligung) Oö. BauO 1994.

3.1.i. Daher sind für das Vorhaben insb. folgende Genehmigungsvoraussetzungen maßgeblich

- § 17 UVP-G 2000
- § 7 StWG 1968
- § 7 Oö. StWG 1970
- §§ 14 und 24 f Oö. NSchG 2001 iVm der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „Traun-Donau-Auen“ als Europaschutzgebiet bezeichnet wird, iVm der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Teile der Traun-Donau-Auen in der Stadtgemeinde Linz als Naturschutzgebiet festgestellt werden sowie iVm der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „Unteres Steyr- und Ennstal“ als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird
- §§ 17, 81 Abs. 1 lit. b sowie 88 Forstgesetz 1975
- §§ 11 ff, 104, 105, 111 WRG 1959; Grundwasserschongebietsverordnung Scharlinz und Grundwasserschongebietsverordnung Enns

- § 92 LFG
- § 156 und § 181 MinroG iVm den Bestimmungen der SicherheitsabständeV
- §§ 5 und 35 Oö. BauO 1994 iVm dem Oö. BauTG 2013 und der Oö. BauTV 2013

Die näheren Ausführungen zu diesen Bestimmungen finden sich sogleich unter Punkt 3.2. der Begründung.

Ferner sei noch erwähnt, dass die Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien („**Notverordnung**“) **auf das gegenständliche**, mit Antrag vom 29.11.2021 eingeleitete UVP-**Verfahren nicht anzuwenden** ist, da diese EU-Verordnung bloß für Genehmigungsverfahren gilt, deren Beginn innerhalb ihrer Geltungsdauer (ab 30.12.2022) liegt.

3.2. Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit und den Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.a. Allgemeines

Die Behörde hat bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit die Voraussetzungen des § 17 UVP-G 2000 zu prüfen. Neben diesen Genehmigungsvoraussetzungen sind zusätzlich die materiellrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen der mitanzuwendenden Materien-gesetze zu prüfen. Grundlage für die Entscheidung war daher einerseits das Vorliegen der Umweltverträglichkeit des Vorhabens, andererseits die Zulässigkeit der Maßnahmen nach den einzelnen Materien-gesetzen. Dazu hat die Behörde zu prüfen, ob öffentliche Interessen und private Rechte nicht verletzt werden.

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass das Vorhaben den gesetzlichen Schutzinteressen nicht widerspricht. Dies gilt sowohl für den Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit, als auch der sonstigen materiellrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen. Beeinträchtigungen und erheblich nachteilige Auswirkungen werden von den Sachverständigen nicht erwartet bzw. können jedenfalls bei Umsetzung der vorgeschlagenen und von der Behörde auch vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen ausgeschlossen werden.

3.2.b. Genehmigungsbestimmungen nach UVP-G 2000 / Gesamtbewertung

Zu den **Genehmigungsvoraussetzungen** nach § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 ist darauf zu verweisen, dass nach dem Ermittlungsergebnis zu erwarten ist, dass Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden und die Immissionsbelastung für zu schützende Güter möglichst gering gehalten wird. Demnach werden jedenfalls Immissionen vermieden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn / Nachbarinnen gefährden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls (auch) solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen oder die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn / Nachbarinnen iSd § 77 Abs. 2 der Gewerbeord-nung 1994 führen. Abfälle werden nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt.

Zur **Gesamtbewertung** nach § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 ist Folgendes auszuführen:

Die Sachverständigen haben in ihren Gutachten ausgeführt, dass aus der jeweiligen fachlichen Sicht die Einreichunterlagen vollständig waren und in der UVE die zu erwartenden relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst, fachlich richtig dargelegt sowie dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend beurteilt wurden.

Im Rahmen der UVP hat die Behörde **Gutachten von 17 Sachverständigen** eingeholt. In diesen Gutachten wurden die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltmedien (Untergrund und Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Luft, Mikro- und Makroklima), Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie den Menschen mit den Schutzinteressen Gesundheit und Wohlbefinden, Sach- und Kulturgüter, Landschaftsbild und Erholungswert, Ortsbild, öffentliche Konzepte und Pläne inkl. Entwicklung des Raums sowie Nutzungen und Funktionen ausführlich geprüft und beurteilt. Aufbauend auf Befund und Gutachten wurden seitens der Sachverständigen die **möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Wirkungen auf Schutzgüter und Schutzinteressen** entsprechend einer 6-stufigen Skala – von (a) positive Auswirkungen bis hin zu (f) untragbare Auswirkungen – bewertet. Die Bewertung erfolgte differenziert in Bau-, Betriebs-, Stilllegungs- / Nachsorgephase.

Seitens der Sachverständigen wurde eine Zuordnung der Auswirkungen zu 5 dieser 6 Kategorien der Beurteilungsskala durchgeführt. Seitens aller Sachverständigen wird bestätigt, dass das Vorhaben in **keinem Fachbereich** (auch nicht in einem einzelnen Fragenbereich des Fragenkatalogs) und in **keiner einzelnen Phase untragbare Auswirkungen** (f) auf die Umwelt hat.

Am weitaus häufigsten ergeben sich entsprechend der Einschätzung der Sachverständigen **nicht relevante** (b) bis **geringfügige** (c) **Auswirkungen** des Vorhabens auf die Umwelt. Bei einigen Beurteilungen wird von **vertretbaren** (d) **Auswirkungen** des Vorhabens auf die Umwelt ausgegangen. Diese stammen von den Sachverständigen der Fachbereiche:

- Bautechnik inkl. Brandschutz
- Elektrotechnik
- Luftfahrt
- Boden / Landwirtschaft
- Wald / Forstwirtschaft
- Naturhaushalt (Flora und Fauna)
- Raumplanung (Siedlungsraum, Ortsbild, Tourismus- und Freizeitinfrastruktur)
- Kulturgüter
- Sachgüter

Ein einziges Mal wurden die **Auswirkungen** des Vorhabens auf die Umwelt mit **wesentlich** (e) – nämlich im Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz, Teilaspekt Landschaftsbild und Erholungswert aufgrund der starken Sichtbarkeit des Vorhabens – eingestuft.

Demgegenüber werden in einigen Fällen **positive (a) Auswirkungen** des Vorhabens auf die Umwelt gesehen. Das betrifft die Fachbereiche

- Energiewirtschaft
- Klimaschutz

Unter der Voraussetzung, dass die in der UVE bereits enthaltenen sowie durch die einzelnen Teilgutachter als notwendig erachteten **Maßnahmen** im Genehmigungsverfahren berücksichtigt bzw. bei der Errichtung und Erhaltung des Vorhabens durchgeführt werden, kann im Sinne einer **umfassenden und integrativen Gesamtschau** das geplante **Vorhaben** während der Bau- und Betriebsphase sowie Stilllegungs- / Nachsorgephase aus fachlicher Sicht **als umweltverträglich eingestuft** werden (vgl. insb. integrative Gesamtschau der UVP-Koordinatorin im UVGA). Hinsichtlich der Details wird auf die Aktenlage, insb. auf das UVGA, und das Ermittlungsergebnis (siehe Punkt 2 der Begründung) verwiesen.

Zusammenfassend ist das **Vorhaben** – unter Berücksichtigung der im Projekt vorhandenen Maßnahmen und der vorgeschriebenen Auflagen – **als umweltverträglich einzustufen**.

3.2.c. Genehmigungsbestimmungen nach Materienrechten

3.2.c.1. Starkstromwegerecht

Aufgrund der vorgelegten Einreichunterlagen kann unter elektrotechnischen und energiewirtschaftlichen Aspekten ausgeführt werden, dass im Zuge der umfangreichen Planungsarbeiten und des stattgefundenen Ermittlungsverfahrens das **öffentliche Interesse an der Realisierung** der gegenständlichen Anlagen in Oberösterreich gegeben ist (siehe dazu auch die Ermittlungsergebnisse unter den Punkten 2.3 und 2.19 der Begründung), zur Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben einen entsprechend hohen Stellenwert aufweist und auf die anderen öffentlichen Interessen bestmöglich Rücksicht nimmt. Die entsprechenden Genehmigungsvoraussetzungen liegen daher vor.

3.2.c.2. Naturschutzrecht

Das Vorhaben weist **mehrere Anknüpfungspunkte zum Oö. NSchG 2001** auf. Hinsichtlich der für elektrische Leitungsanlagen anwendbaren Bewilligungspflicht im Grünland (vgl. insb. § 5 Z 6 Oö. NSchG 2001) und gewässerspezifischen Schutzbestimmungen (vgl. insb. § 10 Oö. NSchG 2001) sind die **Genehmigungsvoraussetzungen** in § 14 Oö. NSchG 2001 normiert. Eine Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Durch das naturschutzfachliche Gutachten und die Beantwortung der naturschutzfachlichen Fragestellungen durch den ASV für Natur- und Landschaftsschutz ist in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise dargetan worden, dass das Vorhaben **nicht den Schutzinteressen des § 14 Oö. NSchG 2001 widerspricht**, sodass anzunehmen ist, dass bei Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens weder der Naturhaushalt oder die Grundlagen von

Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise geschädigt noch der Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise gestört wird, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Darüber hinaus war im konkreten Verfahren die Genehmigungsfähigkeit gemäß § 24 Oö. NSchG 2001 (Europaschutzgebiete) und § 25 Oö. NSchG 2001 (Naturschutzgebiete) sowie im Hinblick auf artenschutzrechtliche Schutzbestimmungen (vgl. insb. §§ 26 ff Oö. NSchG 2001 und Oö. Artenschutzverordnung) zu prüfen.

Im Teilgutachten Natur- und Landschaftsschutz des UVGA wurde aus Sicht des Fachbereichs die **Umwelt- (und Natur-)verträglichkeit** des eingereichten Vorhabens festgestellt und wurde im Detail auf die (nicht erheblichen) Gebietseingriffe und die möglichen artenschutzspezifischen Auswirkungen der vorhabensimmanenten Eingriffe eingegangen. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde – insb. auch in der mündlichen Verhandlung durch die von der Behörde beigezogenen Sachverständigen – schlüssig und plausibel auf sämtliche aufgebraute bereichsrelevante Argumente eingegangen und besteht aus behördlicher Sicht kein Zweifel daran, dass den Ausführungen der behördlichen Gutachter und nicht den gegenteiligen (insb. von Dr. Zwicker vertretenen) Positionen zu folgen war.

Im Ergebnis kommt es durch die Vorhabensrealisierung auf Ebene des **Gebietsschutzes zu keinen erheblichen Umwelteingriffen** (im Sinne wesentlicher Beeinträchtigungen von Schutzzwecken von Europaschutzgebieten bzw. des innerstaatlichen Naturschutzgebietes Teile der Traun-Donau-Auen) und auf Ebene des **Artenschutzes zu keinen relevanten Auswirkungen**, anhand derer von der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgegangen werden muss.

Im Übrigen wird angemerkt, dass sich aus dem Ermittlungsverfahren für die Behörde schlüssig ergeben hat, dass potenziell relevante Eingriffe in **Naturdenkmale** iSd § 16 Oö. NSchG 2001 im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben **ausgeschlossen** werden können.

3.2.c.3. Wasserrecht

Gemäß § 105 WRG 1959 ist ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens dann unzulässig oder kann nur unter Vorschreibung entsprechender Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn **öffentliche Interessen** beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen liegt nach dieser Bestimmung unter anderem dann vor, wenn eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten sind, eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist, das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht in Einklang steht, ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt wird, die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst wird, durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers entsteht, das Vorhaben dem Interesse der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht oder eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen ist etc.

Die wasserfachlichen Sachverständigen kommen übereinstimmend zum Ergebnis, dass es durch die beabsichtigten wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Maßnahmen grundsätzlich zu **keiner Beeinträchtigung öffentlicher Interessen** kommt, da entweder bereits im Projekt Maßnahmen enthalten sind, die eine solche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen hintanhaltend oder diesbezügliche Auflagen, die in den Bescheid übernommen wurden, vorgeschlagen wurden. Auch soweit fremde Rechte betroffen sind, kann demnach gefolgert werden, dass Beeinträchtigungen weitestgehend nicht zu erwarten sind bzw. dort, wo durch die projektierten Anlagen und Maßnahmen fremde Rechte von Grundeigentümern berührt werden, keine nachteiligen Auswirkungen verursacht werden und diese deshalb als **geringfügig** zu bewerten sind. Weiters kann davon ausgegangen werden, dass die geplanten Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen und für den angestrebten Zweck geeignet sind.

3.2.c.4. Forstrecht

Das gegenständliche Vorhaben umfasst **befristete Rodungen** im Ausmaß von 31.061 m² und **dauernde Rodungen** im Ausmaß von 2.730 m². Dem stehen **Ersatzaufforstungen** im Ausmaß von 4.200 m² und 28.560 m² **waldverbessernde Maßnahmen** gegenüber.

Nach § 17 Abs. 1 ForstG 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (**Rodung**) verboten. Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde nach Abs. 2 leg. cit. eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde nach Abs. 3 leg. cit. eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein **öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung** der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung iSd Abs. 3 sind nach Abs. 4 u.a. Maßnahmen bzw. Vorhaben im Bereich der Energiewirtschaft.

Ein besonderes, einer Rodungsbewilligung nach § 17 Abs. 2 ForstG 1975 entgegenstehendes **öffentliches Interesse an der Walderhaltung** ist nach den Gesetzesmaterialien (RV 970 Blg. Nr. 21 GP, 32) dann gegeben, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtsfunktion oder hohe Erholungswirkung gemäß Waldentwicklungsplan zukommt. (vgl. *Brawenz/Kind/Reindl*, ForstG³, Manz Sonderausgabe [2005] § 17 Anm. 4; VwGH 16.6.2011, 2009/10/0173 u.a.).

Im konkreten Fall wurde von der ASV für Wald / Forstwirtschaft / Jagd festgestellt, dass den direkt betroffenen Waldflächen eine mittlere bis überwiegend hohe Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion aufgrund der geringen Waldausstattung, der Reinigung und Erneuerung von Wasser und der klimaausgleichenden Wirkung des Waldes (regulierende Wirkung für Temperatur und Feuchtigkeit, Luftkühlung im Nahbereich von Ballungsräumen), sowie im Nahbereich der Stadt Linz eine hohe Wertigkeit der Erholungsfunktion zukommt. Für die im Rahmen des gegenständlichen Netzausbaus beantragten dauernden und befristeten Rodungsflächen besteht demnach ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung, sodass eine Interessenabwägung durchzuführen war und für eine Bewilligung der beantragten Rodungen iSd § 17 Forstgesetz 1975 das öffentliche Interesse an einer Verwendung des Waldbodens zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur überwiegen muss. Das **öffentliche Interesse an den erforderlichen Rodungen** wurde aus Sicht der ASV für Wald / Forstwirtschaft / Jagd in den Einreichunterlagen

ausreichend und nachvollziehbar dargelegt (vgl. Teilgutachten Wald / Forstwirtschaft & Jagd OÖ S. 29).

Im Rahmen der **forstrechtlichen Interessensabwägung** hatte die UVP-Behörde zu untersuchen, ob ein öffentliches Interesse an der Errichtung und dem Betrieb des verfahrensgegenständlichen Vorhabens besteht, und ob dieses Rodungsinteresse gegenüber dem Interesse an der Walderhaltung überwiegt (§ 17 Abs. 3 ForstG 1975; VwGH 26.9.1994, 92/10/0060 u.v.a.).

Die Projektwerberinnen selbst sehen in der Realisierung des Vorhabens „Stromversorgung Zentralraum OÖ“ einen wichtigen Schritt zur Erhaltung bzw. Erhöhung der Versorgungssicherheit und Standortsicherung, sowie zur Integration erneuerbarer Energien. Hinsichtlich der ausführlichen Dokumentation des öffentlichen Interesses an der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens verwies die ASV für Wald / Forstwirtschaft / Jagd auf Punkt 2.3 der forstrechtlichen Einreichung (vgl. Teilgutachten Wald / Forstwirtschaft & Jagd OÖ S. 8). Im Übrigen findet sich eine ausführliche Darlegung zum energiewirtschaftlichen Hintergrund und zu den öffentlichen Interessen bereits im Genehmigungsantrag und im – einen Bestandteil der Einreichung bildenden – Fachbeitrag Energiewirtschaft (Standortsicherung, Versorgungssicherheit, Dekarbonisierung etc.). Zum Nachweis des besonders qualifizierten öffentlichen Interesses an der ehestmöglichen Realisierung und dem ehestmöglichen Betrieb des Vorhabens wurde die Dringlichkeit der Errichtung und des Betriebes der 220-kV-Anspeisung für den Zentralraum Oberösterreich auch von der E-Control bestätigt und ein diesbezügliches Bestätigungsschreiben der Einreichung beigelegt (vgl. Schreiben der E-Control vom 17.11.2021, im Ordner Teil A – Antrag). Das öffentliche Interesse am Vorhaben wurde vom ASV für Elektrotechnik inkl. Energiewirtschaft ausführlich dargelegt und erörtert (vgl. z.B. sein Teilgutachten auf den S. 61 und 65; siehe ferner die einschlägigen Ermittlungsergebnisse unter den Punkten 2.3 und 2.19 der Begründung).

Angemerkt wird, dass die Behörde gemäß § 17 Abs. 5 Forstgesetz 1975 bei der Abwägung der öffentlichen Interessen auch die **Zielsetzungen der Raumordnung** zu berücksichtigen hat und somit auch, dass das antragsgegenständliche Vorhaben mit dem Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Freihaltung von Grundstücksflächen für die Errichtung einer 220-kV-Anspeisung Zentralraum Oberösterreich vom 27.09.2022, LGBl. Nr. 86/2022, (mitunter als „Freihalteverordnung“ bezeichnet) übereinstimmt. Dies kann sowohl den Ausführungen im UVGA, als auch den in der Verhandlungsschrift protokollierten entsprechenden Erörterungen entnommen werden.

Auf Basis der Ausführungen der ASV für Wald / Forstwirtschaft / Jagd (vgl. z.B. die Zusammenfassung ihres Befundes ab S. 80 des Teilgutachtens) steht für die Behörde fest, dass die beantragten Rodungen vertretbare Auswirkungen auf die Waldfunktionen haben und den **besonders wichtigen öffentlichen Interessen am Vorhaben** gegenüber den Interessen an der Walderhaltung der Vorrang zukommt. Insgesamt war die **Rodungsbewilligung demnach zu erteilen** und waren die bescheidgegenständlichen Auflagen vorzuschreiben.

Im Übrigen wurden von den Projektwerberinnen 26.631 m² Fällungen für die Neuerrichtung von Freileitungstrassen und 167.372 m² **Fällungen für den Betrieb von Freileitungstrassen** gemäß §§ 80, 81 Abs. 1 lit. b, 85 und 88 Forstgesetz 1975 beantragt. Auch dahingehend kann die Behörde den schlüssigen Ausführungen der ASV folgen und waren die Bewilligungen im für das Vorhaben notwendigen Ausmaß zu erteilen und die bescheidgegenständlichen Auflagen

vorzuschreiben (verwiesen wird auf das Teilgutachten Wald / Forstwirtschaft / Jagd OÖ des UVGA sowie auf die Erörterung des Fachbereiches in der mündlichen Verhandlung).

3.2.c.5. Luftfahrtrecht

Die neuen Leitungsanlagen sind als Luftfahrthindernis iSd LFG zu qualifizieren. Aus dem Gutachten des beigezogenen ASV folgt, dass zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt die von ihm geforderten luftfahrttechnischen Kennzeichnungsmaßnahmen erforderlich sind. Da die Behörde entsprechende Auflagen vorgeschrieben hat, sind die Auswirkungen des Vorhabens aus der Sicht der Luftfahrt sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase als vertretbar zu beurteilen und den Bestimmungen des LFG wird Rechnung getragen.

3.2.c.6. Baurecht

Im Zusammenhang mit Umspannwerken werden bauliche Maßnahmen vorgenommen, welche nach den baurechtlichen Vorschriften bewilligungspflichtig sind. Durch Vorschreibung der entsprechenden Auflagen werden die Schutzinteressen der Oö. BauO 1994 gewahrt.

3.2.c.7. Arbeitnehmer:innenschutz

Aus der eingelangten Stellungnahme des Arbeitsinspektorats ist zu schließen, dass Arbeitnehmer:innenschutzvorschriften der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer:innen vermieden werden (§ 94 Abs. 1 Z 2 und Z 6, Abs. 2, 4 und 5 ASchG).

3.2.c.8. Mineralrohstoffrecht

Das Ermittlungsergebnis hat erbracht, dass die Kriterien der § 156 und § 181 MinroG iVm den Bestimmungen der SicherheitsabständeV als erfüllt anzusehen sind.

3.2.c.9. Schifffahrtsrecht

Durch diverse Freileitungsabschnitte werden zwar die Enns und die Traun überspannt. Es handelt sich bei den überspannten Abschnitten der Enns und Traun laut der Definition des Schifffahrtsgesetzes jedoch um keine Wasserstraßen. Demnach wird vom gegenständlichen Vorhaben kein einschlägiger Genehmigungstatbestand ausgelöst, sodass dementsprechend keine Genehmigungskriterien zu beachten sind.

3.2.c.10. Straßen- und Eisenbahnrecht

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben beinhaltet Querungen von Bundes- und Landesstraßen sowie von Eisenbahnanlagen. Der Genehmigungsantrag richtete sich vorsorglich auch auf die dafür allenfalls notwendigen behördlichen Entscheidungen iSd Bundesstraßengesetzes 1971, des Oö. Straßengesetzes 1991 und des Eisenbahngesetzes 1957. Wie von den Projektwerberinnen mit Schriftsatz vom 03.03.2023 dargelegt, wurden einvernehmliche Lösungen mit den verantwortlichen Stellen (ASFINAG, Landesstraßenverwaltung und ÖBB) gefunden. Somit konnte von einem behördlichen Abspruch abgesehen werden.

3.3. Zu den Einwendungen und Stellungnahmen

3.3.a. Allgemeines / Vorbemerkungen

Wie bereits an vorangegangener Stelle angeführt, wurden **im Verfahren zahlreiche Stellungnahmen** eingebracht bzw. Einwendungen erhoben. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Aktenlage verwiesen.

Den Stellungnahmen und Einwendungen wurde jeweils eine **Bearbeitungsnummer (BN)** zugeordnet, um die korrekte Bezugnahme zu vereinfachen. Die entsprechende Tabelle ist nachstehend angeführt. Sofern von ein und derselben Person bzw. Stelle mehrere gleichlautende bzw. inhaltlich idente Stellungnahmen eingebracht wurden, so wurde diesen nur eine BN zugeordnet, wobei dieser Umstand in der Tabelle farblich gekennzeichnet wurde (Farbcode / Legende: siehe unter der Tabelle).

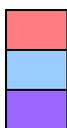
Ordnungszahl im Akt	Bearbeitungs-Nr. (BN)	Sub-Nr. Einschreiber	Name	Titel	Vertretung
49	1		Pammer Martin	Mag.	
51	2		Arbeitsinspektorat OÖ Ost		
55	3		Starrermayr Günther	DI	
57	4		Bundesministerium für Klimaschutz (BMK)		
58	5	5.1	Bachl Gertraud		
58	5	5.2	Hartl Karl	DI	
58	5	5.3	Grabner Christine		
58	5	5.4	Troll Maria		
58	5	5.5	Hartl Helmut	Dr.	
62	6		Zittmayr Erich		
63	7	7.1	Huber Robert		
63	7	7.2	Huber Sigrid		
64	8		Mitter Wilhelm		
65	9	9.1	Mühlberghuber Thomas		
65	9	9.2	Mühlberghuber Theresa		
66	10	10.1	Kreyer Johannes	Ing.	
66	10	10.2	Sotsas Iris		
67	11		Kreyer Johannes	Ing.	
69	12		Magistrat der Landeshauptstadt Linz		
70	13		Huber Stefan	Ing.	
71	14		Salzner Gerald		
72	15	15.1	Kreyer Johannes		
72	15	15.2	Fuchs Ursula		
72	15	15.3	Sturm Elisabeth	Mag.	
73	16	16.1	Gerstmayr Hubert		
73	16	16.2	Gerstmayr Gertraud		

Ordnungszahl im Akt	Bearbeitungs-Nr. (BN)	Sub-Nr. Einschreiber	Name	Titel	Vertretung
74	17	17.1	Heißl Josef		
74	17	17.2	Heißl Elfriede		
75	18	18.1	Wunderl Elisabeth		
75	18	18.2	Wunderl Josef		
76			Kreyer Johannes		
76			Fuchs Ursula		
76			Sturm Elisabeth	Mag.	
77	19		Mayrhofer Hubert		
78	20		Schreiberhuber Johann		
79			Kreyer Johannes		
79			Fuchs Ursula		
79			Sturm Elisabeth	Mag.	
80	21		Gruber Karl		
81			Mayrhofer Hubert		
83	22	22.1	Bl zur Optimierung der "Stromversorgung Zentralraum Oberösterreich" zum Schutz der Menschen und der Natur		List Rechtsanwalts GmbH
83	22	22.2	Reinsprecht Martin	DI Dr.	List Rechtsanwalts GmbH
83	22	22.3	Reinsprecht Elisabeth		List Rechtsanwalts GmbH
83	22	22.4	Postl Sieglinde		List Rechtsanwalts GmbH
83	22	22.5	Postl Gerhard		List Rechtsanwalts GmbH
83	22	22.6	Postl Lukas	Dr.	List Rechtsanwalts GmbH
83	22	22.7	Tschirk Elisabeth		List Rechtsanwalts GmbH
84			Bl zur Optimierung der „Stromversorgung Zentralraum Oberösterreich“ zum Schutz der Menschen und der Natur		List Rechtsanwalts GmbH
84			Reinsprecht Martin	DI Dr.	List Rechtsanwalts GmbH
84			Reinsprecht Elisabeth		List Rechtsanwalts GmbH
84			Postl Sieglinde		List Rechtsanwalts GmbH
84			Postl Gerhard		List Rechtsanwalts GmbH
84			Postl Lukas	Dr.	List Rechtsanwalts GmbH
84			Tschirk Elisabeth		List Rechtsanwalts GmbH
85			Kreyer Johannes		
85			Fuchs Ursula		
85			Sturm Elisabeth	Mag.	
86			Mitter Wilhelm		
87			Kreyer Johannes	Ing.	
87			Sotsas Iris		
88	23		Sandmayr Eva-Maria	Ing.	
89	24		Schreiberhuber Franz		
90	25		Heibl Thomas		

Ordnungszahl im Akt	Bearbeitungs-Nr. (BN)	Sub-Nr. Einschreiber	Name	Titel	Vertretung
91	26		Nökam Josef		
91	27		Zehetner Karl		
93	28		Briedl Thomas		
94	29		Nöbauer Johannes		
95	30	30.1	Essl Franz		
95	30	30.2	Essl Margarete		
96			Kreyer Johannes		
96			Fuchs Ursula		
96			Sturm Elisabeth	Mag.	
97			Magistrat der Landeshauptstadt Linz		
98	31		Strauß Friedrich		
99	32	32.1	Dorninger Johannes		
99	32	32.2	Dorninger Ingeborg		
100	33	33.1	Zittmayr Karl		
100	33	33.2	Zittmayr Erika		
102	34		Wirtschaftskammer OÖ		
104			BI zur Optimierung der „Stromversorgung Zentralraum Oberösterreich“ zum Schutz der Menschen und der Natur		List Rechtsanwalts GmbH
104			Reinsprecht Martin	DI Dr.	List Rechtsanwalts GmbH
104			Reinsprecht Elisabeth		List Rechtsanwalts GmbH
104			Postl Sieglinde		List Rechtsanwalts GmbH
104			Postl Gerhard		List Rechtsanwalts GmbH
104			Postl Lukas	Dr.	List Rechtsanwalts GmbH
104			Tschirk Elisabeth		List Rechtsanwalts GmbH
105			BI zur Optimierung der „Stromversorgung Zentralraum Oberösterreich“ zum Schutz der Menschen und der Natur		List Rechtsanwalts GmbH
105			Reinsprecht Martin	DI Dr.	List Rechtsanwalts GmbH
105			Reinsprecht Elisabeth		List Rechtsanwalts GmbH
105			Postl Sieglinde		List Rechtsanwalts GmbH
105			Postl Gerhard		List Rechtsanwalts GmbH
105			Postl Lukas	Dr.	List Rechtsanwalts GmbH
105			Tschirk Elisabeth		List Rechtsanwalts GmbH
106	35		Wögerbauer Elisabeth		
107	36	36.1	Födermayr Mathilde	Mag.	
107	36	36.2	Födermayr Friedrich	Ing.	
107	36	36.3	Födermayr Alfred	Mag.	
108	37		Forstner Johannes	Ing.	
109	38	38.1	Prinzensteiner Johann		
109	38	38.2	Prinzensteiner Gabriele		

Ordnungszahl im Akt	Bearbeitungs-Nr. (BN)	Sub-Nr. Einschreiber	Name	Titel	Vertretung
110	39		Hundsberger Florian		
111	40		Wasserwirtschaftliches Planungsorgan OÖ		
112	41		Landwirtschaftskammer OÖ (LK OÖ)		
113			Kreyer Johannes		
113			Fuchs Ursula		
113			Sturm Elisabeth	Mag.	
114	42	42.1	Edlmayr Claudia	Dipl.Päd.	
114	42	42.2	Gruber Gerold	Ing.	
115	43		Gruber-Schachafellner Regina		
116	44		Eckmayr Thomas	Mag.	
117	45	45.1	Fimberger Hermann		
117	45	45.2	Fimberger Maria		
118	46	46.1	Kröpl Stefan		
118	46	46.2	Schuster Holding GmbH		
119	47		Spiegelfeld-Schneeburg Georg Nikolaus		
120	48	48.1	Essl Franz		
120	48	48.2	Essl Margarete		
121	49		Schreiberhuber Alfred	DI Dr.	
122			Födermayr Alfred	Mag.	
122			Födermayr Mathilde	Mag.	
122			Födermayr Friedrich	Ing.	
123	50		Oemer Bernhard		
124	51		Hiesmayr Josef	DI	
125			Wirtschaftskammer OÖ		
126			Wirtschaftskammer OÖ		
127	52		Födermayr Reinhard		
128	53		Kompostiergemeinschaft Kronstorf		
129			BI zur Optimierung der „Stromversorgung Zentralraum Oberösterreich“ zum Schutz der Menschen und der Natur		List Rechtsanwalts GmbH
129			Reinsprecht Martin	DI Dr.	List Rechtsanwalts GmbH
129			Reinsprecht Elisabeth		List Rechtsanwalts GmbH
129			Postl Sieglinde		List Rechtsanwalts GmbH
129			Postl Gerhard		List Rechtsanwalts GmbH
129			Postl Lukas	Dr.	List Rechtsanwalts GmbH
129			Tschirk Elisabeth		List Rechtsanwalts GmbH
130	54	54.1	Essl Karl		
130	54	54.2	Essl Christina		
131	55		Forstner Martin		

Ordnungszahl im Akt	Bearbeitungs-Nr. (BN)	Sub-Nr. Einschreiter	Name	Titel	Vertretung
132			BI zur Optimierung der „Stromversorgung Zentralraum Oberösterreich“ zum Schutz der Menschen und der Natur		List Rechtsanwalts GmbH
132			Reinsprecht Martin	DI Dr.	List Rechtsanwalts GmbH
132			Reinsprecht Elisabeth		List Rechtsanwalts GmbH
132			Postl Sieglinde		List Rechtsanwalts GmbH
132			Postl Gerhard		List Rechtsanwalts GmbH
132			Postl Lukas	Dr.	List Rechtsanwalts GmbH
132			Tschirk Elisabeth		List Rechtsanwalts GmbH
133	56		Oö. Umwelthanwaltschaft		
134	57		Marktgemeinde Kronstorf		
135	58		Golfplatz Kronstorf-Steyr Betriebs GmbH		
136	59	59.1	Reinsprecht Elisabeth		Metzler & Partner RA
136	59	59.2	Reinsprecht Martin	DI Dr.	Metzler & Partner RA
137	60		Mauhart Robert		Metzler & Partner RA
138			Reinsprecht Martin	DI Dr.	Metzler & Partner RA
138			Reinsprecht Elisabeth		Metzler & Partner RA
139			Mauhart Robert		Metzler & Partner RA
140	61		Land OÖ, Straßenneubau und -erhaltung		
141	62		Schimpelsberger Heinrich		
143	63	63.1	Schreiberhuber Gottfried	Ing.	TKT Rechtsanwälte
143	63	63.2	Schreiberhuber Ingeborg Maria		TKT Rechtsanwälte
143	63	63.3	Hiesmayr Josef	DI	TKT Rechtsanwälte
143	63	63.4	Kimerstorfer Maria		TKT Rechtsanwälte
143	63	63.5	Kimerstorfer Anita	Mag.	TKT Rechtsanwälte
144	64		Schafelner Hubert		
146			Schreiberhuber Gottfried	Ing.	TKT Rechtsanwälte
146			Schreiberhuber Ingeborg Maria		TKT Rechtsanwälte
146			Hiesmayr Josef	DI	TKT Rechtsanwälte
146			Kimerstorfer Maria		TKT Rechtsanwälte
146			Kimerstorfer Anita	Mag.	TKT Rechtsanwälte
147	65		Bernegger GmbH		
150			Mauhart Robert		Metzler & Partner RA
151			Reinsprecht Martin	DI Dr.	Metzler & Partner RA
151			Reinsprecht Elisabeth		Metzler & Partner RA
155	66		Mayr Johann		



inhaltlich ident mit...

gleich mit...

irrelevant

Einige Stellungnahmen basieren auf einer durch die Landwirtschaftskammer erstellten **Vorlage**, wobei manche Einschreiter nicht alle Felder bzw. Textvorlagen ausgefüllt haben. Auf die betreffenden unvollständigen Satzanfänge war daher nicht näher einzugehen, zumal es sich insofern lediglich um „**textliche Überbleibsel**“ der Musterstellungnahme ohne eigene inhaltliche Bedeutung handelt.

Allgemeine Vorbemerkungen zu den Auflagen:

Wenn den Auflagenvorschlägen der Sachverständigen ohne Weiteres gefolgt wurde, findet sich keine nähere Begründung dazu; dies betrifft auch jene Fälle, in denen die Sachverständigen aufgrund von Stellungnahmen ihre Auflagenvorschläge des UVGA modifiziert, ergänzt oder gestrichen haben. Sofern die Behörde von den Vorschlägen abgewichen ist, so wird nachstehend unter Punkt 3.3.c der Begründung – aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Fachbereiche – im Einzelnen darauf eingegangen.

Auflagenvorschläge, die sich auf die **Zitierung von Gesetzesbestimmungen** beschränkt haben, wurden nicht vorgeschrieben, da gesetzliche Verpflichtungen ohnehin von Rechts wegen einzuhalten sind, ohne dass es dafür einer Vorschreibung als Auflage bedürfte.

Ebenso konnten jene Auflagenvorschläge entfallen, die sich in der **Verpflichtung zur befund- und projektgemäßen Ausführung** des Vorhabens erschöpften, da sich dies bei einem Projektgenehmigungsverfahren ohnehin aus dem Bescheid / aus der Bewilligung selbst ergibt.

3.3.b. Großverfahren – Verlust der Parteistellung

Bevor im Anschluss eine detaillierte Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Argumenten erfolgt, erscheint es der Behörde geboten, auf bestimmte Problematiken bzw. Argumentationen einzugehen, welche sich nicht nur auf das Vorbringen einzelner Beteiligter erstrecken, sondern die **mehrere Beteiligte betreffen**.

Großverfahren: Wie bereits unter den Schilderungen zum Verfahrensgang ausgeführt, hat die Behörde die Antragsbekanntmachung gemäß § 44a ff AVG iVm § 9a UVP-G 2000 vorgenommen. Daneben erfolgte die Bekanntmachung durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden sowie – wie in § 44a ff AVG ebenfalls vorgesehen – durch Kundmachung auf der Internetseite der Behörde. Der Grund liegt darin, dass mit mehr als 100 Beteiligten an der gegenständlichen Verwaltungssache zu rechnen war.

Das erforderliche Edikt erfolgte in den Ausgaben der Zeitungen „Oberösterreichisches Volksblatt“ und „ÖSTERREICH“ vom 11.05.2022. Die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen bestand vom 11.05.2022 bis 24.06.2022. Somit wurde eine mehr als sechswöchige Frist hierzu eingeräumt.

Gemäß § 44b Abs. 1 AVG hat dieser Umstand zur Folge, dass Personen ihre **Stellung als Partei verloren haben (Präklusion)**, soweit sie nicht rechtzeitig – also in der Zeit vom 11.05.2022 bis 24.06.2022 – bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben.

Mit Schreiben vom 21.06.2022 langte innerhalb der laufenden Auflagefrist iSd § 9 UVP-G 2000 ein Schreiben der List Rechtsanwalts GmbH ein (BN 22), das zum einen (Punkt II des Schreibens)

Ausführungen zur **Gründung einer Bürgerinitiative** samt Beilage einer 25-seitigen Unterschriftenliste (bezeichnet als Beilage .A) und zum anderen (Punkt III) Einwendungen betreffend das vorliegende Vorhaben bzw. Verfahren enthält.

Die Bürgerinitiative trägt den Namen „**Bürgerinitiative zur Optimierung der ‚Stromversorgung Zentralraum Oberösterreich‘ zum Schutz der Menschen und der Natur**“ (in der Folge kurz: Bürgerinitiative bzw. BI). Als Vertreter und Zustellbevollmächtigter wurde Herr Dipl.-Ing. Dr. Martin Reinsprecht angegeben und als rechtsfreundlicher und bevollmächtigter Vertreter der Bürgerinitiative wurde die List Rechtsanwalts GmbH genannt.

In ihrem Schreiben vom 05.08.2022 stellten die Projektwerberinnen **die rechtmäßige Konstituierung** der Bürgerinitiative in Abrede, woraufhin die Behörde **Ermittlungen** zur Frage einleitete, ob die Erfordernisse des § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 erfüllt wurden (dazu später).

In weiterer Folge stellte die List Rechtsanwalts GmbH den Antrag, die Behörde möge die Projektwerberinnen auffordern, die von ihr vorgebrachten Unregelmäßigkeiten bei der Konstituierung näher zu benennen (Schreiben vom 21.09.2022). Auf eine entsprechende Aufforderung der Behörde hin (Schreiben vom 13.10.2022), brachten die **Konsenswerberinnen umfassende rechtliche Argumente** hinsichtlich der von ihnen eingewendeten Mangelhaftigkeit der Konstituierung der Bürgerinitiative vor (Schreiben vom 23.11.2022).

Mit Schreiben vom 12.09.2022 ersuchte die Behörde die Standortgemeinden und die an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinden um **Durchführung von Wählerevidenzabfragen** hinsichtlich der in der (zwecks Konstituierung der Bürgerinitiative erstellten) Unterschriftenliste gezeichneten Personen, um herauszufinden, ob diese zum Zeitpunkt der Unterstützung dort für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren (§ 19 Abs. 4 UVP-G 2000).

Aufgrund der Rückmeldungen der Standortgemeinden und der an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinden kam die Behörde zum Ergebnis, dass – selbst unter Herausrechnung jener Unterzeichneten, die entweder unlesbar oder zum Zeitpunkt der Unterstützung nicht wahlberechtigt iSd § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 waren – **jedenfalls mehr als 200 gültige Unterschriften** vorliegen (vgl. dazu etwa *Bußjäger/Lampert*, Bürgerinitiativen im UVP-Verfahren [2016] S. 55 ff).

Das im Original vorliegende **Konstituierungsschreiben** umfasst 25 gebundene, nummerierte DIN-A4-Seiten, wobei die eigentliche Unterschriftenliste auf S. 8 des Dokuments – betitelt mit „Unterstützungserklärungen zur Stellungnahme“ – beginnt, fortlaufende Nummern aufweist (die letzte Unterschrift trägt die Nummer 255) sowie weitere Spalten für Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, die Adresse, das Unterschriftsdatum sowie die Unterschrift enthält. Im Schreiben wird zunächst erwähnt, welches konkrete UVP-Vorhaben es betrifft, sodann werden „Kurzbeschreibungen“ von Einwendungen angeführt („Kurzbeschreibung der massiven Umweltbeeinträchtigung“ auf den S. 3 f, „Kurzbeschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung“ auf den S. 4 f sowie „Forderungen der Bürgerinitiative“ auf den S. 5 f) und der Antrag gestellt (S. 6 f), das Vorhaben möge abgewiesen werden.

§ 19 Abs. 4 UVP-G 2000 lautet: „Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum

Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben [...] als Partei [...] teil.“

Die sich aus § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 ergebenden **Konstituierungskriterien** (vgl. dazu etwa *Bußjäger/Lampert*, Bürgerinitiativen im UVP-Verfahren [2016] S. 53 ff) sind mit Blick auf die vorhin genannten Ausführungen aus Sicht der Behörde **als erfüllt anzusehen**: Die von den Projektwerberinnen ins Treffen geführte Nicht-Zuordenbarkeit von Unterschriftenliste und schriftlichem Textteil (Stellungnahme), kann im gegenständlichen Zusammenhang von der Behörde nicht erkannt werden, zumal die im Akt vorliegende Originaleingabe eine gebundene Form aufweist, und zwar dergestalt, dass Unterschriftenliste und Textteil durch eine Schnur zusammengebunden wurden. Damit ist für die Behörde von einem untrennbaren Ganzen auszugehen (Stichwort: Interessenshomogenität bzw. gleichgerichtete Interessenstruktur der Mitglieder der BI) und die Auffassung, es seien Mängel gegeben, kann nicht geteilt werden. Das Vorliegen der erforderlichen sonstigen Konstituierungskriterien leitet sich aus den obigen Ausführungen ab. Daher geht die Behörde davon aus, dass sich die **Bürgerinitiative rechtmäßig konstituiert** hat.

Selbst unter der von der Behörde nicht vertretenen Annahme der mangelhaften Konstituierung wären die Unterzeichneten (**zumindest**) als „jedermann“ iSd § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 **zu qualifizieren** und als solcher zur Einbringung von Stellungnahmen berechtigt gewesen, welche im Rahmen des UVGA dahingehend zu berücksichtigen sind, dass sie fachlich beantwortet werden. Dies ist jedenfalls geschehen.

3.3.c. Zu den Stellungnahmen im Detail

Auch an dieser Stelle wird auf die einzelnen Fachbereiche in jener **Reihenfolge** eingegangen, die der Gliederung im UVGA entspricht.

Zuerst werden die in den Stellungnahmen aufgeworfenen **fachlichen Fragestellungen** (Punkte 3.3.c.1 bis 3.3.c.17 der Begründung) bearbeitet. Zu jedem Fachbereich erfolgt zunächst eine Übersicht über die einschlägigen Stellungnahmen / Themen, daraufhin wird im Detail auf die Argumente eingegangen. Anschließend finden sich – soweit erforderlich – jeweils Ausführungen zu den **Auflagen**. Daran anknüpfend werden die in den Stellungnahmen angesprochenen **Rechtsfragen** erörtert (Punkt 3.3.c.18.1 bis 3.3.c.18.7 der Begründung).

3.3.c.1. Zu den Stellungnahmen betreffend den Fachbereich Abfalltechnik / Abfallchemie

Es liegen keine Stellungnahmen bzw. Einwendungen vor, die in Bezug auf diesen Fachbereich einer näheren Begründung bedürften.

3.3.c.2. Zu den Stellungnahmen betreffend den Fachbereich Bautechnik inkl. Brandschutz

Es liegen keine Stellungnahmen bzw. Einwendungen vor, die in Bezug auf diesen Fachbereich einer näheren Begründung bedürften.

3.3.c.3. Zu den Stellungnahmen betreffend den Fachbereich Elektrotechnik inkl. Energiewirtschaft

3.3.c.3.1. Übersicht über die Stellungnahmen (Elektrotechnik inkl. Energiewirtschaft)

- Bemängelung der Trassenführung im Allgemeinen (BN 01)
- Vorschlag einer Verschiebung der Maststandorte WHS_08.0 und WHS_09.0 Richtung Jauckerbach bzw. Grundstücksgrenze (BN 03 und 05)
- Öffentliches Interesse am Vorhaben (BN 04)
- Forderungen der Einwender mit den BN 06, 07, 08, 09, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 58, 62 und 64:
- Forderung nach Verlegung der Erdungen im Mastbereich in einer Tiefe von mindestens 1 m
- Forderung nach einer ungehinderten lichten Durchfahrtshöhe von 8 m
- Forderung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit hinsichtlich Lärm und EMF
- Forderung einer alternativen Trasse für Vollverkabelungen im Abschnitt Wegscheid – Hütte-Süd bzw. Plandarstellung dieser alternativen Kabeltrasse (BN 22)
- Forderung eines 110-kV-Drehstromkabels als Alternative (BN 22)
- Forderung der Prüfung der Verlegung von 220-kV-Kabeln mittels Verlegepflug (BN 22)
- Einwand des unzulässigen Vergleichs mit französischen Statistikdaten (BN 22)
- Bemängelung der Grafik zur Magnetfeldbelastung im FB Technische Alternative (BN 22)
- Bemängelung der Ausführungen zur Lebensdauer von Kabeln (BN 22)
- Bemängelung hinsichtlich Angaben zu Verlustleistung (BN 22)
- Bemängelung der Beurteilung hinsichtlich Technische Alternative Drehstromkabel (BN 22)
- Forderung einer alternativen Einbindung des Umspannwerkes Kleinmünchen (BN 22)
- Forderung der Trassenbündelung (BN 22)
- Einwand, dass das Gutachten von Prof. Fickert nicht beachtet worden sei (BN 22)
- Fehlende Angaben, Begründungen und Nachweise betreffend Umspannwerk Kleinmünchen (BN 22, Beilage 6 der VhS)
- Bemängelung der Darstellung der Isolinienprofile hinsichtlich der Belastung durch EMF (BN 22, VhS)
- Bemängelung des UVP-Projektes insb. des Brandschutzgutachtens (BN 53)
- Forderung der Unterlassung negativer Auswirkungen und Einschränkungen auf die zukünftige Entwicklung der Kompostieranlage Kronstorf und auf das Betriebsgebiet, Forderung einer Mindestbauhöhe im Bereich der Erweiterungsfläche des Betriebsbaugebietes, Forderung einer Beweissicherung der öffentlichen Infrastruktur (BN 57)
- Bemängelung iZm Messungen / Berechnungen für das Wohnobjekt mit der ID 893 (Traunauweg 5) (BN 59)
- Forderung einer geänderten Trassenführung (BN 60)

- Forderung Freihaltekorridor und Mindestbebauungshöhe (BN 63)
- Bedenken hinsichtlich Einwirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern (BN 66)

3.3.c.3.2. Inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Argumenten (Elektrotechnik inkl. Energiewirtschaft)

– Zur Bemängelung der Trassenführung im Allgemeinen (BN 01)

Betreffend die grundsätzliche Trassenführung merkt der ASV für Elektrotechnik an, dass im Bereich Hargelsberg die Trasse unter anderem unter Berücksichtigung von bestehenden Leitungsanlagen bzw. der B 309 geplant wurde und die 220-kV-Freileitung in diesem Bereich Teil des neuen 220-kV-Ringes sein soll. Hinsichtlich Thema Elektromagnetische Felder hält der ASV fest, dass in diesem Trassenbereich der 220-kV-Verbindung Kronstorf-Wegscheid auf der Basis der Darstellungen im Anhang B des UVE-Fachbeitrages EMF auch unmittelbar unter der Trasse sowohl die Referenzwerte als auch der Gesamtexpositionsquotient der OVE Richtlinie R 23-1 eingehalten wird.

– Zum Vorschlag einer Verschiebung der Maststandorte WHS_08.0 und WHS_09.0 Richtung Jauckerbach bzw. Grundstücksgrenze (BN 03 und 05)

Dieser Vorschlag der Einwender mit der BN 03 und 05 betrifft mehrere Fachbereiche. Aus elektrotechnischer Sicht weist der ASV darauf hin, dass durch den eingebrachten Vorschlag den Mast WHS_08.0 Richtung Jauckerbach zu verschieben, ein zusätzlicher Winkelmast beim WHS_10.1 entstehen würde und damit der Zielsetzung im Freileitungsbau, möglichst wenige Winkelpunkte zu realisieren, widersprochen würde.

– Zum öffentlichen Interesse am Vorhaben (BN 04)

In der Stellungnahme mit der BN 04 wird das öffentliche Interesse am Vorhaben bestätigt und das Vorhaben unterstützt. Die Ausführungen des ASV für Elektrotechnik gehen in dieselbe Richtung, wonach u.a. die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens (auch aufgrund der Zukunftsorientiertheit der geplanten Reserven) einerseits im Sinne einer sicheren Stromversorgung und andererseits auch der Sicherstellung der Lebensfähigkeit bzw. Wirtschaftsfähigkeit des Zentralraumes Oberösterreich ist.

– Zu den Forderungen der Einwender mit den BN 06, 07, 08, 09, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 58, 62 und 64:

– Zur Forderung nach Verlegung der Erdungen im Mastbereich in einer Tiefe von mindestens 1 m

Die Einwender fordern, dass die Erdungen bei ackerfähigen Böden in einer Tiefe von 1 m verlegt werden bzw. Sternerdungen in einer Tiefe von 1,1 m.

Der ASV weist diesbezüglich darauf hin, dass aus elektrotechnischer Sicht grundsätzlich die OVE EN 50341-2 iVm der ÖVE / ÖNORM EN 50522 anzuwenden ist. Dabei ist die Dimensionierung der Erdungsanlage auch abhängig davon, wie die Nutzung um den Mast erfolgt bzw. welcher spezifische Erdbodenwiderstand besteht. Für Äcker ist aus Sicht des ASV die Forderung technisch

einfach umsetzbar. Bei anderen Nutzungsarten ist die Ausführung der Erdung auch nach den genannten Normen zu dimensionieren, mitunter ergibt sich daraus eine Verlegung in einer geringeren Tiefe als 1 m oder es werden Ersatzmaßnahmen iSd Norm getroffen.

Aufbauend auf diesen Ausführungen wurde die Auflage 3.41 vorgeschrieben.

– **Zur Forderung nach einer ungehinderten lichten Durchfahrtshöhe von 8 m**

Zu dieser Forderung merkt der ASV für Elektrotechnik an, dass ein Planungsgrundsatz bei den neuen Leitungen gewesen ist, dass der Bodenabstand bei einer Seiltemperatur von 80° C 12 m beträgt. Daher ist unter Berücksichtigung der nach ÖVE EN 50110-1 geforderten Sicherheitsabstände die Durchfahrtshöhe von 8 m für die landwirtschaftlich genutzten Bereiche berücksichtigt.

– **Zur Forderung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit hinsichtlich Lärm und EMF**

Dieser Forderung der Einwender entgegnet der ASV für Elektrotechnik mit Verweis auf die ÖVE Richtlinie R 23-1:2017. Die dort genannten Referenzwerte für elektrische Felder und für magnetische Felder und auch der Gesamtexpositionsquotient in einem Abstand von 1 m über der Erdoberfläche auch im Trassenbereich werden entsprechend den Einreichunterlagen (Fachbeitrag Elektromagnetische Felder) eingehalten.

– **Zur Forderung einer alternativen Trasse für Vollverkabelungen im Abschnitt Wegscheid – Hütte-Süd bzw. Plandarstellung dieser alternativen Kabeltrasse (BN 22)**

Zu dieser Forderung der Einwender mit den BN 22 erläutert der ASV für Elektrotechnik, dass die geplante Verbindung 220-kV-Freileitung Wegscheid – Hütte-Süd auf den bestehenden 110-kV-Freileitungstrassen gewählt worden ist. Eine Vollverkabelung würde nach aktuellem technischen Auslegungsansätzen eine andere Trasse zwischen den bestehenden bzw. geplanten UW Wegscheid bzw. Hütte Süd bedeuten, welche im Konkreten aber nicht geplant ist. Damit ist auch erklärbar, dass die Zuordnung vom Geländetyp im städtischen Bereich bzw. dicht verbauten Gebiet angegeben ist. Mit der Trassenlänge „alternative Vollverkabelung“ ergibt sich auch ein Hinweis, dass diese länger sein wird als eine Variante mit den bestehenden Leitungsabschnitten bzw. auch im Vergleich zu der kürzesten Entfernung. Dazu wird auch auf den Umstand hingewiesen, dass nicht nur die 220-kV-Leitungsanlagen zu berücksichtigen sind, sondern auch die 110-kV-Einbindungen vom UW Kleinmünchen bzw. Franzosenhausweg. Hinsichtlich der Situation bezüglich 220- und 110-kV-Kabel und deren Anforderungen verweist der ASV auf die Einreichunterlagen und die dort enthaltene Sachverhaltsdarstellung des Trassenabschnittes 220- / 110-kV-UW Pichling bis zum Kabelportal Nr. 70. Zu berücksichtigen ist laut dem ASV auch, dass in diesem Bereich bereits eine gesamte Trassenbreite von über 20 m aufgrund der Planungen in der Vergangenheit freigehalten und somit auch aktuell für eine Kabeltrasse und den zugehörigen Anforderungen genutzt werden kann. Zum Beispiel ist diese 220- und 110-kV-Kabelverbindung um ca. 34 % länger als die gerade Verbindung zwischen den beiden Punkten. Aus elektrotechnischer Sicht ist ein wichtiger Punkt bei dem Vorhaben die Herstellung eines 220-kV-Ringes und Teil davon ist die Verbindung UW Wegscheid – UW Hütte-Süd. Bei einer Vollverkabelung dieser Verbindung müsste die 110-kV-Freileitung zwischen Wegscheid und FHKW-Linz Süd, bzw. auch die Anbindung des UW Kleinmünchen bestehen bleiben oder zusätzliche 110-kV-Wege in Linz gefunden werden. Im Zuge des eingereichten Vorhabens ist vorgesehen, die 110-kV-Freileitung zwischen UW Wegscheid – Fernheizkraftwerk Linz-Süd abzutragen und die bestehende Einbindung des UW Kleinmünchen in der Form einer Verlängerung der bestehenden Anspeise-

leitung um 266 m bis zur neu geplanten 220- / 110-kV-Trasse auf der 110-kV-Bestandstrasse (UW Wegscheid – Hütte Süd) in das 110-kV-Netz einzubinden. Abschließend merkt der ASV an, dass aus der bisherigen Erfahrung die Hochspannungskabeltrassen wesentlich von Freileitungstrassen abweichen und eine konkrete Kabeltrasse umfangreichere Erhebungsarbeiten bedürfen würde.

– **Zur Forderung eines 110-kV-Drehstromkabels als Alternative (BN 22)**

Zu dieser Forderung merkt der ASV aus elektrotechnischer Sicht an, dass bei dem gegenständlichen Vorhaben der Schwerpunkt auf dem 220-kV-Ring liegt und versucht wird, mit der Mitführung der 110-kV-Leitungen auch eine Entlastung von Freileitungen zu realisieren bzw. die bestehenden Umspannwerke als Fixpunkte auf kürzestem Wege in die neue geplante 220- / 110-kV-Verbindung einzubinden. Daher ist die Thematik der 110-kV-Kabelsysteme aus technischer Sicht als Alternative nicht zwingend erforderlich.

Der ASV behandelt auch die Frage der Einwender, wonach die Abbildung zu Kabelübergangsanlagen auf S. 14 des UVE-Fachbereichs Technische Alternative irreführend sei. Dazu merkt der ASV an, dass im Projekt konkrete Pläne zu einem 220-kV-Kabelübergang zur 220-kV-Freileitung bei der Verbindung Pichling – Hütte-Süd dargestellt sind. Die im entsprechenden Trassenplan dargestellte, eingezäunte Fläche für diesen 220-kV-Kabelübergang hat ca. 350 m².

– **Zur Forderung der Prüfung der Verlegung von 220-kV-Kabeln mittels Verlegepflug (BN 22)**

Diesbezüglich stellt der ASV für Elektrotechnik fest, dass für die Betriebssicherheit eine definierte Verlegung der Kabel erforderlich ist, damit die geforderten Übertragungskapazitäten dauerhaft sichergestellt werden können. Dies ist bei einer Verlegung mittels Pflugs nicht in einem derartigen Ausmaß möglich, als dies bei einer offenen Verlegung und den in den Einreichunterlagen enthaltenen Verlegungsbedingungen notwendig ist. In den unteren Spannungsebenen wird auch die Pflugtechnik nur im Überlandbereich eingesetzt und nicht im städtischen Bereich, weil bei vorhandenen Einbauten diese Technologie sicherheitstechnisch problematisch ist bzw. erhöhten Aufwand bedeutet.

– **Zum Einwand des unzulässigen Vergleichs mit französischen Statistikdaten (BN 22)**

Dazu erklärt der ASV für Elektrotechnik, dass z.B. im Bereich VDE bzw. FNN für 220-kV-Kabel keine Störungsstatistiken ausgewertet werden und daher auf die CIGRE-Daten zurückgegriffen wurde. CIGRE ist eine weltweite Organisation für elektrische Energieverteilungssysteme.

– **Zur Bemängelung der Grafik zur Magnetfeldbelastung im FB Technische Alternative (BN 22)**

Zum Einwand der mangelhaften Grafik zur Magnetfeldbelastung auf S. 27 des Fachbeitrages (kurz: FB) „Technische Alternative“ erklärt der ASV, dass in dieser Grafik die magnetische Flussdichte für die Freileitung als äquivalent zur Kabelalternative dargestellt ist. In Trassenmitte und 1 m über Grund ergibt sich aus der Grafik bei der Freileitung ein Wert von ca. 20 μ T.

– **Zur Bemängelung der Ausführungen zur Lebensdauer von Kabeln (BN 22)**

Zum Vorbringen, die Ausführungen zur Lebensdauer von Kabeln seien unrichtig, führt der ASV aus elektrotechnischer Sicht aus, dass diese natürlich wesentlich abhängig ist von der Qualität des

Kabeln, von der Art der Verlegung, von der Belastung, vom Ort der Lage und von der Spannungsbelastung. Die im Fachbeitrag enthaltenen Angaben decken sich auch mit den Angaben der deutschen Bundesnetzagentur bzw. Herstellerangaben.

– **Zur Bemängelung hinsichtlich Angaben zu Verlustleistung (BN 22)**

Zur bemängelten Thematik hinsichtlich Verlustleistungen merkt der ASV an, dass für Kabelsysteme Blindleistung benötigt wird, damit bestimmte Übertragungen über eine größere Entfernung erfolgen können. Dabei können auch höhere Verluste entstehen. Insb. ist die Verlustleistung abhängig von den Widerstandswerten, den Querschnitten, den Längen, zusätzlichen Betriebsmitteln und wesentlich von den auftretenden Strömen. Die Breite des Regelprofils ist abhängig von der geplanten Übertragungsleistung – je nachdem, welche elektrische Energiemenge übertragen werden soll, sind auch größere Abstände zwischen den Systemen erforderlich. Ein seitlicher Sicherheitsstreifen ist iSd dauerhaften Betriebsfähigkeit bzw. auch der Sicherstellung der thermischen Situation bei den Kabelsystemen. Betreffend die Bodennutzung über den Kabelanlagen ergibt sich die Thematik, dass die Zugänglichkeit gewährleistet werden muss, damit bei einem Störfall die Möglichkeit besteht, entsprechende Reparaturarbeiten durchzuführen. Eine landwirtschaftliche Nutzung wird im Allgemeinen aufgrund der erforderlichen Verlegetiefen bei ausreichender Erdüberdeckung bzw. oberhalb des Hinterfüllmaterials kein Problem darstellen.

– **Zur Bemängelung der Beurteilung hinsichtlich Technische Alternative Drehstromkabel (BN 22)**

Der ASV für Elektrotechnik hält dazu fest, dass der Vergleich einer zweisystemigen 220-kV-Freileitung mit übertragungsfähig gleichartigen 220-kV-Kabelsystemen aus den Gesichtspunkten der Versorgungssicherheit und der elektrotechnischen Eigenschaften in der bestehenden Netzstruktur der Freileitung der Vorzug zu geben ist. Insb. unter dem Aspekt, dass aktuell Teile der 220-kV-Freileitung bereits vorhanden sind bzw. zu einem großen Teil die bestehenden 110-kV-Trassen genutzt werden bzw. nach der Umsetzung des Projektes aufgrund der 110-kV-Mitführung auch 110-kV-Freileitungstrassen entfallen. Auch kann der ASV die Aussage in der UVE fachlich nachvollziehen, dass eine Kabelleitungstrasse andere Planungskriterien als eine Freileitungstrasse hat.

– **Zur Forderung einer alternativen Einbindung des UW Kleinmünchen bzw. der neuen 110-kV-Leitungen (BN 22)**

Zur Forderung der Einwender mit der BN 22 nach einer alternativen Einbindung des UW Kleinmünchen hält der ASV für Elektrotechnik fest, dass das UW Kleinmünchen neben der Aufgabe der Verteilung der elektrischen Energie von der 110- auf die 10-kV-Ebene auch eine Einspeisung einer Wasserkraftanlage mit ca. 10 MW innehat. Die vorgeschlagene Verlagerung der Funktion des UW Kleinmünchen in das UW Franzosenhausweg ist daher technisch nicht zielführend.

Hinsichtlich der von den Einwendern alternativ vorgeschlagenen Variante, dass ein Teil der bestehenden 110-kV-Freileitung parallel im bisherigen Bestand bestehen bleiben würde, führt der ASV an, dass mit der im Vorhaben gewählten Variante einer Verlängerung der Anspeiseleitung des UW Kleinmünchen um ca. 260 m die kürzeste Verbindung gewählt wurde und auch ein weiterer Teil der bestehenden 110-kV-Freileitung UW Wegscheid – FHKW Linz Süd abgetragen wird. Bei der Verlängerung der 110-kV-Anspeisung UW Kleinmünchen als Teil des Vorhabens wurde eine Trasse gewählt, welche größtmögliche Abstände von den bestehenden bewohnten

Objekten erzielt. Damit werden auch die Belastungen aufgrund der Abstandssituation bei den elektromagnetischen Feldern minimiert.

– **Zur Forderung der Trassenbündelung (BN 22)**

Zur Forderung der Trassenbündelung merkt der ASV für Elektrotechnik an, dass mit der erreichten Variante eine bestehende 110-kV-Freileitungstrasse genutzt wird, in der Form einer zukünftigen 220-kV-Freileitung bzw. mitgeführten 110-kV-Freileitung und in weiterer Folge das UW Kleinmünchen in diese 110-kV-Freileitung auf kürzestem Wege eingebunden werden soll. Somit erfolgt eine Bündelung von elektrischen Energieübertragungswegen. Aus dem in den Projektunterlagen enthaltenen Einlinienschnittbild für das UW Kleinmünchen geht hervor, dass neben der zweisystemigen Einbindung der 110-kV-Verbindung Wegscheid – UW Fernheizkraftwerk Süd auch zweisystemige Verbindungen zu einem weiteren UW Zentrum bestehen und zwei 110/10-kV-Transformatoren mit einer Leistung von je 32 MVA aufgestellt sind.

Der ASV für Elektrotechnik hält fest, dass ein Ersatz des UW Kleinmünchen durch das UW Franzosenhausweg aufgrund der städtischen Struktur in diesem Bereich und auch der vorhandenen Transformatoren im UW Franzosenhausweg aus der Sicht der Energieversorgung kein effektiver Schritt ist, weil es zu Verlagerungen auf die 10-kV-Ebene kommt und damit auch wesentliche Verlusterhöhungen entstehen bzw. auch eine wesentliche Verbindung Richtung dem UW Linz-Zentrum in der Form von zwei Systemen entfällt.

– **Zum Einwand, dass das Gutachten von Prof. Fickert nicht beachtet worden sei (BN 22)**

Zum Einwand, dass Gutachten von Prof. Fickert nicht beachtet worden sei hält der ASV aus elektrotechnischer Sicht fest, dass im oberösterreichischem Stromnetz-Masterplan 2028 eine wesentliche Verbesserung im Vergleich zum Stromnetz-Masterplan 2026, sowohl durch die 220-kV-Ringverbindung als auch durch das zusätzliche UW Kronstorf und die dortigen Verbindungen zwischen 380 und 220 kV aus elektrotechnischer Sicht entstanden sind. Betreffend die vom Einwander mit der BN 22 behaupteten Mängel im Fachbereich Energiewirtschaft wird festgehalten, dass der Stromnetz-Masterplan Oberösterreich 2028 im Vergleich zu der Version 2026 dadurch aus elektrotechnischer Sicht wesentliche Verbesserungen enthält.

– **Zur Bemänglung fehlender Angaben, Begründungen und Nachweise betreffend UW Kleinmünchen (Beilage 6 der VhS)**

Der ASV für Elektrotechnik führt im Zuge der mündlichen Verhandlung aus, dass es Entwicklungspläne (NEP), die von der E-Control genehmigt werden, gebe, in Oberösterreich wäre dies unter anderem der Stromnetz-Masterplan. Es gebe im Energiewirtschaftsbeitrag zahlreiche Prognosen zur Entwicklung im Zentralraum Oberösterreich und wie man entsprechend dieser Prognosen den Zentralraum absichern kann. Dem Fachbeitrag Energiewirtschaft, in dem die Prognosen detailliert enthalten sind, könne man entnehmen, mit welchem Bedarf man im Linzer Raum zu rechnen habe bzw. welches Ausmaß zukünftig zu erwarten sei. Diesbezüglich gebe es auch ein Gutachten der TU Graz. Das wären die Konkretisierungen zum Netzentwicklungsplan. Bezüglich der 220-kV-Ringleitungsverbindung wäre dies logisch nachvollziehbar.

Der ASV für Elektrotechnik ergänzt in diesem Zusammenhang weiters, dass er in seinem Gutachten auf die Einwendungen zum Thema Einbindung des UW Kleinmünchen bzw. auch zu vorgeschlagenen alternativen Kabeltrassen eingegangen sei. Aus elektrotechnischer Sicht sei die

266 m lange 4-fach Leitung eine logische Variante, wie das bestehende System in die geplante 220- / 110-kV-Verbindung eingegliedert werden könne. Der ASV für Elektrotechnik führt ergänzend dazu aus, dass die geplanten 110-kV-Verbindungen zum UW Kleinmünchen mit 400 MW Teil des Gesamtkonzeptes seien und wesentlich für die Umsetzung der geplanten Teilnetzbildung der 110-kV-Verteilnetze. Weiters habe Kleinmünchen auch die Funktion einer Verteilung Richtung Linz-Zentrum auf der 110-kV-Ebene.

– **Zur Bemängelung der Darstellung der Isolinienprofile hinsichtlich der Belastung durch EMF (BN 22, VhS)**

Der ASV für Elektrotechnik erwidert dazu, dass es bei der Isolinienendarstellung für den Bereich elektrische Felder, magnetische Felder und den Gesamtexpositionsquotienten farblich gut unterscheidbare Darstellungen gebe. Bei den Querschnitten durch die Leitungen mit Darstellung des Magnetfeldes, elektrischen Feldes und des Gesamtexpositionsquotienten seien bei Freileitungen die Werte in einer Höhe von 1 m über dem Erdbereich dargestellt. Der Normalbelastungszustand bzw. die errechneten Werte dazu seien in der Farbe Violett dargestellt. Im Vorhaben selbst gebe es Vorgaben, wie Messungen durchzuführen sind, weiters werde es entsprechende Vorschriften im Bescheid geben.

Seitens der UVE-Fachgutachter wird auf den Fachbeitrag Elektromagnetische Felder, wo in der Tabelle 6.2. auf der S. 32 für alle relevanten Nahbereichsobjekte die auftretenden Werte für das elektrische und magnetische Feld, sowie für den Gesamtexpositionsquotienten angegeben sind, sowie auf den Anhang D zum Fachbeitrag elektromagnetische Felder, wo sich die gewünschten Isolinien Darstellungen für den Endausbau befinden würden, verwiesen.

– **Zur Bemängelung des UVP-Projektes, insb. des Brandschutzgutachtens im Bereich der bestehenden Kompostieranlage in Kronstorf und die Frage der Auswirkung der Überspannung der Kompostieranlage (BN 53)**

Zum Vorbringen der Kompostiergemeinschaft wird auf die rechtlichen Ausführungen unter Punkt 3.3.c.18.7 verwiesen.

– **Zur Forderung der Unterlassung negativer Auswirkungen und Einschränkungen auf die zukünftige Entwicklung der Kompostieranlage Kronstorf und auf das Betriebsgebiet, Forderung einer Mindestbauhöhe im Bereich der Erweiterungsfläche des Betriebsbaugebietes, Forderung einer Beweissicherung der öffentlichen Infrastruktur (BN 57)**

Zur Forderung der Unterlassung negativer Auswirkungen und Einschränkungen auf die zukünftige Entwicklung der Kompostieranlage Kronstorf und auf das Betriebsgebiet und Forderung einer Mindestbauhöhe im Bereich der Erweiterungsfläche des Betriebsbaugebietes erläutert der ASV für Elektrotechnik, dass in den eingereichten Trassenplänen im Gemeindegebiet von Kronstorf die Servitutbereiche im Ausmaß von 30 m beiderseits der jeweiligen Trassenachse eingetragen sind. Unter Anwendung des allgemeinen Grundsatzes der elektrotechnischen Sicherheitsmaßnahmen, dass im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen jene Maßnahmen zu treffen sind, welche für alle aufeinander einwirkenden und elektrischen und sonstigen Anlagen zur Wahrung der elektrotechnischen Sicherheit des störungsfreien Betriebes erforderlich sind, wird sowohl im Bereich der Kompostieranlage als auch im Bereich eines Betriebsbaugebietes mit Einschränkungen zu rechnen sein. Eine Mindestbauhöhe ist nicht im Einklang mit der OVE EN 50341-1 bzw.

dem Ansatz, dass erst bei Bekanntheit, welche Einrichtungen bzw. Bauwerke realisiert werden, auch die wechselseitigen Einwirkungen ermittelt werden können. Dazu wären auch insb. das Thema Brand bzw. auch der Einsatz von Fahrzeugen mit Hebeeinrichtungen oder z.B. Schutz-zonen aufgrund von Lagerungen bzw. Ex-Schutzzonen relevant.

Betreffend die Beweissicherung der öffentlichen Infrastruktur wurde auf das Erschließungskonzept des Vorhabens verwiesen, wobei Straßen und Wege für die Maßnahmen geeignet befahrbar hergestellt bzw. wiederhergestellt werden.

Im Übrigen wird auf die bereits erwähnte, in der Verhandlung erreichte zivilrechtliche Einigung verwiesen.

– **Zur Bemängelung iZm Messungen / Berechnungen für das Wohnobjekt mit der ID 893 (Traunauweg 5) (BN 59)**

Zur Forderung des Einwenders mit der BN 59 hält der ASV für Elektrotechnik fest, dass das Objekt mit der Adresse Traunauweg 5, 4030 Linz, im Anhang C bei den Nahbereichsobjekten des Fachbeitrages EMF enthalten ist und die Objekt-ID 893 hat. Der Abstand zwischen der Gartenfläche bzw. Baufläche zur zukünftigen Leitungsachse der 110-kV-Freileitung Richtung UW Kleinmünchen ist mit 58,5 m angegeben. Der Abstand zwischen der Baufläche, Garten und der bestehenden 110-kV-Freileitung Wegscheid, Richtung UW FHKW Süd, ist in etwa gleich. Diese Leitungsanlage ist nordwestlich des Objektes Traunauweg 5 und ist bei Umsetzung des Vorhabens zur Abtragung vorgesehen. Südöstlich besteht die 110-kV-Freileitung UW Wegscheid-Hütte Süd, in einem Abstand von ca. 104 m, welche im Vorhaben auf eine 220- / 110-kV-Freileitung umgebaut werden soll. Aus fachlicher Sicht erfolgten die Berechnungen entsprechend dem Stand der Technik. Die Darstellungen im Anhang B des Fachbeitrages EMF enthalten Informationen, welche über den Normalbetriebsfall hinausgehen. Die magnetische Flussdichte beim Objekt Traunauweg 5 wird verursacht durch die projektierten Leitungsanlagen, wird bei den jeweiligen Nennströmen unter $1 \mu\text{T}$ sein und wird somit um den Faktor 200 kleiner als der Referenzwert der OVE Richtlinie R 23-1 sein. In den Fachbeiträgen sind auch die Darstellungen für elektrisches Feld bzw. Gesamtexpositionsquotient enthalten. Aus technischer Sicht sind bei den angegebenen Abständen und den geplanten Leitungsanlagen der Nachweis, dass die tatsächlichen Feldstärken ausgehend von den gegenständlichen Leitungsanlagen, mit den berechneten Feldstärken korrelieren, in der Form einer Messung nach der Fertigstellung die effektivste Lösung.

– **Zur Forderung einer geänderten Trassenführung (BN 60)**

Der ASV für Elektrotechnik führt zur Forderung des Einwenders mit der BN 60 aus: Bei den Gst. Nr. 654 und 655/1, je KG Samesleiten, wurde entsprechend den Einreichtrassenplänen die 220- / 110-kV-Freileitung Ernsthofen – Pichling südlich und parallel zur Westautobahn geplant. Im Bereich des bestehenden 110/30-kV-UW Tillysburg ist einerseits die Erweiterung des UW geplant und andererseits die Neueinbindung der 110-kV-Leitungsmittführung. Dazu wurde für die Maste Nr. EP_41 und EP_42 als Standort Gst. Nr. 654, KG Samesleiten, gewählt und die Trasse ist ab Mast EP_37 in einer Geraden parallel zur Autobahn geführt. Die Maste EP_41 und EP_42 sind in einem Abstand von 48 m bzw. 45 m Entfernung zum Autobahngrundstück Gst. Nr. 850, KG Samesleiten, geplant. Damit wird von den beiden Masten (unter Berücksichtigung der Auslegerbreite und Seile) die im Flächenwidmungsplan dargestellte Mindestentfernung von 40 m, ausgehend von der Autobahn, unterschritten. Aus fachlicher Sicht ist die Parallelführung zur Westautobahn bzw. auch der gerade Trassenverlauf iSd Grundsatzes, möglichst wenige Winkelpunkte bei einer Freilei-

tungsanlage zu planen. Aufgrund der bisherigen Lage des UW Tillysburg und der bestehenden 110-kV-Freileitung, welche aktuell quer über die Gst. Nr. 654 und 655/1, je KG Samesleiten, führt und im Zuge der Umsetzung des Projektes abgetragen werden kann, ergeben sich für die beiden Gst. im Vergleich zur Ist-Situation Verbesserungen. Die Einbindung des UW Tillysburg ist aus Sicht des elektrotechnischen ASV zweckmäßig gewählt worden.

– **Zur Forderung Freihaltekorridor und Mindestbebauungshöhe (BN 63)**

Der ASV für Elektrotechnik führt zur Forderung des Einwenders mit der BN 63 aus, dass diese die Gst. Nr. 846, 847 und 850, je KG Samesleiten, und das Betriebsbaugebiet Samesleiten betrifft. In der Forderung wird angeführt, dass in diesem Bereich ein Freihaltekorridor von 30 m ausreiche und seitens der APG eine Mindestbebauungshöhe von 20 m zugesagt worden sei. Aus Sicht des ASV für Elektrotechnik kann der Freihaltekorridor von 30 m nicht nachvollzogen werden, weil in den Trassenplänen auch in diesem Bereich ein Servitutsbereich von 60 m eingetragen ist. Betreffend die Mindestbebauungshöhe von 20 m wird aus elektrotechnischer Sicht davon ausgegangen, dass der Bereich von 2 x 30 m ausgehend von der Leitungsachse, also insgesamt 60 m, eine Vorranzone für elektrische Energieübertragung ist. Ziel ist dabei, die Betriebssicherheit der Leitungsanlage zu erhalten. Ansonsten ist jeder Einzelfall gesondert zu betrachten und eine generelle Aussage ist auch aufgrund der ÖVE-Normen nicht möglich.

– **Zu den Bedenken hinsichtlich Einwirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern (BN 66)**

Der ASV für Elektrotechnik führt zu den Bedenken des Einwenders mit der BN 66 aus, dass sich die betroffene Stellungnahme auf die Gst. Nr. 1066 und 1065, je KG Tillysburg, bezieht und dass der kürzeste Abstand zur geplanten 220-kV-Freileitung Kronstorf – Wegscheid 120 m beträgt. Daher liegen aus technischer Sicht die von der 220-kV-Freileitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder wesentlich unterhalb der in der ÖVE-Richtlinie R 23-1 angeführten Referenzwerte.

3.3.c.3.3. Ausführungen zu den Auflagen (Elektrotechnik inkl. Energiewirtschaft)

– **Zum Entfall der vorgeschlagenen Auflage 3**

Hierzu ist zu bemerken, dass die Regime der Abnahmeprüfung und der Nachkontrolle in §§ 20, 22 UVP-G 2000 abschließend geregelt sind und das Institut eines Probebetriebes gegenständlich gesetzlich nicht vorgesehen ist. Das Ermittlungsergebnis hat erbracht, dass das Gesamtvorhaben umweltverträglich und genehmigungsfähig ist. Aus diesen Gründen wurde von der Vorschreibung des Auftragsvorschlages 3 abgesehen.

– **Zum Entfall der vorgeschlagenen Auflage 10**

Zum bisherigen Auftragsvorschlag ist festzuhalten, dass dieser Auftragsvorschlag von der Behörde aus rechtlichen Gründen deshalb nicht übernommen werden konnte, weil dieser Auftragsvorschlag aus rechtlicher Perspektive zu unbestimmt war. Der Regelungsinhalt der angedachten Auflage deckt sich im Übrigen mit dem von den Leitungsbetreiberinnen zu erfüllenden gesetzlichen Aufträgen. Dahingehend kann eine ausdrückliche (nochmalige, weil schon gesetzlich etwa in den §§ 3, 29, 40 Oö. EIWOG 2006 geregelte) Vorschreibung unterbleiben.

– **Zur neuen Formulierung der vorgeschlagenen Auflage 22 (= Auflagepunkt 3.19)**

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der 2. Satz des Auflagenvorschlages als den Rahmen des gegenständlichen Verfahrens übersteigend anzusehen ist. Grundsätzlich muss nämlich davon ausgegangen werden, dass die Abwehr von Gefahren, welche von Bränden ausgehen, in jenen behördlichen Genehmigungsverfahren wahrzunehmen sind, welche die Genehmigung des allenfalls in Brand geratenden Objektes betrifft. Die Abwehr von Bränden an Objekten im Nachbarbereich zur gegenständlichen Leitungsanlage ist daher nicht Sache der UVP-Behörde, sondern jener Behörden, welche für die Genehmigung dieser Objekte zuständig sind. Es ist daher völlig ausreichend, den gegenständlichen Projektwerberinnen aufzutragen, das ihnen Mögliche zu unternehmen, dass gefahrträchtige Maßnahmen Dritter, insb. im Schutzbereich der gegenständlichen Leitung, unterbleiben.

– **Zum Entfall der vorgeschlagenen Auflage 23**

§ 3 ETG 1992 verlangt neben anderen Vorgaben insb., dass elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen innerhalb des ganzen Bundesgebietes so zu errichten, herzustellen, Instand zu halten und zu betreiben sind, dass ihre Betriebssicherheit gewährleistet ist. Aus der Sicht der Behörde wird damit jedenfalls auf Anlagen in ihrer Gesamtheit abgestellt.

Zum einen kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, eine hundertprozentige Garantie des dauerhaften Betriebs einer Leitungsanlage zu jeder Zeit und bezogen auf jeden einzelnen Bestandteil als Bewilligungskriterium normieren zu wollen, weil sonst aufgrund des faktischen Lebensrisikos – man denke zum Beispiel an einen verirrtten Drachen, ein Flugzeugunglück oder ein Elementarereignis, wie einen Murenabgang – niemals eine Leitungsanlage genehmigt werden dürfte.

Zum anderen wird im Starkstromwegerecht auf das öffentliche Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie abgestellt (vgl. dazu § 7 Abs. 1 StWG 1968 und § 7 Abs. 1 Oö. StWG 1970). Es ergibt sich schon daraus, dass es nicht auf eine von der Gesamtlage losgelöste Einzelbetrachtung ankommen kann.

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens besteht kein Zweifel daran, dass dem Erfordernis der Betriebssicherheit – insb. schon durch Erfüllung des n-1-Kriteriums, der Ringstruktur und der Nutzung der Optimierungsmöglichkeiten durch Verwendung von Hochtemperatur-Leiteseilen – im konkreten Fall auch ohne die Vorschreibung der angedachten Auflage genüge getan wird.

Davon abgesehen ist der angedachte Auflagenvorschlag auch nicht geeignet, den demnach überschießenden Zweck (der ASV für Elektrotechnik stellt in seinen Ausführungen gerade nicht auf die Anlage in ihrer Gesamtheit, sondern auf die punktuelle Betrachtung einzelner Objekte ab) zu erfüllen, weil – wie von den Antragstellerinnen aus fachlicher Sicht schlüssig dargelegt wurde – der punktuelle Leitungsbetrieb im Brandfall auch bei grundsätzlicher Betriebsfähigkeit in den betroffenen Bereichen eingestellt wird, wenn dies (was wohl der Regelfall sein dürfte) vom jeweiligen Einsatzleiter des Netzbetreibers entschieden wird, um Gefährdungen der Einsatzkräfte auszuschließen. Diese Argumentation blieb auch vom ASV für Elektrotechnik unbestritten.

Eine Vorschreibung der angedachten Auflage hatte damit zu unterbleiben.

– **Zum Entfall der vorgeschlagenen Auflage 35**

Die vom ASV für Elektrotechnik vorgeschlagene Auflage 35 konnte deshalb nicht vorgeschrieben werden, weil auch im Hinblick auf Raumordnungsverfahren gilt, dass Auflagen nur den Projektwerberinnen im Zusammenhang mit dem konkreten Verfahren vorgeschrieben werden können. Auflagen mit Wirkung auf andere Verfahren – so auch auf ein allfälliges Raumordnungsverfahren – sind nicht zulässig.

Dass die Leitungsbetreiberinnen aufgrund von gesetzlichen Vorgaben die Verpflichtung haben, alles Erforderliche zur Bestands- und Betriebssicherheit ihrer Anlagen zu unternehmen, wozu auch die Wahrung eben dieser Interessen in sämtlichen „nachbarschaftlichen“ Behördenverfahren zählt, wurde bereits oben ausgeführt und führt im Ergebnis dazu, dass eine entsprechende Vorschreibung aufgrund bestehender gesetzlicher Verpflichtungen nicht erforderlich ist.

– **Zur neuen Formulierung der vorgeschlagenen Auflage 39 (= Auflage 3.34)**

Die Neuformulierung der Auflage gründet darauf, dass mit Auflagen nicht gesetzliche Vorschriften wiederzugeben sind (vgl. etwa §§ 3, 29, 40 Oö. EIWOG 2006), sodass einzelne Wortfolgen aus dem ursprünglichen Vorschlag zu entfernen waren.

– **Zur neuen Formulierung der vorgeschlagenen Auflage zur Vorlage mit der Fertigstellungsanzeige (= Auflage 3.46.b)**

Die Auflage 3.46.b unter der Überschrift „Mit der Fertigstellungsanzeige sind der Behörde vorzulegen:“ wurde grundsätzlich wie vom ASV für Elektrotechnik vorgeschlagen vorgeschrieben. Allerdings kann die Behörde den von den Antragstellerinnen geforderten Zusatz, dass die Angaben spätestens ein Jahr nach der vollständigen Inbetriebnahme vorgelegt werden sollen, vor dem Hintergrund nachvollziehen, dass mit der bisherigen Auflage 36 (= nunmehrige Auflage 3.31) Evaluierungsverpflichtungen vorgeschrieben werden, deren Ergebnisse teilweise auch erst nach der Inbetriebnahme vorliegen werden. Eine Vorlageverpflichtung vor der Verfügbarkeit der benötigten Daten erscheint unzweckmäßig.

Ferner wurde das Wort „Fertigstellungsmeldung“ durch den – den verba legalia (vgl. etwa § 9 StWG 1968 oder § 9 Oö. StWG 1970) entsprechenden – Terminus „Fertigstellungsanzeige“ ersetzt.

3.3.c.4. Zu den Stellungnahmen betreffend den Fachbereich Luftfahrt / Schifffahrt

Es liegen keine Stellungnahmen bzw. Einwendungen vor, die in Bezug auf diesen Fachbereich einer näheren Begründung bedürften.

3.3.c.5. Zu den Stellungnahmen betreffend den Fachbereich Luftreinhaltung

3.3.c.5.1. Übersicht über die Stellungnahmen (Luftreinhaltung)

- Fehlende Ausbreitungsrechnung für die Baumaßnahmen beim UW Kleinmünchen (BN 22)

3.3.c.5.2. Inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Argumenten (Luftreinhaltung)

– Zur Bemängelung einer fehlenden Ausbreitungsrechnung für die Baumaßnahmen beim UW Kleinmünchen (BN 22)

In seinem Teilgutachten erläutert der ASV für Luftreinhaltung diesbezüglich, dass das projektierte Schutzniveau aus fachtechnischer Sicht als ausreichend erachtet wurde und die Durchführung einer Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe für das UW Kleinmünchen nicht erforderlich war. Dazu erklärend verweist er auf die Einreichunterlagen und die darin enthaltene technische Beschreibung der für die Ertüchtigung dieser 110-kV-Freiluftschaltanlage nötigen Arbeiten und relevanten LKW-Fahrten, welche sich auf maximal vier pro Tag belaufen. Daher ist durch die Umbaumaßnahmen am UW Kleinmünchen nicht von nennenswerten Emissionen an Luftschadstoffen auszugehen und insb. sind kaum diffuse Staubemissionen, wie dies bei Erdbau- oder Abbrucharbeiten der Fall ist, zu erwarten, womit sich die Immissionssituation bei den nächsten Wohnanrainern lediglich in einem irrelevanten Ausmaß ändern wird.

3.3.c.5.3. Ausführungen zu den Auflagen (Luftreinhaltung)

Es liegen keine Stellungnahmen bzw. Einwendungen vor, die an dieser Stelle einer näheren Begründung bedürften.

3.3.c.6. Zu den Stellungnahmen betreffend den Fachbereich Schalltechnik

3.3.c.6.1. Übersicht über die Stellungnahmen (Schalltechnik)

- Forderung nach gesundheitlicher Unbedenklichkeit betreffend Lärm (BN 06, 07, 09, 11, 16, 19, 20, 21, 27, 29, 30, 35, 37, 39, 42, 44, 45, 47, 48, 51, 55, 58, 62, 64 und 66)
- Fehlende Messpunkte und Werte für Nahbereichsobjekte im Bereich UW Kleinmünchen, insb. Objekte Magerweg 50, Magerweg 52, Traunauweg 5, Traunauweg 19 und Wiener Straße 456 (BN 22)
- Fehlende Einbeziehung Objekt Saporoshjestraße 3 in Lärmbeurteilung (BN 22)
- Behauptung von fallweise erwartbaren Überschreitungen der Grenzwerte in der Bauphase von 3 dB beim UW Kleinmünchen (BN 22)
- Fehlende Beweissicherungsmaßnahmen (BN 22)

3.3.c.6.2. Inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Argumenten (Schalltechnik)

- **Zur Forderung nach gesundheitliche Unbedenklichkeit betreffend Lärm (BN 06, 07, 09, 11, 16, 19, 20, 21, 27, 29, 30, 35, 37, 39, 42, 44, 45, 47, 48, 51, 55, 58, 62, 64 und 66)**

Die Einwender mit den oben genannten BN fordern, dass das Projekt eine gesundheitliche Unbedenklichkeit betreffend Lärm aufweisen möge. Zusätzlich dulde der Einwender mit der BN 66 auf seinen Grundstücken keine Einwirkung von Lärm.

Zu dieser allgemein gehaltenen Forderung verweist der ASV für Schalltechnik auf seine Ausführungen im Gutachten und erläutert die Vorgehensweise bei der Durchführung schalltechnischer Untersuchungen und deren Beurteilung. Darauf basierend bestätigt er, dass es im gesamten Untersuchungsraum für die Betriebsphase bei allen untersuchten Teilbereichen ohne und mit Regen überwiegend zu keinen Steigerungen der örtlichen Schallimmissionen kommt. Damit würde im gesamten Untersuchungsraum der WHO-Vorsorgewert von 45 dB eingehalten werden. Laut dem ASV für Schalltechnik sind aus schalltechnischer Sicht die zu erwartenden Schallimmissionen, sofern es überhaupt zu Veränderungen der bestehenden örtlichen Verhältnisse kommt, in einer großteils irrelevanten Größenordnung (Veränderungen um rd. 1 dB). In wenigen Fällen kommt es zu Änderungen von 2 bis 4 dB, wobei das Gesamtimmisionsniveau im ungünstigsten Fall einen Beurteilungspegel von 33 dB in der Nacht nicht übersteigt. Somit lässt dieses geringe Geräuschniveau aus technischer Sicht keine negativen Auswirkungen erwarten.

– **Zum Einwand der fehlenden Messpunkte und Werte für Nahbereichsobjekte im Bereich UW Kleinmünchen, insb. Objekte Magerweg 50, Magerweg 52, Traunauweg 5, Traunauweg 19 und Wiener Straße 456 (BN 22)**

Zu diesem Einwand der Beschwerdeführer erläutert der ASV für Schalltechnik, weshalb bei den genannten Objekten keine Messpunkte gewählt wurden. So erklärt er eingangs, dass im UW-Kleinmünchen Änderungen vorgesehen sind, welche in betrieblicher Hinsicht keine schalltechnisch relevanten Veränderungen der betrieblichen Geräuschsituation erwarten lassen. Aus diesem Grund sind in der Tabelle 2-4 (Immissionspunkte Betriebsphase) auf S. 18 des UVE-Fachbeitrages Schall die Immissionspunkte Magerweg 50 und Magerweg 52 nicht enthalten. Beim Objekt Magerweg 50 wurde die örtliche Schallimmission berechnet und daher ist dieser Immissionspunkt in der Tabelle 3.1 auf S. 23 des UVE-Fachbeitrages nicht enthalten, da hier Messpunkte betreffend Bauphase angeführt sind. Dass ebenso kein Messpunkt bei den Objekten Traunauweg 5 und Wiener Straße 456 gewählt wurde, erklärt der ASV damit, dass beim Objekt Traunauweg 19 messtechnische Erhebungen der örtlichen Verhältnisse gemacht wurden. Das Objekt Traunauweg 19 liegt deutlich weiter entfernt von der Wiener Straße und weist daher eine niedrigere örtliche Schallimmission als die beiden Objekte Traunauweg 5 und Wiener Straße 456, die im unmittelbaren Bereich der Wiener Straße stehen, auf. Trotzdem ist der sehr niedrige Wert vom Objekt Traunauweg 19 auch den beiden Objekten Traunauweg 5 und Wiener Straße 456 zugeordnet worden. Es ergibt sich selbst mit dem niedrigeren Wert der zugeordneten örtlichen Schallimmission und dem spezifischen Beurteilungspegel der Freileitung keine Veränderung der örtlichen Schallimmission. Das ASV für Schalltechnik führt aus, dass höhere Werte der örtlichen Schallimmission bei der Beurteilung bei den beiden Objekten von Nachteil für die Anrainer wären. Bei einem höheren Wert der örtlichen Schallimmission der Umgebung wäre die Differenz zwischen dieser und dem spezifischen Beurteilungspegel noch höher und eine allfällige Veränderung noch geringer. Im konkreten Fall ist sie bei allen relevanten Untersuchungsvarianten ohnehin bei 0 dB.

In Bezug auf das UW Kleinmünchen erläutert der ASV für Schalltechnik weiters, dass hinsichtlich der schalltechnischen Beurteilung die Bauphase relevant ist. In der Betriebsphase ist durch die geringfügigen Änderungen keine relevante Veränderung bei den betriebsbedingten Geräuschen zu erwarten. Hinsichtlich der Bauphase sind für die Beurteilung der Auswirkungen die Festlegungen in der Oö. Bautechnikverordnung 2013 inkl. dort definierter Grenzwerte maßgeblich. Nicht zum Beurteilungsumfang gehört laut dem ASV dabei die tatsächliche örtliche Ist-Situation bzw. allfällige Aussagen zur Veränderung dieser. Es ist daher die konkrete Ist-Situation nicht relevant und daher

unerheblich, ob diese gemessen oder berechnet wurde. Allenfalls angeführte Werte haben somit nur informativen Charakter.

Abschließend hält der ASV für Schalltechnik fest, dass in Anbetracht seiner erklärenden Ausführungen aus schalltechnischer Sicht keine relevanten Daten fehlen.

Ergänzend erklärt der ASV für Schalltechnik zur Thematik der seitens der Einwender in Frage gestellten Werte für die Wohnobjekte Traunauweg 5 und Wiener Straße 456, dass Regenereignisse deutlich höhere Auswirkungen bei den Immissionspunkten als der spezifische Beurteilungspegel der 220-kV-Leitung (z.B. Beurteilungspegel bei 3 mm-Regen jeweils im 1. OG Traunauweg 5 29,6 dB und Wiener Straße 456 32,4 dB) hervorrufen. Damit gibt es keine Erhöhung der örtlichen Schallimmission und nahezu ähnliche Gesamtwerte. Der Unterschied der spezifischen Beurteilungspegel bei den zwei genannten Objekten ist aufgrund der größeren Entfernung mit den zuvor beschriebenen Werten deutlich ersichtlich.

– **Zum Einwand der fehlenden Einbeziehung des Objektes Saporoshjstraße 3 in die Lärmbeurteilung (BN 22)**

In Bezug auf das Objekt Saporoshjstraße 3 hält der ASV für Schalltechnik fest, dass dieses deutlich weiter entfernt ist als das Objekt Magerweg 50. Zusätzlich befinde sich zwischen dem UW Kleinmünchen und dem Objekt Saporoshjstraße 3 ein Objekt, durch das eine Reduktion der Beurteilungspegel, verursacht durch die Bautätigkeiten, gegeben ist. Daher geht der ASV abschließend jedenfalls davon aus, dass bei Einhaltung der Beurteilungskriterien beim Objekt Magerstraße 50 diese auch beim Objekt Saporoshjstraße 3 eingehalten werden und eine Detailbetrachtung nicht erforderlich ist.

– **Zur Behauptung von fallweise erwartbaren Überschreitungen der Grenzwerte in der Bauphase von 3 dB beim UW Kleinmünchen (BN 22)**

Zu dieser Behauptung der Einwender erklärt der ASV für Schalltechnik, dass selbst dies iSd gesetzlichen Bestimmungen wäre, wenn, wie im gegenständlichen Fall keine Alternativen bestehen und die Einwirkung nur kurze Zeit dauert.

– **Zum Einwand der fehlenden Beweissicherungsmaßnahmen (BN 22)**

Diesbezüglich verweist der ASV für Schalltechnik auf sein Gutachten und merkt an, dass es keiner Maßnahmen zur Beweissicherung bedarf.

3.3.c.6.3. Ausführungen zu den Auflagen (Schalltechnik)

Für diesen Fachbereich werden keine Auflagen vorgeschrieben.

3.3.c.7. Zu den Stellungnahmen betreffend den Fachbereich Verkehrstechnik

3.3.c.7.1. Übersicht über die Stellungnahmen (Verkehrstechnik)

- Sicherheitstechnisch erforderliche Leitungsabstände zu den Fahrbahnen der Landesstraßen (BN 61)
- Forderung nach Belegung der Angaben zur Technischen Alternative Erdkabel (BN 22)

3.3.c.7.2. Inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Argumenten (Verkehrstechnik)

– Zu sicherheitstechnisch erforderlichen Leitungsabständen zu den Fahrbahnen der Landesstraßen (BN 61)

Die Landesstraßenverwaltung (BN 61) weist in ihrer Stellungnahme auf die Fahrbahnquerungen durch die Leiterseile bzw. auch die Nahelagen mit Landesstraßen.

Der ASV für Verkehrstechnik bestätigt in seinen Ausführungen, dass der Abstand der Leiterseile über der Fahrbahnoberkante keinesfalls ein lichtetes Maß von 8,5 m (5,5 m für Fahrzeugverkehr + elektrotechnische Sicherheit) unterschreiten darf. Nachdem Fahrzeuge mit größeren Abmessungen (mit Bewilligung des Landeshauptmannes) die Landesstraßen im gegenständlichen Bereich befahren, wird bei einer lichten Durchfahrtshöhe von mindestens 8,5 m die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

– Zur Forderung nach Belegung der Angaben zur Technischen Alternative Erdkabel (BN 22)

Die Einwender mit der BN 22 hinterfragen die verkehrstechnischen Aussagen und Argumentationen im UVE-Fachbeitrag Technische Alternative und verlangen nach einer Belegung dieser durch Literatur oder andere Angaben. Vor allem geht es dabei um konkrete Aussagen hinsichtlich des mit dem höheren Fahrtenaufkommen einhergehenden 6- bis 7-fach höheren Risikos eines Unfalls mit Personenschaden als beim Bau einer Freileitung sowie der Angabe hinsichtlich der rund 3- bis 3,5-fach erhöhten Tagesverkehrsstärke beim Bau der technischen Alternative „Vollverkabelung“ gegenüber der Freileitung.

Der ASV für Verkehrstechnik enthält sich einer Beurteilung, inwieweit sich das Unfallrisiko beim Bau einer Vollverkabelung gegenüber dem Bau einer Freileitung erhöht und in welchem Ausmaß. Er bestätigt jedoch die Angabe, dass beim Bau einer Leitungstrasse in Vollverkabelung mehr Zu- und Abfahrten erforderlich werden, verweist aber auf den Verfasser der UVE hinsichtlich statistischer Angaben zu einer möglichen Steigerung des Unfallgeschehens im genannten Ausmaß. Weiters weist der ASV darauf hin, dass es nicht zu seinem Auftrag gehöre, zu beurteilen, ob eine „Vollverkabelung“ einen 3- bis 3,5-fachen erhöhten Tagesverkehr gegenüber dem Freileitungsbau verursacht.

An dieser Stelle sei jedoch auf die Stellungnahme der Projektwerberinnen zu den Einwendungen hingewiesen und dort auf die konkrete Beantwortung des Verfassers der in Frage stehenden Angaben zur Technischen Alternative Erdkabel. Dieser erklärt plausibel und detailliert, wie er zum angegebenen Vergleich einer Bauausführung als Erdkabel vs. Freileitung auf Basis von konkreten, seitens der Verfasser des Fachbeitrags Technische Alternative ausgearbeiteten Daten zu nötigen Materialtransporten (LKW-Fuhren) und des daraus resultierenden Fahrtenaufkommens kommt. Abschließend erklärt er: „Da die zu erwartenden Tagesverkehrsstärken sowohl mit der Fahrtenanzahl, wie auch mit der Baudauer korrelieren, kann die Aussage abgeleitet werden, dass bei rund 6- bis 7-fach höherem Fahrtenaufkommen, jedoch doppelter Bauzeit der technischen Alternative „Vollverkabelung“ in Summe rund 3- bis 3,5-fach höhere Tagesverkehrsstärken zu erwarten sind, als beim Bau der „Freileitung“. Dadurch ist in den im Ist-Zustand bzw. erweiterten Ist-Zustand – auch ohne zusätzliches Verkehrsaufkommen – bereits hoch ausgelasteten

Bereichen von weiteren Einschränkungen in Bezug auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsaufkommens auszugehen.“

Zur Rolle der Alternativenbetrachtung im gegenständlichen Verfahren sei auch auf die dahingehenden Ausführungen unter „Rechtsfragen“ verwiesen.

3.3.c.7.3. Ausführungen zu den Auflagen (Verkehrstechnik)

Für diesen Fachbereich werden keine Auflagen vorgeschrieben.

3.3.c.8. Zu den Stellungnahmen betreffend den Fachbereich Oberflächengewässer / Wasserbautechnik

3.3.c.8.1. Übersicht über die Stellungnahmen (Oberflächengewässer / Wasserbautechnik)

- Forderung einer Beweissicherung der bestehenden Drainagen (BN 21)
- Forderung der Prüfung einer Verlegung des Erdkabels im Hochwasserschutzdamm der Traun (BN 22)
- Behauptung erheblicher Auswirkungen auf das Wasser (BN 22, Beilage A)
- Forderung einer Beweissicherung der bestehenden Drainagen (BN 27)
- Forderung einer Beweissicherung der bestehenden Regenwasser- und Schmutzwasserkanäle (BN 37)
- Forderung einer Beweissicherung und Wahrung der Wasserquelle (BN 38)
- Forderung der Beweissicherung der bestehenden Oberflächenwasserkanäle inkl. Quereinlaufrinnen und der Wasserleitung zum Gemüsegarten (BN 39)
- Forderung der Sicherstellung der Niederschlagswasserbeseitigung nach dem Stand der Technik (BN 40)
- Forderung keiner Verschlechterung der Hochwasserabflussverhältnisse für Ober- und Unterlieger durch Einbauten im Hochwasserabflussbereich (BN 40)
- Forderung der Erhaltung natürlicher Ufervegetation bei der Überspannung der Gerinne / Fließgewässer (BN 40)
- Forderung der Versetzung beschädigter Anlagen wie Drainagen, Brunnen udgl. in den ursprünglichen Zustand (BN 41)
- Forderung einer Beweissicherung der bestehenden Drainagen (BN 47)
- Forderungen nach Beweissicherungen von Brunnen, Drainagen etc. (BN 06, 07, 16, 20, 29, 45, 48, 51, 58 und 64)

3.3.c.8.2. Inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Argumenten (Oberflächengewässer / Wasserbautechnik)

– Zur Forderung einer Beweissicherung der bestehenden Drainagen (BN 21)

Zur Forderung des Grundeigentümers und Einwenders mit der BN 21 nach der Beweissicherung seiner bestehenden und funktionierenden Drainagen erklärt der ASV für Wasserbautechnik, dass bei den betroffenen Freileitungsmasten KW 27 und KW 28 jede der vier tragenden Eckstützen standsicher auf jeweils einem unterirdischen Betonfundament (vier quadratische Fundamente je Freileitungsmast) mit einem aufgesetzten oberirdischen Betonrundsockel fundiert wird. Daher sind bei den erforderlichen Erdbauarbeiten vor Baubeginn eventuelle Leitungseinbauten zu erheben und nach Erfordernis zu schützen oder umzulegen. Außerdem verweist der ASV auf die seinerseits aus wasserbautechnischer Sicht allgemein für die Erhebung von Leitungseinbauten sowie von eventuell erforderlichen Leitungsarbeiten im Gutachten vorgeschriebenen Auflagen.

Abseits etwaiger vorgeschriebener Auflagen verweist der ASV auf das Einvernehmen und die Vereinbarungen zwischen dem Grundeigentümer, dem Bauwerber und der bauausführenden Fachfirma und merkt an, dass die fachkundige Erhebung von Leitungseinbauten, der mechanische Schutz von Leitungen, die eventuell erforderliche Leitungsumlegung, die Adaptierungs- und Reparaturarbeiten an Leitungen, der Rückbau von Baustraßen sowie die Behebung von Flurschäden und der Wiederherstellung des Geländes in der Verantwortung und Zuständigkeit der bauausführenden Fachfirma liegt.

– Zur Forderung nach einer Prüfung der Verlegung des Erdkabels im Hochwasserschutzdamm der Traun (BN 22)

Die Einwender mit der BN 22 bemängeln die fehlende Prüfung der Möglichkeit einer Leitungstrasse mit der Verlegung einer Erdkabelleitung im Hochwasserschutzdamm der Traun, z.B. im Abschnitt der Masten WHS 13.1 bis WHS 20.1.

Der ASV für Wasserbautechnik lehnt aus fachlicher Sicht die Verlegung einer Erdkabelleitung im Hochwasserschutzdamm der Traun ab und begründet dies wie folgt: *„Grundsätzlich ist der Hochwasserschutzdamm der Traun mit Hinweis auf die erforderliche Standsicherheit und Dichtheit der Dammanlage von sämtlichen baulichen Anlagen und Einbauten freizuhalten. Der Einbau einer Erdkabelleitung im Dammkörper wäre zwar theoretisch möglich, würde jedoch einen erheblichen technischen und baulichen Aufwand für die Wiederherstellung der Standsicherheit und Dichtheit der Dammanlage bedeuten. Da es sich beim Hochwasserschutzdamm der Traun um einen homogenen Erddammkörper handelt, ist nicht auszuschließen, dass zukünftig zumindest Teilabschnitte der Dammanlage nach dem Stand der Technik z.B. mit Betondichtwänden oder Spundwänden saniert werden. Zusätzlich sind im Dammkörper Drainageanlagen für die geordnete Ableitung von Sickerwässern eingebaut, wodurch nachträgliche Einbauten im Dammkörper die Funktionsweise der Dammentwässerung beeinträchtigen können. Aus diesem Grund können daher verlegte Erdkabelleitungen im Dammkörper ein nachteiliges Bauhindernis für eine Dammsanierung und eine nachteilige Beeinträchtigung der Dammentwässerung darstellen.“*

Darüber hinaus sei an dieser Stelle festgehalten, dass die Behörde das eingereichte Vorhaben im Detail und nicht eine wie auch immer geartete Erdkabeltrasse zu beurteilen hat.

– **Zur Behauptung, das Leitungsvorhaben verursache erhebliche Auswirkungen auf das Wasser (BN 22, Beilage A)**

Zu dieser Behauptung der Einwender mit der BN 22 erläutert der ASV für Wasserbautechnik im Allgemeinen, dass aufgrund der strömungsgünstigen und platzsparenden Ausführungsart der Freileitungsmaste (je Maststandort vier oberirdische Betonrundsockel mit Aufstandsflächen von insgesamt ca. 3,2 – 5,2 m²) keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf die Hang- und Hochwasserabflussverhältnisse verursacht werden, weshalb auch keine fremden Rechte der Ober- und Unterlieger nachteilig beeinträchtigt werden. Die Freileitungsmasten werden ausschließlich außerhalb des Bachbetts (Gewässersohle, linkes und rechtes Bachufer) von Fließgewässern errichtet, weshalb es auch keinen direkten Kontakt der Mastanlagen mit dem Bach- bzw. Flusswasser gibt. Nur bei Hochwasserereignissen befinden sich vereinzelte Maststandorte im direkten Hochwasserabflussbereich, wobei jedoch je Freileitungsmast lediglich die vier oberirdischen Betonrundsockel eingestaut werden. Der fertig ausgehärtete Beton ist jedoch beim Kontakt mit Wasser als nicht umweltgefährdend oder wassergefährdend zu bewerten und ist somit gesundheitlich völlig unbedenklich, weshalb z.B. Trinkwasserspeicherbehälter und Brunnen auch aus Beton errichtet werden.

– **Zur Forderung einer Beweissicherung der bestehenden Drainagen (BN 27)**

Die Bedenken des Einwenders mit der BN 27 würdigt der ASV für Wasserbautechnik analog zur Beantwortung der Stellungnahme des Einwenders mit der BN 21 (siehe oben). Dieselben Ausführungen hinsichtlich eventueller Leitungseinbauten treffen auch auf das gegenständliche Grundstück, das vom Freileitungsmast KW 29.2 berührt ist, zu.

– **Zur Forderung einer Beweissicherung der bestehenden Regenwasser- und Schmutzwasserkanäle (BN 37)**

Auch zur Forderung des Einwenders mit der BN 37 nach einer Beweissicherung der Anlagen im Bereich seiner Hofstelle, die durch die Zufahrtswege zum Leitungsbau betroffenen privaten Infrastruktureinrichtungen (Strom, Regenwasser, Kanal) erläutert der ASV für Wasserbautechnik analog zur obigen Würdigung der Stellungnahmen der Einwender mit der BN 21 und BN 27, dass bei den in Frage stehenden Baumaßnahmen rund um die Freileitungsmasten EP 20 und EP 21 eventuelle Leitungseinbauten vor Baubeginn zu erheben und nach Erfordernis zu schützen oder umzulegen sind. Auch hier verweist der ASV auf seinerseits definierte Auflagenvorschläge sowie die Verantwortung und Zuständigkeit der bauausführenden Fachfirma.

– **Zur Forderung nach einer Beweissicherung und Wahrung der Wasserquelle (BN 38)**

Dieser Forderung des Einwenders mit der BN 38 nimmt sich der ASV für Wasserbautechnik im Detail an und beschreibt in seinem Teilgutachten die Situation vor Ort. Der der betroffenen Wasserquelle nächstgelegene Freileitungsmast ist KW 38. Dieser wird am linken Gewässervorland des Weidlhamer-Bach-Zubringergerinnes nördlich im Abstand von ca. 20 m zum linken Bachufer errichtet. Bei der in der Einwendung besagten Wasserquelle handelt es sich laut Wasserbuch Postzahl 410/1119 um die Wasserversorgungsanlage „Hackl und Hiesmayr“, welche in Form einer oberflächlichen Quellaustrittsstelle zu Tage tritt und sich am rechten Gewässervorland des Weidlhamer Bach Zubringergerinnes südlich im Abstand von ca. 90 m zum rechten Bachufer auf Gst. Nr. 814, KG Unterweidlham, befindet. Diese oberflächlich austretenden Quellwässer fließen zumindest im unveränderten natürlichen Zustand (ohne Wasserversorgungsanlage) entsprechend

der Geländeform und Geländeneigung in Richtung Osten in eine Waldfläche und weiter in ein Zubringergerinne Richtung des Weidlhamer Baches.

Auf Basis dieser Gegebenheiten schließt der ASV aus wasserbautechnischer Sicht Auswirkungen durch die Errichtung des Freileitungsmastes KW 38 auf diese Wasserversorgungsanlage bzw. Quellaustrittsstelle aus. Erklärend fügt er hinzu, dass aufgrund der Fließrichtung des Grundwassers aus dem südwestlichen Einzugsgebiet in Richtung Osten zum Weidlhamer Bach die Errichtung des Freileitungsmastes KW 38, welcher sich ca. 110 m weiter nördlich der Quellaustrittsstelle befindet, keine Auswirkungen auf die Quelle verursachen kann. Aus diesem Grund beeinträchtigt der Freileitungsmast KW 38 auch nicht die Wassermenge, Wasserqualität und somit die Wasserversorgung der Wasserversorgungsanlage bzw. Quellaustrittsstelle.

Weiters verweist der ASV für Wasserbautechnik hinsichtlich Beweissicherung der Wasserversorgungsanlage bzw. des Quellwasseraustritts auf die Stellungnahme der Projektwerberinnen zu den Einwendungen vom 05.08.2022. In der Stellungnahme der Projektwerberinnen wird angeführt, dass bei der Wasserentnahmeanlage die Quellwassermenge quantitativ mittels Datensammler (Messung ab sechs Monate vor Baubeginn bis sechs Monate nach Bauende) und die Quellwasserqualität qualitativ mittels Wasserprobenentnahmen (vor Baubeginn, während Bauphase und nach Bauende) erhoben wird.

– **Zur Forderung der Beweissicherung der bestehenden Oberflächenwasserkanäle inkl. Quereinlaufrinnen und der Wasserleitung zum Gemüsegarten (BN 39)**

Die Bedenken des Einwenders mit der BN 39 würdigt der ASV für Wasserbautechnik analog zur Beantwortung anderer ähnlicher Stellungnahmen (siehe oben, ua. BN 21 und 27). Dieselben Ausführungen hinsichtlich eventueller Leitungseinbauten treffen auch im gegenständlichen Fall zu. Im Nahbereich kommen die Freileitungsmasten EP 02 und EP 03 zu liegen, die ebenso mit unterirdischem Betonfundament (vier quadratische Fundamente je Freileitungsmast) mit einem aufgesetzten oberirdischen Betonrundsockel ausgeführt werden.

– **Zur Forderung einer Sicherstellung der Niederschlagswasserbeseitigung nach dem Stand der Technik (BN 40)**

Betreffend diesen Hinweis in der Stellungnahme der Einwender mit der BN 40 (Fachgruppe Wasserwirtschaftliches Planungsorgan der Oö. Landesregierung) erläutert der ASV für Wasserbautechnik, dass die auf dem Projekt- bzw. Betriebsareal der Umspannwerke anfallenden Niederschlagswässer über Entwässerungsanlagen in den Untergrund versickert und in geringem Ausmaß auch über Indirekteinleitungen abgeleitet werden, weshalb keine Einleitung in ein Fließgewässer erfolgt. Im Übrigen verweist er auf die fachliche Beurteilung der Niederschlagswasserbeseitigung und der Entwässerungsanlagen im Teilgutachten Geologie / Hydrogeologie.

– **Zur Forderung keiner Verschlechterung der Hochwasserabflussverhältnisse für Ober- und Unterlieger durch Einbauten im Hochwasserabflussbereich (BN 40)**

Diesbezüglich erklärt der ASV für Wasserbautechnik, dass aufgrund der strömungsgünstigen und platzsparenden Ausführungsart der Freileitungsmaste (je Maststandort vier oberirdische Betonrundsockel mit Aufstandsflächen von insgesamt ca. 3,2 – 5,2 m²) keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf die Hang- und Hochwasserabflussverhältnisse verursacht

werden, weshalb auch keine fremden Rechte der Ober- und Unterlieger nachteilig beeinträchtigt werden.

– **Zur Forderung der Erhaltung natürlicher Ufervegetation bei der Überspannung der Gerinne / Fließgewässer (BN 40)**

Zu dieser Thematik zitiert der ASV für Wasserbautechnik aus seinem Gutachten einen formulierten Auflagenvorschlag. Zusammengefasst ist demnach bei der Errichtung der Freileitungsmaste darauf zu achten, entlang von Bachufern den bestehenden Strauch- und Baumbestand zu erhalten. Ufergehölze dürfen daher nur in dem für die Bauausführung erforderlichem Ausmaß entfernt werden. Bei einer erforderlichen Abholzung oder Rodung sind wieder standorttypische Laubgehölze zu pflanzen. Ein dauerhaftes Aufkommen der Bestockung muss sichergestellt werden.

– **Zur Forderung der Versetzung beschädigter Anlagen wie Drainagen, Brunnen udgl. in den ursprünglichen Zustand (BN 41)**

Zur allgemeinen Forderung nach der Versetzung beschädigter Anlagen wie Drainagen und Brunnen in den ursprünglichen Zustand wiederholt der ASV für Wasserbautechnik die von ihm bereits bei vorherigen Einwendungen formulierten allgemeinen Grundsätze zum Umgang mit eventuellen Leitungseinbauten (siehe oben).

– **Zur Forderung einer Beweissicherung der bestehenden Drainagen (BN 47)**

Auch bei dieser Forderung des Einwenders mit der BN 47 nach Beweissicherung seiner bestehenden Drainagen wiederholt der ASV für Wasserbautechnik die allgemeinen Grundsätze beim Umgang mit eventuellen Leitungseinbauten. Weiters spezifiziert er, dass der Freileitungsmast KW 32 auf Gst. Nr. 918/5, KG Tillysburg, demontiert, abgebrochen und auf Gst. Nr. 1076, KG Tillysburg, neu errichtet wird. Bei der Neuausführung des Freileitungsmasts KW 32 wird jede der vier tragenden Eckstützen standsicher auf jeweils einem unterirdischen Betonfundament (vier quadratische Fundamente je Freileitungsmast) mit einem aufgesetzten oberirdischen Betonrundsockel fundiert werden. Daher sind bei den erforderlichen Erdbauarbeiten vor Baubeginn eventuelle Leitungseinbauten zu erheben und nach Erfordernis zu schützen und umzulegen.

– **Zu den Forderungen nach Beweissicherungen von Brunnen, Drainagen etc. (BN 06, 07, 16, 20, 29, 45, 48, 51, 58 und 64)**

Bezüglich Beweissicherung von nicht näher definierten Anlagen wird seitens des ASV für Wasserbautechnik angeführt, dass aufgrund fehlender Präzisierungen, um welche Art der Anlagen es sich handelt und wo sich diese genau befinden, nicht im Speziellen darauf eingegangen werden kann. Der ASV wiederholt die allgemeinen Grundsätze beim Umgang mit eventuellen Leitungseinbauten.

3.3.c.8.3. Ausführungen zu den Auflagen (Oberflächengewässer / Wasserbautechnik)

Es liegen keine Stellungnahmen bzw. Einwendungen vor, die an dieser Stelle einer näheren Begründung bedürften.

3.3.c.9. Zu den Stellungnahmen betreffend den Fachbereich Geologie / Hydrogeologie

3.3.c.9.1. Übersicht über die Stellungnahmen (Geologie / Hydrogeologie)

- Forderung der Beweissicherung des Trinkwasserbrunnens nahe Maststandort auf Gst. Nr. 705, EZ 19, KG 45105 (BN 19)
- Bemängelung der Beurteilung der Technischen Alternative Erdkabel aus Sicht FB Geologie, Hydrogeologie und Wasser (BN 22)
- Forderung der Beweissicherung des Brunnens „am Haus“ (Trinkwasser und Tierversorgung) (BN 35)
- Trafoentwässerung und Sicherstellung der Niederschlagswasserbeseitigung (BN 40)
- Forderung der Beweissicherung von Quellen und Brunnen (BN 41)
- Forderung der Beweissicherung des Brunnens (BN 62)
- Forderung der Beweissicherungen von Brunnen, Drainagen etc. (BN 06, 07, 16, 20, 29, 45, 48, 51, 58 und 64)

3.3.c.9.2. Inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Argumenten (Geologie / Hydrogeologie)

- **Zur Forderung einer Beweissicherung des Trinkwasserbrunnens auf dem Grundstück Nr. 705, EZ 19, KG 45105, in der Nähe eines Maststandortes (BN 19)**

Zusätzlich zur schriftlichen Forderung in der Einwendung mit der BN 19 meldete sich die Grundeigentümerin während der mündlichen Verhandlung mit der Frage zu Wort, ob berücksichtigt wurde, ob Wasser aus den Baugruben in das Grundwasser gelangen könne und somit das Grundwasser verunreinigt werden könnte. Sie verwies dabei auf ihren Trinkwasserbrunnen, welcher sowohl die Familie mit Wasser versorge, als auch deren landwirtschaftlichen Nutztieren diene und auch für die Direktvermarktung erforderlich sei. Ein Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgung sei nicht gegeben. Sie wiederholte die Forderung nach einer Beweissicherung bei diesem Brunnen auf dem Grundstück Nr. 705, KG 45105. Weiters sollen die Ergebnisse der Beprobungen zur Verfügung gestellt werden.

Zu dieser Forderung verweist der ASV für Geologie / Hydrogeologie in seinem Teilgutachten auf die Stellungnahme der Projektwerberinnen zu den Einwendungen vom 05.08.2022 und die darin enthaltenen Ausführungen des UVE-Fachbeitragsersellers, wonach eine Gefährdung nicht dezidiert ausgeschlossen, jedoch als gering eingeschätzt wird. Der Brunnen Mayrhofer wird daher jedenfalls in die Beweissicherung aufgenommen.

In der mündlichen Verhandlung erläuterte der UVE-Fachbeitragserseller, dass der gegenständliche Schachtbrunnen in einer Distanz von ca. 60 m schräg unterhalb des nächstgelegenen Maststandortes EP 38.0 liege. Da daher eine Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme nicht vollständig auszuschließen sei, wird eine qualitative und quantitative Beweissicherung vor, während und nach dem Bau des Mastes erfolgen. Die Daten, welche während der Beweissicherung akquiriert werden, würden zeitnah an die Familie Mayrhofer übermittelt. Die Stichleitung vom Brunnen zum Gebäude Ental 4 würde im Rahmen der Baumaßnahme, in Absprache mit Familie Mayrhofer, nach dem Stand der Technik rückgebaut.

– **Zur Bemängelung der Beurteilung der Technischen Alternative Erdkabel aus Sicht FB Geologie, Hydrogeologie und Wasser (BN 22)**

Die Einwender mit der BN 22 bemängeln die Ausführungen des UVE-Fachbeitragerstellers für Geologie, Hydrogeologie und Wasser im FB Technische Alternative Erdkabel. Insb. werden seitens der Einwender die Ausführungen bemängelt, dass sich Schwierigkeiten bei Konflikten mit anderen, technischen Einbauten, insb. im innerstädtischen Bereich, ergeben können. Behauptet wird seitens der Einwender, dass diese Aussage für den Teilbereich des Europaschutzgebietes der Traunauen nicht stimme und es im Bereich des Hochwasserschutzdammes bzw. im Bereich der nördlich davon angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ausreichend Platz für eine Erdverkabelung gebe. Außerdem weisen die Einwender die Aussage im FB Technische Alternative, dass die Erdverkabelung in der vorgesehenen Dimension aus Sicht des FB Geologie, Hydrogeologie und Wasser gegenüber einer Freileitung schlechter beurteilt werden muss, zurück.

Der ASV für Geologie / Hydrogeologie erwidert zu dieser Thematik, dass sich die hier dargebrachten Mängel mit der Trassenführung bzw. mit der alternativen Verlegung als Erdkabel befassen. Die Verlegung als Erdkabel führt zu einem vermehrten Eintrag von Wärme in den Untergrund und stellt die aus hydrogeologischer Sicht schlechteste Variante dar. Alternativen sind aus hydrogeologischer Sicht nicht relevant.

Seitens des UVE-Fachbeitragerstellers für Geologie, Hydrogeologie und Wasser wird in der Einwendungsbeantwortung der Projektwerberinnen vom 05.08.2022 ausführlicher auf den Einwand reagiert und die Aussagen im FB Technische Alternative weiter untermauert. Erklärt wird, dass die aufgezeigten Konflikte für den innerstädtischen Bereich relevant sind, wie im UVE-Fachbericht erläutert, aber aus Sicht des Fachbereichs eine Gesamtbeurteilung dargestellt wurde. In Frage gestellt wird seitens des UVE-Fachbeitragerstellers, ob – wie von den Einwendern gefordert – ein linearer, durchgehender Eingriff in den Boden im Bereich des Europaschutzgebietes als gelindestes Mittel hinsichtlich der Eingriffsintensität betrachtet werden kann. Ebenfalls sei vermutlich ein Verlegen im Bereich eines Hochwasserschutzdammes mit der verbundenen Drainagewirkung – wie beschrieben – als wenig zielführend im Hinblick auf Standfestigkeit und Wirksamkeit des Dammes anzusehen.

Insgesamt könne eine komplette Erdverlegung der geplanten Freileitungsabschnitte wie beschrieben nur mit erheblichem Aufwand und Eingriff in den Untergrund mit entsprechend nachteiligen Auswirkungen erfolgen. Eine Verlegung in bereits von Infrastruktur belegten Flächen im Untergrund, wie seitens der Einwender angemerkt, könne bestenfalls in kurzen Teilbereichen oder Abschnitten erfolgen und auch hier sei aufgrund der erforderlichen Sicherheitsabstände zu anderen Leitungen (z.B. Erdgas etc.) mit einem hohen Flächenbedarf zu rechnen. Auch sei bei einer Verlegung im Nahbereich anderer Infrastrukturen wiederum ein entsprechender Eingriff in den Untergrund nötig, welcher in jedem Fall zu den im Bericht beschriebenen negativen Auswirkungen führe. Weiters seien entsprechende kumulative Effekte z.B. in Hinblick auf die beschriebene Drainagewirkung der Künetten sowie auch z.B. Temperaturveränderungen im Zusammenhang mit anderen Infrastrukturen zu erwarten. Die Schadensbehebung im Störfall könne ebenso bei Lage knapp an anderen Einbauten durch gebotene Rücksichtnahme auf die benachbarten Einbauten verzögert und erschwert werden.

Insgesamt können also auch auf fachlicher Ebene die in der gegenständlichen Einwendung vorgebrachten Argumente nicht nachvollzogen werden und die Beurteilung, dass eine

langgestreckte lineare Erdverlegung eines 220-kV-Systems eine „deutlich höhere Eingriffsintensität“ verursacht, bleibt aufrecht.

Darüber hinaus sei auch an dieser Stelle erneut festgehalten, dass die Behörde das eingereichte Vorhaben im Detail und nicht eine wie auch immer geartete Erdkabeltrasse zu beurteilen hat.

– **Zur Forderung der Beweissicherung eines Brunnens „am Haus“, der zur Trinkwasser- und Tierversorgung dient (BN 35)**

Zur Forderung des Grundeigentümers und Einwenders mit der BN 35 schließt sich der ASV für Geologie / Hydrogeologie den Ausführungen des UVE-Fachbeitragerstellers in der Stellungnahme der Projektwerberinnen zu den Einwendungen vom 05.08.2022 an und betrachtet eine Beweissicherung des gegenständlichen Hausbrunnens aus fachlicher Sicht aufgrund der großen Entfernung zu der Mastbaustelle als nicht erforderlich.

– **Zum Hinweis betreffend Trafoentwässerung und Sicherstellung der Niederschlagswasserbeseitigung (BN 40)**

Zu den Einwänden des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (Einwender mit der BN 40) führt der ASV für Geologie / Hydrogeologie mit Bezug auf die im Vorfeld erfolgte Auskunftserteilung (gem. § 12 Abs. 6 UVP-G 2000) aus, dass beim UW Wegscheid die Trafoentwässerung nun über den Kanal erfolgt. Weiters wird beim UW Kronstorf die Vorreinigungs- und Versickerungsanlage für die Niederschlagswässer der Trafoaufstellflächen außerhalb der Kernzone des „geplanten Schongebietes Winkling“ errichtet (vgl. zu diesem „geplanten Schongebiet Winkling“ – bzw. zu dessen Nicht-Vorliegen – auch die Rechtsausführungen unter Punkt 3.3.c.9.3. der Begründung, „Zum Entfall der vorgeschlagenen Auflage 20“). Zusätzlich wird bei den UW Pichling und Kronstorf ein Aktivkohlefilter zwischen Ölabscheider und Sickersmulde eingebaut.

– **Zur Forderung der Beweissicherung von Quellen und Brunnen (BN 41)**

Zur allgemein geforderten Beweissicherung von Quellen und Brunnen in der Einwendung mit der BN 41 (Landwirtschaftskammer Oberösterreich) erläutert der ASV für Geologie / Hydrogeologie, dass Beweissicherungen folgender Brunnen vorgesehen sind:

- WBPZ 410/1119 Gemeinde St. Florian
- WBPZ 410/1293 Gemeinde Hargelsberg
- Brunnen Mayrhofer auf Gst. Nr. 705, KG 45105

Die Beweissicherungen wurden in Form einer Nebenbestimmung in dem gegenständlichen Bescheid aufgenommen.

Weiters zitiert der ASV für Geologie / Hydrogeologie die in der Stellungnahme der Projektwerberinnen vom 05.08.2022 zu den Einwendungen festgehaltene Verpflichtungserklärung: *„APG verpflichtet sich jedenfalls zu einer projektgemäßen und auflagenkonformen Umsetzung des Projektes, sodass aus bodenschutzfachlicher und landwirtschaftlicher Sicht keine wesentlichen Beeinträchtigungen auf den Boden zu erwarten sind bzw. die Böden wieder ordnungsgemäß hergestellt werden.“*

– **Zur Forderung der Beweissicherung eines Brunnens (BN 62)**

Zur Forderung des Einwenders mit der BN 62 nach einer Beweissicherung eines Brunnens erklärt der ASV für Geologie / Hydrogeologie, dass der geplante nächstgelegene Maststandort 485 m von der Grundstücksgrenze des Gst. Nr. 1220, KG 45106, entfernt ist. Daher wird eine Beweissicherung des gegenständlichen Hausbrunnens aus fachlicher Sicht aufgrund der großen Entfernung zu der Mastbaustelle als nicht erforderlich angesehen.

– **Zu den Forderungen nach Beweissicherungen von Brunnen, Drainagen etc. (BN 06, 07, 16, 20, 29, 45, 48, 51, 58 und 64)**

Bezüglich Beweissicherung von nicht näher definierten Anlagen wird seitens des ASV für Geologie / Hydrogeologie angeführt, dass aufgrund fehlender Präzisierungen, um welche Art der Anlagen es sich handelt und wo sich diese genau befinden, nicht im Speziellen darauf eingegangen werden kann.

3.3.c.9.3. Ausführungen zu den Auflagen (Geologie / Hydrogeologie)

– **Zum Entfall der vorgeschlagenen Auflage 17**

Zur vom ASV für Geologie / Hydrogeologie als Punkt 17 vorgeschlagenen Befristung ist festzuhalten, dass die UVP-Behörde grundsätzlich gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 Bauvollendungsfristen (auch für einzelne Teile eines Vorhabens) verfügen kann, wenn das Zuwarten mit der Vorhabensrealisierung oder eine überlange Bauphase im Licht der Zielsetzungen des UVP-G 2000 als nachteilig zu beurteilen wären. Um der schlicht nicht in Einklang zu bringenden Vielzahl an Fristen der Materiengesetze zu begegnen, ist davon auszugehen, dass die in den Materiengesetzen statuierten behördlichen Ermächtigungen für die UVP-Behörde nicht maßgebend und daher im UVP-Verfahren nicht (auch nicht subsidiär) anzuwenden sind.

Ziel der behördlichen Überlegungen soll daher sein, (falls dies als erforderlich erachtet wird) gestützt auf § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 im Bescheid angemessene – von den Vorgaben der Materiengesetzen durchaus abweichende – Fristen festsetzen zu können (vgl. dazu etwa *N. Raschauer in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler* [Hrsg.], Kommentar zum UVP-G³ [2013] § 17 Rz 101 mwN).

Im konkreten Fall ist kein Grund ersichtlich, warum von dem im UVP-G 2000 normierten Feststellungs- bzw. Abnahmeregime abgewichen werden sollte, und es kann unter den vorliegenden Gegebenheiten in einer einheitlichen Vorhabensrealisierungsfrist im Licht der Zielsetzung des UVP-G 2000 jedenfalls kein Nachteil erblickt werden.

Im Sinn der nicht vorliegenden Erforderlichkeit und vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten UVP-Abnahmeregimes wird von der Vorschreibung des Auflagenvorschlages unter speziell wasserrechtlichen Aspekten abgesehen. Eine inhaltliche Festlegung erfolgt im Spruchpunkt IV.20, „Allgemeine Nebenbestimmungen“.

– **Zum Entfall der vorgeschlagenen Auflage 20**

Zum bisherigen Auflagenvorschlag 20 ist festzuhalten, dass – wie dies auch die Antragstellerinnen bereits schriftlich vorgetragen haben – weder ein verordnetes Schongebiet Winkling, ja nicht einmal ein „geplantes Schongebiet Winkling“ vorliegt. Seitens der UVP-Behörde erfolgte in diesem

Zusammenhang eine Rücksprache mit dem zuständigen Referenten der Wasserrechtsbehörde, welcher diesen Umstand (neuerlich) bestätigt und betont hat, dass der Begriff „geplantes Schongebiet“ dem WRG 1959 fremd ist und folglich keine Rechtsfolgen nach sich ziehen kann. Liegt also kein verordnetes (und damit „verrechtlichtes“) Schongebiet vor, so sind auflagenmäßige Vorschriften zu dessen Schutz nicht zulässig.

– **Zur neuen Formulierung der vorgeschlagenen Auflage 36 (= Auflage 10.34 und 20.3)**

Auch in diesem Zusammenhang – konkret im Hinblick auf die im Verfahren zu Tage getretenen Auffassungsunterschiede zwischen dem ASV und den Projektwerberinnen – erblickt die Behörde die Lösung in den leitenden Prinzipien des § 17 Abs. 6 UVP-G 2000.

Nach dieser Bestimmung können in der Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Aus der Formulierung „Inanspruchnahme von Rechten“ wird klar ersichtlich, dass diese Bestimmung nicht nur eingeschränkt auf die „klassischen“ Baubeginns- bzw. Bauvollendungs-vorschriften anzuwenden ist, sondern dass sich diese Norm auch auf inhaltliche Rechte, welche als Teile des Gesamtkonsenses den Projektwerberinnen verliehen werden, erstrecken.

Zusätzlich zu den bereits weiter oben erfolgten Ausführungen zu § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 ist festzuhalten, dass diese Bestimmung nicht nur dem Umstand einer Vielzahl verschiedenster (nicht immer inhaltlich identischer und daher unter Umständen konfligierender) Materienvorschriften entgegnet werden will, sondern dass mit dieser Bestimmung auch dem Umstand Rechnung getragen wird, dass UVP-Projekte im Regelfall sowohl in räumlicher Ausdehnung und Größe, aber auch in zeitlicher Hinsicht sonstige Projekte erheblich überragen.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen gelangt die Behörde zur Auffassung, dass eine Befristung eines „Teilrechtes“ in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtprojektdauer stehen sollte.

Aus den genannten Gründen erachtet die Behörde die nunmehr festgesetzte Frist als angemessen. Allerdings trägt sie mit den entsprechenden Überprüfungsanordnungen der geäußerten Sorge des ASV Rechnung: Nach Meinung der Behörde ist damit gewährleistet, dass stets hinreichendes Datenmaterial zur Verfügung steht, um in dem Fall, dass die vom Sachverständigen befürchtete Änderung des Standes der Technik eintritt, dies umgehend im Rahmen eines Verfahrens nach § 21a WRG 1959 wahrgenommen werden kann.

3.3.c.10. Zu den Stellungnahmen betreffend den Fachbereich Meteorologie, Klima, Klimawandelfolgen

3.3.c.10.1. Übersicht über die Stellungnahmen (Meteorologie, Klima, Klimawandelfolgen)

- Behauptung von erheblichen Auswirkungen auf das Klima (BN 22)

3.3.c.10.2. Inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Argumenten (Meteorologie, Klima, Klimawandelfolgen)

– Zur Behauptung von erheblichen Auswirkungen auf das Klima (BN 22)

Die Einwender mit der BN 22 behaupten, das Vorhaben führe zur Zerstörung des regionalen Klimas. Bereits in der Bauphase würde es zu nachhaltigen Beeinträchtigungen der Region kommen. Sie befürchten erhebliche Auswirkungen auf das Klima.

Zu diesem Vorbringen der Einwender gibt der ASV für Meteorologie, Klima und Klimawandelfolgen die Ergebnisse der Auswirkungsanalyse in zusammengefasster Form in seiner Einwendungsbeantwortung wieder. So weist er u.a. darauf hin, dass es während der Bauphase durch erhöhte Wärmeproduktion im Baustellenbereich zu einer geringfügigen Erhöhung der Lufttemperatur kommen kann. Ebenso wird durch die im Allgemeinen hohe Albedo der Oberflächen des Baustellenbereichs das Strahlungsangebot im direkten Umfeld der Baustelle erhöht. Aufgrund der zeitlichen Begrenztheit der Bau- und Demontagephase ergeben diese Änderungen jedoch keine längerfristigen Auswirkungen auf das Mikroklima.

In der Betriebsphase kommt es durch die Wärmeabgabe des Erdkabels zu einer lokalen Erwärmung des umgebenden Bodens, jedoch wird eine übermäßige Erwärmung des Kabels im Betrieb verhindert werden, da dies nachteilig für die Leitungseigenschaften ist. Eine Auswirkung auf das Mikroklima in Form einer messbaren Erwärmung der bodennahen Luftschichten infolge der Wärmeabgabe des Erdkabels ist auszuschließen.

Hinsichtlich der Maststandorte selbst erläutert der ASV, dass Grün- bzw. Waldflächen benötigt werden. Wiesenflächen gingen nur im Bereich der Fundamentsockel, Waldflächen für die gesamte Maststandortfläche von je 225 m² verloren, wobei nur die Fundamentsockel versiegelte Flächen darstellten. Im Mastgeviert kann sich Bewuchs ausbreiten. Auch im Bereich der Umspannwerke werden Flächen im Ausmaß von 5,5 ha dauerhaft beansprucht, wobei diese nicht vollständig versiegelt werden, sondern durchaus Grün- und Schotterflächen enthalten. Änderung der Oberflächeneigenschaften (Albedo, Grad der Versiegelung) führen zu geringfügigen Änderungen der bodennahen Temperatur- und Feuchteverhältnisse, welche jedoch auf den unmittelbaren Nahbereich der Anlagen beschränkt bleiben.

Es werden keine bautechnischen Eingriffe (wie Geländeumformungen durch Errichtung von Dämmen oä.) erfolgen, die eine Änderung der lokalen Windverhältnisse oder thermisch bedingter Strömungen hervorrufen könnten. Auch die Ausbildung von projektbedingten Kanalisierungseffekten zwischen Strömungshindernissen oder Kaltluftabflüssen in Waldschneisen entlang der Freileitung sind aufgrund der geringen Geländeneigungen und der Größenordnung der Eingriffe auszuschließen.

Somit gelangt der ASV für Meteorologie, Klima und Klimawandelfolgen zu dem Ergebnis, dass die vorhabensbedingten Änderungen in der Bau- und Betriebsphase keine relevanten Auswirkungen auf das Mikro- und Mesoklima haben werden.

3.3.c.10.3. Ausführungen zu den Auflagen (Meteorologie, Klima, Klimawandelfolgen)

Für diesen Fachbereich werden keine Auflagen vorgeschrieben.

3.3.c.11. Zu den Stellungnahmen betreffend den Fachbereich Boden / Landwirtschaft

3.3.c.11.1. Übersicht über die Stellungnahmen (Boden / Landwirtschaft)

- Vorschlag einer Verschiebung der Maststandorte WHS_08.0 und WHS_09.0 Richtung Jauckerbach bzw. Grundstücksgrenze (BN 03 und 05)
- Forderung nach Verlegung der Erdungen im Mastbereich in einer Tiefe von mindestens 1 m (BN 06, 07, 08, 9, 11, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 60, 62, 64 und 58 [58 nur, sofern es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen handelt])
- Forderungen nach ordnungsgemäßer Wiederherstellung aller Böden (inkl. Demontageflächen) auf Grundstücken bzw. nach Maßnahmen zur Schadensvermeidung beim Bau (BN 06, 07, 08, 09, 11, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 42, 43, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 60, 62, 64 und 58)
- Forderung nach vollständiger Demontage abzutragender Leitungen und Einhaltung von Bodengrenzwerten (BN 06, 07, 08, 09, 11, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 60, 62, 64 und 58)
- Forderung nach einer ungehinderten lichten Durchfahrtshöhe von 8 m (BN 06, 07, 08, 09, 11, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 60, 62, 64 und 58)
- Forderung nach planlicher Darstellung und erforderlichen Daten für AMA-Meldungen (BN 06, 07, 08, 09, 11, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 60, 62, 64 und 58)
- Forderung nach möglichst geringen Eingriffen im Obstgarten (BN 19)
- Forderung nach Verlegung von Erdkabeln (BN 22)
- Behauptung erheblicher Auswirkungen auf Boden und Landschaft und erheblicher Auswirkungen in der Bauphase z.B. durch Erdbewegungen (BN 22)
- Forderung einer gänzlichen Entfernung der Masten im Boden (BN 29)
- Forderung der Verhinderung von Staubemissionen auf Lebensmittel für den menschlichen Verzehr (BN 36, VhS)
- Forderung nach Freihaltung bzw. Herstellung von Zufahrtsmöglichkeiten in ausreichendem Maße (BN 41)
- Forderung nach Begehung der Trasse und Festlegung zusätzlich erforderlicher Maßnahmen drei Jahre nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen (BN 41)
- Forderung nach bodenschonenden Baumaßnahmen gemäß „Beilage Boden“ des Rahmenübereinkommens zwischen APG, Netz OÖ und LK OÖ (BN 41)
- Forderung hinsichtlich Situierung bzw. Lageverschiebung des auf Gst. Nr. 728, KG 45112, geplanten Masts (BN 42)
- Zur Forderung nach fachgerechter Pflege der Flächen in den Mastgevierten durch Antragsteller (BN 44)

- Forderung einer wirksamen Unkrautbekämpfung im Bereich des zwischengelagerten Erdaushubs (BN 44)
- Forderung nach Situierung eines Masts gänzlich auf Gst. Nr. 642, KG 45103, und leichter Verstellung eines Masts auf Gst. Nr. 637, KG 45103 (BN 52)

3.3.c.11.2. Inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Argumenten (Boden / Landwirtschaft)

- **Zum Vorschlag einer Verschiebung der Maststandorte WHS_08.0 und WHS_09.0 Richtung Jauckerbach bzw. Grundstücksgrenze (BN 03 und 05)**

Zur Forderung in den Stellungnahmen mit den BN 03 und 05 führt die ASV für Boden / Landwirtschaft generell aus, dass sich durch einen an der Grundstücksgrenze befindlichen Maststandort weniger Bewirtschaftungseinschränkungen ergeben, als durch einen Standort in der Fläche, der von der Grundstücksgrenze entfernt ist. Jedoch hält die ASV fest, dass sie einerseits die eingereichte Trasse zu beurteilen hat, und andererseits eine Mastverschiebung eine elektrotechnische Frage darstellt. Außerdem verweist sie bezüglich dieser Thematik auf die Stellungnahme der Projektwerberinnen zu diesen Einwendungen.

Die Projektwerberinnen hielten dazu fest, dass *„die technischen Möglichkeiten bei der Situierung der Masten im betroffenen Bereich bestmöglich und unter größtmöglicher Beachtung der Wünsche der Grundeigentümer ausgeschöpft“* wurden. So wurde laut den Projektwerberinnen den Wünschen der Grundeigentümer entgegengekommen und als Alternative zur ursprünglichen Planung eine Verlegung der Trassenachse Richtung Jauckerbach umgesetzt, was einen Tragmast mehr sowie ein „Ausdrehen“ des Kabelabführmastes inkl. Kabeltischen im UW Franzosenhausweg (auf Eigengrund der Linz Netz) bedeutete. Zu einer weiteren Verschiebung Richtung Jauckerbach hielt die Projektwerberinnen fest: *„Das Heranrücken an den Jauckerbach begrenzt der Winkel, den ein Winkelabspannmast einer 4-fach Leitung einnehmen kann. Hier wurde bereits der maximale Winkel angewendet. Eine weitere Annäherung - wie gefordert - an den Jauckerbach am GST 753/1 in der Ecke der Radweggabelung würde unter anderem ein direktes Überspannen des Radweges in Längsrichtung bedeuten. Aus planungstechnischer Sicht wurde diese Möglichkeit aus Sicherheitsgründen nicht in Betracht gezogen. Zusätzlich müsste der Kabelabführmast samt Kabeltischen im UW Franzosenhausweg wesentlich stärker gedreht werden, wozu der vorhandene Platz (Eigengrund) nicht ausreicht.“*

- **Zur Forderung nach Verlegung der Erdungen im Mastbereich in einer Tiefe von mindestens 1 m (BN 06, 07, 08, 9, 11, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 60, 62, 64 und 58 (58 nur, sofern es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen handelt))**

Die Einwander fordern die Behörde auf, eine Verlegung der Erdungen im Mastbereich in einer Tiefe von mind. 1 m vorzuschreiben.

In ihrer Auseinandersetzung mit der Einwendung verweist die ASV für Boden / Landwirtschaft auf die Vorhabensbeschreibung, welche Teil der Einreichunterlagen ist und in der im Kapitel 6.6.1.7 unter „Masterdung“ angeführt wird, dass die Verlegetiefe der Erdungsbänder ca. 1 m beträgt. Weiters verweist sie auf die Stellungnahme der Projektwerberinnen vom 05.08.2022, wo die Projektwerberinnen in der Stellungnahme zur Einwendung mit der BN 21 bestätigen, dass das

Erdungsband in einer Tiefe von 1 m verlegt wird. Die ASV für Boden / Landwirtschaft bekräftigt, dass dies aus agrarfachlicher Sicht für eine uneingeschränkte Bodennutzung erforderlich ist.

- **Zu den Forderungen nach ordnungsgemäßer Wiederherstellung aller Böden (inkl. Demontageflächen) auf Grundstücken bzw. nach Maßnahmen zur Schadensvermeidung beim Bau (BN 06, 07, 08, 09, 11, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 42, 43, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 60, 62, 64 und 58)**

Die Einwender fordern die Behörde auf, eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Böden (inkl. Demontageflächen) auf deren Grundstücken vorzuschreiben und führen dazu noch detaillierte Forderungen, u.a. hinsichtlich Dokumentation, Beweissicherung der Flächen, bodenkundlicher Bauaufsicht und der Anwendung der „Richtlinie für sachgerechte Bodenrekultivierung“, an.

Die ASV für Boden / Landwirtschaft verweist diesbezüglich auf die in ihrem Fachgutachten unter Kapitel 4 definierten Auflagen, insb. auch in Bezug auf die bodenkundliche Baubegleitung.

- **Zur Forderung nach vollständiger Demontage abzutragender Leitungen und Einhaltung von Bodengrenzwerten (BN 06, 07, 08, 09, 11, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 60, 62, 64 und 58)**

Die ASV für Boden / Landwirtschaft verweist auf (und zitiert diesbezüglich) die Einreichunterlagen, wo in der Vorhabensbeschreibung die genaue Vorgehensweise bei der Demontage dargelegt wird. Weiters verweist die ASV auf den Fachbeitrag Boden und Landwirtschaft, in welchem im Kapitel 6 das Beprobungskonzept Demontagephase festgehalten ist. Außerdem formulierte die ASV in ihrem Teilgutachten dazu eine Auflage als Aufgabe der bodenkundlichen Baubegleitung, welche die Planung und Kontrolle der Wiederherstellung eines standortgerechten Bodens an den ehemaligen Standorten demontierter Masten vorschreibt (vgl. Auflage 12.20).

- **Zur Forderung nach einer ungehinderten lichten Durchfahrtshöhe von 8 m (BN 06, 07, 08, 09, 11, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 60, 62, 64 und 58)**

Diese Forderung fällt in den Bereich der Elektrotechnik, jedoch verweist die ASV für Boden / Landwirtschaft dennoch auf die Stellungnahme der Projektwerberinnen vom 05.08.2022, in der angeführt ist, dass die lichte Durchfahrtshöhe zumindest 8 m beträgt.

- **Zur Forderung nach planlicher Darstellung und erforderlichen Daten für AMA-Meldungen (BN 06, 07, 08, 09, 11, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 60, 62, 64 und 58)**

Hinsichtlich dieser Forderung der Einwender verweist die ASV für Boden / Landwirtschaft in ihrer Auseinandersetzung mit den Einwendungen auf das Kapitel 4 in ihrem Teilgutachten, wo sie eine diesbezügliche Auflage vorschreibt (siehe Auflage 12.10).

- **Zur Forderung nach möglichst geringen Eingriffen im Obstgarten (BN 19)**

Zu dieser Forderung erläutert die ASV für Boden / Landwirtschaft, dass rechtzeitig vor Beginn der Demontearbeiten im Beisein der bodenkundlichen Baubegleitung und des Grundeigentümers im

ggst. Obstgarten eine Begehung inkl. Beweissicherung und Festlegung der schonendsten Vorgehensweise vorzunehmen ist.

– **Zur Forderung nach Verlegung von Erdkabeln (BN 22)**

Zur in der Einwendung angesprochenen Verlegung von Erdkabeln führt die ASV für Boden / Landwirtschaft aus, dass aus Sicht ihres Fachbereichs eine Erdkabelverlegung deutlich mehr bewegte Massen mit wesentlich höheren Auswirkungen auf Böden bedeutet, sodass aus ihrer Sicht einer Freileitung der Vorzug zu geben ist.

– **Zur Behauptung erheblicher Auswirkungen auf Boden und Landschaft und erheblicher Auswirkungen in der Bauphase (BN 22)**

In der Einwendung mit der BN 22 werden erhebliche Auswirkungen auf Boden und Landwirtschaft und erhebliche Auswirkungen in der Bauphase, z.B. durch die Erdbewegungen und die in der Folge erfolgenden Bautätigkeiten postuliert.

Erläuternd fasst die ASV für Boden / Landwirtschaft die Ergebnisse ihres Fachbereichs zusammen, wonach in Summe durch das Vorhaben in Oberösterreich 53,5 ha temporär während der Bau- und Demontagephase der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Im Anschluss daran werden projektgemäß die landwirtschaftlichen Nutzflächen wieder für eine landwirtschaftliche Nachnutzung rekultiviert. Bei der Rekultivierung sind von der ASV formulierte Auflagen zur sachgerechten Rekultivierung, zum Einsatz einer bodenkundlichen Bauaufsicht und zum Einsatz von Bodenaushubmaterial bei der Rekultivierung einzuhalten. Die ASV summiert die dauerhaft der landwirtschaftlichen Produktion durch den oberösterreichischen Vorhabensteil entzogenen Flächen auf rund 9 ha.

Die ASV geht auch auf die Auswirkungen durch den Wirkfaktor Staubdeposition auf landwirtschaftliche Nutzpflanzen ein und erklärt zusammenfassend, dass nicht abgebundene Stäube üblicherweise innerhalb weniger Tage von den Blattflächen wieder abgewaschen werden und sich die Blätter vollständig erholen. Mit Verweis auf den UVE-Fachbeitrag Luft und Klima erklärt die ASV, dass die Auswirkungen durch Luftschadstoffe in der Bauphase projektgemäß als geringfügig bewertet wurden.

Zusammenfassend hält die ASV fest, dass die Auswirkungen des Vorhabens aus Sicht des Fachbereichs Boden / Landwirtschaft als vertretbar bewertet werden.

– **Zur Forderung einer gänzlichen Entfernung der Masten im Boden (BN 29)**

Diesbezüglich wiederholt die ASV für Boden / Landwirtschaft, dass das Abschrämen der Fundamente auf eine Tiefe von 1,5 m projektgemäß vorgesehen ist und bezeichnet dies als ausreichend für eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

– **Zur Forderung der Verhinderung von Staubemissionen auf Lebensmittel für den menschlichen Verzehr (BN 36, VhS)**

Während der mündlichen Verhandlung (30.11.2022) brachte BN 36 die Forderung vor, Staubemissionen auf Lebensmittel für den menschlichen Verzehr mögen durch Vorschreibung entsprechender Auflagen seitens der Behörde verhindert werden. Der grundsätzlichen Notwendigkeit an Staubminderungsmaßnahmen schloss sich auch BN 41 (LK OÖ) an.

Diesbezüglich verwies die ASV für Boden / Landwirtschaft auf das Gutachten des ASV für Luftreinhaltung, worauf die UVP-Koordinatorin die Auflagen 1 bis 3 (vgl. Auflagen 6.1 – 6.3) aus dem Teilgutachten Luftreinhaltetechnik zitierte. Aus Sicht der Behörde kann damit das Auslangen gefunden werden.

– **Zur Forderung nach Freihaltung bzw. Herstellung von Zufahrtsmöglichkeiten in ausreichendem Maße (BN 41)**

Die ASV für Boden / Landwirtschaft verweist auf einen Auflagenpunkt ihres Gutachtens, in dem festgehalten wird, dass zu zeit- und termingebundenen landwirtschaftlichen Arbeiten Zufahrtsmöglichkeiten in ausreichendem Maß freizuhalten bzw. herzustellen sind (siehe Auflage 12.9).

– **Zur Forderung nach Begehung der Trasse und Festlegung zusätzlich erforderlicher Maßnahmen drei Jahre nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen (BN 41)**

Diesbezüglich verweist die ASV für Boden / Landwirtschaft auf die in ihrem Teilgutachten enthaltenen Auflagenvorschläge, welche z.T. anlässlich der mündlichen Verhandlung adaptiert wurden (siehe Auflagen 12.17, 12.23 und 12.24).

– **Zur Forderung nach bodenschonenden Baumaßnahmen gemäß „Beilage Boden“ des Rahmenübereinkommens zwischen APG, Netz OÖ und LK OÖ (BN 41)**

In der Einwendung mit der BN 41 wird unter Punkt 4 gemäß „Beilage Boden“ des Rahmenübereinkommens zwischen APG, Netz OÖ und LK OÖ die bodenschonende Ausführung von Baumaßnahmen gefordert und die wesentlichen Punkte daraus angeführt.

Die ASV für Boden / Landwirtschaft erläutert, dass diesbezüglich im Teilgutachten Boden / Landwirtschaft insb. auch in Bezug auf die Einhaltung der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ (Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, BMLFUW, 2. Auflage 2012) bei der Rekultivierung von landwirtschaftlich genutzten Böden, die Einhaltung der Richtlinien für die sachgerechte Rekultivierung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden (Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, BMLFUW, 2. Auflage 2012) hinsichtlich des Einsatzes einer bodenkundliche Baubegleitung (inkl. deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten) und den Umgang mit überschüssigem Erdreich Auflagen vorgeschlagen werden.

– **Zur Forderung hinsichtlich der Situierung bzw. Lageverschiebung des auf Gst. Nr. 728, KG 45112, geplanten Masts (BN 42)**

Der Einwender mit der BN 42 fordert, dass der auf seinem Gst. Nr. 728, KG 45112, geplante Mast, wie ursprünglich mitgeteilt, 6 m neben die B309 bzw. falls nicht möglich, nordwestlich seiner Parzelle an die Grundgrenze zu Gst. Nr. 726, KG 45112, verschoben werden möge. Die ASV für Boden / Landwirtschaft erläutert, dass sie die eingereichte Trasse zu beurteilen hat und dies darüber hinaus keine Fragestellung für ihren Fachbereich ist.

Diese Fragestellung des Einwenders BN 42 wurde seitens der Projektwerberinnen in ihrer Stellungnahme von 05.08.2022 behandelt. Die Projektwerberinnen stellen klar, dass dem betroffenen Grundstückseigentümer / Einwender eine Errichtung in einem Abstand von 6 m neben der B309 niemals in Aussicht gestellt worden sei. Dies sei aus technischer Sicht nicht machbar, da in diesem

Fall die Leiterseile direkt in den Fahrbahnbereich hineinragen würden. Laut den Projektwerberinnen musste in den Planungsüberlegungen auch ein 4-spuriger Ausbau der B309 berücksichtigt werden, was die Festlegung eines 45 m Sicherheitsabstand für die Trassenachse zur derzeitigen Grundstücksfläche der B309 nötig machte, sodass die ausschwingenden Leiterseile nicht in den Sicherheitsbereich der 4-spurigen B309 hineinragen können. Die Projektwerberinnen erläutern weiters, dass bei der Mastaufstellung versucht worden sei, auf die Wünsche der Grundeigentümer einzugehen und zugleich die Belastung so gerecht wie möglich zu verteilen. Der Wunschstandort in der Ecke von Gst. Nr. 728 sei nicht möglich, da dieser zu wenig Platz biete, um den Wirtschaftsweg und das Nachbargrundstück nicht zu beeinträchtigen. Daher wurde der Maststandort an den Rand der Waldparzelle gesetzt. Außerdem seien Waldverbesserungsmaßnahmen für die betroffene Waldfläche angeboten worden.

– **Zur Forderung nach fachgerechter Pflege der Flächen in den Mastgevierten durch die Antragstellerinnen (BN 44)**

Der Einwender mit der BN 44 fordert, dass die Antragstellerinnen in Absprache mit dem Eigentümer für eine fachgerechte Pflege der Flächen in den Mastgevierten zu sorgen haben.

Diesbezüglich verweist die ASV für Boden / Landwirtschaft auf privatrechtliche Vereinbarungen.

Die Projektwerberinnen erklären dazu in ihrer Stellungnahme zu den Einwendungen vom 05.08.2022, dass die Bewirtschaftung der Flächen unter der Leitungsanlage auch nach Leitungserrichtung weiterhin dem Grundstückseigentümer obliegt. Durch die Mastsituierung kommt es zu Bewirtschaftungsschwernissen, die von der APG im Zuge einer privatrechtlichen Vereinbarung abgegolten werden.

– **Zur Forderung einer wirksamen Unkrautbekämpfung im Bereich des zwischengelagerten Erdaushubs im Bereich der Zufahrten über Gst. Nr. 638 und 640, KG 45115 (BN 44)**

Bezüglich dieser Forderung verweist die ASV für Boden / Landwirtschaft auf die im Teilgutachten definierten Auflagen zur Einhaltung der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ (Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, BMLFUW, 2. Auflage 2012) und die bodenkundliche Baubegleitung (siehe Auflagen 12.11 ff).

– **Zur Forderung nach Situierung eines Masts gänzlich auf Gst. Nr. 642, KG 45103, und leichter Verstellung eines Masts auf Gst. Nr. 637, KG 45103 (BN 52)**

Die ASV für Boden / Landwirtschaft sieht die Einwendung wiederum im Bereich der Elektrotechnik angesiedelt, führt aus fachlicher Sicht aus, dass sich durch einen an der Grund- bzw. Feldstücksgrenze befindlichen Maststandort weniger Bewirtschaftungseinschränkungen ergeben und verweist auf die Stellungnahme der Projektwerberinnen zu dieser Forderung.

Die Projektwerberinnen erläutern in ihrer Stellungnahme vom 05.08.2022, dass eine Verschiebung von Mast KW_16 in Leitungsrichtung nach KW_17 den Güterweg Gst. Nr. 614 der Gemeinde Hargelsberg beeinträchtigen würde. Zur Spannfeldlänge zwischen den Masten KW_15 und KW_16 erklären sie, dass diese mit 376 m bereits ausgereizt sei.

3.3.c.11.3. Ausführungen zu den Auflagen (Boden / Landwirtschaft)

– Zur neuen Formulierung der vorgeschlagenen Auflage 5 (= Auflagepunkt 12.5)

Die nunmehrige Formulierung erfolgte durch die Behörde zur Klarstellung (Vorgaben für die Verwendung von allochthonem Material). Hält die ASV es nämlich für zulässig, dass Ausnahmen von den Beprobungsverpflichtungen hinsichtlich autochthonen Materials von der Bauaufsicht zu dokumentieren (!) sind – wie sie es in der mündlichen Verhandlung ausführte –, so muss sie – auch wenn dies nicht explizit zum Ausdruck gebracht wurde – die Ausnahme grundsätzlich für zulässig erachten.

– Zur neuen Formulierung der vorgeschlagenen Auflage 13 (= Auflagepunkt 12.12)

Die Betrauung der bodenkundlichen Baubegleitung mit der Mitwirkung bei der Auswahl der Baumaschinen war aus dem ansonsten übernommenen Auflagenvorschlag zu streichen, weil aus Sicht der Behörde den Interessen des Bodenschutzes durch die per Auflage 12.16. vermittelte Kompetenz der bodenkundlichen Baubegleitung hinreichend bzw. sogar besser Rechnung getragen wird, als durch die Mitwirkung bei der Auswahl der Baumaschinen.

– Zur neuen Formulierung der vorgeschlagenen Auflage 24 (= Auflagepunkt 12.23)

Hierzu ist zu bemerken: Es ist durchaus einleuchtend, dass das Verstreichen einer gewissen Zeit erforderlich ist, um diverse Bodenbeeinträchtigungen festzustellen. Daher scheint der im gegenständlichen Zusammenhang vorgeschlagene Zeitraum von 2 Jahren als schlüssig.

Was jedoch die Überprüfung nach 5 Jahren betrifft, so erscheint der Behörde dieser Zeitraum unangemessen, ja sogar ungeeignet um die Kausalität der Projektwerberinnen (als Leitungserrichter) an bestimmten Schadensereignissen mit der erforderlichen Sicherheit feststellen zu können. Geht man nämlich davon aus, dass nach Abschluss der Bauten und entsprechender Renaturierung die Liegenschaft wieder an den Grundeigentümer zurückgestellt wird, welcher diese in der Regel landwirtschaftlich nutzen wird, so ist es jedenfalls nicht unwahrscheinlich, dass allfällige Bodenbeeinträchtigungen auf die landwirtschaftliche Bearbeitung (und dann eben nicht auf die Leitungserrichtung) zurückzuführen sein können.

– Zur neuen Formulierung der vorgeschlagenen Auflage 25 (= Auflagepunkt 12.24)

Den Ausführungen zur vorgeschlagenen Auflage 24 (nunmehrige Auflage 12.23) kann entnommen werden, dass das Erfordernis einer weiteren Überprüfung nach 5 Jahren von der Behörde nicht in den Bescheid übernommen wurde. Deshalb war auch die korrespondierende Anordnung der Vorlage eines Berichtes entsprechend zu streichen.

3.3.c.12. Zu den Stellungnahmen betreffend den Fachbereich Wald / Forstwirtschaft / Jagd

3.3.c.12.1. Übersicht über die Stellungnahmen (Wald / Forstwirtschaft / Jagd)

- Forderung der Klarstellung, wie dauerhaft die forstliche Nutzbarkeit unter der Leitung und das Trassenmanagement / -pflege durch den Leitungsbetreiber gesichert wird (BN 07, 21, 29, 35, 58 und 64)

- Forderung der Klarstellung, wie dauerhaft die forstliche Nutzbarkeit unter der Leitung und das Trassenmanagement / -pflege durch den Leitungsbetreiber gesichert wird (BN 06, 16, 30, 47, 48, 51 und 62)
- Forderung der Klarstellung, wie dauerhaft die forstliche Nutzbarkeit unter der Leitung und das Trassenmanagement / -pflege durch den Leitungsbetreiber gesichert wird (BN 11)
- Forderung der Klarstellung, wie dauerhaft die forstliche Nutzbarkeit unter der Leitung und das Trassenmanagement / -pflege durch den Leitungsbetreiber gesichert wird (BN 20)
- Kritik an Aussagen aus forstfachlicher und wildökologischer Sicht zur technischen Alternative „Erdkabel“ (BN 22)
- Bemängelung fehlender Angaben im forstrechtlichen Einreichoperat (BN 22)
- Forderung einer Versetzung der Leitung in südöstlicher Richtung des Traun Flusses (BN 22)
- Bemängelung der Einbindung des UW Kleinmünchen im Europaschutzgebiet in Hinblick auf durch die Zuspannung nötige Fällungen von 5.868 m² geschützten Waldes (BN 22)
- Befürchtung gravierender Beeinträchtigungen und Schädigungen durch Fällungen in den Auwäldern (BN 22)
- Befürchtung einer dauerhaften Zerstörung der Lebensräume von Tieren durch Fällungen (BN 22)
- Behauptung erheblicher Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie auf Boden und Landschaft durch das Vorhaben (BN 22)
- Forderung der Klarstellung, wie dauerhaft die forstliche Nutzbarkeit unter der Leitung und das Trassenmanagement / -pflege durch den Leitungsbetreiber gesichert wird (BN 27)
- Forderung der Umsetzung der Trassenpflege, einer Entschädigungsleistung bei Randschäden, der Wiederbewaldung der Trassenaufhiebe und der Durchführung von Schlägerungen im Nahbereich der Leitungsanlage (BN 41)
- Forderung des Vorzugs einer Naturverjüngung vor einer gepflanzten Aufforstung (BN 41)
- Hinweis zur Sinnhaftigkeit einer Rand- und Traufgestaltung (BN 41)
- Forderung der Klarstellung, wie dauerhaft die forstliche Nutzbarkeit unter der Leitung und das Trassenmanagement / -pflege durch den Leitungsbetreiber gesichert wird (BN 42)
- Forderung der Verlegung des Mastes KW_12.0 (BN 42)
- Forderung der Klarstellung, wie dauerhaft die forstliche Nutzbarkeit unter der Leitung und das Trassenmanagement / -pflege durch den Leitungsbetreiber gesichert wird (BN 45)
- Forderung der Ermöglichung der forstwirtschaftlichen Nutzung unter der Leitung (BN 46)
- Einwand widerstrebender Planung im Bereich der Maststandorte KW_04.0 bis KW_06.0 (Bereich „Google-Wald“) (BN 56)
- Forderung keiner negativen Auswirkungen und Einschränkungen auf den Waldbestand „Google-Wald“ betreffend Wuchshöhe und Ausformung (BN 57)

3.3.c.12.2. Inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Argumenten (Wald / Forstwirtschaft / Jagd)

- **Zur Forderung der Klarstellung, wie dauerhaft die forstliche Nutzbarkeit unter der Leitung und das Trassenmanagement / -pflege durch den Leitungsbetreiber gesichert wird (BN 07, 21, 29, 35, 58 und 64)**

Zu dieser Forderung erläutert die ASV für Wald / Forstwirtschaft / Jagd, dass auf den betreffenden Gst. Nr. 595/2, KG 45333 Taunleiten, Gst. Nr. 1259, KG 45106 Kronstorf, Gst. Nr. 727, KG 45104 Hiesendorf, Gst. Nr. 1509/2, KG 45113 Stallbach, und Gst. Nr. 725, KG 45104 Hiesendorf, kein Wald iSd Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. stocke und die Waldflächen auf den betreffenden Gst. Nr. 9, KG 45114 Thann, und Gst. Nr. 1272, KG 45106 Kronstorf, nicht durch das gegenständliche Vorhaben betroffen sind.

- **Zur Forderung der Klarstellung, wie dauerhaft die forstliche Nutzbarkeit unter der Leitung und das Trassenmanagement / -pflege durch den Leitungsbetreiber gesichert wird (BN 06, 16, 30, 47, 48, 51 und 62)**

Zu dieser Forderung hält die ASV für Wald / Forstwirtschaft / Jagd fest, dass projektgemäß eine Wiederbewaldung der befristeten Rodungsflächen für die Errichtung der Masten sowie der Fällungen zum Bauzeitpunkt im Verhältnis 1:1 mit standortgemäßen Baumarten in der dem Bauende des jeweiligen Bauabschnittes folgenden vegetationstechnisch nächstmöglichen Pflanzperiode vorgesehen ist und gemäß § 13 Forstgesetz 1975 i.d.g.F. eine Verpflichtung zur Wiederbewaldung der Trassenaufhiebe in der Betriebsphase besteht.

Die ASV hält dies zusätzlich auch in ihren Auflagenvorschlägen fest. Erklärend fügt die ASV hinzu, dass somit die Trassenflächen auf Waldboden Wald iSd Forstgesetzes bleiben, und – unter Verkürzung der Umtriebszeit – als Wald bewirtschaftet werden können. Weiters sehen die Projektunterlagen eine jährliche Begehung durch den Leitungsbetreiber zur Überprüfung der Baumhöhen und Ableitung allfälliger Fällungsarbeiten vor.

Die Projektwerberinnen beabsichtigen eine möglichst schonende Bewirtschaftung der Wiederbewaldungsflächen im Bereich des Trassenaufhiebtes, die Entnahmen werden nur bei Erfordernis (Erreichen der Mindestabstände lt. ÖNORM / ÖVE EN 50341) in Form von Einzelstamm-entnahmen und kleinflächigen Fällungen erfolgen. Die Waldflächen, auf denen Fällungen für den Betrieb der gegenständlichen Leitungen beantragt sind, sind grundsätzlich zugänglich und regelmäßige Fällungsarbeiten sind möglich. Soweit für die Durchführung der Fällungen die Inanspruchnahme des vorhandenen Wegenetzes bzw. angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen notwendig ist, ist dies mit den jeweiligen Grundeigentümern abzustimmen.

Abschließend weist die ASV noch darauf hin, dass die konkrete Umsetzung der Trassenpflege Inhalt der privatrechtlichen Verträge zwischen den Leitungseigentümerinnen und den Grundeigentümern ist und somit nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens.

- **Zur Forderung der Klarstellung, wie dauerhaft die forstliche Nutzbarkeit unter der Leitung und das Trassenmanagement / -pflege durch den Leitungsbetreiber gesichert wird (BN 11)**

Zur Forderung des Einwenders mit der BN 11 erläutert die ASV für Wald / Forstwirtschaft / Jagd, dass es sich bei dem Bewuchs auf dem betreffenden Gst. Nr. 838, KG 45332 Samesleiten, nicht

um Wald iSd Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. handelt, da der linienförmige Bewuchs die gemäß § 1a Abs. 1 Forstgesetz 1975 geforderte Mindestbreite von 10 m nicht erreicht. Bei den betreffenden Gst. Nr. 637/3, KG 45333 Taunleiten, und Nr. 922, KG 45334 Tillysburg, handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen ohne forstlichen Bewuchs.

– **Zur Forderung der Klarstellung, wie dauerhaft die forstliche Nutzbarkeit unter der Leitung und das Trassenmanagement / -pflege durch den Leitungsbetreiber gesichert wird (BN 20)**

Zur Forderung des Einwenders mit der BN 20 erklärt die ASV für Wald / Forstwirtschaft / Jagd, dass es sich bei dem Bewuchs auf dem betreffenden Gst. Nr. 297, KG 45101 Asten, nicht um Wald iSd Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. handelt. Das bachbegleitende Ufergehölz ist in diesem Bereich durch den Ipfbach (öffentliches Wassergut der Republik Österreich, Gst. Nr. 419/2, KG 45101 Asten) unterbrochen. Für die bestockte Fläche entlang des Baches liegt das Mindestausmaß gemäß § 1a Abs. 1 Forstgesetz 1975 somit nicht vor. Der Bewuchs auf Gst. Nr. 839, KG 45332 Samesleiten, ist durch das gegenständliche Vorhaben nicht betroffen.

– **Zur Kritik an Aussagen aus forstfachlicher und wildökologischer Sicht zur technischen Alternative „Erdkabel“ (BN 22)**

Der Kritik der Einwender mit der BN 22, die Aussage *„Insgesamt ist die technische Alternative ‚Erdkabel‘ aus forstfachlicher und wildökologischer Sicht als ungünstiger zu bewerten als die geplante Freileitung“* im FB Technische Alternative sei nicht zielführend, da neben einer Vollverkabelung bei gleicher Trassenführung auch eine Teil- sowie Vollverkabelung auf verschiedenen Trassen zu prüfen sei, entgegnet die ASV für Wald / Forstwirtschaft / Jagd, dass dem Ergebnis der Prüfung der technischen Alternative in der vorliegenden Form aus Sicht ihres Fachbereiches grundsätzlich zuzustimmen ist.

Erklärend fügt sie hinzu, dass bei Umsetzung des gegenständlichen Netzausbaus mittels Erdkabel bei gleicher Trassenführung aufgrund der Trassenfreihaltung von einem erheblich höheren Ausmaß der dauernden Rodungen auszugehen ist, was aus forstfachlicher Sicht zusammen mit den nachhaltigen Eingriffen in den Waldboden negativ zu beurteilen ist. Zusätzlich hebt sie hervor, dass sich ihre Beurteilung auf die eingereichte Alternativenprüfung beschränkt, Überlegungen zu weiteren Alternativen liegen nicht in der Kompetenz des gegenständlichen Fachbereiches.

– **Zur Bemängelung fehlender Angaben im forstrechtlichen Einreichoperat (BN 22)**

Die Einwender mit der BN 22 behaupten, das forstrechtliche Einreichoperat enthalte keine Angaben über das Ausmaß der Fällungen und Rodungen für die geplanten Leitungen von Kronstorf nach Ernsthofen und für die geplanten Leitungen von Kronstorf nach Wegscheid würden Angaben zu Fällungen und Rodungen fehlen.

Diesbezüglich nimmt die ASV für Wald / Forstwirtschaft / Jagd auf die Einwendungsbeantwortung der Projektwerberinnen vom 05.08.2022 Bezug. Demnach ist im Abschnitt zwischen den UW Kronstorf und Ernsthofen keine forstrechtliche Bewilligung erforderlich bzw. sind die für den Ersatzneubau der Leitung Kronstorf nach Wegscheid erforderlichen Rodungen und Trassenaufhiebe (Fällungen) in den Rodungsplänen sowie in Tab. 2-6 „Rodungs- und Fällungsausmaß nach Projektbestandteil (Vorhaben)“ im Bericht zum forstrechtlichen Einreichoperat dargestellt. Die ASV hat die Ausführungen der Antragstellerinnen auf ihre

Plausibilität überprüft und ihrem Teilgutachten zugrunde gelegt (dieses Vorgehen steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des VwGH, siehe z.B. VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160, RS 40).

– **Zur Forderung einer Versetzung der Leitung in südöstlicher Richtung des Traun Flusses (BN 22)**

Ihre Forderung einer Versetzung der Leitung weiter in Richtung des Traun Flusses (Versetzung in südöstlicher Richtung) begründen die Einwender mit der BN 22 damit, dass sich dort eine Lichtung der Traun befinde und somit Fällungen und Rodungen im Europaschutzgebiet vermieden werden können.

Diesbezüglich hält die ASV für Wald / Forstwirtschaft / Jagd fest, dass dies nicht Gegenstand des Verfahrens ist. Auch wenn eine Trassenverlegung in diesem Bereich möglich wäre und / oder eventuell zur Schonung des Waldbestandes im Europaschutzgebiet beitragen könnte, sind konkrete Überlegungen zu einer derartigen Projektänderung nicht Sache des gegenständlichen Fachbereiches. Eine Beurteilung kann nur für die eingereichte Trasse vorgenommen werden.

– **Zur Bemängelung der Einbindung des UW Kleinmünchen im Europaschutzgebiet in Hinblick auf durch die Zuspannung nötige Fällungen von 5.868 m² geschützten Waldes (BN 22)**

Die Einwender mit der BN 22 bemängeln weiters hinsichtlich der Einbindung des UW Kleinmünchen im Europaschutzgebiet, dass es dabei auf den Gst. Nr. 2209 und Gst. Nr. 2130/7, je KG 45202 Kleinmünchen, durch den Bau der Zuspannung zu Fällungen von 5.868 m² geschützten Waldes komme, der bisher nicht durch die bestehenden Leitungen betroffen sei.

Dazu erläutert die ASV für Wald / Forstwirtschaft / Jagd, dass sich der derzeit im Bereich des Aufhiebs stockende Bestand in der Oberschicht überwiegend aus Hybridpappel zusammensetzt, die teilweise abgestorben bzw. durch Mistelbefall stark geschädigt sind. Es handelt sich somit nicht um einen der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden sensiblen Auwaldbestand. Der Ersatz der geschädigten Hybridpappeln durch standorttypische Baumarten im Zuge des Leitungsbaus ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Eine Änderung der kleinklimatischen Verhältnisse (z.B.: verstärkte Sonneneinstrahlung, Verhagerung, ungeschützte Windeinwirkung, verstärkter Frostbehang) im Bereich der entstehenden Kahlfäche und im angrenzenden Bestand ist nicht auszuschließen. In den Projektunterlagen ist die Aufforstung flächiger Aufhiebe in der Bauphase in der dem Bauende des jeweiligen Bauabschnittes folgenden vegetationstechnisch nächstmöglichen Pflanzperiode vorgesehen, wodurch davon auszugehen ist, dass allfällige Auswirkungen nur temporär auftreten und durch die entstehenden niederwaldartigen Strukturen unter den Leitungsseilen gemildert werden. Weiters erklärt die ASV, dass Auwälder sehr dynamische Systeme sind, die aufgrund des günstigen Nährstoffhaushalts generell sehr hohe Wachstumsleistungen erbringen und eine hohe Wuchsenenergie mit raschem Jugendwachstum und gutem Verjüngungspotential aufweisen, wodurch von einer raschen Regeneration der Fällungsfläche auszugehen ist. Ein relevanter Einfluss auf die Produktionskraft des Waldbodens durch Oberbodenabschwemmungen oder erhöhte Erosionsanfälligkeit sowie eine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes im Bereich des Aufhiebs ist aufgrund der ausgeglichenen Geländebeziehungen und der vorgesehenen Wiederbewaldung nicht zu erwarten. Die Auswirkungen durch regelmäßige Fällungen in der Betriebsphase werden durch die im Europaschutzgebiet vorgesehene Masterhöhung, die entspre-

chend größere Wuchshöhen unter den Leitungsseilen ermöglichen, reduziert, wodurch der Eingriff aus Sicht des Fachbereiches Wald / Forstwirtschaft als vertretbar eingeschätzt wird.

– **Zur Befürchtung gravierender Beeinträchtigungen und Schädigungen durch Fällungen in den Auwäldern (BN 22)**

Diesbezüglich hält die ASV für Wald / Forstwirtschaft / Jagd fest, dass die vorliegende Planung des gegenständlichen Netzausbaus im Bereich des Europaschutzgebietes Traun-Donau-Auen, abgesehen von den Eingriffen auf den Gst. Nr. 2209 und Gst. Nr. 2130/7, je KG 45202 Kleinmünchen, eine vergleichsweise geringe Inanspruchnahme von Waldflächen vorsieht. Die Auwaldbestände im Europaschutzgebiet werden überwiegend randlich bzw. im Bereich der bereits bestehenden Leitungstrasse berührt, wobei bei 6 der 8 geplanten Masten auf Waldboden eine Überschneidung der bisher und zukünftig dauerhaft gerodeten Maststandorte vorliegt. Auch hier erklärt die ASV, dass Auwälder sehr dynamische Systeme sind, die aufgrund des günstigen Nährstoffhaushalts generell sehr hohe Wuchsleistungen erbringen und eine hohe Wuchsenergie mit raschem Jugendwachstum und gutem Verjüngungspotential aufweisen, wodurch von einer raschen Regeneration der Fällungsfläche auszugehen ist. Lokale Auswirkungen auf angrenzende Bestände sind grundsätzlich nicht auszuschließen, können aber bei projektgemäßer Umsetzung und unter Einhaltung der Auflagenvorschläge reduziert werden. Von einer erhöhten Windwurfgefahr ist aufgrund des strukturreichen Bestandaufbaus im gesamten Bereich der Traun-Donau-Auen nicht auszugehen. Gravierende Beeinträchtigungen und Schädigungen der Auwaldbestände sind folglich aus forstfachlicher Sicht nicht zu erwarten.

– **Zur Befürchtung einer dauerhaften Zerstörung der Lebensräume von Tieren durch Fällungen (BN 22)**

Zu dieser vorgebrachten Befürchtung der Einwender mit der BN 22 führt die ASV aus jagdfachlicher Sicht aus, dass es durch die befristeten Rodungen und Fällungen in der Bauphase zu einem geringfügigen, temporären Verlust der Lebensräume von jagdbarem Wild kommt, der jedoch im Bereich des Europaschutzgebietes Traun-Donau-Auen überwiegend den randlichen Bereich der dort befindlichen geschlossenen Auwaldbestände betrifft. Durch die kleinflächigen und räumlich getrennten Baustellen entstehen keine Barriereeffekte und das Wild kann in die angrenzenden Bestände ausweichen. Aufgrund der verpflichtenden Wiederbewaldung der befristeten Rodungs- und Fällungsflächen, stehen diese dem Wild mittel- bis langfristig wieder als Lebensraum zur Verfügung. Bei naturnahem Trassenmanagement in der Betriebsphase stellt der niederwaldartige Bewuchs im Bereich der Leitung aufgrund des Strukturreichtums mit vielfältiger, abwechslungsreicher Vegetation und unterschiedlichen Grenzlinien attraktive Habitate dar, die insb. vom Rehwild als Wechsel- und Äsungsplätze sehr gut angenommen werden. Durch die kleinflächigen, einzelstammweisen Fällungen in der Betriebsphase sind keine relevanten Auswirkungen auf die Lebensräume von jagdbarem Wild zu erwarten. Eine dauerhafte Zerstörung der Lebensräume durch Schädigungen durch die Fällungen kann aus jagdfachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

– **Zur Behauptung erheblicher Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie auf Boden und Landschaft durch das Vorhaben (BN 22)**

Zu dieser Aussage der Einwender mit der BN 22 verweist die ASV für Wald / Forstwirtschaft / Jagd betreffend das Schutzgut Wald und seine Wirkungen auf ihre umfassende Begutachtung, welche – bei Einhaltung der im Projekt vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie ihrer Auflagenvorschläge – sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase ins-

gesamt vertretbare Auswirkungen ergeben hat. Die Auswirkungen auf jagdbares Wild und den Jagdbetrieb werden demnach insgesamt als geringfügig beurteilt.

– **Zur Forderung der Klarstellung, wie dauerhaft die forstliche Nutzbarkeit unter der Leitung und das Trassenmanagement / -pflege durch den Leitungsbetreiber gesichert wird (BN 27)**

Zur Forderung des Einwenders mit den BN 27 hält die ASV für Wald / Forstwirtschaft / Jagd fest, dass es sich beim Bewuchs auf dem betreffenden Gst. Nr. 332/1, KG 45115 Volkersdorf, nicht um Wald iSd Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. handelt. Das bachbegleitende Ufergehölz ist in diesem Bereich durch den Krasteiner Bach (öffentliches Wassergut der Republik Österreich, Gst. Nr. 909, KG 45334 Tillysburg, und Gst. Nr. 634/1, KG 45115 Volkersdorf) unterbrochen. Für die bestockte Fläche südöstlich des Baches liegt das Mindestausmaß gemäß § 1a Abs. 1 Forstgesetz 1975 somit nicht vor.

– **Zur Forderung der Umsetzung der Trassenpflege, einer Entschädigungsleistung bei Randschäden, der Wiederbewaldung der Trassenaufhiebe und der Durchführung von Schlägerungen im Nahbereich der Leitungsanlage (BN 41)**

Eingangs hält die ASV für Wald / Forstwirtschaft / Jagd zu diesen seitens des Einwenders mit der BN 41 vorgebrachten Forderungen fest, dass diese Inhalt der privatrechtlichen Verträge zwischen den Leitungseigentümerinnen und den Grundeigentümern sind. Zur Wiederbewaldung der Trassenaufhiebe führt sie ergänzend aus, dass gemäß § 13 Abs. 10 Forstgesetz 1975 i.d.g.F. der Leitungsberechtigte nach jeder Fällung für die rechtzeitige Wiederbewaldung zu sorgen hat, wenn der Bestand einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage die volle Entwicklung des Höhenwachstums auf der Trasse ausschließt und eine Ausnahmegewilligung vom Schutz hiebsunreifer Bestände erteilt worden war.

– **Zur Forderung des Vorzugs einer Naturverjüngung vor einer gepflanzten Aufforstung (BN 41)**

Der Einwender mit der BN 41 fordert, dass eine Naturverjüngung grundsätzlich einer gepflanzten Aufforstung vorzuziehen und vorhandene Naturverjüngung zur Gänze und nicht wie projektgemäß vorgesehen bis zu 30 % zu tolerieren sei.

Dazu hält die ASV für Wald / Forstwirtschaft / Jagd fest, dass der Wiederbewaldungsplan unter Punkt 5.1 im UVE-Fachbereich Forstwesen eine Aufzählung von Baumarten der potentiell natürlichen Waldgesellschaft enthält und eine Naturverjüngung anderer forstlicher Holzgewächse, die dieser aus ihrer fachlichen Sicht nicht entsprechen, bis zu einem Baumartenanteil von 30 % toleriert wird. Die ASV erläutert, dass zur Anpassung an den Klimawandel die Aufforstung mit standortgerechten Baumarten und die Anlage von gesunden Mischbaumbeständen erforderlich sind. Die gänzliche Umsetzung der Wiederbewaldung mit einer vorhandenen Verjüngung aus nicht standortgerechten Baumarten (beispielsweise Fichte) ist somit auch aus Sicht des Fachbereiches nicht zielführend. Eine Beimischung von Baumarten, die nicht der potentiell natürlichen Waldgesellschaft entsprechen, jedoch unter ökonomischen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortverhältnisse geeignet sind, ist aus forstfachlicher Sicht möglich.

– **Zum Hinweis betreffend Sinnhaftigkeit einer Rand- und Traufgestaltung (BN 41)**

Weiters betont der Einwender mit der BN 41, dass eine Rand- und Traufgestaltung aus Sicht des Fachbereiches vor allem in Bereichen, in denen durch die geplanten Maßnahmen längere neue Randlinien an Bestandesrändern und -schneisen entstehen als sinnvoll erachtet werde, um nachteilige Auswirkungen auf angrenzende Bestände durch Änderungen des Mikroklimas möglichst hintanzuhalten.

Diesbezüglich bestätigt die ASV für Wald / Forstwirtschaft / Jagd, dass dort wo eine Notwendigkeit gegeben ist, unter Einbeziehung der Grundeigentümer und der forsttechnischen und forstökologischen Bauaufsicht entsprechend der jeweiligen Bestandes- und Standortsituation ehestens geeignete Laubhölzer und Sträucher in die angrenzenden Bestände einzubringen sind.

– **Zur Forderung der Klarstellung, wie dauerhaft die forstliche Nutzbarkeit unter der Leitung und das Trassenmanagement / -pflege durch den Leitungsbetreiber gesichert wird (BN 42)**

Diesbezüglich verweist die ASV für Wald / Forstwirtschaft / Jagd auf die Beantwortung derselben Forderung der Einwender mit den BN 06, 16, 30, 47, 48, 51 und 62.

– **Zur Forderung der Verlegung des Mastes KW_12.0 (BN 42)**

Bezüglich der gewünschten Verlegung des Mastes KW_12.0 im Bereich des Waldgrundstückes Nr. 728, KG 45112 Sieding, führt die ASV an, dass dies nicht Gegenstand des Verfahrens ist. Analog zur Forderung des Einwenders mit der BN 22 oben, kann auch hier eine Beurteilung nur für die eingereichte Trasse vorgenommen werden.

– **Zur Forderung der Klarstellung, wie dauerhaft die forstliche Nutzbarkeit unter der Leitung und das Trassenmanagement/-pflege durch den Leitungsbetreiber gesichert wird (BN 45)**

Diesbezüglich verweist die ASV für Wald / Forstwirtschaft / Jagd auf die Beantwortung derselben Forderung der Einwender mit den BN 06, 16, 30, 47, 48, 51 und 62.

Zur Anmerkung der Einwender, dass auch die Pflege innerhalb der Masten behördlich klarzustellen sei, wird von Seiten der ASV angemerkt, dass sich der auf dem Gst. Nr. 844, KG 45332 Samesleiten, geplante Mast Nr. EP_44.0 im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche und somit nicht auf Waldboden befindet.

– **Zur Forderung der Ermöglichung der forstwirtschaftlichen Nutzung unter der Leitung (BN 46)**

Diesbezüglich kann auf die Beantwortung derselben Forderung der Einwender mit den BN 06, 16, 30, 47, 48, 51 und 62 verwiesen werden. Zusätzlich erläutert die ASV für Wald / Forstwirtschaft / Jagd, dass Entschädigungen für Wertminderungen, finanzielle Einbußen oder Bewirtschaftungsschwernisse zivilrechtlich abzugelten und nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens sind. Die konkrete Umsetzung der Trassenpflege ist Inhalt der privatrechtlichen Verträge zwischen den Leitungseigentümerinnen und den Grundeigentümern.

– **Zum Einwand widerstrebender Planung im Bereich der Maststandorte KW_04.0 bis KW_06.0 (Bereich „Google-Wald“) (BN 56)**

Der Einwender mit der BN 56 bemängelt, dass im Bereich der Maststandorte KW_04.0 bis KW_06.0 eine widerstrebende Planung vorliege, da die betroffene Neuaufforstungsfläche mittelfristig als Sichtschutz für das nördlich befindliche Betriebsbaugebiet (Google) dienen sollte, im Projekt jedoch eine niederwüchsige Pflege vorgesehen sei.

Dazu hält die ASV für Wald / Forstwirtschaft / Jagd fest, dass es sich bei der betroffenen Waldfläche um eine etwa 13-jährige Neuaufforstung auf den Gst. Nr. 1461/3, KG 45113 Stallbach, und Gst. Nr. 1277/3, KG 45106 Kronstorf, im Ausmaß von ca. 3,6 ha handelt, die aus parzellenweisen Pflanzungen verschiedener Laub- und Nadelgehölze besteht und im nördlichen, südlichen und westlichen Randbereich von einem etwa 4 m breiten Strauchgürtel umgeben ist. Einen nachhaltigen Sichtschutz gewähren grundsätzlich strukturreiche Dauerwälder mit stufigem Aufbau und plenterartigem Waldgefüge (alte und junge Bäume unterschiedlicher Arten und Dimensionen auf der gleichen Fläche), deren optische Schutzwirkung durch die Verwendung von immergrünen Nadelbäumen sowie eine stufige Waldrandgestaltung verstärkt werden kann. Die ASV verweist daraufhin auf die Einwendungsbeantwortung der Antragstellerinnen vom 05.08.2022, in der sich die Leitungsbetreiberinnen bereit erklären, auf der betreffenden Fläche *„keine flächigen Fällungen vorzunehmen, sondern eine kleinflächige, einzelstammweise Bewirtschaftung so durchzuführen, dass der Waldbestand innerhalb der zulässigen Aufwuchshöhen als Dauerwald erhalten bleibt“*. Auf der diesem Dokument angefügten Planbeilage ist ersichtlich, dass in Abhängigkeit der Abstände zu den Leiterseilen unterschiedliche Bewuchshöhen möglich sind. Es ist davon auszugehen, dass sich bei der vorgesehenen kleinflächigen und einzelstammweisen Nutzung aufgrund der entstehenden Verjüngungskegel sowie der abgestuften Bewuchshöhe eine vertikal gestufte Bestandsstruktur entwickelt, durch die eine Sichtschutzfunktion des Bestandes – bis zu einem gewissen Grad – weiterhin gewährleistet ist.

Die Inanspruchnahme der betreffenden Neuaufforstungsfläche ist der ASV zufolge auch aus Sicht des Fachbereiches Wald / Forstwirtschaft kritisch zu sehen. Die im Zuge der Variantenprüfung erfolgte Berücksichtigung der Betriebsbaugebietswidmung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer dafür getätigten Ausgleichsaufforstung in einem extrem unterbewaldeten Raum ist nicht nachvollziehbar. Die Aufforstung wurde zudem als Versuchs- und Demonstrationsfläche angelegt, auf der Bewirtschaftungskonzepte und Aufforstungsmodelle standortgerechter, zukunftsfitte Baumarten als Alternative zur Fichte demonstriert werden. Neben den aus dieser Fläche ableitbaren waldbaulichen Erkenntnissen, ist sie vor allem als Schulungsfläche für Waldbesitzer und Schüler der Landwirtschaftsschule St. Florian von Bedeutung. Da die beantragten Fällungen für den Betrieb der Leitung dahingehend eine vollständige Entwertung bedingen, besteht von Seiten des Fachbereiches Wald / Forstwirtschaft die Forderung, die regelmäßig erforderlichen Eingriffe im Bereich des „Google-Waldes“ nur in Abstimmung mit dem Forstdienst der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Linz-Land vorzunehmen, um die Funktion in Hinblick auf die Forschungs- und Schulungstätigkeit möglichst lange zu erhalten. Im diesbezüglichen Aufslagenvorschlag ist festgehalten, dass dabei auch auf die Erhaltung der Sichtschutzfunktion Bedacht zu nehmen ist.

Auch in der mündlichen Verhandlung wurden die Themen „Google-Wald“ und Aufwuchshöhen – mitunter anhand seitens der Projektwerberinnen präsentierten Visualisierungen der möglichen behördenseitig vorzuschreibenden Masterhöhen um 10 m – erörtert. Als Ergebnis wird wie folgt von der ASV für Wald / Forstwirtschaft / Jagd festgehalten:

„Aus Sicht des Fachbereichs Land und Forstwirtschaft OÖ sind grundsätzlich alle Möglichkeiten zur Erhaltung / Schonung der Versuchs- und Schulungsfläche Google-Wald zu begrüßen, da in dieser Fläche bereits 15 Jahre intensive forstliche Arbeit geflossen ist und in den nächsten Jahren eine entsprechende Aussagekraft der Fläche zu erwarten ist. Die von der APG vorgeschlagene Erhöhung der Masten KW-03 bis KW-07 und die damit einhergehende [... höhere mögliche Aufwuchshöhe] stellt eine Kompromisslösung dar, durch die das Versuchs- und Schulungskonzept weiterhin verfolgt werden könnte. Ich würde im Fall einer Erhöhung von dem entsprechenden Auflagenvorschlag (Neuaufforstung, Auflagenvorschlag Nr. 04) absehen.“

Grundsätzlich ergibt sich laut der ASV für Wald / Forstwirtschaft / Jagd die Möglichkeit für die Projektwerberinnen zwischen den folgenden zwei Vorgehensweisen zu wählen:

1. Erhöhung der genannten Masten um jeweils 10 m, dafür ist keine Ersatzaufforstung notwendig.
2. Beibehaltung der Masthöhen (wie im Projekt vorgesehen), dafür ist eine Ersatzaufforstung, wie im Auflagepunkt 4 im Teilgutachten Forstwirtschaft vorgeschlagen wurde, notwendig.

Diesem Verfahrensergebnis wird durch Vorschreibung der Auflage 13.4 Rechnung getragen.

– **Zur Forderung keiner negativen Auswirkungen und Einschränkungen auf den Waldbestand „Google-Wald“ betreffend Wuchshöhe und Ausformung (BN 57)**

Diesbezüglich wird seitens der ASV für Wald / Forstwirtschaft / Jagd auf die obige Beantwortung der sinngemäß gleichlautenden Stellungnahme des Einwenders mit der BN 56 verwiesen.

3.3.c.12.3. Ausführungen zu den Auflagen (Wald / Forstwirtschaft / Jagd)

Zur neuen Formulierung der vorgeschlagenen Auflage 4 (= Auflagepunkt 13.4)

Die ASV hat hinreichend klar dargelegt, dass Maßnahmen erforderlich sind, um den Auswirkungen des Vorhabens auf den sogenannten „Google-Wald“ entgegenzuwirken. Aus ihren Ausführungen ergibt sich auch, dass sowohl die von ihr zunächst im Rahmen ihres Gutachtens geforderten Bewaldungsmaßnahmen als auch die anlässlich der mündlichen Verhandlung erörterten Masterrhöhungen im Bereich des „Google-Waldes“ hierzu geeignet sind.

Indem die Behörde mit der nunmehr vorgeschriebenen Auflage den Projektwerberinnen die Möglichkeit einräumt, eine der beiden Variante auszuwählen, bedarf es keiner Prüfung, welche der beiden Maßnahmen das gelindeste Mittel zur Erreichung des angestrebten Zwecks darstellt.

3.3.c.13. Zu den Stellungnahmen betreffend den Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz

Der detaillierten Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen wird der Umstand vorangestellt, dass der ASV grundsätzlich der Fachbereichs-UVF gefolgt ist, sofern er nicht dezidiert eine davon abweichende Sichtweise geäußert hat (vgl. Teilgutachten Natur- und Landschaftsschutz des UVGA). Daher wird in den folgenden Ausführungen dieser Umstand nicht jedes Mal ausdrücklich angeführt, sondern ist – sofern nicht Gegenteiliges angegeben wird – davon auszugehen, dass der ASV die von den Projektwerberinnen in der UVF wiedergegebenen fachlichen Standpunkte teilt.

3.3.c.13.1. Übersicht über die Stellungnahmen (Natur- und Landschaftsschutz)

Allgemeine Themen:

- Vorschlag einer Verschiebung der Maststandorte WHS_08.0 und WHS_09.0 Richtung Jauckerbach bzw. Grundstücksgrenze (BN 03 und 05)
- Bedenken, das Projekt würde massive Umweltbeeinträchtigungen auf die Natur- und Lebensräume von Tieren nach sich ziehen (BN 22, Beilage A)

Naturverträglichkeitserklärung – Flächenverlust gemäß Lambrecht & Trautner:

- Aussage, die Eingriffe würden die Erheblichkeitsschwellen gemäß Lambrecht & Trautner überschreiten (BN 22, VhS)

Naturverträglichkeitserklärung – Pflanzen:

- Bedenken, die Schutzgüter im Europaschutzgebiet Traun-Donau-Auen würden in einem erheblichen Ausmaß beeinträchtigt werden. Darauf aufbauend: Bemängelung, dass die Alternativenprüfung fehle, weshalb die NVE unvollständig und fehlerhaft sei (BN 22, Beilage C)
- Bedenken, dass die Organismengemeinschaft auf den temporären Flächen nach der Rekultivierung lange gestört sein würden und dies als erhebliche Beeinträchtigung gewertet werden müsse (BN 22, Beilage E)

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde von BN 22 ein Privatgutachten (verfasst von Dr. Egon Zwicker) vorgelegt, in dem weitere Bedenken im Hinblick auf die Naturverträglichkeitserklärung erhoben wurden:

- Aussage, dass durch regelmäßige Fällungen und Einzelstammentnahmen der LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* eindeutig verschlechtert würde (BN 22, mündliche Verhandlung, Privatgutachten: Mängel UVP Gutachten Pflanzen und Lebensraumtypen, Beilage 7 der VhS)
- Bedenken, dass eine mögliche Kumulierung nicht betrachtet worden sei (BN 22, mündliche Verhandlung, Privatgutachten: Mängel UVP Gutachten Pflanzen und Lebensraumtypen, Beilage 7 der VhS)
- Aussage, dass es sich bei den Baumaßnahmen um erhebliche Eingriffe in die LRT 6212 und LRT 6510 handle (BN 22, mündliche Verhandlung, Privatgutachten: Mängel UVP Gutachten Pflanzen und Lebensraumtypen, Beilage 7 der VhS)

Naturverträglichkeitserklärung – Fällungen / Rodungen und deren Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere:

- Bedenken, die Fällungen und Rodungen seien nicht nachvollziehbar dargestellt und die Erheblichkeitsschwellen nach Trauter würden überschritten werden (BN 22, Beilage E)
- Behauptung von Differenzen im Bereich der Rodungsflächen (BN 22, mündliche Verhandlung, Privatgutachten: Mängel UVP Gutachten streng geschützte Tiere, Beilage 8 der VhS)

Naturverträglichkeitserklärung – Amphibien:

- Bedenken, durch den Bau der Stromleitungen würden streng geschützten Amphibienarten beeinträchtigt (BN 22, Beilage C)

Naturverträglichkeitserklärung – Scharlachkäfer:

- Behauptung, die für den Scharlachkäfer geplanten Maßnahmen seien keine geeigneten CEF-Maßnahmen (BN 22, Beilage C)

Naturverträglichkeitserklärung – Vögel:

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde von BN 22 ein Privatgutachten (verfasst von Dr. Egon Zwicker) vorgelegt, in dem von angeblichen Mängeln im Bereich des Vogelzugs in den Traun-Donau-Auen ausgegangen wird.

- Befürchtung von Mängeln im Bereich des Vogelzugs Traun-Donau-Auen (BN 22, mündliche Verhandlung, Privatgutachten: Mängel Vogelzug ESG Traun-Donau-Auen, Beilage 9 der VhS)

Naturverträglichkeitserklärung – Landschaft:

- Befürchtung von Mängeln hinsichtlich der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Europaschutzgebiet der Traun-Donau-Auen (Abschnitt Wegscheid – Hütte Süd) (BN 22)

Vögel und Fledermäuse – Allgemein:

- Aussage, es wäre ein erheblicher Eingriff auf Vögel in der Bau- und Betriebsphase gegeben (BN 22, Beilage F)
- Befürchtung von Mängeln im Bereich des Vogelzugs Linz-Enns-Kronstorf-St. Pantaleon, insb. für den Kiebitz (BN 22, mündliche Verhandlung, Privatgutachten: Mängel UVP Gutachten Vogelzug Linz-Enns-Kronstorf-St. Pantaleon, Beilage 10 der VhS)
- Aussage, es wäre ein erheblicher Eingriff auf Fledermäuse in der Bau- und Betriebsphase gegeben (BN 22, Beilage F)

Naturschutzfachlich relevante Einwendungen anderer Einschreiter:

- Forderung bei Überspannung der Gerinne / Fließgewässer die natürliche Ufervegetation weitestgehend zu erhalten und im Falle einer unumgänglichen temporären Rodung der Ufervegetation eine standortgerechte Ufervegetation wiederherzustellen (BN 40)
- Forderung einer detaillierten Planung für die Herstellung der Grünflächen in den Umspannwerken (BN 56)
- Nicht-Berücksichtigung des Bibers (*Castor fiber*) in den Untersuchungen und Bewertungen (BN 56)
- Forderung für den Leitungsabschnitt Maststandorte KW_04.0 bis KW_06.0 eine Abstimmung mit der Gemeinde Kronstorf, der Oö. Umweltschutzbehörde und der Antragstellerin herbeizuführen (BN 56, BN 57)
- Forderung zum Schutz vor Kollision an Leitungen, den Abstand von derzeit 25 m auf 15 m bis max. 20 m zu reduzieren (BN 56)

- Forderung der Verlegung des Maststandorts WHS_26.0 bei Nicht-Umsetzung der Ostumfahrung Linz (BN 56)
- Forderung, dass prägende Landschaftselemente (z.B. Lindenbaum am Güterweg Schieferegg im Bereich der Kompostieranlage) durch die Trasse nicht beeinträchtigt werden dürfen (BN 57)
- Befürchtung der Nicht-Berücksichtigung wesentlicher Umweltmedien und Beanstandung der Abstände zur Autobahn (BN 60)

3.3.c.13.2. Inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Argumenten (Natur- und Landschaftsschutz)

Allgemeine Themen:

- **Zum Vorschlag einer Verschiebung der Maststandorte WHS_08.0 und WHS_09.0 Richtung Jauckerbach bzw. Grundstücksgrenze (BN 03 und 05)**

Zur Forderung in den Stellungnahmen mit den BN 03 und 05 führt der ASV für Natur- und Landschaftsschutz aus, dass die vorgeschlagenen Mastverlegungen mit keinen wesentlichen landschaftlichen oder ökologischen Vorteilen verbunden wären. Insb. die vorgeschlagene Verlegung von Mast WHS_10.1 in den unmittelbaren Nahbereich des Kreuzungspunktes zwischen dem Zufahrtsweg UW Franzosenhausweg inkl. Unterführung Autobahnbrücke, Fußweg Damm Jauckerbach und dammbegleitender Radweg wäre aufgrund der größeren Auffälligkeit in Verbindung mit Sichteinschränkungen aus Sicht des ASV für Natur- und Landschaftsschutz eher mit Nachteilen und Konfliktpotential verbunden. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann den Einwendungen nicht gefolgt werden.

- **Zum Bedenken, das Projekt würde massive Umweltbeeinträchtigungen auf die Natur- und Lebensräume von Tieren nach sich ziehen (BN 22, Beilage A)**

Der ASV für Natur- und Landschaftsschutz führt aus, dass sich der angeführte Flächenbedarf für das Projekt sowohl aus permanenten als auch temporären Flächenbeanspruchungen sowie Waldflächen mit beschränkter Endaufwuchshöhe zusammensetzt. Tatsächlich umweltrelevant (iSd Naturschutzes) sind jedoch nur die permanenten Beanspruchungen. Für die restlichen Bereiche ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine rasche Wiederherstellbarkeit gegeben und laut den Projektunterlagen auch glaubwürdig geplant. Der ASV weist weiters darauf hin, dass in der NVE zudem schlüssig festgestellt wurde, dass es sich bei den beanspruchten Auwäldern zum allergrößten Teil um überalterte Hybridpappelforste handelt, die keine große naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen. Da es kaum dauerhafte Fällungen gibt, wird sich ihre Umwandlung in naturnähere Bestände jedenfalls nicht negativ auf Lebensräume auswirken. In diesem Zusammenhang weist der ASV darauf hin, dass Fällungen entlang und unter den bestehenden Leitungstrassen auch bisher stattgefunden haben.

Zu den betroffenen Vögeln und Fledermäusen führt er aus, dass im Fachgutachten (gemeint ist wohl Fachbereich UVE) fachlich nachvollziehbar und schlüssig dargelegt wurde, dass es sich lediglich um schmale Randbereiche der relevanten Lebensräume handelt und deshalb mit keiner Schädigung der Bestände zu rechnen ist. Hinzu kommen Begleitmaßnahmen zum Tierschutz während der Bauarbeiten.

Hinsichtlich des lokalen Landschaftsbildes erläutert der ASV für Natur- und Landschaftsschutz, dass das lokale (keinesfalls regionale) Landschaftsbild durch die Maßnahmen durchaus bis zu einem gewissen Maß beeinträchtigt wird, es sich jedoch um einen vergleichsweise kurzen Abschnitt mit sehr hohen Beeinträchtigungen handelt, sodass dies nicht als generelle Unverträglichkeit betrachtet werden kann.

Naturverträglichkeitserklärung – Flächenverlust gemäß Lambrecht & Trautner:

- **Zur Aussage, die Eingriffe würden die Erheblichkeitsschwellen gemäß Lambrecht & Trautner überschreiten (BN 22, VhS)**

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung weist der ASV darauf hin, dass hinsichtlich der Beeinträchtigung von Lebensraumtypen in der Publikation von Lambrecht & Trautner von dauerhaftem Flächenverlust gesprochen wird, der sich in den angesprochenen LRT, mit Verweis auf seine weiteren Stellungnahmen, nicht einstellen wird. Vgl. dazu Lambrecht & Trautner S. 9:

„Ausgangspunkt der Fachkonventionsvorschläge ist, dass in Natura 2000-Gebieten direkte und dauerhafte Verluste von nach den Erhaltungszielen geschützten Beständen (Lebensraumtypen und Arten) durch Flächenentzug in der Regel als erhebliche Beeinträchtigungen zu bewerten sind.“ Darüber hinaus wird in Lambrecht & Trautner auf S. 10 festgehalten: *„Die Fachkonventionsvorschläge stellen eine fachliche Konkretisierung des Erheblichkeitsbegriffs dar. Sie wollen und können keine formalrechtliche Verbindlichkeit im Sinne verbindlicher Grenzwerte beanspruchen, sondern eine Hilfestellung für die Einzelfallbeurteilung geben, was u.a. durch die Begriffe ‚Fachkonventionsvorschläge‘ und ‚Orientierungswerte‘ verdeutlicht wird.“* Vgl. weiters S. 16: *„Die Fachvorschläge einschließlich der darin enthaltenen Orientierungswerte für einen unter bestimmten Rahmenbedingungen noch zu tolerierenden Lebensraum- bzw. Habitatverlust können und sollen eine Einzelfallbeurteilung nicht ersetzen.“*

Naturverträglichkeitserklärung – Pflanzen:

- **Zum Bedenken, die Schutzgüter im Europaschutzgebiet Traun-Donau-Auen würden in einem erheblichen Ausmaß beeinträchtigt werden. Darauf aufbauend: Bemängelung, dass die Alternativenprüfung fehle, weshalb die NVE unvollständig und fehlerhaft sei (BN 22, Beilage C)**

und

- **Zum Bedenken, dass die Organismengemeinschaft auf den temporären Flächen nach der Rekultivierung lange gestört sein würden und dies als erhebliche Beeinträchtigung gewertet werden müsse (BN 22, Beilage E)**

Der ASV für Natur- und Landschaftsschutz führt dazu in seinem Gutachten unter Punkt 7 aus, dass das Europaschutzgebiet Traun-Donau-Auen an drei Stellen randlich betroffen ist und in einem Bereich flächig durchquert wird. Es sind an Lebensräumen vor allem Magere Flachland-Mähwiesen (6510) sowie Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (91E0) betroffen. Die NVE unterscheidet temporär und permanent betroffene Flächen sowie Waldflächen mit periodischen Fällungen aufgrund von eingeschränkter Endaufwuchshöhe. Als permanente Flächenverluste werden lediglich die Mastfundamente angesehen. In den restlichen Bereichen, die während der Bauphase beansprucht werden, wird auf eine nahezu unmittelbare Wiederherstellbarkeit im Falle der Wiesen sowie mit einhergehenden Verbesserungen im Falle der Waldflächen argumentiert. Für unmittelbar betroffene Tierarten auf den Flächen sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen.

Der ASV für Natur- und Landschaftsschutz führt dazu weiters in seiner Auseinandersetzung zu den eingegangenen Stellungnahmen (Punkt 11 seines Gutachtens) aus, dass die Argumentation in der NVE, dass die betroffenen Lebensräume einerseits rasch wiederhergestellt werden können und andererseits durch die geplanten Maßnahmen Verbesserungen im Erhaltungsgrad der meisten betroffenen Flächen möglich sind, schlüssig und ausführlich dargestellt und fachlich nachvollziehbar ist.

Eine jahrzehntelange Bestandstradition von Wiesenbiotopen im gegenständlichen Fall ist nicht gegeben. Es handelt sich oftmals um Sekundärstandorte, die auch erst im Zuge von Managementmaßnahmen in der heutigen Form entstanden sind. Außerdem fördert ein gewisses Störungsniveau, welches an sich in Auwäldern zur natürlichen Dynamik gehört, gewisse seltene Pflanzenarten. Diese Lebensraumtypen benötigen im konkreten Fall eine lange Bestandstradition und gleichzeitig ist ihre Existenz der Beweis für ihre (kurzfristige) Herstellbarkeit.

Der ASV erwähnt in seinem Gutachten auch, dass auf einigen dieser Flächen ein hoher Neophytenanteil vorliegt, der bei fachgerechter Wiederbegrünung und Pflege zurückgedrängt werden kann. Die Kombination dieser Faktoren und vor allem auch die durchaus positiven Aspekte temporärer Störungen lassen davon ausgehen, dass es sich um keine Beeinträchtigung des Lebensraumtyps handelt.

Die betroffenen Auwaldflächen in der Nähe von Kleinmünchen sind gemäß Gutachten mit alten Hybridpappeln durchsetzt. Diese bildeten die höchsten und darum von den Schlägerungen vorwiegend betroffenen Bestände. Dies stellt eine Gelegenheit dar, Hybridpappeln durch standortgerechte Schwarzpappeln zu ersetzen. Eine solche Bestandsumwandlung, die auch im Schutzzweck erwähnt wird, war und ist auch im Rahmen von Managementmaßnahmen im Schutzgebiet geplant und steht daher aus fachlicher Sicht nicht im Widerspruch zum Lebensraum.

Der ASV für Natur- und Landschaftsschutz weist in seiner Auseinandersetzung zu den eingegangenen Stellungnahmen auch darauf hin, dass es sich durch die temporäre Beanspruchung der Flächen und der kurzfristigen Wiederherstellung derselben Lebensraumtypen auf denselben Flächen um keine Ausgleichsmaßnahme im eigentlichen Sinn handelt, da diese normalerweise auf einer anderen Fläche stattfindet, da der ursprüngliche Lebensraum umgeformt bzw. zerstört wurde. Es kann daher fachlich keine erhebliche Beeinträchtigung der Flächen erkannt werden. Der ASV gelangt im Rahmen seines Gutachtens zu dem Ergebnis, dass sich das Projekt nach gutachterlicher Meinung nicht erheblich auf das Gebiet auswirken wird und hinsichtlich NVE somit keine Alternativenprüfung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie erforderlich ist.

Zu dieser Thematik führt der UVE-Fachbeitragersteller in der Beantwortung der Einwendungen seitens der Projektwerberinnen, eingebracht am 05.08.2022, aus, dass die Rekultivierung v.a. bzw. ausschließlich der Grünlandlebensräume klar als Minderungsmaßnahme anzusprechen ist, da sie sowohl räumlich als auch funktional direkt an der Eingriffsfläche stattfindet. Zudem ist ein Erfolg dieser Minderungsmaßnahmen wissenschaftlich auf Basis von analogen Maßnahmen im Gebiet in den letzten Jahren im Rahmen des Naturraummanagements ohne wissenschaftlichen Zweifel gegeben. Ausgleichsmaßnahmen werden räumlich und funktional getrennt vom Vorhaben durchgeführt – dies ist im gegenständlichen Vorhaben nicht der Fall. Es wird somit kein Vorgriff auf eine Ausgleichsmaßnahme getätigt, sondern rechts- und fachkonform eine Minderungsmaßnahme im Rahmen der Prüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie in das Vorhaben verrechnet. Weiters

führen die Projektwerberinnen an, dass eine Alternativenprüfung gemäß Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie nur dann durchzuführen ist, wenn die Prüfung auf Erheblichkeit bzw. Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie eine mangelnde Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Gebiets ergeben hat.

Der UVE-Fachbeitragsersteller erklärt weiters, dass es für viele Biotoptypen grundsätzlich zutrifft, dass eine Wiederherstellung lange Zeiträume beansprucht. Dies ist aus seiner Sicht jedoch keineswegs pauschal zu sehen. Für die Halbtrockenrasen und artenreichen Magerwiesen an der Traun hat der Gebietsbetreuer des ESG (kurz für: Europaschutzgebiet) Traun-Donau-Auen, Mag. Lenglachner, nachgewiesen, dass die Bestände von einer Substratumlagerung sogar profitieren, da dadurch die Samenbank seltener Rohbodenpioniere aktiviert wird. Der vom Privatgutachter mit der BN 22 angesprochene Punkt wurde im UVE-Fachbeitrag Pflanzen und Biotope ausführlich behandelt (S. 38 und S. 73 – 75). Des Weiteren wurde die Möglichkeit der kurzfristigen Wiederherstellung artenreicher Grünlandhabitats im Bereich mehrerer Umspannwerke im Laufe der letzten Jahre unter Beweis gestellt. Darauf wird im Fachbeitrag ebenfalls mehrfach eingegangen (S. 85 – 88).

Weiters geht der UVE-Fachbeitragsersteller im Rahmen der Stellungnahme vom 05.08.2022 auch auf den Themenbereich Pflegemaßnahmen / Neophyten / Beeinträchtigung der Mähwiesen (BN 22) ein. Die vom Privatgutachter mit der BN 22 bemängelten Pflegemaßnahmen weichen nicht von den üblichen Pflegemaßnahmen zur Erhaltung artenreichen Grünlandes ab (Mähen in Mosaiken, teils intensiver, teils extensiver, je nach Pflanzenbestand). Zudem wird seitens des UVE-Fachbeitragserstellers auf das immanente Neophytenproblem im Bereich der Traun-Donau-Auen hingewiesen, wodurch ohne entsprechende Maßnahmen – teils auch intensivere Pflegeaktionen – auch gesamtökologisch gesehen geringwertige Neophytenfluren entstehen. Vergleichbare Maßnahmen der Pflege und der Neophytenbekämpfung werden daher im Bereich des Grünlandes auch im Zuge des Gebietsmanagements regelmäßig angewandt und sind unter anderem auch integraler Bestandteil des Managementplans des ESG Traun-Donau-Auen (siehe Maletzky et al. S. 33, 42, 224 und 225). Diese Maßnahmen dienen der Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der hier relevanten LRT 6510 und 6212 (Wiesen und Trockenrasen).

In einer Gesamtschau der Argumente wird davon ausgegangen, dass es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde von BN 22 ein Privatgutachten (verfasst von Dr. Egon Zwicker) vorgelegt, in dem weitere Bedenken im Hinblick auf die Naturverträglichkeitserklärung erhoben wurden:

- **Zur Aussage, dass durch regelmäßige Fällungen und Einzelstammentnahmen der LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* eindeutig verschlechtert würde (BN 22, mündliche Verhandlung, Privatgutachten: Mängel UVP Gutachten Pflanzen und Lebensraumtypen, Beilage 7 der VhS)**

Der ASV für Natur- und Landschaftsschutz hält dazu fest, dass der Privatgutachter der Einwendung BN 22 argumentiert:

„Aus den genannten Gründen werden zumindest 2.149 m² des prioritär geschützten LRT 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* als quantitativ-absoluter Flächenverlust im Sinne der FFH-RL gewertet. Nach LAMBRECHT & TRAUTNER 2007 beträgt der maximal*

zulässige quantitativ absolute Flächenverlust bei diesem LRT 1.000 m². Die Verschlechterung von 2.149 m² ist demnach eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT.“

Seitens des ASV für Natur- und Landschaftsschutz wird im Zuge der Verhandlung bestätigt, dass auf einer Fläche von 2.149 m² des LRT 91E0 „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ Fällungen von Bäumen mit einer Höhe von über 25 m stattfinden sollen. Es würde sich dabei jedoch um mehrere schmale Randbereiche von Flächen dieses Lebensraumtyps handeln. Aufgrund der großen Endaufwuchshöhe von 25 m sei zudem davon auszugehen, dass diese Fällungen in beschränktem Maße bzw. verteilt über lange Zeiträume stattfinden werden würden. Größere Veränderungen in der Baumartenzusammensetzung und damit der Habitatqualität seien nicht zu erwarten. Die Habitatqualität eines älteren Auwaldbestandes werde durch Fällungen an Einzelstandorten nicht maßgeblich verändert. Aufgrund der Ausformung der betroffenen Flächen würden sich auch keine größeren, zusammenhängenden Flächen, die als „Niederwald“ angesprochen werden könnten, ergeben. Aus Sicht des ASV sei daher nicht davon auszugehen, dass es sich bei der betroffenen Fläche von insgesamt 2.149 m² um einen quantitativ-absoluten Flächenverlust handelt.

- **Zum Bedenken, dass eine mögliche Kumulierung nicht betrachtet worden sei (BN 22, mündliche Verhandlung, Privatgutachten: Mängel UVP Gutachten Pflanzen und Lebensraumtypen, Beilage 7 der VhS)**

Der ASV für Natur- und Landschaftsschutz merkt im Zuge der Verhandlung an, dass hinsichtlich einer möglichen Kumulierungswirkung konkrete Projekte geprüft und im Gutachten dargestellt wurden. Die darüber hinaus dargestellten Veränderungen im heutigen ESG seit den 1990er Jahren betreffen Leitungstrassen, die auch aufgrund der vorliegenden Kartierungsinformationen zu jedem Zeitpunkt Leitungstrassen waren, die fallweise verbuscht, fallweise geschlägert waren. Es lässt sich aufgrund dieser Daten nicht ableiten, dass es hier zu Verlusten von Auwäldern iSd LRT 91E0 gekommen ist. Insb. wird aber festgestellt, dass es im Zusammenhang mit dem vorliegenden Projekt zu keinen dauerhaften Flächenverlusten des LRT 91E0 im ESG Traun-Donau-Auen kommt und deshalb von vornherein eine Kumulation nicht möglich ist.

- **Zur Aussage, dass es sich bei den Baumaßnahmen um erhebliche Eingriffe in die LRT 6212 und LRT 6510 handle (BN 22, mündliche Verhandlung, Privatgutachten: Mängel UVP Gutachten Pflanzen und Lebensraumtypen, Beilage 7 der VhS)**

Der Privatgutachter mit der BN 22 argumentiert hinsichtlich des LRT 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen, dass *„es sich um einen schweren Eingriff in die Biozönose handelt, denn durch Abtrag und Zwischenlagerung und weitgehende Entfernung der Humusaufgabe wird das Bodenleben stark gestört und es dauert Jahre bis es sich wieder regeneriert hat. Nach ESSL & PAAR 2005 und FINK ET.AL. 2017 dauert die Regeneration von Halbtrockenrasen 15-150 Jahre, welches nicht als kurz eingestuft werden kann. Folgt man der Beurteilung von ESSL & PAAR 2005, so wird der LRT 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen stark beeinträchtigt, da es viel zu lange dauert, bis sich der LRT und seine Biozönose wieder etabliert hat. Nach den Vorgaben der FFH-RL müssen Verminderungsmaßnahmen sofort greifen, es darf kein erheblicher Schaden entstehen. Der erhebliche Schaden ist auch dann gegeben, wenn der aktuell vorhandene LRT noch keine reife Pflanzengesellschaft ist, denn es gilt das Verschlechterungsverbot. Es werden demnach 2.830 m² des LRT 6212 zerstört, das sind 5,9 % des Gesamtbestandes von 4,76 ha. Nach LAMBRECHT & TRAUTNER 2007 beträgt der maximal zulässige quantitativ-absolute*

Flächenverlust 50 m², wenn der relative Verlust ≤ 1 % des Gesamtbestandes ist. Die Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen ist demnach erheblich.“

Zu LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen argumentiert der Privatgutachter mit der BN 22:

„Nach der zitierten wissenschaftlichen Literatur dauert die Regeneration des LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen zu lange, um als schadensminimierende Maßnahme angerechnet werden zu können. Diese müssen vor Eintritt des Schadens funktionstüchtig sein. Der LRT wird durch Bodenabtrag zerstört und braucht zur Regeneration dann viele Jahre. Folgt man der wissenschaftlichen Literatur, die die Autoren von UVP und UVE nicht berücksichtigen oder widerlegen, so wird der LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen schwer beeinträchtigt. Nach LAMBRECHT & TRAUTNER 2007 beträgt der maximal zulässige quantitativ-absolute Flächenverlust 100 m², wenn der relative Verlust ≤ 1 % des Gesamtbestandes ist. Der Verlust dieses Lebensraumes beträgt 4,87 % des Gesamtbestandes bzw. 9.513 m². Die Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland-Mähwiesen ist demnach erheblich.“

Aus fachlicher Sicht des ASV handelt es sich um keine Zerstörung der LRT 6212 und 6510, sondern um eine vorübergehende Störung. Derartige Störungen kommen in naturbelassenen Auwaldgebieten periodisch vor und führen so auf einzelnen Flächen immer wieder zu neuen Initialstadien. So handelt es sich auch bei diesem Vorhaben um keine kompakt ausgeformte, geschlossene Fläche, sondern mehrere Einzelflächen, die von den Baumaßnahmen betroffen sein werden. In Verbindung mit den Erfahrungen der Gebietsbetreuer und der zuständigen Bearbeiter (des Landes OÖ) des Gebiets hat sich gezeigt, dass in den vorliegenden Flächen eine Regeneration in deutlich kürzeren Zeiträumen als 15 Jahre und mehr möglich ist. Somit entsteht lediglich ein neues Initialstadium auf derselben Fläche. Es findet keine Zerstörung – bzw. wie in Lambrecht & Trautner bezeichnet „dauerhafter Entzug“ – statt und es werden auch keine Ersatzflächen geschaffen.

Weiters führt der ASV für Natur- und Landschaftsschutz aus, dass hinsichtlich der Biozönose abseits der Pflanzen festzuhalten ist, dass aufgrund des Flächenausmaßes und vor allem der Ausformung der einzelnen betroffenen Flächen eine Einwanderung von benachbarten Biotopen leicht möglich ist und rasch erfolgen wird. Der ASV hält abschließend fest, dass es lediglich zu einem dauerhaften Verlust von 30 m² LRT 6510 und 74 m² LRT 6212 kommt. Es gibt für die LRT 6212 und 6510 keine Kumulierungswirkung wie dargestellt, da in den von Dr. Zwicker dargestellten Bereichen in Kleinmünchen 2010/2014 keiner der beiden LRT betroffen ist. Im Bereich Pichling werden die gleichen Flächen angesprochen, welche nun wieder teilweise beansprucht werden sollten. Es handelt sich daher nicht um eine Kumulierung im Sinne von einer Aufsummierung beanspruchter Flächen.

Am 30.11.2022 wurde in der mündlichen Verhandlung vom Privatgutachter mit der BN 22, Dr. Zwicker, die folgende Frage zum selben Thema gestellt:

„Der UVP-Prüfer wird mir wohl zustimmen, dass das Abschieben der Lebensraumtypen ‚Halbtrockenrasen‘ und ‚Flachlandmähwiesen‘ ein Zerstören dieser bedeutet. Die Zerstörungen sind größer als das erlaubte Maß. Um diese Zerstörung zu verhindern, sind Minimierungsmaßnahmen erforderlich. Minimierungsmaßnahmen sind so definiert, dass eine Beeinträchtigung bzw. Zerstörung erst gar nicht eintreten darf. Eine spätere Begrünung ist eine Reparatur und entspricht nicht den Minimierungsmaßnahmen.“

Der ASV hat darauf in der mündlichen Verhandlung repliziert, dass es sich wie obenstehend dargestellt, um eine temporäre Maßnahme handeln würde. Deshalb werde aus fachlicher Sicht nicht von einer Zerstörung ausgegangen. Aufgrund der räumlichen Ausformung von betroffenen und angrenzenden Wiesenflächen würde es sich um eine Störung von Teilbereichen handeln, die das vorhandene Gesamtsystem nicht beeinträchtigen.

Naturverträglichkeitserklärung – Fällungen / Rodungen und deren Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere:

- **Zum Bedenken, die Fällungen und Rodungen seien nicht nachvollziehbar dargestellt und die Erheblichkeitsschwellen nach Trautner würden überschritten werden (BN 22, Beilage E)**

Der ASV für Natur- und Landschaftsschutz führt dazu in seinem Gutachten (Auseinandersetzung mit den eingegangenen Stellungnahmen) aus, dass die Ökofläche OEKF07571 zur Gänze innerhalb des ESG Traun-Donau-Auen liegt. Allerdings wurden nicht alle Flächen als Schutzgutflächen ausgewiesen. Dies erklärt die Differenz zwischen beanspruchten Lebensraumtypen und tatsächlich beanspruchten Waldflächen. Die angesprochene Umwandlung von Pappelforsten und Auwäldern ist Teil der ökologischen Begleitmaßnahmen zum Projekt.

Die Differenzen zwischen den im forstrechtlichen Einreichoperat angegebenen Rodungsflächen und den Fällungen von Auwäldern (LRT 91E0) wurde auch in der Stellungnahme der Projektwerberinnen vom 05.08.2022 behandelt. Dazu führte der UVE-Fachbeitragersteller aus, dass formalrechtliche Rodungen auch auf Nicht-Waldflächen stattfinden. Dies ist im Europaschutzgebiet des Öfteren der Fall. Die Bilanz des UVE-Fachberichtes Pflanzen und deren Lebensräume bezieht sich hingegen auf den tatsächlichen Naturzustand und berücksichtigt den Waldkataster nicht. Hinsichtlich der Differenzen der Rodungen des forstrechtlichen Einreichoperates und den Angaben in der NVE gibt es noch größere Differenzen, da für die NVE nur die tatsächlichen Schutzgüter (Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie) relevant sind und bilanziert wurden. Wie der Privatgutachter mit der BN 22 auch selbst angeführt hat, handelt es sich bei der Ökofläche Traunauen Kleinmünchen (OEK07571) vorwiegend um Hybridpappelforste mit geringem Potential.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde von BN 22 ein Privatgutachten (verfasst von Dr. Egon Zwicker) vorgelegt, in dem weitere Bedenken im Hinblick auf angebliche Differenzen im Bereich der Rodungen geäußert wurden:

- **Zur Behauptung von Differenzen im Bereich der Rodungsflächen (BN 22, mündliche Verhandlung, Privatgutachten: Mängel UVP Gutachten streng geschützte Tiere, Beilage 8 der VhS)**

Der ASV für Natur- und Landschaftsschutz führt dazu aus, dass der Privatgutachter (BN 22) argumentiert, dass im Europaschutzgebiet Traun-Donau-Auen mehrere Tierarten vorkommen, die entweder im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht) oder im Anhang II der FFH-Richtlinie (Mopsfledermaus, Scharlachkäfer) gelistet sind. Durch den Bau- und Betrieb der Stromleitungen für die Zentralversorgung OÖ werden Waldflächen gefällt und gerodet. Durch diese forstlichen Eingriffe werden diese Arten in einem solchen Ausmaß beeinträchtigt, dass die jeweilige Erheblichkeitsschwelle nach Lambrecht & Trautner (2007) überschritten wird. Der Einwander argumentiert ausgehend vom Gutachten der forstfachlichen Sachverständigen DI Gruber, dass 10.166 m² Wald in der Bauphase gefällt werden, weiters eine befristete Rodung im

Ausmaß von 4.157 m² erfolgt, weiters eine Rodung im Ausmaß von 846 m² und Fällungen in der Betriebsphase im Ausmaß von maximal 26.525 m² Waldflächen erfolgen.

Der ASV für Natur- und Landschaftsschutz führt in der mündlichen Verhandlung aus, dass im Europaschutzgebiet Traun-Donau-Auen laut den Angaben im aktuellen Standard-Datenbogen 525 ha Waldflächen bestehen, das entspricht 5.250.000 m² Waldflächen, die überwiegend naturnahen Hochwald darstellen. Nach Rücksprache mit der ASV für Wald / Forstwirtschaft / Jagd ist weiters festzustellen, dass die Rodung im Ausmaß von 846 m² eine nicht bestehende Waldfläche betrifft, Fällungen und befristete Rodungen keine Verringerung der Waldfläche bewirken und die Fällungen in der Betriebsphase eine bestehende Niederwald- bzw. Nichtwaldfläche betreffen.

Deshalb ist davon auszugehen, dass durch die beantragten Maßnahmen keine Verringerung der Waldflächen im Europaschutzgebiet bewirkt wird und in der Folge grundsätzlich keine Orientierungswerte für die genannten Arten gemäß der Studie Lambrecht & Trautner (2007) überschritten werden, da es zu keinem dauerhaften Verlust von Habitatflächen dieser Arten kommt. Bei den vorübergehenden Fällungen handelt es sich überwiegend um schmale Randbereiche, die auch im natürlichen Zustand einen gestuften Aufbau aufweisen und der angesprochenen Höhen- und Altersstruktur aufgrund ihrer Lage nicht entsprechen. Die möglichen Auswirkungen auf das Vorkommen der genannten Arten werden ausführlich in der NVE bearbeitet, den Schlüssen der NVE-Ersteller wird gefolgt. Es ist von keinen nachteiligen Auswirkungen auf die hier genannten Tierarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und des Anhangs II der FFH-Richtlinie auszugehen. Da Lebensraumflächen für die genannten Arten nicht verloren gehen und qualitative Beeinträchtigungen durch das Vorhaben vorübergehend oder im Hinblick auf die Raumsprüche der Arten vergleichsweise ausgesprochen geringfügig sind, ist auch von keiner kumulativen Wirkung mit allfälligen Beeinträchtigungen der Waldlebensräume im Europaschutzgebiet durch andere Projekte oder Pläne auszugehen.

Am 30.11.2022 wurde in der mündlichen Verhandlung vom Privatgutachter mit der BN 22, Dr. Zwicker, die folgende Frage zum selben Thema gestellt:

„Der Umweltverträglichkeitsprüfer wird mir auch zustimmen, dass die Schlägerung von mehr als 3 ha Wald eine Zerstörung des Lebensraums für Tiere bedeutet. Eine Zerstörung des Lebensraumes ist gleichzusetzen mit dessen Tod. Es ist deshalb hier der Tatbestand der absichtlichen Tötung gegeben, und auch das ist erheblich.“

Der ASV für Natur- und Landschaftsschutz hat darauf in der mündlichen Verhandlung repliziert, dass es sich wie obenstehend dargestellt, nicht um die Schlägerung einer geschlossenen, 3 ha großen Waldfläche handeln würde, sondern um Einzelflächen mit insgesamt viel geringerem Ausmaß. Diese seien auch in Bezug auf die vorhandenen ca. 500 ha Wald im gesamten Schutzgebiet zu sehen. Vor allem jedoch würde es sich aus naturschutzfachlicher Sicht nicht um den dauerhaften Entzug dieser Flächen als Waldlebensraum handeln. Hinzu kämen die ökologischen Begleitmaßnahmen, die zusätzlich eine Schonung des Tierbestandes auf den betroffenen Flächen gewährleisten. Eine absichtliche Tötung könne daher nicht erkannt werden.

Naturverträglichkeitserklärung – Amphibien:

- **Zum Bedenken, durch den Bau der Stromleitungen würden streng geschützten Amphibienarten beeinträchtigt (BN 22, Beilage C)**

Der ASV für Natur- und Landschaftsschutz führt aus, dass der Auffassung der Fachbereichsgutachter der UVE zu folgen ist, dass mittels der in der UVE angedachten Begleitmaßnahmen Individuenverluste auf ein Maß minimiert werden können, welches über das individuelle Lebensrisiko nicht hinausgeht. Zudem werden Reproduktions- und Laichhabitatsräume kaum beansprucht, der angegebene Verlust von 191 m² beziehe sich auf einen bereits trocken gefallenem Tümpel, für den ein größeres Ersatzhabitat in unmittelbarer Nähe geschaffen werden soll. Aus Sicht des ASV kann keine erhebliche Beeinträchtigung der Amphibienlebensräume erkannt werden.

Der UVE-Fachbeitragssteller für Tiere und Biotop führt im Rahmen der Stellungnahme der Projektwerberinnen, eingebracht am 05.08.2022, aus, dass der Ausschluss von Individuenverlusten für jene Arten möglich ist, die im Projektgebiet und der Umgebung nicht vorkommen, oder die im Projektgebiet vorkommen, aber deren begrenzter Lebensraum vom Bauvorhaben gänzlich ausgespart wird. Für alle anderen Arten wird durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket vor und während der Bauphase ein bestmöglicher Individuen- und Populationsschutz sichergestellt. Somit ist keine signifikante Erhöhung des Lebens- bzw. Tötungsrisikos durch das Bauvorhaben – unter Berücksichtigung von land- und forstwirtschaftlichen Eingriffen im Kulturräum bzw. von bestehenden Freizeit- und Erholungsaktivitäten – für geschützte Arten gegeben.

Sowohl die UVE-Fachbeitragssteller als auch der ASV für Natur- und Landschaftsschutz kommen aus fachlicher Sicht zum Schluss, dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Amphibienlebensräume auszugehen ist.

Naturverträglichkeitserklärung – Scharlachkäfer:

- **Zur Behauptung, die für den Scharlachkäfer geplanten Maßnahmen seien keine geeigneten CEF-Maßnahmen (BN 22, Beilage C)**

Der ASV für Natur- und Landschaftsschutz führt aus, dass, wie in den Projektunterlagen dargestellt, die Maßnahmen nur schmale Randbereiche betreffen, weshalb keine Beeinträchtigung des Gesamtlebensraums gesehen wird. Der Aussage, dass Bereiche mit eingeschränkter Endaufwuchshöhe einen Totalverlust des Habitats darstellten, wird vom ASV nicht gefolgt. Bei einer Fällungshöhe von 25 m ist ein Nachwachsen von Bäumen in ausreichender Stärke (= Durchmesser) durchaus möglich.

In der Stellungnahme der UVE-Fachbeitragssteller für Tiere und Biotop vom 05.08.2022 erläutern diese, dass es im ESG nur punktuell und randlich zu temporären Verlusten von Waldflächen und somit von potentiellen Scharlachkäfer-Habitatsräumen im Ausmaß von insgesamt ca. 0,1 ha kommen wird, das entspricht lediglich 0,02 % vom potentiell für diese Käferart nutzbaren Gesamtlebensraum im Untersuchungsgebiet. Die Fällungen zur Reduzierung der Endaufwuchshöhe auf 25 m sind für den Scharlachkäfer nicht von Bedeutung, da einerseits Totholzstrukturen erhalten bleiben können und andererseits das Fortbestehen von Gehölzbeständen für die benötigte Luftfeuchte sorgt. Gemäß der UVE-Fachbeitragssteller ist eine Umsetzung von CEF-Maßnahmen für den Scharlachkäfer nicht erforderlich, nachfolgende Maßnahmen werden sich auf den dauerhaften Erhalt der Lebensraumfunktionen für den Scharlachkäfer im Europaschutzgebiet konzentrieren.

Für den Scharlachkäfer erhöht sich durch die Maßnahme „Lebensraumverbesserung für den Scharlachkäfer“ zunächst das Angebot an geeignetem Reproduktionshabitat im Europaschutzgebiet Traun-Donau-Auen gegenüber dem Ist-Zustand. Einerseits werden langfristig die in der Bauphase belassenen Hochstubben und Stamm- und Aststücke zwar durch Verrottungsprozesse für den Scharlachkäfer unbrauchbar, andererseits fallen langfristig durch Pflegemaßnahmen in jenen Bereichen der Trasse, wo es zu einer Begrenzung der Endaufwuchshöhe auf 25 m kommt, immer wieder für Scharlachkäfer geeignete Stamm- und Aststücke an, sodass für die Reproduktion geeignete Totholzstrukturen vorhanden sind. Die UVE-Fachbeitragersteller führen abschließend aus, dass unter Berücksichtigung der – bezogen auf den im ESG verfügbaren Lebensraum – sehr kleinräumigen Habitatverluste für den Scharlachkäfer und der Maßnahme zur Lebensraumverbesserung weder in der Bau- / Demontagephase, noch in der Betriebsphase negative Auswirkungen auf den Scharlachkäfer zu erwarten sind.

Erhebliche Auswirkungen auf den Scharlachkäfer im ESG werden ausgeschlossen.

Naturverträglichkeitserklärung – Vögel:

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde von BN 22 ein Privatgutachten (verfasst von Dr. Egon Zwicker) vorgelegt, in dem von angeblichen Mängeln im Bereich des Vogelzugs in den Traun-Donau-Auen ausgegangen wird:

- **Zur Befürchtung von Mängeln im Bereich des Vogelzugs Traun-Donau-Auen (BN 22, mündliche Verhandlung, Privatgutachten: Mängel Vogelzug ESG Traun-Donau-Auen, Beilage 9 der VhS)**

Der ASV für Natur- und Landschaftsschutz hält dazu fest, dass der Privatgutachter mit der BN 22 argumentiert, dass im Rahmen der Beurteilung der geplanten Freileitungen im Bereich des Europaschutzgebiets Traun-Donau-Auen hinsichtlich ihrer Wirkung auf Zugvögel und überwinternde Arten die bereits bestehende Vorbelastung durch zahlreiche bestehende Leitungen hinsichtlich Kollision mit geschützten Vögeln nicht berücksichtigt werde. Der Einwender gehe deshalb davon aus, dass der Schutzzweck des ESG Traun-Donau-Auen durch das gegenständliche Projekt erheblich beeinträchtigt werden würde.

Der ASV für Natur- und Landschaftsschutz gab dazu in der mündlichen Verhandlung die folgende Stellungnahme ab:

“Die zahlreichen Querungen von Leitungstrassen im Bereich des Europaschutzgebiets sind dem ASV bewusst. Es wird wiederum darauf verwiesen, dass bisher in einem von einer Gebietsbetreuung und zusätzlichen Naturwacheorganen intensiv begangenen Gebiet bisher keine wesentliche Beeinträchtigung von Zugvögeln durch die bestehenden Leitungen festgestellt werden konnten. Der Einwender legt diesbezüglich keine konkreten Befunde vor.

Von besonderer Bedeutung im Europaschutzgebiet sind die Leitungen, die das Gebiet westlich und östlich des Weikerlsee querend. Von den vier querenden Leitungen sind bereits zwei mit entsprechenden Markierungen gekennzeichnet. Im Rahmen dieses Projekts wird eine dritte dieser Leitungen zusätzlich markiert, weiters ein zusätzlicher Leitungsabschnitt im Bereich Kleinmünchen. Das Projekt ist diesbezüglich nicht als zusätzliche Beeinträchtigung, sondern als Verbesserung des aktuellen Zustands der Markierung von Hochspannungsleitungen in Hinblick auf Vogelschutz zu werten. Es tritt jedenfalls keine Verschlechterung des diesbezüglichen Istzustands im Europa-

schutzgebiet ein. Eine entsprechende Aussage ist in der NVE enthalten. Deshalb ist davon auszugehen, dass in Hinblick auf die im Gebiet den Schutzzweck ausmachenden Zugvögel und überwinternden Vogelarten, durch das Vorhaben nicht zusätzlich beeinträchtigt werden, es ist tendenziell eine Verbesserung der Situation hinsichtlich Kollisionsrisiko zu erwarten. Der Schutzzweck des Europaschutzgebietes Traun-Donau-Auen wird deshalb diesbezüglich nicht beeinträchtigt.“

Am 30.11.2022 wurde in der mündlichen Verhandlung vom Privatgutachter mit der BN 22, Dr. Zwicker, die folgende Frage zum selben Thema gestellt:

„Der Herr Umweltverträglichkeitsprüfer wird mir auch wohl da zustimmen, dass die Traun-Donau-Auen eines der bedeutendsten Rast und Durchzugsgebiete für Zugvögel in Österreich darstellen. Durch die vielen nicht mit Vogelschutzmarkern versehenen Leitungen ist eine erhebliche Kollisionsgefahr verbunden, die auch juristisch den Tatbestand der absichtlichen Tötung erfüllt. Die Verbesserungsmaßnahmen die hier für Zugvögel, für Lebensraumtypen und für streng geschützte Tiere immer wieder angeführt wird, hätte in vielen Bereichen bereits verpflichtend durchgeführt werden müssen und können dem gegenständlichen Projekt deshalb nur bedingt angerechnet werden.“

Der ASV für Natur- und Landschaftsschutz hat darauf in der mündlichen Verhandlung wie folgt geantwortet:

„Die Traun-Donau-Auen sind ein österreichweit bedeutendes Rast- und Durchzugsgebiet für Zugvögel. Kollisionen von Vögeln mit Leiterseilen können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Tatsächlich liegen diesbezügliche Befunde trotz intensiver Betreuung des Gebietes seit etwa 25 Jahren jedoch nicht vor. Verbesserungsmaßnahmen für die Schutzgüter dieses Gebietes werden laufend unternommen, sind aber nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die dem Vorsichtsprinzip folgende Markierung der Leiterseile insbesondere im Nahbereich oder innerhalb des Schutzgebietes wird wie auch in diesem Projekt ersichtlich schrittweise vorgenommen.“

Naturverträglichkeitserklärung – Landschaft:

– Zur Befürchtung von Mängeln hinsichtlich der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Europaschutzgebiet der Traun-Donau-Auen (Abschnitt Wegscheid – Hütte Süd) (BN 22)

Der ASV für Natur- und Landschaftsschutz merkt zu den vorgebrachten Mängeln hinsichtlich der landschaftlichen Auswirkungen an, dass an dieser Stelle seitens der BN 22 eine allgemeine Aussage zu den Qualitäten der beiden berührten Europaschutzgebiete (*„Im Nahbereich der Flüsse finden sich Bereiche, die keinen oder wenig Kultureinfluss des Menschen aufweisen.“*) auf die gegenständlichen Trassenbereiche umgelegt wird. Da allerdings im Europaschutzgebiet Traun-Donau-Auen ausschließlich auf Bestandstrassen bzw. in deren Nahbereich geplant wird, handelt es sich hier keinesfalls um jene flussnahen Bereiche, die keinen oder wenig Kultureinfluss des Menschen aufweisen. Die Behauptungen gehen daher ins Leere.

Vögel und Fledermäuse – Allgemein:

- **Zur Aussage, es wäre ein erheblicher Eingriff auf Vögel in der Bau- und Betriebsphase gegeben (BN 22, Beilage F)**

Der ASV für Natur- und Landschaftsschutz führt in seinem Gutachten im Zuge der Auseinandersetzung mit den eingegangenen Stellungnahmen aus, dass nach gängiger Fachmeinung Markierungen am Erdseil ausreichend sind, um das Kollisionsrisiko für Vögel zu minimieren. Zusätzliche Markierungen an den Leiterseilen erhöhten das Schutzniveau nicht. Da sich bereits derzeit Strommasten in diesem Bereich befinden, die keinerlei Markierungen aufweisen, ist von keiner Verschlechterung der Situation und von keiner Erhöhung des Risikos auszugehen.

Zum Themenkreis Kollision mit Stromleitungen und Stromschlag liegt auch die Stellungnahme vom 05.08.2022 der Projektwerberinnen zu den Einwendungen vor. Der UVE-Fachbeitragssteller geht in seiner Stellungnahme auch auf einen weiteren Einwand des Privatgutachters der BN 22 ein. Dieser brachte vor, dass auch Neubauabschnitte auf gänzlich neuen Trassenabschnitten gebaut werden und diese dementsprechend bewertet werden müssen. Der UVE-Fachbeitragssteller führt dazu aus, dass eine pragmatisch vereinfachende Gegenverrechnung der Demontageabschnitte nicht zulässig sei. Er hält fest, dass Neubau- und Demontageabschnitte in identen Teilräumen verlaufen, dass Ersatzneubau- und Demontageabschnitte in weitesten Bereichen (deutlich mehr als 80 %) mehr oder minder deckungsgleich verlaufen und dass ein Demontageabschnitt über die Enns, der ersatzlos entfällt, einen der wesentlichsten Vogelzugkorridore des Untersuchungsgebiets darstellt. Der Schluss des UVE-Fachbeitragsstellers, dass Demontagen im größeren Umfang als Ersatzneubauten stattfinden – und zwar im Ausmaß von 60,5 km gegenüber dem Neubau von 42,5 km – und es daher zu einer positiven Auswirkung des Vorhabens im Vergleich zum Ist-Zustand kommt, ist demnach nachvollziehbar. Diese Aussage gilt für alle im Privatgutachten der BN 22 aufgeführten Vogelarten.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde von BN 22 ein Privatgutachten (verfasst von Dr. Egon Zwicker) vorgelegt, in dem von angeblichen Mängeln im Bereich des Vogelzuges, insb. für den Kiebitz ausgegangen wird:

- **Zur Befürchtung von Mängeln im Bereich des Vogelzugs Linz – Enns – Kronstorf – St. Pantaleon, insb. für den Kiebitz (BN 22, mündliche Verhandlung, Privatgutachten: Mängel UVP Gutachten Vogelzug Linz – Enns – Kronstorf – St. Pantaleon, Beilage 10 der VhS)**

Der ASV für Natur- und Landschaftsschutz hält dazu fest, dass der Privatgutachter (BN 22) auf Basis von Literatur eine hohe Kollisionsgefahr für Waldvögel und Hühnervögel mit Freileitungen argumentiere, das betrifft im Projektgebiet insb. Kiebitz und Wachtel. *„Die Aussage in UVP und UVE, dass durch Leitungsmarkierungen, der Tod durch Kollisionen Ernsthofen (etwa 1,1 km) umgesetzt von Kiebitz und Wachtel um 80 – 90 % reduziert werden könne, sei falsch. Vielmehr sind im Kulturland Linz – Enns – Kronstorf – St. Pantaleon mit Kiebitz und Wachtel zwei Vogelarten der Agrarlandschaft erheblich durch Kollisionen gefährdet, da die projektierten Vogelmarkierungen nur einen Wirkungsgrad von ca. 50 % haben. In diesem Raum befindet sich noch eines der wenigen Vorkommen größerer Kiebitzkolonien in Österreich. Besonders für den Kiebitz besteht deshalb hoher Handlungsbedarf, diesen Bestand vor absichtlichem Töten zu schützen.“*

Der ASV für Natur- und Landschaftsschutz gab dazu in der mündlichen Verhandlung die folgende Stellungnahme ab:

„Festgestellt wird, dass Literaturangaben zum Kollisionsrisiko von Vogelarten in der Regel auf Einzelstudien basieren, die in unterschiedlichen Landschaftsräumen des Areal der Art durchgeführt werden und deshalb nur eingeschränkt auf andere Vorkommensgebiete der Art übertragen werden können. Konkrete Befunde einer erhöhten Mortalität von Kiebitzen in Oberösterreich oder im Projektgebiet durch Kollision mit Freileitungen liegen nicht vor und wurden von den Einwendern auch nicht vorgelegt. Das Risiko einer Kollision von Kiebitzen an Freileitungen im Projektgebiet wird deshalb nicht negiert. Entsprechende Maßnahmen sind vorgesehen, durch Markierungen der Freileitung die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen. Dies führt jedenfalls in den Vorkommensgebieten des Kiebitzes zu einer Verbesserung gegenüber der derzeitigen Situation mit unmarkierten Leitungen. Es ist deshalb auch nicht von einer Erhöhung, sondern von einer Verringerung des Mortalitätsrisikos der Art durch Kollision mit Freileitungen im Projektgebiet auszugehen. Der Feststellung des Antragstellers, dass eine Verringerung eines potenziellen Mortalitätsrisikos für Vogelarten durch eine entsprechend enge Markierung des Erdseils in Abständen von etwa 20 m in einem Ausmaß erfolgt, dass das Mortalitätsrisiko um bis zu 80 – 90 % verringert wird, wird auf Basis der angeführten Literatur, als plausibel eingestuft. Es wird jedenfalls davon ausgegangen, dass durch das Projekt das individuelle Tötungsrisiko des Kiebitzes nicht signifikant erhöht wird. Der diesbezüglichen Argumentation in der UVE wird deshalb weiterhin gefolgt. Zusätzlich wird festgehalten, dass die geplanten Enns-Querungen im Nahbereich der bisherigen Leitungsquerungen liegen und ebenfalls nach dem Stand der Technik markiert werden und deshalb von einer Abnahme des Tötungsrisikos für Vogelarten in diesem Bereich auszugehen ist. Deshalb ist auch keine diesbezüglich kumulative Wirkung zu erwarten.“

– **Zur Aussage, es wäre ein erheblicher Eingriff auf Fledermäuse in der Bau- und Betriebsphase gegeben (BN 22, Beilage F)**

Hinsichtlich des Schutzguts Fledermäuse verweist der ASV für Natur- und Landschaftsschutz auf die UVE, in der ausgeführt wird: *„Beide nachgewiesenen Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie, Großes Mausohr und Mopsfledermaus, sind im Gebiet dermaßen selten bis sporadisch auftretend, dass ihr Vorkommen als nicht signifikant für das Gebiet eingestuft wurde. Demnach ist das Fehlen dieser Arten in der Verordnung korrekt.“* Die Einwendung mit der BN 22 gehe daher ins Leere.

Zum Schutzgut der Fledermäuse liegt auch eine Stellungnahme der Projektwerberinnen zu den Einwendungen vom 05.08.2022 vor, in der der UVE-Fachbeitragsersteller erläutert, dass es im gesamten Teilraum nur zu einer temporären Inanspruchnahme von 1.122 m² Waldlebensraum kommt. Relevante Flächen- oder Bestandesverluste bis zu 25 %, wie sie für eine Einstufung der Eingriffsintensität mit höher als gering notwendig sind, werden nicht vorliegen. Die Diskrepanz zwischen den Angaben hinsichtlich Fällungen und Rodungen in den naturschutzfachlichen Darstellungen und im Rodungsoperat ergibt sich aus Flächen, die im Kataster als Wald ausgewiesen sind, in der Realität jedoch keine Waldflächen darstellten. Für die Analyse naturschutzfachlicher Auswirkungen wird ausschließlich der reale Bestand herangezogen.

Wie von den Projektwerberinnen nachvollziehbar ausgeführt wurde, leitet der Privatgutachter der BN 22 den Ist-Zustand für Fledermäuse aus der RVS 04.03.13 Vogelschutz an Verkehrswegen ab und erreicht so die Wertstufe hoch. Korrekterweise muss jedoch die RVS 04.03.15 Artenschutz an

Verkehrswegen für Fledermäuse herangezogen werden – gemäß dieser RVS ergibt sich eine Einstufung der naturschutzfachlichen Wertstufe als mäßig.

Die Einwände, die der Privatgutachter in Beilage F erhoben hat, gehen damit ins Leere.

Naturschutzfachlich relevante Einwendungen anderer Einschreiter:

- **Zur Forderung bei Überspannung der Gerinne / Fließgewässer die natürliche Ufervegetation weitestgehend zu erhalten und im Falle einer unumgänglichen temporären Rodung der Ufervegetation eine standortgerechte Ufervegetation wiederherzustellen (BN 40)**

Dazu erklärt der ASV für Natur- und Landschaftsschutz in seinem Gutachten, dass der Forderung nach dem Schutz der natürlichen Ufervegetation aus naturschutzfachlicher Sicht zu folgen ist.

Die nähere Auseinandersetzung mit dieser Stellungnahme erfolgte durch den ASV für Wasserbautechnik (siehe oben, Punkt 3.3.c.8 der Begründung).

- **Zur Forderung einer detaillierten Planung für die Herstellung der Grünflächen in den Umspannwerken (BN 56)**

Gemäß dem ASV für Natur- und Landschaftsschutz ist der Forderung der BN 56 nach einer detaillierteren Planung für die Herstellung der Grünflächen in den UW zu folgen. Der ASV hat dazu eine Auflage definiert gemäß der für die Maßnahme „Anlage hochwertigen Grünlandes bei Erweiterung der Umspannwerke (Pf-UW)“ noch vor Baubeginn eine naturschutzfachlich adäquate Detailplanung vorzulegen ist.

- **Zur Nicht-Berücksichtigung des Bibers (*Castor fiber*) in den Untersuchungen und Bewertungen (BN 56)**

Zum Vorwurf, der Biber sei in der UVE nicht berücksichtigt worden, führt der ASV für Natur- und Landschaftsschutz aus, dass aus naturschutzfachlicher Sicht diese Tierart in den Untersuchungen und Bewertungen ausreichend berücksichtigt wurde. Auf S. 114 und 118 des FB-Gutachtens „Tiere und Biotope“ wird auf Maßnahmen zum Schutz des Bibers eingegangen. Diesem Einwendungspunkt der Einwendung BN 56 kann daher nicht gefolgt werden.

- **Zur Forderung für den Leitungsabschnitt Maststandorte KW_04.0 bis KW_06.0 eine Abstimmung mit der Gemeinde Kronstorf, der Oö. Umweltschutzorganisation und den Antragstellerinnen herbeizuführen (BN 56, BN 57)**

Die von der Oö Umweltschutzorganisation angeregte Abstimmung fand im Rahmen der mündlichen Verhandlung statt.

Konkret geht es darum, dass durch eine Masterrhöhung der Maste KW-03 bis KW-07 der forstfachliche Schulungswald erhalten bleiben könnte und zugleich auch ein Sichtschutz für ein zukünftig zu errichtendes Betriebsbaugebäude weiterhin gewährleistet wäre.

Im Zuge einer Präsentation wurden von den Projektwerberinnen anhand einer Visualisierung, die die Einreichsituation im Vergleich zu einer 10 m Masterrhöhung von 5 Masten im relevanten Bereich darstellt, gezeigt und erläutert.

Aus naturschutzfachlicher Sicht hält der ASV in der mündlichen Verhandlung fest, dass nach Abwägung der Rahmenbedingungen und der unterschiedlichen landschaftlichen Aspekte, im Hinblick auf die bereits beim derzeitigen Projekt zu erwarteten Gesamtbelastungen, sowie der ursprünglich intendierten und bereits aktuell vorhandenen landschaftlichen Funktion der Aufforstungsfläche, die nicht an anderer Stelle erfolgen kann, eine Erhöhung der angegebenen Masten um 10 m vertreten werden könne.

Die ASV für Wald / Forstwirtschaft / Jagd erklärte, dass grundsätzlich alle Möglichkeiten zur Erhaltung / Schonung der Versuchs- und Schulungsfläche „Google-Wald“ zu begrüßen sind, da in diese Fläche bereits 15 Jahre intensive forstliche Arbeit geflossen ist, und in den nächsten Jahren eine entsprechende Aussagekraft der Fläche zu erwarten ist. Aus ihrer Sicht stellt die von der APG vorgeschlagene Erhöhung der Masten KW-03 bis KW-07 und die damit einhergehende [... *höhere mögliche Aufwuchshöhe*] eine Kompromisslösung dar, durch die das Versuchs- und Schulungskonzept weiterhin verfolgt werden könnte. Sie erklärte, dass sie im Falle einer Erhöhung von dem entsprechenden Auflagenvorschlag (Neuaufforstung, vorgeschlagene Auflage 4 [= Auflage 13.4]) absehen würde.

In der mündlichen Verhandlung stimmte auch der ASV für Luftfahrt der geringfügigen Projektmodifikation zu.

– **Zur Forderung zum Schutz vor Kollision an Leitungen, den Abstand von derzeit 25 m auf 15 m bis max. 20 m zu reduzieren (BN 56)**

Der ASV für Natur- und Landschaftsschutz führt aus, dass aus naturschutzfachlicher Sicht kein Erfordernis eines generellen Markierungsabstandes von maximal 15 m in Vogelschutzgebieten gesehen wird. Der Einwendung kann nicht gefolgt werden.

– **Zur Forderung der Verlegung des Maststandorts WHS_26.0 bei Nicht-Umsetzung der Ostumfahrung Linz (BN 56)**

Der ASV für Natur- und Landschaftsschutz stimmt der Anregung der Umweltschutzbehörde, dass bei geänderten Planungsgrundlagen jedenfalls eine Lageverschiebung des betreffenden Maststandortes an das linke Traun- bzw. Jauckerbachufer erfolgen sollte, zu.

Da die Projektwerberinnen jedoch keine entsprechende Änderung ihres Projektes im Zuge des Verfahrens beantragt haben, war es der Behörde verwehrt, diesem Umstand Rechnung zu tragen, zumal sich die eingereichte Trasse als umweltverträglich und genehmigungsfähig erwiesen hat.

– **Zur Forderung, dass prägende Landschaftselemente (z.B. Lindenbaum am Güterweg Schieferegg im Bereich der Kompostieranlage) durch die Trasse nicht beeinträchtigt werden dürfen (BN 57)**

Der ASV für Natur- und Landschaftsschutz erklärt dazu, dass durch die neue Leitungstrasse der Lindenbaum am Güterweg Schieferegg nicht mehr jenen landschaftsprägenden Effekt wie bisher haben wird. Diese Beeinträchtigung wäre nur durch eine weiträumige Trassenverlegung machbar, die hier nicht Gegenstand ist.

Eine ähnliche Sichtweise vertritt auch der UVE-Fachbeitragersteller für das Schutzgut Landschaft im Rahmen der Stellungnahme der Projektwerberinnen vom 05.08.2022 und hält fest, dass im Gemeindegebiet in Summe keine wesentlichen Änderungen prägender Landschaftselemente erwartet würden. Die von der Marktgemeinde explizit angesprochene Linde im Nahbereich der Kompostieranlage liegt im Nahbereich der Trasse der neu zu errichtenden 220-kV-Freileitung UW Ernthofen – UW Pichling, jedoch außerhalb des Baufelds des nahegelegenen Masts selbst. Eine direkte Beeinträchtigung des Solitärbaums ist durch entsprechende Schutzmaßnahmen in der Bauphase zuverlässig auszuschließen. Der ästhetische Wert des Ensembles (Solitärbaum mit Parkbank) wird zwar zum einen durch den Leitungsneubau deutlich beeinträchtigt. Der Rückbau der beiden 110-kV-Freileitungen UW Wegscheid – UW Ernthofen und UW Ernthofen – UW Hütte Süd würde aus Sicht des Gutachters den Landschaftsraum im näheren Umfeld hingegen zumindest teilweise wieder aufwerten.

– Zur Befürchtung der Nicht-Berücksichtigung wesentlicher Umweltmedien und Beanstandung der Abstände zur Autobahn (BN 60)

Der ASV für Natur- und Landschaftsschutz erläutert hinsichtlich der angeblich nicht ausreichenden Berücksichtigung wesentlicher Umweltmedien wie u.a. Landschaft in der UVP, dass dieser Vorwurf aus fachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden kann. Wie im Fragenkatalog ausgeführt, sind alle naturschutzrelevanten Themenbereiche in den einzelnen Fachgutachten ausführlich und nachvollziehbar dargestellt. Darüberhinausgehende Fragestellungen werden sich aus fachlicher Sicht nicht ergeben.

Die beanstandeten Abstände zur Autobahn besitzen aus Sicht des ASV für Natur- und Landschaftsschutz keine naturschutzfachliche Relevanz. Ein Heranrücken an die Autobahntrasse um 10 oder 15 m würde keine landschaftlichen oder ökologischen Vorteile mit sich bringen.

3.3.c.13.3. Ausführungen zu den Auflagen (Natur- und Landschaftsschutz)

– Zur neuen Formulierung der vorgeschlagenen Auflage 5 (= Auflagepunkt 14.6)

Die Behörde erachtet es als zweckmäßig, wenn ihr vor Inangriffnahme des Vorhabens auch der erarbeitete Aufgabenkatalog zur Kenntnis gebracht wird. Zum insofern von der Oö. Umweltschutzbehörde geäußerten Wunsch, dass auch ihr die ökologische Bauaufsicht namhaft zu machen bzw. der genannte Aufgabenkatalog vorzulegen sei, ist Folgendes zu bemerken: Im gegenständlichen Zusammenhang liegt eine behördliche Auflage vor, deren Überwachung ausschließliche Aufgabe einer Behörde ist. Dieses Anliegen der Oö. Umweltschutzbehörde konnte daher im Spruch nicht berücksichtigt werden.

3.3.c.14. Zu den Stellungnahmen betreffend den Fachbereich Raumplanung / Sachgüter

3.3.c.14.1. Übersicht über die Stellungnahmen (Raumplanung / Sachgüter)

- Vorschlag einer Verschiebung der Maststandorte WHS_08.0 und WHS_09.0 Richtung Jauckerbach bzw. Grundstücksgrenze (BN 03 und 05)
- Thema: öffentliches Interesse (BN 04, 34 und 44)
- Forderung keiner Nutzungsbeeinträchtigung innerhalb eines Betriebsbaugebiets (BN 10)

- Befürchtung zukünftiger Entwicklungsbeeinträchtigungen durch ausgeweitete Servitutsbereiche (BN 12)
- Forderung, dass Umbau / Änderung der Bestandsgebäude möglich bleiben müsse (BN 15)
- Bemängelung der Beurteilung der technischen Alternative Erdkabel aus Sicht der Raumordnung (BN 22)
- Befürchtung von Auswirkungen auf Sachgüter (BN 22)
- Infragestellen von Trassierungsgrundsätzen und Trassenalternativen aus raumplanerischer Sicht (BN 22)
- Einwand hinsichtlich fehlender Raumwiderstandsanalyse für die Leitungen von Wegscheid nach Hütte Süd (BN 22)
- Einwand hinsichtlich zu geringer Abstände zu Wohngebieten bei der Leitung Kronstorf nach Wegscheid (BN 22)
- Forderung der Optimierung der Abstände zu Wohnbebauungen (BN 22)
- Forderung von weniger Masten im Europaschutzgebiet (BN 22)
- Bemängelung der geplanten Einbindung des UW Kleinmünchen bzw. der neuen 110-kV-Leitungen im Europaschutzgebiet (BN 22)
- Behauptung negativer Auswirkungen auf die Stadtentwicklung, die Städteplanung und die soziale Situation (BN 22)
- Forderung keiner Einschränkung hinsichtlich Errichtung einer Halle oder anderwärtiger betrieblicher Einrichtungen westlich des Vierkanfers (BN 37)
- Forderung keiner Einschränkung der Erweiterungsfläche des Betriebsbaugebietes (BN 39)
- Forderung keiner Rückwidmung von gewidmeten Betriebsflächen (BN 46)
- Forderung keiner Einschränkung der Errichtung und des Betriebs einer 3D-Bogensportanlage (BN 47)
- Befürchtung negativer Auswirkungen und Einschränkungen auf die Kompostieranlage und Befürchtung negativer Auswirkungen und Einschränkungen auf das Betriebsbaugebiet (BN 53 und 57)
- Befürchtung negativer Auswirkungen und Einschränkungen auf den Waldbestand („Google-Wald“) (BN 57)
- Forderung des Betriebs eines Golfplatzes ohne Behinderung (BN 58)
- Forderung eines Trassenverlaufs entlang der A1 (BN 60)
- Einwand, die UVE berücksichtige wesentliche Umweltmedien, insb. Menschen, Flächen und Boden, Landschaft und Sachgüter nicht ausreichend (BN 60)

3.3.c.14.2. Inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Argumenten (Raumplanung / Sachgüter)

– Zum Vorschlag einer Verschiebung der Maststandorte WHS_08.0 und WHS_09.0 Richtung Jauckerbach bzw. Grundstücksgrenze (BN 03 und 05)

Die naSV für Raumplanung führt aus, dass die seitens der Einwender vorgeschlagene Variante geringfügig weiter von Siedlungsgebieten abrückt. Aufgrund der bereits größeren Entfernung der in der UVE projektierten Leitungstrasse zu Siedlungen wird dieser Verbesserungsvorschlag zu keiner Änderung der Bewertung der nahegelegenen Ortslagen Dauerkleingartensiedlung Angererhofweg, Angererhofweg sowie Wegscheid hinsichtlich Flächenwidmung, Bebauung und Entwicklungsflächen führen. Die seitens der Einwender vorgeschlagene Variante rückt allerdings deutlich näher an den bestehenden Radweg R4 heran, wodurch insb. in der Bauphase vorübergehende Auswirkungen auf die Radweginfrastruktur nicht ausgeschlossen werden können. Aus Sicht der Raumplanung werden beide Varianten als gleichwertig eingestuft, es ergeben sich keine Präferenzen.

Darüber hinaus hält die naSV für Raumplanung fest, dass, auch wenn eine Trassenverlegung in diesem Bereich in Abstimmung mit mehreren betroffenen Fachbereichen möglich wäre und eventuell zur Verbesserung der Ressourcennutzung beitragen könnte, weiterführende Überlegungen zu einer derartigen Projektänderung nicht Sache des gegenständlichen Fachbereiches sind. Eine Beurteilung kann nur für die eingereichte Trasse vorgenommen werden.

– Zum Thema: öffentliches Interesse (BN 04, 34 und 44)

Während die Einwender mit den BN 04 und 34 das öffentliche Interesse am Vorhaben bekräftigen, stellt es der Einwender mit der BN 44 in Frage.

Die naSV für Raumplanung bestätigt unter Verweis auf Ausführungen betreffend öffentliches Interesse im Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) i.d.g.F. sowohl das öffentliche Interesse am Vorhaben als auch die Vollständigkeit der Dokumentation desselben in der UVE. Dafür wiederholt die naSV die wesentlichen Ziele und Vorteile des Vorhabens, darunter die Errichtung eines leistungsfähigen 220-kV-Ringes, die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Linz und Umland, die Vermeidung zukünftiger Engpässe im Verteilernetz der Netz OÖ und Linz Netz, die Ermöglichung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und die angestrebte Dekarbonisierung mit dem Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energieträger in Industrie und Gewerbe sowie der Mobilität.

– Zur Forderung keiner Nutzungsbeeinträchtigung innerhalb eines Betriebsbaugebiets (BN 10)

Der Einwender mit der BN 10 fügt an, dass die angeführten Grundstücke Betriebsbaugebiet seien und möchte sich für den Fall einer über die Vereinbarung mit den Projektwerberinnen hinausgehende Einschränkung der Nutzung desselben absichern.

Diesbezüglich erläutert die naSV für Raumplanung, dass die betroffenen Flächen als Betriebsbaugebiet gewidmet sind und sich in der Ortslage Gewerbegebiet St. Florian / Asten befinden, die von einer Spannungsumstellung betroffen und somit durch eine Leitung bereits vorbelastet ist. Die Auswirkungserheblichkeit wird als neutral eingestuft.

Weiters erklärt sie, dass sämtliche Baulichkeiten (Hoch- und Tiefbauten) innerhalb des Servitutsstreifens von 30 m beidseits der Trassenachse einer Zustimmung der Leitungsträger bedürften. Einschränkungen in Bezug auf die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks innerhalb des Servitutsstreifens sind möglich. Jedes Bauvorhaben ist einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen. Außerhalb dieses Servitutsstreifens sind keine Einschränkungen gegeben. Mögliche Auswirkungen auf die bestehenden Betriebsbaugebiete werden als tolerierbar eingestuft.

– **Zur Befürchtung zukünftiger Entwicklungsbeeinträchtigungen durch ausgeweitete Servitutsbereiche (BN 12)**

Zu diesem Einwand hält die naSV für Raumplanung fest, dass die von den Maßnahmen betroffene Ortslage Gewerbegebiet Südpark Linz im östlichen Teil als Betriebsbaugebiet gewidmet ist. Im westlichen Teil (von der Trasse weiter entfernt) sind Entwicklungsflächen für Betriebs- und Mischfunktion ausgewiesen. Am nördlichen Rand des Betriebsbaugebietes verläuft derzeit eine Leitung vom UW Pichling Richtung UW Ernsthofen. Die neue Leitung verläuft auf der Bestands-trasse, der Servitutsstreifen von 30 m beidseits der Trassenachse bleibt unverändert. Die Zuspaltung auf die neuen Portale innerhalb der Erweiterungsfläche des UW Pichling erfolgt gegenüber dem bisherigen Bestand leicht in südlicher Richtung versetzt. Somit verschiebt sich der 30 m breite Servitutsstreifen geringfügig Richtung Süden.

Weiters wiederholt die naSV den Grundsatz hinsichtlich Baulichkeiten (Hoch- und Tiefbauten) innerhalb des Servitutsstreifens, wie oben ausgeführt.

Bei der Errichtung der bestehenden 110-kV-Kabelleitungen wurde bereits die gesamte, erforderliche Breite des Servitutsstreifens (23 m) gesichert. Lediglich punktuell kommt es aufgrund von Aktualisierungen der Planung zu Abweichungen vom bestehenden Servitut. Mögliche Auswirkungen werden als vertretbar eingestuft.

– **Zur Forderung, dass Umbau / Änderung der Bestandsgebäude möglich bleiben müsse (BN 15)**

Diesbezüglich erklärt die naSV für Raumplanung, dass die betroffenen Flächen als eingeschränkt gemischtes Betriebsbaugebiet gewidmet sind und sich in der Ortslage St. Florian Ost befinden. Die Flächen werden von zwei 110-kV-Leitungen überspannt, die demontiert und von einer 220-kV-Leitung ersetzt werden. Die Flächen sind durch die bestehenden Leitungen vorbelastet. Die Auswirkungserheblichkeit wird als neutral eingestuft.

Auch hier wiederholt die naSV den Grundsatz hinsichtlich Baulichkeiten (Hoch- und Tiefbauten) innerhalb des Servitutsstreifens, wie in der Einwendungsbehandlung eingangs ausgeführt. Mögliche Auswirkungen auf das bestehende Betriebsbaugebiet werden als tolerierbar eingestuft.

– **Zur Bemängelung der Beurteilung der technischen Alternative Erdkabel aus Sicht der Raumordnung (BN 22)**

Zur Einwendung der Einwender mit der BN 22 hält die naSV für Raumplanung wie folgt fest:

„Das regionale Raumordnungsprogramm für die Region Linz-Umland 3 (Verordnung der Oö. Landesregierung) hat das Ziel, die Siedlungsentwicklung zu steuern, indem einerseits Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Gütern, Dienstleistungen des

wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedarfs bereit gestellt werden, andererseits Gebiete, in denen erhebliche Umweltbelastungen gegeben oder absehbar sind, nicht für Wohnzwecke gewidmet werden und bei der Ausweisung von Bauland die Verträglichkeit mit bestehenden und zukünftigen Nutzungsansprüchen gewährleistet werden, um vorhersehbare Nutzungskonflikte zu vermeiden.

In diesem Raumordnungsprogramm sind weiters auch Ziele für das Grünland formuliert, indem regionale Grünzonen ausgewiesen wurden, die spezifische Funktionen wahrnehmen. Bereits bestehende und neue Leitungen verlaufen über weite Strecken innerhalb der großflächig ausgewiesenen Grünzonen insbesondere entlang der Traun. In diesen Grünzonen darf kein neues Bauland gewidmet werden, obgleich auch einige Ausnahmen angeführt sind. Darunter auch die Neuwidmung von Sondergebieten des Baulandes, bei denen ein besonderes öffentliches Interesse geltend gemacht werden kann. Explizit angeführt sind dabei auch Standorte für Ver- und Entsorgungsanlagen und Infrastrukturen. Die Errichtung eines sicheren und leistungsfähigen Stromleitungsnetzes liegt sicher im öffentlichen Interesse, auch wenn im konkreten Fall keine Baulandwidmung für die Errichtung von Masten bzw. einer Freileitung erforderlich ist. Ein Widerspruch zu den angeführten Zielen des Raumordnungsprogramms kann nicht festgestellt werden. Relevante Auswirkungen des vergleichsweisen kleinflächigen Vorhabens auf die im Raumordnungsprogramm insgesamt 6 angeführten Funktionen der ausgewiesenen Grünzonen unter Berücksichtigung, dass der Raum bereits vorbelastet ist und auch Leitungen und Masten, die in Grünzonen verlaufen, demontiert werden, sind nicht gegeben.“

– Zur Befürchtung von Auswirkungen auf Sachgüter (BN 22)

Die Einwender mit der BN 22 führen an, dass sich durch die Freileitung im Vergleich zur Technischen Alternative Erdkabel eine viel größere Auswirkung auf Sachgüter (Wohnimmobilien) aufgrund höherer Magnetfeldbelastung ergibt.

Dazu führt die naSV für Raumplanung aus, dass Gebäude, die für Wohn- und Betriebszwecke genutzt werden oder nutzbar sind, Sachgüter sind, die in der Regel auch eine hohe funktionale Bedeutung aufweisen. Auswirkungen auf Sachgüter ergeben sich in erster Linie durch Flächen- und Nutzungskonkurrenz. Im gegenständlichen Vorhaben sind einzelne Gebäude nahe der Leitungstrasse situiert. Eingriffe in diese Objekte sind nicht vorgesehen. Aufgrund ihrer Lage im Untersuchungsraum können jedoch Einwirkungen, insb. in der Bauphase durch z.B. Grabungsarbeiten, die zu Gebäudesetzungen oder Verschmutzungen führen können, nicht gänzlich ausgeschlossen werden, was jedoch auch im erhöhten Maße im Zuge der Verlegung von Erdkabeln gegeben wäre. Auswirkungen auf Sachgüter im Betriebsfall – unabhängig davon, ob eine Freileitung errichtet oder ein Kabel verlegt ist – sind nicht zu erwarten. Auswirkungen von elektromagnetischer Strahlung auf Sachgüter z.B. auf die Bausubstanz sind nicht gegeben. Mögliche Auswirkungen elektromagnetischer Strahlung auf Menschen, die diese Sachgüter benutzen bzw. bewohnen, werden in den Fachgutachten Elektrotechnik inkl. Energiewirtschaft und Humanmedizin eingehend behandelt.

Bezogen auf die Untersuchung von technischen Alternativen im Hinblick auf den Themenbereich Sachgüter fügt die naSV noch hinzu, dass es sein kann, dass die Kabelvariante speziell in dicht besiedelten Gebieten, die in der Bauphase einen hohen Grund- und Bodenverbrauch und im Betrieb Nutzungseinschränkungen in der gesamten Kabeltrasse mit sich bringt, nur durch erheb-

liche Auswirkungen auf Sachgüter (z.B. durch Bautätigkeiten mit massiven Materialbewegungen) realisierbar ist.

– **Zur Infragestellung von Trassierungsgrundsätzen und Trassenalternativen aus raumplanerischer Sicht (BN 22)**

Die Einwender mit der BN 22 bemängeln die Anwendung von Trassierungsgrundsätzen im FB Trassenalternativen, dies insb. in Hinblick auf die Inanspruchnahme des Europaschutzgebietes, die Bündelung mit anderen Infrastrukturen und die Meidung von Siedlungsgebieten.

Die naSV für Raumplanung erläutert Punkt für Punkt die vorgebrachten Themen. So erklärt sie zuerst, dass aus raumplanerischer Sicht bestehende Trassen, auch wenn diese auf höhere Spannungsebenen umgestellt oder durch höhere Spannungsebenen ersetzt werden, gegenüber Neutrassierungen zu bevorzugen sind, da Vorbelastungen im Bereich bestehender Leitungen vorliegen und keine neuen Konfliktzonen geschaffen werden. Dazu kommt, dass bei Errichtung neuer Trassen abseits der Bestandstrassen die 110-kV-Leitungen aus Gründen der regionalen Versorgung nicht immer rückgebaut werden können. Die neuen Trassen werden daher eine zusätzliche Belastung für den Raum darstellen. Dass sich das neu geplante Stromnetz (Ringschluss) über weite Strecken an die Bestandsleitungen orientiert und bestehende Korridore für den Ersatzneubau nutzt, ist daher plausibel und nachvollziehbar.

Zur Trassenbündelung mit anderen linienhaften Infrastruktureinrichtungen hält die naSV fest, dass diese oftmals sinnvoll sind, aber nicht zwingend zu einer Verbesserung der Umweltsituation bzw. zu einer verminderten Umweltbelastung führen, da die maßgeblichen Wirkfaktoren der einzelnen Vorhaben sehr unterschiedlich sein können (z.B. erhöhte Lärm- und Staubbelastungen und eine Barrierewirkung bei Straßen, Belastungen durch elektromagnetische Felder und Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes bei Freileitungen ...). Weiters ist eine Infrastrukturbündelung auch abhängig davon, welche Sicherheits- oder Schutzabstände (z.B. bei Straßen und Dämmen) für die jeweilige Einrichtung erforderlich sind und ob bei entsprechender Berücksichtigung dieser Abstände der Bündelungseffekt überhaupt noch gegeben ist.

Ein geringfügiges (lokales) Abrücken von der Bestandstrasse in sensiblen Bereichen ist aus fachlicher Sicht jedenfalls zu begrüßen, wenn durch die Optimierung hohe Wirkungsintensitäten bzw. zusätzliche erhebliche Belastungen von z.B. bebauten Gebieten bzw. Gebieten mit besonderen Entwicklungspotentialen vermieden oder bereits bestehende erhebliche Belastungen entschärft werden können.

Aus den Einreichunterlagen sowie auch aus der Stellungnahme der Projektwerberinnen zu den eingelangten Einwendungen (05.08.2022) geht laut naSV Raumplanung hervor, dass aus raumplanerischer Sicht umfangreiche Überlegungen hinsichtlich Trassenfindung und Trassenoptimierung stattgefunden haben und die Trassenwahl bzw. die technische Ausführung der Leitungen unter besonderer Berücksichtigung bestehender Wohnobjekte (detaillierte Untersuchungen von Nahbereichsobjekten mit sensibler Nutzung hinsichtlich elektromagnetischer Strahlung) durch größtmöglichen Abstand der Leitungen zu Wohnobjekten und z.B. erhöhter Seillage erfolgt ist. Aus der UVE ist auch zu entnehmen, dass im Hinblick auf die elektromagnetische Feldsituation die im Endausbau zu erwartenden Verläufe des magnetischen als auch des elektrischen Feldes die Referenzwerte der anzuwendenden OVE Richtlinie R23-1 in allen Leitungsabschnitten eingehalten werden, und es in manchen Leitungsabschnitten auch zu einer

deutlichen Verbesserung für Nahbereichsobjekte gegenüber dem derzeitigen Zustand kommen wird. Die für den Ausbau der Stromversorgung zur Genehmigung vorgelegte Trassenvariante, die unter Berücksichtigung / Abwägung von Umweltaspekten sowie unter Berücksichtigung von baulichen, betrieblichen und wirtschaftlichen Aspekten gewählt wurde, hat aus raumplanerischer Sicht keine bedeutend nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Darüber hinaus hebt auch die naSV für Raumplanung hervor, dass weiterführende Überlegungen hinsichtlich möglicher Trassenverlegungen nicht Gegenstand des vorliegenden Fachbereiches sind und eine Beurteilung nur für die eingereichte Trasse vorgenommen werden kann.

Abschließend verweist die naSV noch auf die durchgeführte strategische Umweltprüfung (kurz: SUP) für das Vorhaben, in welcher die Umweltauswirkungen unterschiedlicher Varianten im Detail geprüft wurden und die vorliegende Trasse innerhalb des gemäß dem regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Freihaltebereichs (Verordnung der Oö. Landesregierung vom 27.09.2022, LGBl. Nr. 86/2022) liegt.

– **Zum Einwand hinsichtlich fehlender Raumwiderstandsanalyse für die Leitungen von Wegscheid nach Hütte Süd (BN 22)**

Hinsichtlich dieses Einwands der Einwender mit der BN 22 erläutert die naSV für Raumplanung, dass Raumwiderstandsanalysen zum Ziel haben, die derzeitige Situation zu erheben und sensible Bereiche bzw. Konfliktbereiche zu identifizieren, um Möglichkeiten für Trassenadaptierungen bzw. Neutrassierungen zu prüfen. Leitungsführungen in dicht besiedelten Gebieten – so wie es auch bei der Leitung von Wegscheid nach Hütte Süd der Fall ist – stellen unter der Vorgabe, dass die Auswirkungen möglichst minimiert werden, eine große Herausforderung dar. Abweichungen von der bestehenden Trasse, auch im Hinblick auf Zwangspunkte wie die bestehenden Umspannwerke, an die die Leitungen angebunden werden müssen, sind kaum möglich, ohne dass neue und oft noch viel größere Konfliktbereiche entstehen. Im gegenständlichen Fall muss die Trasse zwischen stark verbautem Siedlungs- und Gewerbe- / Industriegebiet und dem landschaftlich wertvollen Naherholungsgebiet Traunauen bzw. dem EU-Schutzgebiet geführt werden. Die räumlichen Spielräume mit Ausnahme kleinräumiger Verschiebungen sind daher faktisch nicht gegeben. Die Tatsache, dass Trassenalternativen dort geprüft werden, wo tatsächlich räumliche Spielräume vorhanden sind, ist fachlich plausibel und nachvollziehbar.

– **Zum Einwand hinsichtlich zu geringer Abstände zu Wohngebieten bei der Leitung Kronstorf nach Wegscheid (BN 22)**

Diesbezüglich erklärt die naSV für Raumplanung den Sachverhalt mit konkretem Bezug auf die in Frage stehenden Objekte. So hält sie zum Objekt „Kremsmünsterer Straße 166“ fest:

„Die betroffene Liegenschaft befindet sich in der Ortslage Fischdorf neben weiteren 5 Objekten im Nahbereich der Leitungstrasse. Dieser Teil der Ortslage ist als Wohngebiet gewidmet. Entwicklungsabsichten liegen nicht vor. Eine bestehende 110-kV-Leitung soll auf eine Spannung von 220 kV mit gleichzeitiger Erhöhung von Bestandsmasten umgestellt werden, wodurch sich künftig mehrere Objekte innerhalb des Achtungsabstands von 45 m (bedeutet hohe Wirkungsintensität) befinden (siehe dazu auch Methodik).“

Betreffend Objekt „Mayerhoferstraße 7“ erklärt sie:

„Die betroffene Liegenschaft befindet sich in der Ortslage Wegscheid Süd im Nahbereich der Leitungstrasse. Dieser Teil der Ortslage ist als (eingeschränkt) gemischtes Baugebiet gewidmet. Eine bestehende 110-kV-Leitung soll auf eine Spannung von 220 kV mit gleichzeitiger Erhöhung von Bestandsmasten umgestellt werden, wodurch sich künftig mehrere Objekte (darunter auch Wohnobjekte) innerhalb des Achtungsabstands von 45 m (bedeutet hohe Wirkungsintensität) zu liegen kommen.“

Somit teilt die naSV aus fachlicher Sicht die Einstufung der Auswirkungserheblichkeiten in der UVE für beide Objekte bei entsprechender Saldierung Bau / Rückbau als gering negativ, die aus dem geänderten Wirkraum einer 220-kV-Leitung resultiert. Die Auswirkungen auf die Liegenschaften sind unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastung aus raumplanerischer Sicht vertretbar. Unter Verweis auf die Teilgutachten der Fachbereiche Elektrotechnik inkl. Energiewirtschaft sowie Humanmedizin führt sie abschließend aus, dass die Auswirkungen hinsichtlich Zunahme der elektromagnetischen Felder bei Umstellung der Spannung von 110 kV auf 220 kV durch die Erhöhung der Bestandsmasten soweit kompensiert werden, dass durch diese baulichen Änderungen die maßgeblichen Referenzwerte eingehalten werden.

– **Zur Forderung der Optimierung der Abstände zu Wohnbebauungen (BN 22)**

Die Einwander mit der BN 22 fordern eine Optimierung der Abstände zu Wohnbebauungen, wobei sie sich konkret auf die Objekte Wiener Straße 456 und Wiener Straße 459b und ein Abrücken der Leitung in Richtung des Traun Flusses beziehen.

Zu diesem Einwand erläutert die naSV für Raumplanung, dass sich die genannten Liegenschaften mitten im dicht besiedelten Raum der Stadt Linz befinden. Zwei bestehende Leitungstrassen, die vom UW Wegscheid Richtung Südosten verlaufen, sollen durch eine Trasse ersetzt werden. Bei einer weiteren Leitung wird die Spannung von 110 kV auf 220 kV umgestellt. Die Auswirkungen für einen Großteil in diesem Bereich befindlichen Ortslagen wird nach Saldierung von Bau und Rückbau als neutral bewertet. Lediglich die Ortslagen Wegscheid Süd und Dauerkleingartensiedlung Angererhofweg sind durch die Spannungsumstellung etwas stärker belastet als bisher (Auswirkungen gering negativ), da Objekte (darunter auch Wohnobjekte) innerhalb des Achtungsabstands von 45 m (bedeutet hohe Wirkungsintensitäten) zu liegen kommen. Durch die Demontage einer 110-kV-Leitung ergibt sich für die Liegenschaft Angererhofweg 51 (Ortslage Angererhofweg) eine gering positive Auswirkung.

Zur Liegenschaft Wiener Straße 459b erläutert die naSV weiters:

„Eine der beiden Leitungen schwenkt im Nahbereich des Oberwasserkanals Richtung Osten. Die Liegenschaft Wiener Straße 459b befindet sich in der Ortslage Autopark Linz Süd. Diese Ortslage wird einerseits durch den Rückbau einer querenden 110-kV-Leitung erheblich entlastet, andererseits durch die südlich verlaufende Leitungstrasse belastet, da sie sich innerhalb des Achtungsabstands von 45 m befindet. Die Auswirkungen werden auch hier als neutral bewertet.“

Zur Liegenschaft Wiener Straße 456 hält sie fest:

„Die Liegenschaft Wiener Straße 456 befindet sich in der Ortslage Einzelgebäude Traunau 1 im südlichen Bereich. Diese Ortslage wird einerseits durch die Demontage von zwei bestehenden Leitungen am nördlichen und südlichen Rand der Ortslage erheblich entlastet, aber auch durch die südlich verlaufende neue Leitungstrasse, die auf der Trasse der bestehenden Rückbauleitung verläuft, belastet, da sie sich innerhalb des Achtungsabstands von 45 m befindet. Die Auswirkungen werden für die gesamte Ortslage als gering positiv bewertet, wobei anzumerken ist, dass für das genannte Wohnobjekt die Entlastung im Norden etwas weniger wirksam ist.“

Seitens der naSV für Raumplanung werden die Auswirkungen auf die oben genannten Wohnobjekte unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus raumplanerischer Sicht als vertretbar eingestuft. Die für den Ausbau der Stromversorgung zur Genehmigung vorgelegte Trassenvariante, die unter Berücksichtigung / Abwägung von Umweltaspekten sowie unter Berücksichtigung von baulichen, betrieblichen und wirtschaftlichen Aspekten gewählt wurde, hat aus raumplanerischer Sicht keine bedeutend nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Darüber hinaus hält die naSV erneut fest, dass weiterführende Überlegungen hinsichtlich möglicher Trassenverlegungen nicht Sache des gegenständlichen Fachbereiches sind und eine Beurteilung nur für die eingereichte Trasse vorgenommen werden kann.

– Zur Forderung von weniger Masten im Europaschutzgebiet (BN 22)

Diesbezüglich hält die naSV für Raumplanung kurz fest, dass das Bestreben, bestehende Leitungstrassen zu nutzen, um die Eingriffsintensität so gering wie möglich zu halten, plausibel und nachvollziehbar ist, da diese Räume bereits von konkurrierenden Nutzungen freigehalten wurden. In stark besiedelten, nicht vorbelasteten Räumen ist bei neuen Trassen ein hohes Konfliktpotential nahezu unvermeidbar. Im Übrigen sind örtliche Situierungen bzw. Abstände der Masten technische Fragestellungen, die aus raumplanerischer Sicht nicht beantwortet werden können.

– Zur Bemänglung der geplanten Einbindung des UW Kleinmünchen bzw. der neuen 110-kV-Leitungen im Europaschutzgebiet (BN 22)

Die Einwander mit der BN 22 bemängeln die geplante Route der Einbindung des UW Kleinmünchen bzw. der neuen 110-kV-Leitungen im Europaschutzgebiet, wobei sie konkret auf die Auswirkungen auf die Wohnobjekte Traunauweg 5, Traunauweg 12 und Traunauweg 14 sowie Magerweg 50 und Magerweg 52 Bezug nehmen.

Die naSV für Raumplanung erläutert dazu, dass sich die zwei Wohnobjekte Traunauweg 12 und Traunauweg 14 westlich von einer Nord-Süd verlaufenden bestehenden 110-kV-Leitung (UKM_01.0 bis UW Kleinmünchen) befinden, die an eine zu demontierende West-Ost verlaufende Leitung anbindet. Dieser Leitungsabschnitt soll durch eine 110-kV-Vierfachleitung ersetzt und ab dem UKM_01.0 bis zum WHS_18.1 als Neubautrasse an die weiter südlich parallel zur Traun verlaufenden Leitung wieder angebunden werden. Zu den Liegenschaften führt sie konkret aus: *„Die Liegenschaft Traunauweg 5 befindet sich östlich der bestehenden bzw. neuen 110-kV-Trasse, die an das UW Kleinmünchen anbindet. Die Liegenschaften Magerweg 50 und Magerweg 52 liegen am südöstlichen Rand der der Ortslage Auwiesen. Alle genannten Wohnobjekte befinden sich außerhalb des Servitutsbereichs von 25 m und somit außerhalb einer hohen Wirkungsintensität. Die Auswirkungen auf die Wohnobjekte werden unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus raumplanerischer Sicht als vertretbar eingestuft.“* Bezüglich Auswirkungen der elektromagneti-

schen Felder verweist die naSV auf die Teilgutachten Elektrotechnik inkl. Energiewirtschaft und Humanmedizin.

Im Weiteren verweist die naSV auf die Einwendungsbeantwortung der Projektwerberinnen vom 05.08.2022, wonach gerade in diesem Bereich im Vorfeld der Einreichung Varianten untersucht wurden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in dieser Stellungnahme ausführlich erörtert. Zusammenfassend hält die naSV fest, dass die für den Ausbau der Stromversorgung zur Genehmigung vorgelegte Trassenvariante, die unter Berücksichtigung / Abwägung von Umweltaspekten sowie unter Berücksichtigung von baulichen, betrieblichen und wirtschaftlichen Aspekten gewählt wurde, aus raumplanerischer Sicht keine bedeutend nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat. Darüber hinaus hält die naSV erneut fest, dass weiterführende Überlegungen hinsichtlich möglicher Trassenverlegungen nicht Sache des gegenständlichen Fachbereiches sind und eine Beurteilung nur für die eingereichte Trasse vorgenommen werden kann.

– **Zur Behauptung negativer Auswirkungen auf die Stadtentwicklung, die Städteplanung und die soziale Situation (BN 22)**

Zu dieser Behauptung und den damit verbundenen Forderungen der Bürgerinitiative (BN 22) hält die naSV für Raumplanung zusammenfassend fest, dass wesentliche Auswirkungen des vorgelegten Projekts auf die Stadtentwicklung, die Städteplanung und die soziale Situation aus raumplanerischer Sicht nicht gegeben sind. Die negativen und positiven Auswirkungen des Projekts sind in den UVE-Unterlagen im Detail beschrieben. Seitens der naSV kommt es hinsichtlich der Einschätzung der geplanten Eingriffe zu keinen Abweichungen zu den in der UVE erfolgten Bewertungen bzw. Einstufungen. Die Auswirkungen des Vorhabens werden somit aus raumplanerischer Sicht als vertretbar eingestuft.

Konkreter führt die naSV noch aus, dass der vorliegende Siedlungs- und Landschaftsraum durch bestehende Bauwerke, Stromleitungen und Masten vorbelastet ist. Aus Sicht der Raumplanung ist die Erweiterung bzw. der Ausbau bereits bestehender Freileitungstrassen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit mit gegebenenfalls kleinräumiger Verlegung von bestehenden Leitungen zur Abrückung von Siedlungsgebieten gegenüber Neutrassierungen zu bevorzugen, da diese Räume bereits von konkurrierenden Nutzungen freigehalten wurden.

Zur Forderung der Bürgerinitiative nach einer anderen Lösung (sprich Erdkabel, alternative Trasse) wiederholt die naSV, dass die UVE eine umfangreiche Untersuchung von Trassenvarianten und technischen Varianten (Erdkabel) enthält. Die Auswahl der Varianten ist schlüssig begründet worden. Weiters merkt die naSV an, dass eine Verkabelung zwar positiv hinsichtlich elektromagnetischer Felder zu werten ist, andererseits einen sehr großen Eingriff in Grund und Boden aufgrund der großen Flächeninanspruchnahme der Kabeltrasse und der aufwändigen Bautätigkeiten (Trassenfreimachung, Materialbewegungen) darstellt.

Die naSV wiederholt darauf nochmals die wesentliche Schlussaussage aus Sicht ihres Fachbereiches, dass die für den Ausbau der Stromversorgung zur Genehmigung vorgelegte Trassenvariante, die unter Berücksichtigung / Abwägung von Umweltaspekten sowie unter Berücksichtigung von baulichen, betrieblichen und wirtschaftlichen Aspekten gewählt wurde, aus raumplanerischer Sicht keine bedeutend nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat.

– **Zur Forderung keiner Einschränkung hinsichtlich Errichtung einer Halle oder anderwärtiger betrieblicher Einrichtungen westlich des Vierkanter (BN 37)**

Zu dieser Forderung des Einwenders mit der BN 37 erklärt die naSV für Raumplanung wie folgt:

„Die Hofstelle nördlich Schieferegg befindet sich auf einer als Grünland gewidmeten Fläche. Bestehende, bewohnte Gebäude inkl. Nebengebäude befinden sich im Wirkraum von 45 bis 200 m beidseits der Leitungstrasse. Die neue Leitung soll an nahezu gleicher Stelle (geringfügige Abrückung von den Objekten) errichtet werden. Die neuen Maststandorte befinden sich nicht an gleicher Stelle, wobei die Anzahl der Maste durch die etwas höhere Spannweite der neuen Leitungen geringfügig reduziert wird. Die Auswirkungserheblichkeit wird durch den gleichzeitigen Rückbau der bestehenden Trasse als neutral eingestuft.“

Weiters wiederholt die naSV für Raumplanung den Grundsatz hinsichtlich Baulichkeiten (Hoch- und Tiefbauten) innerhalb des Servitutsstreifens, wie oben ausgeführt und fügt hinzu, dass aufgrund des geringen zusätzlichen Flächenanteils, der von Einschränkungen betroffen ist (Leitungslängen vorher / nachher sind gleich, Servitutsstreifen vergrößert sich allerdings um 12 m beidseits der Trassenachse) mögliche Auswirkungen auf die Bebauungsabsichten als tolerierbar eingestuft werden.

– **Zur Forderung keiner Einschränkung der Erweiterungsfläche des Betriebsbaugebietes (BN 39)**

Zur in der Einwendung des Einwenders mit der BN 39 betroffenen Liegenschaft führt die naSV für Raumplanung wie folgt aus:

„Die betroffene Teilfläche des Grundstücks 1264 befindet sich östlich des bereits gewidmeten Betriebsbaugebiets (Betriebsstandort Kronstorf Süd) und ist derzeit als Grünland gewidmet, allerdings als Entwicklungsfläche (Teilregionaler Standort BF Betriebsstandort Power Region) im ÖEK der Gemeinde Kronstorf dokumentiert. Die Entwicklungsfläche wird von der Leitung in einer Länge von ca. 560 m gequert.“

Hinsichtlich Widmung verweist die naSV für Raumplanung sohin auf das Raumordnungsprogramm über die Freihaltung von Grundstücksflächen für die Errichtung einer 220-kV-Anspeisung Zentralraum Oberösterreich mit zu beachtenden Punkten und gibt darauffolgend nochmals den Grundsatz hinsichtlich Baulichkeiten (Hoch- und Tiefbauten) innerhalb des Servitutsstreifens wieder. Sie schließt die Beantwortung mit der fachlichen Aussage ab, dass mögliche Auswirkungen auf die Etablierung eines künftigen Betriebsbaugebiets bzw. auf eine Betriebsansiedelung auch im Hinblick auf die Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung für die betriebliche Nutzung als tolerierbar eingestuft werden.

– **Zur Forderung keiner Rückwidmung von gewidmeten Betriebsflächen (BN 46)**

Zur Einwendung erklärt die naSV für Raumplanung, dass die betroffene Parzelle, die als Betriebsbaugebiet gewidmet ist, randlich von einer bestehenden Leitungstrasse bzw. deren Servitutsstreifen berührt wird, die nun von 110 auf 220 kV umgestellt werden soll. Eine Rückwidmung von gewidmeten Betriebsflächen ist nicht vorgesehen.

Abschließend verweist die naSV auch hier auf den Grundsatz hinsichtlich Baulichkeiten (Hoch- und Tiefbauten) innerhalb des Servitutsstreifens und erklärt, dass mögliche Auswirkungen auf den Betrieb und auf die künftige Entwicklung des Betriebsbaugebiets auch im Hinblick auf die Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung als tolerierbar eingestuft werden.

– **Zur Forderung keiner Einschränkung der Errichtung und des Betriebs einer 3D-Bogensportanlage (BN 47)**

Zu dieser konkreten Forderung des Einwenders unter der BN 47 erläutert die naSV wie folgt:

„Auf Grundstück 850, KG 45334, ist die Errichtung und der Betrieb einer 3D Bogensportanlage geplant. Die betroffene Fläche ist derzeit als Grünland gewidmet. Eine bestehende Leitung, die über den Golfplatz Tillysburg führt, befindet sich im Nahbereich des Grundstücks 850. Das Grundstück selbst wird nicht von einer Leitung gequert. Geplant ist eine Spannungsumstellung von 110 auf 220 kV sowie zwei bestehende 110-kV-Leitungen durch eine 220-kV-Leitung zu ersetzen. Der Servitutsbereich der zwei bestehenden 110-kV-Leitungen (jeweils 25 m beidseits der Leitungstrasse) beträgt insgesamt 75 m, künftig ist für eine 220-kV-Leitung ein Servitutsstreifen von 30 m beidseits der Trasse erforderlich (gesamt 60 m).“

Die naSV für Raumplanung hält fest, dass Einschränkungen in Bezug auf die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks direkt unterhalb der Leitung in einem Ausmaß von 30 m beidseits der Trassenachse (Servitutsstreifen) möglich sind. Außerhalb des Servitutsstreifens sind leitungsbedingt keine baulichen oder sonstigen Einschränkungen gegeben. Auswirkungen auf einen möglichen Betrieb einer Bogensportanlage auf dem Nachbargrundstück sind somit nicht zu erwarten.

– **Zur Befürchtung negativer Auswirkungen und Einschränkungen auf die Kompostieranlage und zur Befürchtung negativer Auswirkungen und Einschränkungen auf das Betriebsbaugebiet (BN 53 und 57)**

Zu den befürchteten Auswirkungen auf bzw. Einschränkungen für die Kompostieranlage Kronstorf erläutert die naSV für Raumplanung wie folgt:

„Die Kompostieranlage Kronstorf wird von der geplanten Trasse in nordsüdlicher Richtung überspannt. Die Errichtung eines Masts innerhalb der Anlage ist nicht vorgesehen. Die Fläche weist eine „Grünlandwidmung – Kompostieranlage“ auf. Ein Betriebsgebäude befindet sich im Achtungsabstand von 0 bis 45 m zur Trasse (bedeutet hohe Wirkungsintensität). Die Auswirkungserheblichkeit wird aus raumplanerischer Sicht mit mittel negativ eingestuft, insbesondere, weil keine Vorbelastung gegeben ist.“

Zu den befürchteten Auswirkungen auf bzw. Einschränkungen für das Betriebsbaugebiet Kronstorf Süd erläutert die naSV für Raumplanung wie folgt:

„Ein Teil der Ortslage Betriebsstandort Kronstorf Süd ist als Betriebsbaugebiet bzw. als eingeschränktes gemischtes Baugebiet gewidmet, die restliche Fläche ist ein teilregionaler Betriebsstandort der Powerregion Enns-Steyr. Das Betriebsbaugebiet wird am nördlichen Rand durch die Demontage einer querenden Leitung entlastet, das eingeschränkte gemischte Baugebiet am südöstlichen Rand durch die randliche Querung einer neuen Leitung belastet. Die Auswirkungserheblichkeit auf das gesamte Areal wird als neutral eingestuft.“

Weiters fügt die naSV an, dass der interkommunale Sonderstandort der Powerregion Enns-Steier im Osten des Betriebsbaugebiets (noch keine Widmung vorhanden, Option zum Standortraum in Hargelsberg) durch die neue Leitung gequert wird. Hinsichtlich Widmung verweist die naSV auf das Raumordnungsprogramm über die Freihaltung von Grundstücksflächen für die Errichtung einer 220-kV-Anspeisung Zentralraum Oberösterreich mit zu beachtenden Punkten und gibt wiederholt den Grundsatz hinsichtlich Baulichkeiten (Hoch- und Tiefbauten) innerhalb des Servitutsstreifens wieder.

Sie schließt die Beantwortung mit der fachlichen Aussage ab, dass mögliche Auswirkungen auf den Betrieb und auf die künftige Entwicklung der Kompostieranlage und auf die sich ansiedelnden Betriebe im (erweiterten) Betriebsbaugebiet auch im Hinblick auf die Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung und der Größe des Areals als vertretbar eingestuft werden.

– **Zur Befürchtung negativer Auswirkungen und Einschränkungen auf den Waldbestand („Google-Wald“) (BN 57)**

Zu diesem auch und vor allem den Fachbereich Wald / Forstwirtschaft betreffenden Thema (siehe Behandlung dort) führt die naSV aus raumplanerischer Sicht aus, dass es durch die Errichtung der neuen Freileitung an der südlichen Grenze der Aufforstungsfläche erforderlich ist, den Waldbestand nördlich der Leitung aus Sicherheitsgründen in der Bewuchshöhe einzuschränken. Die naSV weist auf den Zweck der Bewaldung hin, welcher darin bestand, für das nördlich angrenzende gewidmete, aber noch nicht bebaute Betriebsbaugebiet Kronstorf Süd einen Sichtschutz zu etablieren. Gemäß Bebauungsrichtlinie der Gemeinde Kronstorf beträgt die maximale Bebauungshöhe im Betriebsbaugebiet 25 m.

In weiterer Folge der Beantwortung verweist die naSV auf die Einwendungsbeantwortung der Projektwerberinnen vom 05.08.2022 (und die angehängte Planbeilagen Bewuchshöhen), wonach im schlechtesten Fall (an der schmalsten Stelle der Waldfläche) ein Streifen von 10 m (exklusive eines ca. 4 m breiten Strauchgürtels am nördlichsten Rand) verbleibt, auf dem der Waldbestand Wuchshöhen von 20 m und mehr aufweisen darf. Bei entsprechender Pflege des Bestands (generell sollen keine flächigen Fällungen vorgenommen, sondern eine kleinflächige, einzelstammweise Bewirtschaftung durchgeführt werden) ist davon auszugehen, dass ein Sichtschutz zum Betriebsbaugebiet auch künftig gewährleistet sein wird.

Die Auswirkungen werden aus Sicht des Fachbereichs Raumplanung als tolerierbar eingestuft, auch unter dem Aspekt, dass derzeit noch nicht bekannt ist, wie hoch die Bebauung auf dem Betriebsbaugebiet tatsächlich sein wird bzw. ob die Bebauung den Maximalwert von 25 m Höhe erreichen wird.

– **Zur Forderung des Betriebs eines Golfplatzes ohne Behinderung (BN 58)**

Zu dieser Forderung führt die naSV für Raumplanung wie folgt aus:

„Die neue Trasse quert den Golfplatz im östlichen Randbereich, wo derzeit Schotter abgebaut wird. Die betroffene Fläche ist als Grünland – Golfplatz gewidmet. Objekte für Betriebe und Gewerbe befinden sich im Wirkraum von 0 bis 45 m (bedeutet hohe Wirkungsintensität) beidseits der Leitungstrasse. Eine bestehende Leitungstrasse (knapp außerhalb des Golfplatzareals) wird demontiert. Die neue Leitung rückt an die bestehenden Objekte heran. Zwei neue Maststandorte

befinden sich innerhalb der Fläche. Die Auswirkungserheblichkeit wird mit gering negativ eingestuft.“

Darauffolgend wiederholt die naSV den Grundsatz hinsichtlich Baulichkeiten (Hoch- und Tiefbauten) innerhalb des Servitutsstreifens und schließt die Beantwortung mit der fachlichen Aussage, dass jedes Bauvorhaben einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen ist und der eigentliche Spielbereich des Golfplatzes sich in einer Entfernung von mind. 150 m zur neuen Leitungstrasse befindet. Auswirkungen auf den Spielbetrieb des Golfplatzes sind nicht zu erwarten.

– **Zur Forderung eines Trassenverlaufs entlang der A1 (BN 60)**

Zur Forderung des Einwenders mit der BN 60, der Trassenverlauf der neuen Leitungsanlage möge mit der A1 gebündelt werden erklärt die naSV für Raumplanung wie folgt:

„Die neue Leitungstrasse quert die Ortslage Betriebsstandort Backaldrin im Südosten und verläuft dann parallel zur A1 Richtung Osten z.T. auf Flächen, die Teil des im Interkommunalen Raumentwicklungskonzepts der Powerregion Enns-Steyr festgelegten interkommunalen Prüfraums St. Florian – Asten – Enns sind und regional bedeutsame Erweiterungsflächen (INKOBA-Standort) des Gemeindeverbandes „Powerregion Enns-Steyr“ darstellen.“

Sie weist darauf hin, dass gemäß § 21 BStG zur A1 prinzipiell ein Mindestabstand von 40 m einzuhalten ist. Gemäß Einwendungsbeantwortung der Projektwerberinnen vom 05.08.2022 ist die Trassierung unter Berücksichtigung des Autobahnausbaus erfolgt. Eine Reduzierung des Mindestabstandes zur A1 ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich.

Die naSV fügt hinzu, dass die betroffenen Grundstücke noch keine Baulandwidmung aufweisen. Hinsichtlich Widmung verweist die naSV auf das Raumordnungsprogramm über die Freihaltung von Grundstücksflächen für die Errichtung einer 220-kV-Anspeisung Zentralraum Oberösterreich mit zu beachtenden Punkten und gibt wiederholt den Grundsatz hinsichtlich Baulichkeiten (Hoch- und Tiefbauten) innerhalb des Servitutsstreifens wieder.

Abschließend hält die naSV fest, dass aus raumplanerischer Sicht mögliche Auswirkungen auf das geplante Betriebsbaugebiet bzw. auf die sich ansiedelnden Betriebe auch im Hinblick auf die Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung und die Größe des Areals als vertretbar eingestuft werden. Die für den Ausbau der Stromversorgung zur Genehmigung vorgelegte Trassenvariante, die unter Berücksichtigung / Abwägung von Umweltaspekten sowie unter Berücksichtigung von baulichen, betrieblichen und wirtschaftlichen Aspekten gewählt wurde, hat aus raumplanerischer Sicht keine bedeutend nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Dieses Thema wurde auch während der mündlichen Verhandlung thematisiert. Der Einwender wollte in Erfahrung bringen, ob der Achtungsabstand von 45 m zwischen der Autobahn und Stromtrasse eine Rolle spiele und ob es Gründe gebe, die gegen einen geringeren Abstand bzw. gegen den Abstand von genau 30 m zwischen Autobahn und Stromtrasse sprechen.

Auf die Erläuterung der Projektwerberinnen, dass betreffend die thematisierten Abstände zur Autobahn auf die dafür vorgesehenen Bestimmungen des BStG 1971 verwiesen werde, erwiderte der Einwender, dass seines Erachtens dieser Abstand durch den Strommast und dessen Umfang

ohnehin nicht eingehalten werde. Weiters bestehe durch einen Antrag die Möglichkeit, diese 40 m auch zu unterschreiten, sofern keine wichtigen Gründe dagegensprechen.

Die Projektwerberinnen erläuterten, dass für die konkreten Gegebenheiten im Falle des Einwenders eine Zustimmung der ASFINAG zur Unterschreitung des 40 m Bereiches erteilt worden sei. Dahingehend bestehe rechtlich kein Raum für eine die Zustimmung substituierende Antragstellung iSd rechtlichen Bestimmung.

Aus Sicht der Behörde ist der Rechtsansicht der Projektwerberinnen in diesem Punkt zu folgen.

– **Zum Einwand, die UVE berücksichtige wesentliche Umweltmedien, insb. Menschen, Flächen und Boden, Landschaft und Sachgüter nicht ausreichend (BN 60)**

Zu diesem Vorbringen der Einwender mit der BN 60 erklärt die naSV für Raumplanung, dass Auswirkungen auf den Menschen vielfältig sein können und in unterschiedlichen Teilgutachten ausführlich behandelt werden. Bezüglich der Auswirkungen auf den Menschen – Raumplanung wurden in der UVE insgesamt rund 155 Ortstagen untersucht und beurteilt mit dem Ergebnis, dass in der Bauphase, Stilllegungs- und Nachsorgephase geringfügige Auswirkungen, in der Betriebsphase vertretbare Auswirkungen durch die vom Vorhaben verursachten Eingriffe auf das Schutzgut „Mensch - Fachbereich Raumplanung (Teilaspekte Siedlungsraum, Ortsbild, Tourismus- und Freizeitinfrastruktur, übergeordnete Pläne und Programme)“ unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilgutachten Schalltechnik, Luftreinhaltung und Humanmedizin zu erwarten sind.

Zum UVE-Fachbereich Sachgüter hält die naSV fest, dass dieser ausführlich in den UVE-Unterlagen Fachbereich Raumordnung behandelt wird. Die Auswirkungen auf Sachgüter beschränken sich im Großen und Ganzen auf die Bauphase. Unmittelbare Einwirkungen auf das Sachgut durch Flächen- oder Nutzungskonkurrenz sind nicht gegeben. Durch die Lage innerhalb des 40-m-Korridors können jedoch Auswirkungen nicht ganz ausgeschlossen werden. Je hochwertiger das Sachgut bzw. je größer dessen Sensibilität ist (z.B. Wohngebäude), desto größer können gegebenenfalls die Auswirkungen sein. Von den insgesamt 642 erfassten Sachgütern in Oberösterreich wurden bei 4 Sachgütern hohe Erheblichkeiten der Auswirkungen als schlechteste Bewertungsstufe und bei 79 Sachgütern mittlere Erheblichkeiten der Auswirkungen ermittelt. Die hohen Auswirkungen ergeben sich in Pichling im Zuge der Verlegung des Erdkabels. Die Auswirkungen sind auf die Bauphase beschränkt. Für das Schutzgut Sachgüter werden in der Bauphase, Stilllegungs- und Nachsorgephase vertretbare, in der Betriebsphase nicht relevante Auswirkungen erwartet.

3.3.c.14.3. Ausführungen zu den Auflagen (Raumplanung / Sachgüter)

Für diesen Fachbereich werden keine Auflagen vorgeschrieben.

3.3.c.15. Zu den Stellungnahmen betreffend den Fachbereich Humanmedizin

3.3.c.15.1. Übersicht über die Stellungnahmen (Humanmedizin)

- Behauptung negativer Auswirkungen auf Mensch / Gesundheit und Eingriff in verfassungsgesetzlich gewährleistete subjektive Rechte auf körperliche Unversehrtheit (BN 01)
- Bemängelungen schalltechnischer Sachverhalte (BN 22)

- Bemängelung elektrotechnischer Sachverhalte hinsichtlich elektrischer und magnetischer Felder (BN 22 und Beilage 36 der VhS)
- Bemängelung luftreinhalte technischer Sachverhalte hinsichtlich Gesundheitsgefährdung durch Luftschadstoffe (BN 22)
- Befürchtung gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch das Projekt (BN 22, Beilage A)
- Befürchtung einer Gefährdung der Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder (BN 59)
- Mangelhafte Berücksichtigung wesentlicher Umweltmedien, insb. Menschen, in der UVE (BN 60)
- Forderung keiner Einwirkung von elektrischen und magnetischen Feldern (BN 66)
- Forderung der Sicherstellung durch die Behörde, dass die gesundheitliche Unbedenklichkeit betreffend Lärm sowie elektrische und magnetische Felder gegeben ist (BN 06, 07, 09, 11, 16, 19, 20, 21, 27, 29, 30, 35, 37, 39, 42, 44, 45, 47, 48, 51, 55, 58, 62, 64 und 66)

3.3.c.15.2. Inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Argumenten (Humanmedizin)

- **Zur Behauptung negativer Auswirkungen auf Mensch / Gesundheit und Eingriff in verfassungsgesetzlich gewährleistete subjektive Rechte auf körperliche Unversehrtheit (BN 01)**

Zu diesem Einwand erläutert der ASV für Humanmedizin, dass die humanmedizinische Beurteilung in Verfahren darauf abzustellen ist, ob durch ein Vorhaben nachteilige gesundheitliche Auswirkungen zu befürchten sind. Unter Verweis auf sein humanmedizinisches Teilgutachten fasst der ASV das Ergebnis der Beurteilung zusammen, wonach es durch das Vorhaben zu keinen gesundheitsschädlichen, erheblich belästigenden oder gesundheitsgefährdenden Wirkungen kommt.

- **Zur Bemängelung schalltechnischer Sachverhalte: fehlende Messpunkte und Werte für Nahbereichsobjekte im Bereich UW Kleinmünchen, insb. Objekte Magerweg 50, Magerweg 52, Traunauweg 5, Traunauweg 19 und Wiener Straße 456; fehlende Einbeziehung Objekt Saporoshjesträße 3 in Lärmbeurteilung; Behauptung von fallweise erwartbaren Überschreitungen der Grenzwerte in der Bauphase von 3 dB beim UW Kleinmünchen; fehlende Beweissicherungsmaßnahmen (BN 22)**

Der ASV für Humanmedizin bezieht sich in seiner Würdigung dieser Einwendungen auf die schalltechnische Beantwortung (siehe oben) der Sachverhalte und kommt darauf basierend, analog zu seiner Beurteilung im UVGA, zum Schluss, dass sich aus humanmedizinischer Sicht aus diesen schalltechnischen Angaben keine gesundheitlich nachteiligen Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen ergeben.

- **Zu Bemängelungen elektrotechnischer Sachverhalte hinsichtlich elektrischer und magnetischer Felder: mangelhafter UVE-Fachbereich Humanmedizin, mangelhafte Berücksichtigung maßgeblicher Grenz- und Richtwerte und Studien hinsichtlich Kinderleukämie mit konkretem Bezug auf Abstand von Wohnobjekt Wienerstraße 456 zu Leiterseilen; mangelhafte Berücksichtigung individueller elektromagnetischer**

Hypersensitivität (EHS) mit konkretem Bezug zu Wohnobjekt Traunauweg 5 (BN 22 und Beilage 36 der VhS)

Eingangs zu seiner Stellungnahme zu diesen Einwendungen hält der ASV für Humanmedizin fest, dass eine umweltmedizinische Beurteilung in keiner Weise wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt. Weiters weist er darauf hin, dass elektrische Felder in der medizinischen Beurteilung in der gegenständlichen Fragestellung außer Betracht bleiben können.

Der ASV wiederholt die Grundlagen für die Planung des Leitungsvorhabens:

„Nach den elektrotechnischen Ausführungen war bei der Planung der neuen Leitungsanlagen einerseits die Einhaltung der in der OVE-Richtlinie R 23-1 enthaltenen Referenzwerte unter Annahme aller theoretisch möglichen Betriebszustände sowohl für die elektrischen als auch für die magnetischen Felder unter Berücksichtigung der gleichzeitigen Exposition (resultierender Gesamtexpositionsquotient ≤ 1) als auch die Anwendung des APG-Planungszielwertes der magnetischen Flussdichte von $1 \mu\text{T}$ im Normalbetrieb für Objekte mit sensibler Nutzung Grundlage.“

Daraufhin hält er fest, dass es durch die geplante Erhöhung der Bestandsfreileitung im Bereich Linz-Wegscheid, die gewählten Abstände zu Wohngebiet, die gewählten Bodenabstände und die Berücksichtigung der Phasenordnung in der überwiegenden Anzahl der Nahbereichsobjekte zu Verbesserungen gegenüber der Ist-Zustandssituation kommt. Durch die geplante Abtragung von 110-kV-Freileitungen durch bzw. in unmittelbarer Nähe zu Wohnobjekten sind auch Entlastungseffekte geplant. Zusätzlich wird der APG-Planungszielwert für dauerhafte Wohnnutzung von $1 \mu\text{T}$ für den Normalbetrieb für die gegenständlichen neuen Leitungen angewandt.

Zur Anwendung und Einhaltung der maßgeblichen OVE Richtlinie R 23-1 hält der ASV für Humanmedizin fest:

„Aus elektrotechnischer Sicht wurde die OVE Richtlinie R 23-1 zutreffender Weise angewandt, und zwar auch in der Form, dass sowohl das elektrische Feld als auch das magnetische Feld gleichzeitig berücksichtigt wurde und der Gesamtexpositionskoeffizient ermittelt wurde. Der Gesamtexpositionskoeffizient unterschreitet die Grenze 1 der OVE Richtlinie R 23-1 im gesamten Leitungsbereich, wobei auch die Auslegungsübertragungsleistung der jeweiligen Leitungsanlage aufgrund der 220-kV-Ringstruktur verwendet wurde bzw. außergewöhnliche Betriebsfälle berücksichtigt wurden. Die Einhaltung der OVE Richtlinie R 23-1 wurde im Projekt rechnerisch ermittelt und wird auch in den bereits im Projekt geplanten Kontrollmessungen nachzuweisen sein. Dazu werden auch aus elektrotechnischer Sicht Auflagepunkte vorgeschlagen.“

Zur Thematik des Risikos einer Erkrankung von Kindern an Leukämie erläutert der ASV für Humanmedizin, dass die in seinem Teilgutachten dargestellte Studienlage der umfangreichen, über lange Zeiträume geführten und in renommierten Journalen veröffentlichten Untersuchungen, die den aktuellen Wissensstand repräsentieren, keine manifesten Hinweise auf ein erhöhtes Kinderleukämierisiko, das kausal auf elektromagnetische Felder aus Hochspannungsleitungen zurückzuführen ist, ergibt.

Als Schlussfolgerung in seiner Beantwortung gibt der ASV seine humanmedizinische Beurteilung nochmals wieder. Demnach sind aus humanmedizinischer Sicht aus den vorliegenden Daten

weder beim Bau noch in der Betriebsphase des Vorhabens „Stromversorgung Zentralraum OÖ“ durch Immissionen elektrischer oder magnetischer Felder nachteilige gesundheitliche Wirkungen, erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen abzuleiten.

In der mündlichen Verhandlung wurde seitens der Einwender mit der BN 22 das Thema der möglichen Gesundheitsgefährdung durch EMF nochmals vorgebracht. Vom Einwender wurde ein Expositionswert für das magnetische Feld von 5 – 8 μT genannt.

Hinsichtlich der Grenzwertdiskussion für elektromagnetische Felder verwies der ASV für Humanmedizin auf die Veröffentlichungen des BfS (Bundesamt für Strahlenschutz, Deutschland), das dezidiert zu den Grenzwerten der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (Grenzwert für magnetische Felder 200 μT) festhält:

„nach aktuellem Stand der Forschung schützt die Einhaltung der Grenzwerte der deutschen Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BfS) Erwachsene und Kinder selbst bei einer geringen Entfernung von einem Wohngebäude zur Hochspannungsleitung von allen nachgewiesenen gesundheitlichen Wirkungen.“

Der ASV wies darauf hin, dass mit dem vom Einwender genannten Werten von 5 – 8 μT der Grenzwert von 200 μT erheblich unterschritten wird, sodass sich nach Auffassung des humanmedizinischen ASV eine weitere Grenzwertdiskussion erübrige.

Der ASV für Humanmedizin führt zu dem vorgelegten Dokument (Beilage 36) in der mündlichen Verhandlung aus, dass es sich dabei um ein Dokument, in dem mögliche Wirkungen verschiedenster elektromagnetischer Felder beschrieben werden, handle. Breiter Raum würde hier u.a. auch hochfrequenten Feldern gewidmet, wie sie aus unterschiedlichen Funkanwendungen (Mobilfunk, WLAN, Tect, TV, Radio, Radar uvm.) entstehen. Es würden dazu auch Maßnahmen zur Reduktion der individuellen Exposition beschrieben werden.

Aus diesem Dokument ergäben sich keine zusätzlichen Erkenntnisse für die im laufenden Verfahren zur Beurteilung herangezogenen Grenzwerte, die unter Befassung international anerkannter Fachgremien entwickelt wurden. Das Thema Cancerogenität / Kinderleukämie würde im humanmedizinischen Gutachten behandelt. Der ASV verweist auf die Ausführungen seines Gutachtens.

– Zur Bemängelung luftreinhaltetechnischer Sachverhalte hinsichtlich gesundheitlicher Auswirkungen durch Luftschadstoffe (BN 22)

Zu den seitens der Einwender im Allgemeinen befürchteten Gesundheitsgefährdungen durch Luftschadstoffe wiederholt der ASV für Humanmedizin zusammenfassend seine Beurteilung der Bau- und Betriebsphase, wonach die luftreinhaltetechnischen Untersuchungen ergeben haben, dass die Vorgaben des IG-L eingehalten werden. Erklärend führt er aus, dass die Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes Luft (IG-L) zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegt worden sind. Hier sind auch erhebliche Belästigungen subsumiert.

Bei Einhaltung der Vorgaben des IG-L ist daher nicht auf nachteilige gesundheitliche Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu schließen. Abschließend wiederholt der ASV, dass eine Gefährdung der Gesundheit und / oder eine unzumutbare Belästigung von Anrainern durch vorhabensbedingte Immissionen nicht gegeben ist.

– **Zur Befürchtung gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch das Projekt (BN 22, Beilage A)**

Der ASV für Humanmedizin führt aus, dass die von der Bürgerinitiative aufgezeigten gesundheitsbezogenen Themenstellungen im humanmedizinischen Gutachten bearbeitet worden sind und verweist auf diese Ausführungen bzw. auf die vorangegangenen Stellungnahmen zu den Einwendungen.

– **Zur Befürchtung einer Gefährdung der Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder (BN 59)**

Unter Betrachtung des konkreten Objektes des Einwenders mit der BN 59 und unter Bezug auf die konkrete Prüfung durch den elektrotechnischen Sachverständigen hält der ASV für Humanmedizin fest, dass die magnetische Flussdichte beim Objekt Traunauweg 5 verursacht durch die geplanten Leitungsanlagen bei den jeweiligen Nennströmen unter 1 μT sein wird und somit um den Faktor 200 kleiner als der Referenzwert der OVE Richtlinie R 23-1 liegt. Somit sind daraus keine nachteiligen gesundheitlichen Wirkungen abzuleiten.

– **Zum Einwand der mangelhaften Berücksichtigung wesentlicher Umweltmedien, insb. Menschen, in der UVE (BN 60)**

Zu diesem Vorbringen führt der ASV für Humanmedizin aus, dass – bezogen auf das Schutzgut Mensch – die UVE jene Angaben enthält, die für die humanmedizinische Beurteilung der Auswirkung von Immissionen maßgeblich sind.

– **Zur Forderung keiner Einwirkung von elektrischen und magnetischen Feldern (BN 66)**

Unter Betrachtung des konkreten Objektes des Einwenders mit der BN 66 und unter Bezug auf die konkrete Prüfung durch den elektrotechnischen Sachverständigen hält der ASV für Humanmedizin fest, dass der kürzeste Abstand zu der geplanten 220-kV-Freileitung Kronstorf – Wegscheid 120 m beträgt. Daher liegen aus technischer Sicht die elektrischen und magnetischen Felder, ausgehend von der 220-kV-Freileitung, wesentlich unterhalb den in der OVE Richtlinie R 23-1 angeführten Referenzwerten.

– **Zur Forderung der Sicherstellung durch die Behörde, dass die gesundheitliche Unbedenklichkeit betreffend Lärm sowie elektrische und magnetische Felder gegeben ist (BN 06, 07, 09, 11, 16, 19, 20, 21, 27, 29, 30, 35, 37, 39, 42, 44, 45, 47, 48, 51, 55, 58, 62, 64 und 66)**

Zur Forderung der Einwender nach gesundheitlicher Unbedenklichkeit hinsichtlich Lärm und elektrischen und magnetischen Feldern hält der ASV für Humanmedizin betreffend den Fachbereich Elektrotechnik fest, dass nachteilige gesundheitliche Wirkungen aus folgendem Grund nicht abzuleiten sind:

„Aus elektrotechnischer Sicht wird die OVE Richtlinie R 23-1:2017 betreffend Referenzwerte für elektrische Felder und für magnetische Felder und auch der Gesamtexpositionsquotient in einem Abstand von 1 m über der Erdoberfläche auch im Trassenbereich entsprechend den Projektunterlagen, des Fachbeitrages Elektromagnetische Felder, eingehalten.“

Aus schalltechnischer Sicht beantwortet er die Bedenken der Einwender mit einem Verweis auf die schalltechnischen Untersuchungen und mit einer Wiedergabe der wesentlichen methodischen Ansätze und Ergebnisse (siehe auch die Beantwortung des Themas durch den ASV für Schalltechnik).

In der Zusammenschau hält der ASV für Humanmedizin fest, dass aus schalltechnischer Sicht die zu erwartenden Schallimmissionen, sofern es überhaupt zu Veränderungen der bestehenden örtlichen Verhältnisse kommt, in einer großteils irrelevanten Größenordnung (Veränderungen um rd. 1 dB) sind. In wenigen Fällen kommt es zu Änderungen von 2 – 4 dB, wobei das Gesamtimmisionsniveau im ungünstigsten Fall einen Beurteilungspegel von 33 dB in der Nacht nicht übersteigt. Dieses geringe Geräuschniveau lässt aus technischer Sicht keine negativen Auswirkungen erwarten.

Aus humanmedizinischer Sicht hält der ASV zu diesen schalltechnischen Ausführungen fest, dass für die Nachtzeit das wesentliche Kriterium die Sicherung eines erholsamen Schlafes ist. Dazu ist von der WHO ein Wert von 30 bis 35 dB im Rauminnen angegeben worden, der unter Berücksichtigung der Dispositionsfreiheit eines geöffneten oder gekippten Fensters mit einem (konservativen, d.h. auf der sicheren Seite liegenden) Schallreduktionsfaktor von außen nach innen für ein gekipptes bzw. geöffnetes Fenster (15 bzw. 7 dB) erkennen lässt, dass diese Immissionsempfehlungen eingehalten werden. Nachteilige gesundheitliche Wirkungen bzw. erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen werden daraus nicht resultieren.

3.3.c.15.3. Ausführungen zu den Auflagen (Humanmedizin)

Für diesen Fachbereich werden keine Auflagen vorgeschrieben.

3.3.c.16. Zu den Stellungnahmen betreffend den Fachbereich Veterinärmedizin

3.3.c.16.1. Übersicht über die Stellungnahmen (Veterinärmedizin)

- Behauptung erheblicher Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (BN 22)
- Forderung der Sicherstellung gesundheitlicher Unbedenklichkeit betreffend Lärm und EMF für Tiere (BN 19)

3.3.c.16.2. Inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Argumenten (Veterinärmedizin)

- **Zur Behauptung von erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (BN 22)**

Zu diesem Vorbringen äußert sich der ASV für Veterinärwesen dahingehend, dass von den Einwendern vor allem Wildtiere gemeint sind, da auch dezidiert Amphibien und Fledermäuse als Beispiele angeführt werden. Wildtiere fallen jedoch nicht in den Beurteilungsumfang des ASV für Veterinärwesen.

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf vom Menschen gehaltene (Nutz-)Tiere verweist der ASV für Veterinärwesen auf die in seinem Teilgutachten angeführten Aussagen, welche in die

Beurteilung münden, dass bei den angeführten möglichen Einwirkfaktoren von keinen negativen Beeinflussungen für die (Nutz-)Tiere auszugehen ist.

– **Zur Forderung der Sicherstellung gesundheitlicher Unbedenklichkeit betreffend Lärm und EMF für Tiere seitens Behörde (BN 19)**

Im Fall, dass sich der in der Einwendung verwendete allgemeine Begriff „Tier“ auch auf vom Menschen gehaltenen (Nutz-)Tiere bezieht, verweist der ASV für Veterinärwesen auch hier auf die in seinem Teilgutachten angeführten Aussagen mit der Schlussfolgerung, dass bei den angeführten möglichen Einwirkfaktoren von keinen negativen Beeinflussungen für die (Nutz-)Tiere auszugehen ist.

3.3.c.16.3. Ausführungen zu den Auflagen (Veterinärmedizin)

Für diesen Fachbereich werden keine Auflagen vorgeschrieben.

3.3.c.17. Zu den Stellungnahmen betreffend den Fachbereich Kulturgüter

3.3.c.17.1. Übersicht über die Stellungnahmen (Kulturgüter)

- Forderung nach Betrachtung einer Teilverkabelung im Bereich des Europaschutzgebietes der Traunauen (BN 22)

3.3.c.17.2. Inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Argumenten (Kulturgüter)

- **Zur Forderung nach Betrachtung einer Teilverkabelung im Bereich des Europaschutzgebietes der Traunauen (BN 22)**

Die Einwander mit der BN 22 bemängeln mit Bezug auf die Ausführungen im UVE-Fachbeitrag Technische Alternative, wonach der Freileitung aus Sicht des Schutzguts Kulturgüter der eindeutige Vorzug gegenüber einer Erdverkabelung zu geben sei, dass eine Teilverkabelung im Bereich des Europaschutzgebietes der Traunauen zu prüfen sei und „dort keine Hinweise auf einen archäologischen Denkmalbestand gefunden werden“.

Dem begegnet der ASV für Kulturgüter mit der fachlichen Bestätigung der Aussagen im FB Technische Alternative, dass es bei einer Verlegung eines Erdkabels aufgrund der weitaus größeren erforderlichen Bodeneingriffe zu einer höheren Gefährdung des archäologischen Denkmalbestandes kommt als bei der Errichtung einer Freileitung. Der ASV bestätigt zwar, dass im Zuge der Erhebungen für die UVE im Leitungsverlauf durch das Europaschutzgebiet Traun-Donau-Auen keine archäologischen Fundstellen oder Verdachtsflächen festgestellt wurden, weist jedoch darauf hin, dass die Errichtung einer Freileitung und die damit einhergehende geringere Flächenbeanspruchung durch das Bauvorhaben die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Zufallsfunden von Bodendenkmalen verringert.

Darüber hinaus ist an dieser Stelle abermals festgehalten, dass die Behörde das eingereichte Vorhaben im Detail und nicht eine wie auch immer geartete Erdkabeltrasse zu beurteilen hat.

3.3.c.17.3. Ausführungen zu den Auflagen (Kulturgüter)

Zur neuen Formulierung der vorgeschlagenen Auflage 2 (= Auflagepunkt 18.2)

Aufgrund der im Rahmen des Ermittlungsverfahrens geführten Diskussion erachtet es die Behörde als ausreichend und zweckmäßig, wenn die vom Bundesdenkmalamt geforderte Kontrolltätigkeit vom bereits projektseitig vorgesehenen archäologischen Kontrollorgan mitübernommen wird.

3.3.c.18. Zu den in den Stellungnahmen aufgeworfenen Rechtsfragen

Zunächst werden Rechtsfragen, die einer eingehenderen Begründung bedürfen, jeweils unter einer eigenen Überschrift im Detail behandelt, sodann wird auf die übrigen, den Stellungnahmen zu entnehmenden Rechtsfragen eingegangen.

3.3.c.18.1. Zum Verhältnis von SUP und UVP

Aufgrund des Vorbringens (BN 22), welches das Verhältnis von strategischer Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung zum Gegenstand hat, erscheint es der Behörde als erforderlich, eine **Klarstellung** im Hinblick auf die Begriffe SUP und UVP vorzunehmen:

Die **SUP (strategische Umweltprüfung)** hat ihre (unionsrechtliche) Grundlage in der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (kurz: SUP-RL).

Kurz zusammengefasst ist Regelungsinhalt der **SUP-RL**, dass die Staaten verpflichtet werden, strategische Umweltprüfungen im Hinblick auf Projekte, welche den Richtlinien 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (kurz: UVP-RL) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (kurz: FFH-RL) unterliegen, durchzuführen, soweit hierfür Pläne und Programme vorgesehen sind.

Anders gesagt ist eine SUP stets dann erforderlich, wenn im nationalen Recht **planerische bzw. rahmensetzende Verfügungen** im Hinblick auf Projekte zu erlassen sind, welche den oben genannten Richtlinien (UVP-RL, FFH-RL) unterliegen.

Die **UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung)** hat ihre Grundlagen in der bereits oben erwähnten UVP-RL. Nach den Prinzipien des Unionsrechts ist die UVP ein spezielles, besonders qualifiziertes Prüfungsverfahren, welches der Entscheidung über die Zulässigkeit eines entsprechend **konkreten Projektes (Vorhabens)** voranzugehen hat.

Das Verhältnis zwischen SUP und UVP besteht vereinfachend gesagt darin, dass im Rahmen der SUP die Frage aufgeworfen wird, **wo** ein Vorhaben realisiert werden soll (Trassenalternativen, Standorte, etc.). Demgegenüber geht es bei der UVP um die Frage, **wie** ein solches Vorhaben an einem konkreten Standort realisiert werden soll.

Der Situation im konkreten Fall ist vorzuschicken, dass mit Inkrafttreten des **Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG)** erstmals die Erstellung eines integrierten österreichischen Netzinfrastukturplans vorgesehen wurde, welcher zwingend einer SUP unterzogen werden muss. Um bis

zum Abschluss der besagten Implementierung keinen faktischen Realisierungsstopp z.B. für wichtige Infrastrukturprojekte zu etablieren, wurde mit § 94 Abs. 9 EAG auch ein Übergangsregime eingeführt, welches auf den Stromnetzausbau im relevanten Bereich angewendet wurde.

Den für das gegenständliche Verfahren verbindlichen Teil der im Übergangsregime durchgeführten SUP bildet das am 28.09.2022 in Kraft getretene **Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Freihaltung von Grundstücksflächen für die Errichtung einer 220-kV-Anspeisung Zentralraum Oberösterreich** vom 27.09.2022, LGBl. Nr. 86/2022, (mitunter als „Freihalteverordnung“ bezeichnet). Das Ermittlungsverfahren hat die **Übereinstimmung** des eingereichten verfahrensgegenständlichen Vorhabens mit dem Raumordnungsprogramm ergeben (Lage des Vorhabens innerhalb des verordneten Trassenkorridors); dies wurde nicht nur von den Gutachtern im UVGA festgehalten, sondern auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung erörtert.

Auf das konkrete gegenständliche Vorhaben übertragen ergibt die Unterscheidung zwischen SUP und UVP, dass die **SUP** jenes Verfahren betrifft, welches zur Erlassung eines **Raumordnungsprogrammes** (Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28.09.2020, LGBl. 86/2020) durchgeführt wurde. Bei Verordnungen handelt es sich um generell-abstrakte Rechtsakte. Die **UVP** betrifft dagegen jenes Verfahren der Oö. Landesregierung, welches mit der Erlassung des vorliegenden **Bescheides** abgeschlossen, und mit welchem das konkret projektierte und eingereichte Vorhaben genehmigt wird. Bescheide werden als individuell-konkrete Rechtsakte charakterisiert.

Im vorliegenden Bescheid ist den Begriffen SUP und UVP das eben geschilderte Verständnis zugrunde zu legen.

3.3.c.18.2. Zum behaupteten Widerspruch zwischen SUP und UVP

Im gegenständlichen UVP-Verfahren wurde mehrfach die Behauptung aufgestellt, die von der Behörde durchgeführte UVP wäre mangelhaft, weil sie im Widerspruch mit der ebenfalls in Bezug auf das gegenständliche Vorhaben durchgeführten SUP stünde.

Diesen Argumenten ist entgegenzuhalten, dass grundsätzlich **von den betroffenen Gutachtern bestätigt** wurde, dass das antragsgegenständliche Vorhaben mit dem Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Freihaltung von Grundstücksflächen für die Errichtung einer 220-kV-Anspeisung Zentralraum Oberösterreich vom 27.09.2022, LGBl. Nr. 86/2022, (mitunter als „Freihalteverordnung“ bezeichnet) übereinstimmt. Dies kann sowohl den Ausführungen im UVGA als auch den in der Verhandlungsschrift protokollierten entsprechenden Erörterungen entnommen werden.

Vielmehr erweckt das Vorbringen der Einschreiter den Eindruck, unter dem „Rechtstitel“ des § 6 Abs. 1 Z 8 UVP-G 2000 Aussagen aus dem Planungs- und Umweltbericht, welcher im Rahmen der SUP eine wesentliche Grundlage bildete, dazu zu verwenden, eine Mangelhaftigkeit des UVP-Verfahrens zu konstruieren. Dies erweist sich jedoch aus rechtlichen Gründen als ungeeignet, zumal im gegenständlichen Verfahren **lediglich die Verordnung** der Oö. Landesregierung (= Raumordnungsprogramm) **als rahmensetzender Akt verbindlich** ist und nicht, was an fachlichen Ergebnissen im Rahmen des Verfahrens zur Erlassung dieser Verordnung zu Tage gefördert wurde. Mit anderen Worten hat die Behörde wohl zu prüfen, ob – was eindeutig der Fall ist –

die antragsgegenständliche **Trasse innerhalb der Rahmenvorgaben der Verordnung** liegt, und nicht, welche Ermittlungsergebnisse zur Erlassung der Verordnung in ihrer konkreten Form geführt haben.

Auch ist festzuhalten, dass der Umstand, dass im Rahmen der UVE gemäß § 6 Abs. 1 Z 8 UVP-G 2000 ein Hinweis auf die durchgeführte SUP aufzunehmen ist, **nicht** mit dem Vorliegen eines **Genehmigungskriteriums** verwechselt werden darf. Aus dem Umstand, dass Angaben in die UVE aufzunehmen sind, resultiert – iSd Vorgaben des § 12 UVP-G 2000 – primär nur eine Verpflichtung zur Auseinandersetzung damit. Keinesfalls ist in den genannten Vorschriften irgendwo ein Kriterium für die Zulässigkeit des Vorhabens verankert. Auch im Rahmen der Gesamtbetrachtung kann kein „negativer Faktor“ betreffend das gesamte Ergebnis erkannt werden, zumal das antragsgegenständliche Projekt – wie bereits ausgeführt – im vollen Umfang innerhalb der Grenzen der Verordnung liegt.

Somit gehen die entsprechend vorgetragenen Argumente nach Ansicht der Behörde **ins Leere** und konnte diesen nicht gefolgt werden.

3.3.c.18.3. Zur Alternativenprüfung iSd UVP-G 2000 und deren Bedeutung

Was die behauptete fehler- bzw. mangelhafte Alternativenprüfung betrifft (BN 22), ist zunächst einmal darauf zu verweisen, dass gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 letzter Halbsatz iVm § 1 Abs. 1 Z 4 UVP-G 2000 die Projektwerberinnen (lediglich) verpflichtet sind, **geprüfte Standort- oder Trassenvarianten** in der UVE anzugeben. Schon aus dem Umstand, dass Standort- und Trassenvarianten etwa gar nicht angegeben werden können, wenn sie von den Projektwerberinnen gar nicht geprüft wurden (weil nicht geprüfte Varianten nicht tatbestandmäßig sind; arg.: „geprüften“) folgt, dass im Rahmen der UVP diesen Angaben der UVE **keine besonders hohe Bedeutung** zukommen kann. Dies unterstreicht etwa auch die Aussage im Erlass GZ: 14 4751/19-II/5/96 des seinerzeitigen Bundesministeriums für Umwelt, wonach im Rahmen der UVP bei Erweiterungsvorhaben eine weitestgehende Auseinandersetzung mit alternativen Standorten unterbleiben kann.

Noch drastischer formulierte der **Umweltsenat** seine Sichtweise zur gegenständlichen Frage in seiner Entscheidung vom 08.03.2007, US 9B/2005/8-431, worin er von einem „geringen rechtlichen Stellenwert der Alternativenprüfung“ sprach und diese **„als letztlich nicht maßgeblich sein könnend“** bezeichnet hat.

Zuletzt hat sich, der **VwGH** in seiner Entscheidung vom 24.05.2022, Ra 2021/03/0167, unter Verweis auf zahlreiche weitere Judikate mit diesem Thema äußerst umfangreich auseinandergesetzt, und kommt zum selben Ergebnis, weshalb die Behörde auf die entsprechenden Ausführungen ab Rz 69 ff in diesem Erkenntnis verweist.

Im Ergebnis gelangt die Behörde daher zur Auffassung, dass dem nunmehr abgehandelten Einwand **nicht gefolgt** werden kann.

Ergänzend ist im Übrigen noch auf das Ergebnis der UVP zu verweisen, wonach sich in schlüssiger Weise ergibt, dass das **gegenständliche Vorhaben als umweltverträglich und genehmigungsfähig zu qualifizieren** ist und daher auch die entsprechende Genehmigung zu erteilen war. Keinesfalls existiert in einer bekannten Rechtsvorschrift eine Genehmigungsvoraus-

setzung, nach welcher nur das „umweltverträglichste“ Projekt genehmigt werden könnte (vgl. VwGH 30.06.2006, 2002/03/0213, VfGH 28.06.2001, V51/00, VfSlg 16.242).

3.3.c.18.4. Zur naturschutzrechtlichen Legalität der Bestandsanlagen

Im Verfahren wurde von den Einwendern mit der BN 22 sowie weiteren Einschreibern die **Rechtmäßigkeit der leitungsbaulichen Bestandsanlagen** ganz oder teilweise in Zweifel gezogen. Daraus wird versucht abzuleiten, dass im Rahmen des UVP-Verfahrens eine anders geartete fachliche Betrachtung als die tatsächlich gewählte anzuwenden gewesen wäre.

Auf dieses Argument haben die Projektwerberinnen in umfangreicher Weise geantwortet. Insbesondere wurde ein **Rechtsgutachten „Altbestand“ von zwei Universitätsprofessoren** vorgelegt, welche zum Ergebnis gelangen, dass von der Legalität der bestehenden Anlagen auszugehen ist.

Dazu äußerte sich die **Naturschutzabteilung beim Amt der Oö. Landesregierung**, welcher hinsichtlich der Bestandsanlagen die Vollzugsaufgaben nach dem Oö. NSchG 2001 zukommen, und somit als Naturschutzbehörde (in funktioneller Hinsicht) bezeichnet werden kann, dahingehend, dass sich jedenfalls aufgrund der ihr im gegenständlichen Zusammenhang vorliegenden Unterlagen, nicht ableiten ließe, dass die gegenständlichen (Bestands-)Anlagen nicht rechtmäßig errichtet worden seien.

Um breite Wiederholungen der durchaus umfangreichen Argumentation hier zu vermeiden, verweist die UVP-Behörde in diesem Zusammenhang auf die Aktenlage bzw. darauf, dass der genannten Bürgerinitiative sowie den weiteren Einschreibern die genannten Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden und diese damit Kenntnis über deren Inhalt haben.

Insgesamt wurde seitens der Behörde ermittelt, dass **nicht nachgewiesen werden konnte**, dass es tatsächlich naturschutzrechtliche Bewilligungslücken gab oder gibt (vielmehr belegen eine Vielzahl von Nachweisen das Gegenteil). Auf Basis der Ausführungen und durchgeführten Prüfungen der Naturschutzbehörde (vgl. insb. die rechtliche Stellungnahme der Abt. Naturschutz des Amtes der Oö. Landesregierung vom 29.11.2022), nach den Erörterungen zu den Bewilligungsständen insb. in der mündlichen Verhandlung und durch die Prüfung der von den Projektwerberinnen beigebrachten Informationen (vgl. insb. die ausführliche Einwendungsbeantwortung vom 05.08.2022 [Beilage /1 S. 7 f] und die Stellungnahme zum naturschutzrechtlichen Bewilligungsstand vom 21.11.2022 inklusive grafischem Überblick und Rechtsgutachten „Altbestand“ zur Rechts- und Sachlage; außerdem wurden am 16.12.2022 – wie in der mündlichen Verhandlung angekündigt – die in dem zuvor übermittelten grafischen Überblick angeführten Bescheide übermittelt) wurde festgestellt, dass im gegenständlichen Verfahren von einer naturschutzrechtlich mangelfreien Basis der eingereichten UVE auszugehen ist.

Die UVP-Behörde vertritt zu alledem folgende Auffassung:

Wie angeführt kommt das Rechtsgutachten „Altbestand“ zum Schluss, dass von der Legalität der bestehenden Anlagen auszugehen sei. Aus Sicht der Behörde ist von der Legalität der Bestandsanlagen jedoch bereits aufgrund der im Verfahren beigebrachten Ausführungen der Abteilung Naturschutz auszugehen. Davon unabhängig gilt:

Wären die Bestandsanlagen – und zwar unabhängig davon, welches Naturschutzrecht im jeweiligen Errichtungszeitraum anzuwenden gewesen wäre – im Widerspruch zum Naturschutzrecht errichtet worden, so hätte dies zufolge der jeweiligen Übergangsbestimmungen in den Oö. Naturschutzgesetzen die Wirkung, dass das heute gültige Oö. NSchG 2001 auf diese Anlagen anwendbar und im Ergebnis von einem konsenslosen Zustand auszugehen wäre, zumal eine gesetzwidrige Errichtung zum Gültigkeitszeitpunkt eines Vorgängergesetzes die Wirkung hätte, dass beim Inkrafttreten des aktuell gültigen Gesetzes eine Bewilligung für diese Anlagen und Maßnahmen einzuholen gewesen wäre.

Im Hinblick auf bewilligungspflichtige Vorhaben, die ohne einer nach diesem Landesgesetz erforderlichen Bewilligungen verwirklicht oder wesentlich geändert wurden, sieht § 58 Oö. NSchG 2001 die entsprechenden Maßnahmen vor, welche zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu ergreifen sind.

Ohne die Details wiederzugeben, setzt ein einschlägiges Vorgehen der demnach zuständigen Behörde stets einen bewilligungslosen (= ungesetzmäßigen) Bestand der jeweiligen Anlage voraus.

Bekanntlich inkludieren Rechtsgestaltungs- und Leistungsbescheide eine Feststellung über die der Entscheidung zu Grunde liegenden maßgeblichen Rechtsfrage.

Anders gesagt, wird mit einem Bescheid nach § 58 Oö. NSchG 2001 jemandem eine bestimmte Maßnahme aufgetragen, so inkludiert dieser Bescheid die Feststellung, dass jene Umstände, zu deren Sanierung der Auftrag erfolgte, bewilligungspflichtig, aber bewilligungslos waren.

Auf den gegenständlichen Fall angewendet, muss festgehalten werden, dass eine entsprechende Verfügung bis dato nicht vorliegt und es somit an einer rechtsverbindlichen Feststellung einer allfälligen Konsenslosigkeit mangelt. Solange somit eine einschlägige Verfügung der zuständigen Behörde nicht erlassen wurde – dies insb. in Anbetracht des Umstandes, dass ein Gutachten von Universitätsprofessoren vorliegt, welches den Bestandsanlagen die Legalität bescheinigt und zudem eine Äußerung der zuständigen Stelle, dass jedenfalls aufgrund der ihr im gegenständlichen Zusammenhang vorliegenden Unterlagen sich nicht ableiten ließe, dass die gegenständlichen (Bestands-)anlagen nicht rechtmäßig errichtet worden seien –, vermag die UVP-Behörde keine Konsenslosigkeit zu erkennen und kann sich daher dem **Vorbringen** der Bürgerinitiative und der übrigen Einschreiter **nicht anschließen**.

Der Vollständigkeit halber sei abschließend noch darauf verwiesen, dass eine Behörde nicht verpflichtet ist, Ermittlungen anzustellen, welche aller Voraussicht nach überflüssig sind (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 56 [Stand 1.7.2005, rdb.at] Rz 92, VwSlg 1278/1950). Im konkreten Fall gab es wie dargelegt für die Behörde keinen Grund, den maßgebenden Sachverhalt hinsichtlich des vorliegenden naturschutzrechtlichen Bewilligungsbestandes abweichend von den Einreichunterlagen, Ausführungen der Projektwerberinnen und der zur Auslegung (historischer) Naturschutzvorschriften zuständigen Naturschutzbehörde anzunehmen (auch das bisherige Unterbleiben eines Vorgehens nach § 58 Oö. NSchG 2001 spricht für sich). Aus Sicht der Behörde **ist von einem naturschutzrechtlich rechtmäßigen Bestand auszugehen** und konnte den gegenteiligen Behauptungen nicht beigeplichtet werden. Aufgrund des sohin abschließend ermittelten Sachverhaltes hätten weitere Ermittlungshandlungen zu diesem Punkt – mögen sie unter Negierung der erarbeiteten Ermittlungsergebnisse von Seiten Dritter auch gefordert worden sein – die

behördliche Erhebungspflicht dahingehend überspannt, dass die Behörde einen (praktisch unmöglichen) Negativbeweis erbringen hätte müssen (VwGH 23.05.2002, 200110510835 m.w.N.).

3.3.c.18.5. Zum Ablauf einer NVP und zur Nicht-Erforderlichkeit einer Alternativenprüfung iSd Oö. NSchG 2001

Was das Vorbringen zur Unterlassung einer **Alternativenprüfung im Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung** (kurz: NVP) betrifft, ist zunächst festzuhalten, dass das gegenständliche Vorhaben unzweifelhaft durch das Gebiet der Traun-Donau-Auen führt, welches ein Europaschutzgebiet iSd § 24 Oö. NSchG 2001 darstellt.

§ 24 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sieht im Hinblick auf Vorhaben in einem Europaschutzgebiet zwei „Genehmigungsmöglichkeiten“ vor:

Zum einen ist eine Bewilligung gemäß Abs. 3 leg. cit. zu erteilen, wenn eine **wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks** des Europaschutzgebietes oder des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen **ausgeschlossen** werden kann (§ 24 Abs. 4 Z 1 Oö. NSchG 2001).

Ist dies nicht der Fall, so besteht dennoch die Möglichkeit die angesprochene Bewilligung zu erteilen, wenn die beantragte Maßnahme aus **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** – einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art – durchzuführen ist und eine **Alternativlösung** nicht vorhanden ist (§ 24 Abs. 4 Z 2 Oö. NSchG 2001).

Der ASV für Natur- und Landschaftsschutz hat in seinem Gutachten bzw. im Rahmen seiner Ausführungen in der mündlichen Verhandlung schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass die im § 24 Abs. 4 Z 1 Oö. NSchG 2001 genannten Kriterien für die Erteilung einer Bewilligung erfüllt sind, sodass die Behörde dem Gutachten folgend im Rahmen der Konzentrationsentscheidung nach § 17 das entsprechende Genehmigungskriterium als erfüllt ansieht.

Ist jedoch schon die Bewilligung aufgrund der Erfüllung des Tatbestandes nach § 24 Abs. 4 Z 1 Oö. NSchG 2001 zu erteilen, ist **nicht mehr zu prüfen**, ob dies allenfalls im Wege der Z 2 leg. cit. auch möglich wäre (arg.: „oder“ in Z 1 leg. cit.).

Mit anderen Worten gesagt, ist die in § 24 Abs. 4 Z 2 Oö. NSchG 2001 vorgesehene **Interessenabwägung** und die damit einhergehende **Alternativenprüfung nicht durchzuführen**.

Die Einschreiter versuchen mit Hilfe eines Privatgutachters die Ausführungen des von der Behörde beigezogenen ASV als unglaubhaft bzw. unglaubwürdig erscheinen zu lassen.

Unter Verweis auf die Beweiswürdigung (Punkt 2.20 der Begründung) hält die Behörde auch an dieser Stelle noch einmal fest, dass sie den **Ausführungen des ASV höheren Glauben beimisst**, als jenen des Privatgutachters der Einschreiter.

Im Hinblick auf die Frage, welchem der im Verfahren auftretenden Gutachtern **der höhere Glauben zu schenken** ist, ist aus Sicht der Behörde auf jenen Wortwechsel in der mündlichen Verhandlung zu verweisen, in dessen Rahmen der Privatgutachter den wiederholt angegriffenen und kritisierten ASV sinngemäß danach fragte, wo er eine in seinem Gutachten (= Gutachten des

ASV) genannte Flächengröße her habe, und ihm der ASV postwendend die Antwort gab, dass er (der ASV) diesen Wert aus seinem Gutachten (= Gutachten des Privatsachverständigen) habe.

Diese „Herkunftsfrage“ bzw. deren prompte Beantwortung durch den ASV ist im gegenständlichen Zusammenhang wohl nicht nur selbstredend, sondern erscheint auch **nicht** geeignet, eine höhere Glaubwürdigkeit des Privatgutachtens anzunehmen.

Der Vollständigkeit halber sei noch für den Fall, dass man entgegen der bisherigen Ausführungen doch von einer Interessensabwägung (und daher von einer Verpflichtung zur Durchführung einer Alternativenprüfung) ausgehen müsste, auf Folgendes hingewiesen: Sowohl das Projekt selbst als auch die Ermittlungsergebnisse lassen den Umstand klar erscheinen, dass die antragsgegenständliche Trassenvariante auch die **schonendste Trassenvariante** darstellen dürfte.

Dies gründet sich darauf, dass grundsätzlich der bestehende Trassenverlauf genützt wird, wodurch es möglich ist, die bereits für die Realisierung der Bestandsanlagen geschaffenen Grünlandstreifen zu nutzen. Damit können weitestgehende Eingriffe durch Baumfällungen oder Entfernung von Strauchbewuchs vermieden werden.

Des Weiteren sei an dieser Stelle auch auf das **SUP-Verfahren** betreffend das gegenständliche Vorhaben verwiesen, welches seinem grundlegenden Charakter nach ein Alternativen- bzw. Trassenprüfungsverfahren ist. Wenn die zuständige Behörde im Rahmen eines umfangreichen fachlichen Prüfungsverfahrens einen als den besten zu bezeichnenden Korridor für das gegenständliche Vorhaben findet, welcher der im gegenständlichen Verfahren eingereichten Trasse nahezu keinen Spielraum mehr lässt, muss geschlossen werden, dass mit der eingereichten Trasse auch die **bestmögliche Position** gefunden wurde. Wäre – entgegen der Ansicht der UVP-Behörde – eine Alternativenprüfung durchzuführen, so müsste die demnach zu treffende Wahl eben **wiederum auf die eingereichte Trasse** fallen.

3.3.c.18.6. Zur naturschutzfachlichen Kumulationsbetrachtung im Europaschutzgebiet Traun-Donau-Auen

Soweit der Vorwurf erhoben wird, dass keine naturschutzfachliche Kumulationsbetrachtung durchgeführt worden sei (BN 22), so ist dies als unzutreffend zurückzuweisen.

Im Teilgutachten des ASV für Natur- und Landschaftsschutz wird ab S. 21 auf die Frage eingegangen, welche Projekte und Pläne seit dem Zeitpunkt, in dem das Europaschutzgebiet Traun-Donau-Auen hätte ausgewiesen sein müssen, sowohl im Gebiet selbst als auch unmittelbar neben dem Gebiet realisiert worden sind oder noch realisiert werden.

Unter Hinweis auf die Ausführungen unter den Punkten 2.20 sowie 3.3.c.18.5 der Begründung hält die Behörde nochmals fest, dass sie im gegenständlichen Zusammenhang dem Gutachten des beigezogenen ASV mehr Glauben schenkt als dem im Verfahren aufgetretenen Privatgutachter und sie daher davon ausgeht, dass vom gegenständlichen Vorhaben von keinen erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete und ihre Schutzgüter und Erhaltungsziele auszugehen ist, welche eine kumulierende Verschlechterungsentwicklung mit sich bringen könnte.

3.3.c.18.7. Zu den übrigen in den Stellungnahmen aufgeworfenen Rechtsfragen

- **Zu den Stellungnahmen der BN 06, 07,08, 09, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 58, 62 und 64:**

Zum Vorbringen der Genannten dahingehend, sie würden als Eigentümer verschiedener Grundstücke durch das gegenständliche Vorhaben in ihren subjektiven Rechten verletzt werden, kann bemerkt werden, dass diese Behauptung durch das Ermittlungsergebnis in seiner Gänze als widerlegt anzusehen ist.

- **Zu den Stellungnahmen der BN 06, 07, 09, 11, 15, 16, 20, 21, 27, 29, 35, 37, 39, 42, 44, 45, 47, 48, 51, 55, 58, 62 und 64:**

Soweit gefordert wird, dass die Eingriffe in das jeweilige Eigentum und Grundrechte durch das Projekt möglichst gering gehalten werden mögen, ist zu bemerken, dass es sich dabei um keine Einwendung handelt, sondern dass dies Aufgabe der Behörde im gegenständlichen Verfahren war. Das Ermittlungsergebnis hat erbracht, dass Rechte Dritter – jedenfalls bei Einhaltung der mit diesem Bescheid vorgeschriebenen Auflagen – nicht über das gesetzlich zulässige Ausmaß hinaus beeinträchtigt werden. Soweit die Einschreiter auf die betreffend das gegenständliche Vorhaben durchgeführte SUP eingehen, kann bemerkt werden, dass dies nicht den Gegenstand des UVP-Verfahrens betrifft.

- **Zu den Stellungnahmen der BN 08, 10, 13, 14, 17, 18, 19, 23, 24, 25, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 36, 38, 43, 49, 50, 52 und 54:**

Was die Forderung der Genannten nach Genehmigung des Projektes entsprechend ihrer Vereinbarungen mit den Antragstellerinnen betrifft, kann ausgeführt werden, dass für die Behörde das eingereichte Projekt und nicht allfällige individuelle Absprachen – sollten diese tatsächlich stattgefunden haben – maßgeblich ist. Das Ermittlungsverfahren hat erbracht, dass das antragsgegenständliche Vorhaben umweltverträglich und genehmigungsfähig ist. Hinsichtlich der Argumente betreffend SUP muss neuerlich drauf verwiesen werden, dass diese im gegenständlichen Verfahren nicht beachtlich sind.

- **Zu den Stellungnahmen der BN 06, 07, 08, 09, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 58, 60, 62 und 64:**

Was die von den gegenständlichen Einschreibern geforderte Klarstellung im Genehmigungsbescheid dahingehend, dass nur die in den Trassenplänen dargestellten Inanspruchnahmen ihrer Grundstücke unter Berücksichtigung ihrer angeführten Änderungswünsche zulässig seien, anlangt, ist darauf zu verweisen, dass im gegenständlichen Verfahren lediglich das eingereichte Projekt maßgeblich ist. Allfällige Änderungswünsche Dritter konnten aufgrund des Ermittlungsergebnisses nicht berücksichtigt werden.

- **Zu den Stellungnahmen der BN 08, 09, 13, 14, 17, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 37, 38, 43, 47, 50, 52 und 54:**

Was die Forderung nach der Errichtung von Masten und temporären Zufahrten entsprechend der jeweiligen (Individual- oder Rahmen-)Vereinbarungen mit den Projektwerberinnen betrifft, ist abermals auszuführen, dass für die Behörde das eingereichte Projekt maßgeblich ist und nicht

allfällige individuelle Absprachen. Das Ermittlungsverfahren hat erbracht, dass das antragsgegenständliche Vorhaben umweltverträglich und genehmigungsfähig ist.

– **Zur Stellungnahme BN 01:**

Das Vorbringen des Einschreiters, er verwehre sich als unmittelbar betroffene Person gegen die Varianten Strahlennetz, Maschennetz, Verringerung der Anzahl an Netzverknüpfungspunkten und alternative Trassenführung, betrifft das bereits angesprochene SUP-Verfahren und ist im gegenständlichen UVP-Verfahren nicht maßgeblich. Soweit er sich vorbehält, Ansprüche auf Schadenersatz geltend zu machen, ist dieses Argument auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Soweit der Einschreiter fordert, es seien jegliche Auswirkungen durch das Vorhaben als Eingriff in seine verfassungsgesetzlich gewährleisteten subjektiven Rechte auf körperliche Unversehrtheit und Eigentumsfreiheit zu behandeln, ist neuerlich darauf hinzuweisen, dass die Prüfung von Eingriffen in Rechte Dritter ohnehin Gegenstand des Verfahrens ist. Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass – insb. unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Auflagen – keine über das gesetzlich zulässige Ausmaß hinausgehende Einwirkungen auf Dritte durch das Vorhaben erfolgen werden.

– **Zu den Stellungnahmen BN 03 und 05:**

Die Einschreiter schlagen im Rahmen ihrer Stellungnahme verschiedene Projektalternativen vor. Es ist zu bemerken, dass die Behörde ihre Entscheidung über das von den Konsenswerberinnen eingereichte Projekt zu treffen hat. Da diese keine Abänderung iSd Vorschläge der Einschreiter vorgenommen haben, konnte den Argumenten nicht Rechnung getragen werden.

– **Zu den Stellungnahmen BN 4, 12 und 34:**

Soweit vom BMK, von der Landeshauptstadt Linz sowie von der WK OÖ als Standortanwalt unter Nennung zahlreicher, gewichtiger Gründe (siehe Aktenlage) vorgebracht wird, dass die Realisierung des Vorhabens im überragenden öffentlichen Interesse liegt, so ist dazu zu bemerken, dass sich dieses Vorbringen mit den behördlichen Ermittlungsergebnissen, insb. mit den Teilgutachten Elektrotechnik inkl. Energiewirtschaft, Meteorologie, Klima, Klimawandelfolgen sowie Raumplanung / Sachgüter deckt. Daher war es auch nicht mehr erforderlich, speziell auf die erst am 29.11.2022 schriftlich eingelangte (inhaltlich zwar ausführlichere, jedoch nicht abweichende) Eingabe der WK OÖ fachlich einzugehen.

– **Zur Stellungnahme BN 10:**

Der Einschreiter führt ins Treffen, dass bei Realisierung des Vorhabens mit Wertminderungen seiner Liegenschaft zu rechnen sei. Diesbezüglich kann ausgeführt werden, dass bloße Wertminderungen im Genehmigungsverfahren nicht beachtlich sind, zumal unter Eigentumsaspekten lediglich Einwirkungen auf die Substanz maßgeblich sind, was er selbst nicht ins Treffen führt.

– **Zur Stellungnahme BN 11:**

Zur Forderung, den bestehenden Feldweg auf Gst. 838, KG 45332, als dauerhafte Feldzufahrt zu belassen, und dass zur Sicherung der bestehenden Grundstücksgrenzen eine Vermessung vorgeschrieben werden müsse, ist auf die Stellungnahme der Projektwerberinnen zu verweisen, wonach errichtete Zufahrtswege nach Fertigstellung der Leitungsanlage wieder rückgebaut bzw. entfernt

werden, und dass – sofern bei der Errichtung von Zufahrtswegen Grenzmarkierungen tangiert werden – diese versichert und wiederhergestellt werden. Dies bedeutet, dass der bestehende Weg zwar ausgebaut, danach aber wieder auf das vorherige Ausmaß zurückgebaut wird. Auch für eine hinreichende Besicherung der Grundgrenzen wird durch das gegenständliche Projekt gesorgt.

Die Forderung nach möglichst geringer Einschränkung der Bewirtschaftbarkeit und Nutzbarkeit seines Grundstückes ist dahingehend zu beantworten, dass stets das schonendste bzw. gelindeste Mittel zur Erreichung des Zieles anzuwenden ist.

– **Zur Stellungnahme BN 13:**

Was die Forderung nach der Errichtung von Masten und temporären Zufahrten entsprechend der Vereinbarungen mit den Projektwerberinnen betrifft, ist abermals auszuführen, dass für die Behörde das eingereichte Projekt maßgeblich ist und nicht allfällige individuelle Absprachen. Das Ermittlungsverfahren hat erbracht, dass das antragsgegenständliche Vorhaben umweltverträglich und genehmigungsfähig ist.

– **Zur Stellungnahme BN 14:**

Soweit der Einschreiter vorbringt, dass sich eine Zufahrt auf öffentlichem Gut befinde und daher eine Neuvermessung vor Baubeginn erfolgen müsse, kann nur bemerkt werden, dass sich dieses Vorbringen als unschlüssig erweist. Ist nämlich öffentliches (und eben nicht privates) Gut betroffen, so ist der Einschreiter – was immer auch geschehen möge – in seinen subjektiven Rechten nicht verletzt.

– **Zur Stellungnahme BN 15:**

Sofern der Einschreiter verlangt, es müsse ein Umbau bzw. eine Änderung von (vermutlich seinen) Bestandgebäuden unter Einhaltung des notwendigen Sicherheitsabstandes möglich sein, ist darauf zu verweisen, dass bei der Prüfung von Abständen aus rechtlicher Sicht ausschließlich maßgeblich und somit zu prüfen ist, ob der heutige (rechtmäßige) Bestand bzw. allenfalls bereits genehmigte jedoch noch nicht realisierte Objekte den erforderlichen Abstand zum beantragten Leitungsvorhaben aufweisen. Ob allfällige künftige, noch nicht einmal genehmigte Änderungen an den Bestandsobjekten die erforderlichen Abstände einhalten, ist in den sie betreffenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.

– **Zur Stellungnahme BN 22:**

Zu den „Privatgutachten Westner / Schwingshandl“, welche der VhS als Beilagen 2, 3, 4 und 5 beiliegen, und als „Machbarkeitsstudie“ bzw. „Studie zur Optimierung ... des Projekts“ bezeichnet werden, ist Folgendes zu bemerken:

Im Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 ist es der Behörde nicht möglich, Trassenalternativen zu genehmigen, geschweige denn anzuordnen; sie hat das eingereichte Projekt zu beurteilen. Wenn schon der von den Projektwerberinnen selbst durchgeführten Alternativenprüfung ein „geringe[r] rechtliche[r] Stellenwert“ zukommt (so der seinerzeitige US, vgl. oben, Punkt 3.3.c.18.3 der Begründung), so gilt dies erst recht für von dritter Seite vorgelegte „Variantenprüfungen“ udgl. Diese sind für das gegenständliche Genehmigungsverfahren rechtlich nicht von Relevanz, zumal die Konsenswerberinnen im Verfahren keine Änderung ihres Projektes beantragt haben und es der Behörde verwehrt ist, über etwas anderes als den verfahrenseinleitenden Antrag

zu entscheiden. Das Ermittlungsverfahren hat – wie bereits erwähnt – ergeben, dass das antragsgegenständliche Vorhaben umweltverträglich und genehmigungsfähig ist.

– **Zur Stellungnahme BN 27:**

Zur Forderung entsprechender Änderungen zur Bewirtschaftung und Nutzung seines Grundstückes bzw. der behaupteten Inakzeptabilität von 90 m Trassenfreihaltung kann bemerkt werden, dass die Trassenfreihaltung Gegenstand der SUP war und der Wert von 90 m zudem einen früheren – jedenfalls bei Erlassung der Verordnung nicht mehr gegenständlichen – Wert betrifft. Nunmehr wurde mit der entsprechenden Verordnung ein Bereich von grundsätzlich 30 m beiderseits der Trassenachse angeordnet.

– **Zur Stellungnahme BN 29:**

Zur Forderung der vollständigen Demontage abzutragender Leitungsanlagen und Einhaltung von Bodengrenzwerten ist der Einschreiter auf die Bestimmung des § 10 Abs. 4 StWG 1968 zu verweisen, wonach nach Erlöschen der Bau- und Betriebsbewilligung vom letzten Bewilligungsinhaber die Anlagen umgehend abzutragen sind und der frühere Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen ist. Eine abweichende Regelung kann mittels zivilrechtlichen Vertrags getroffen werden.

Soweit der Einschreiter die volle Bewirtschaftung unter der Leitung sowie Betonier- bzw. Asphaltierbarkeit unter derselben für Abstellplätze etc. fordert, ist darauf zu verweisen, dass nach dem Ermittlungsergebnis kein Grund ersichtlich ist, warum straßenartige Befestigungen unterhalb der Leitung nicht zulässig sein sollten.

– **Zur Stellungnahme BN 30:**

Zum Vorbringen, dass betreffend einen zu errichtenden Weg noch kein Vertrag mit den Projektwerberinnen geschlossen wurde, ist darauf zu verweisen, dass das Vorliegen eines solchen aus zivilrechtlichen Gründen erst vor tatsächlicher Inangriffnahme der Bauarbeiten erforderlich ist.

– **Zur Stellungnahme BN 31:**

Zur behaupteten Inakzeptabilität von 90 m Trassenfreihaltung kann bemerkt werden, dass die Trassenfreihaltung Gegenstand der SUP war und der Wert von 90 m zudem einen früheren, jedenfalls bei Erlassung der Verordnung, nicht mehr gegenständlichen Wert betrifft. Nunmehr wurde mit der entsprechenden Verordnung ein Bereich von grundsätzlich 30 m beiderseits der Trassenachse angeordnet.

– **Zur Stellungnahme BN 35:**

Soweit Umplanungen hinsichtlich der Maststandorte und der temporären Zufahrt gefordert werden, ist darauf zu verweisen, dass die Konsenswerberinnen im Rahmen des Verfahrens keine Änderung des Antrages diesbezüglich vorgenommen haben und es der Behörde daher verwehrt ist, über etwas anderes als den verfahrenseinleitenden Antrag zu entscheiden. Das Ermittlungsverfahren hat – wie bereits mehrmals erwähnt – erbracht, dass das antragsgegenständliche Vorhaben umweltverträglich und genehmigungsfähig ist.

– **Zur Stellungnahme BN 37:**

Zum Vorbringen, der Einschreiter habe einer Trassenfreihaltung von jeweils 45 m beiderseits der Leitungssachse nicht zugestimmt, kann bemerkt werden, dass die Trassenfreihaltung Gegenstand der SUP war und der Wert von 45 m beiderseits der Leitungssachse (= 90 m) zudem einen früheren – jedenfalls bei Erlassung der Verordnung nicht mehr gegenständlichen – Wert betrifft. Nunmehr wurde mit der entsprechenden Verordnung ein Bereich von grundsätzlich 30 m beiderseits der Trassenachse angeordnet.

Sofern der Einschreiter offenbar noch nicht genehmigte bzw. nur geplante Änderungen an seinen Anlagen anspricht, ist darauf zu verweisen, dass im gegenständlichen Verfahren nur maßgeblich ist, was bereits Bestand bzw. genehmigt ist. Änderungen an seinen Anlagen sind in den diesbezüglichen Genehmigungsverfahren zu beurteilen.

Zur Forderung der vollständigen Demontage abzutragender Leitungsanlagen und Einhaltung von Bodengrenzwerten ist der Einschreiter auf die Bestimmung des § 10 Abs. 4 StWG 1968 zu verweisen, wonach nach Erlöschen der Bau- und Betriebsbewilligung vom letzten Bewilligungsinhaber die Anlagen umgehend abzutragen sind und der frühere Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen ist. Eine abweichende Regelung kann mittels zivilrechtlichen Vertrags getroffen werden.

Hinsichtlich der Forderung nach näher beschriebener Schadensvermeidung ist zu bemerken, dass dieser – soweit fachlich geboten und rechtlich zulässig – durch Vorschreibung von Auflagen Rechnung getragen wurde.

– **Zur Stellungnahme BN 38:**

Zur Forderung hinsichtlich vereinbarungsgemäßer Platzierung eines Mastes ist darauf zu verweisen, dass die APG ausgeführt hat, dass der Mast KW38 wie vereinbart errichtet wird. Die Quellsicherung erfolgt laut Stellungnahme der Konsenswerberinnen wie gefordert.

– **Zur Stellungnahme BN 39:**

Soweit der Einschreiter mit seiner Eingabe eine Verschiebung von Maststandorten begehrt, ist darauf zu verweisen, dass die Konsenswerberinnen im Verfahren keine Änderung ihres Projektes beantragt haben und es der Behörde verwehrt ist, über etwas anderes als den verfahrenseinleitenden Antrag zu entscheiden. Das Ermittlungsverfahren hat – wie schon erwähnt – ergeben, dass das antragsgegenständliche Vorhaben umweltverträglich und genehmigungsfähig ist.

Zum Vorbringen, die Zufahrten könnten nicht Bestandteil der Bewilligung sein, weil dem Einschreiter noch kein diesbezüglicher Plan vorgelegt worden sei, ist darauf zu verweisen, dass neben der behördlichen Genehmigung (UVP-Bescheid) auch die zivilrechtliche Zulässigkeit der einzelnen Maßnahmen zu schaffen ist. Dies ist grundsätzlich mittels zivilrechtlicher Vereinbarungen, allenfalls im Wege eines Enteignungsverfahrens zu bewerkstelligen. Die mangelnde zivilrechtliche Verfügbarkeit zum Zeitpunkt der Einreichung bzw. im Zeitpunkt der Genehmigung steht dem Erteilen der Genehmigung (vgl. dazu die Ausführungen unter Punkt 3.4 der Begründung) nicht entgegen.

Sofern der Einschreiter offenbar noch nicht genehmigte bzw. nur geplante Änderungen an seinen Anlagen anspricht, ist darauf zu verweisen, dass im gegenständlichen Verfahren nur maßgeblich

ist, was bereits Bestand bzw. genehmigt ist. Änderungen an seinen Anlagen bzw. potenzielle Erweiterungen sind in den diesbezüglichen Genehmigungsverfahren zu beurteilen.

Zur Forderung der vollständigen Demontage abzutragender Leitungsanlagen und Einhaltung von Bodengrenzwerten ist der Einschreiter auf die Bestimmung des § 10 Abs. 4 StWG 1968 zu verweisen, wonach nach Erlöschen der Bau- und Betriebsbewilligung vom letzten Bewilligungsinhaber die Anlagen umgehend abzutragen sind und der frühere Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen ist. Eine abweichende Regelung kann mittels zivilrechtlichen Vertrags getroffen werden.

Hinsichtlich der Forderung nach näher beschriebener Schadensvermeidung ist zu bemerken, dass dieser – soweit fachlich geboten und rechtlich zulässig – durch Vorschreibung von Auflagen Rechnung getragen wurde.

Was den geforderten 30-m-Abstand von Masten zur Grundgrenze betrifft, so ist zum einen darauf zu verweisen, dass für die Behörde das eingereichte Projekt maßgeblich ist und nicht allfällige individuelle Absprachen, sowie zum anderen, dass sich das eingereichte Projekt und somit auch die projektmäßige Situierung von Maststandorten als umweltverträglich und genehmigungsfähig herausgestellt hat.

– **Zur Stellungnahme der BN 41:**

Zur Forderung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich dahingehend, dass die Behörde eine Reihe von Maßnahmen als Auflagen vorschreiben möge, ist darauf zu verweisen, dass diese Punkte im Rahmen der mündlichen Verhandlung einer umfangreichen Erörterung unterzogen wurden, eine weitestgehende Klärung dieser Punkte erfolgte und, soweit dies aufgrund des Ermittlungsergebnisses als gerechtfertigt anzusehen war, in Form von Auflagen zur Vorschreibung gelangten.

– **Zur Stellungnahme BN 42:**

Soweit Umplanungen hinsichtlich der Maststandorte und der temporären Zufahrt gefordert werden, ist darauf zu verweisen, dass die Konsenswerberinnen im Rahmen des Verfahrens keine Änderung des Antrages diesbezüglich vorgenommen haben und es der Behörde daher verwehrt ist, über etwas anderes als den verfahrenseinleitenden Antrag zu entscheiden. Das Ermittlungsverfahren hat – wie gesagt – erbracht, dass das antragsgegenständliche Vorhaben umweltverträglich und genehmigungsfähig ist.

Hinsichtlich der Forderung des Einschreiters nach bescheidmäßiger Klarstellung über die künftige dauerhafte forstliche Nutzbarkeit bzw. die anderweitige Nutzbarkeit ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung der künftigen Nutzbarkeit von Gelände im Leitungsbereich Gegenstand zivilrechtlicher Vereinbarungen bzw. eines allfälligen Enteignungsverfahrens ist.

Zur Forderung nach Beweissicherung bei mehreren verschiedenen Anlagen ist darauf zu verweisen, dass die Behörde dort, wo immer dies aufgrund des Ermittlungsverfahrens als geboten erschien, entsprechenden Forderungen der Einschreiter Rechnung getragen hat.

Soweit Maßnahmen zur Schadensvermeidung, Neuerrichtung eines konkreten Zauns bzw. Wiedererrichtung eines Weges gefordert werden, ist darauf zu verweisen, dass es sich dabei

grundsätzlich um zivilrechtliche Aspekte handelt, deren Regelung bzw. auch Durchsetzung dem Zivilrechtsweg vorbehalten ist.

Soweit der Einschreiter das Erfordernis „eines vorherigen Konsenses“ bezüglich des Masttyps, des Fundamenttyps und der Masthöhe fordert, ist darauf zu verweisen, dass die Behörde einzig und allein das eingereichte Projekt im gegenständlichen Verfahren zu beurteilen hat. Nach dem Ermittlungsergebnis ist dieses Vorhaben umweltverträglich und genehmigungsfähig, sodass die Genehmigung in der beantragten Form – unter Vorschreibung von Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen – zu erteilen war.

Die Forderung nach genereller Schad- und Klagloshaltung etc. ist auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

– **Zur Stellungnahme BN 44:**

Soweit der Einschreiter das öffentliche Interesse hinsichtlich des Umfangs des Ersatzneubaus der Stromleitung anzweifelt, ist darauf zu verweisen, dass sowohl der ASV für Elektrotechnik inkl. Energiewirtschaft als auch das BMK im Rahmen ihrer Gutachten bzw. Stellungnahmen schlüssig und nachvollziehbar dargelegt haben, dass ein öffentliches Interesse an der gegenständlichen Leitung besteht, sodass diesem Einwand seitens der Behörde nicht gefolgt werden kann.

Sofern der Einschreiter verlangt, es müsse die Umsetzung künftiger Vorhaben möglich sein, ist darauf zu verweisen, dass bei der Prüfung von Abständen aus rechtlicher Sicht ausschließlich maßgeblich und somit zu prüfen ist, ob der heutige (rechtmäßige) Bestand bzw. allenfalls bereits genehmigte, jedoch noch nicht realisierte Objekte den erforderlichen Abstand zum beantragten Leitungsvorhaben aufweisen. Ob allfällige künftige, noch nicht einmal genehmigte Änderungen an den Bestandsobjekten die erforderlichen Abstände einhalten, ist in den sie betreffenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Die Forderung nach technischer Klarstellung hinsichtlich Bewirtschaftung und Nutzung der von der Projektplanung betroffenen Grundstücke ist auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Soweit Umplanungen hinsichtlich der Maststandorte und der temporären Zufahrten gefordert werden, ist darauf zu verweisen, dass die Konsenswerberinnen im Rahmen des Verfahrens keine Änderung des Antrages diesbezüglich vorgenommen haben und es der Behörde daher verwehrt ist, über etwas anderes als den verfahrenseinleitenden Antrag zu entscheiden. Das Ermittlungsverfahren hat – wie bereits mehrfach erwähnt – ergeben, dass das antragsgegenständliche Vorhaben umweltverträglich und genehmigungsfähig ist.

Zur Forderung, die Behörde möge die Inhalte des Beiblatts Boden aus dem Rahmenübereinkommens zwischen den Projektwerberinnen und der Landwirtschaftskammer vorschreiben, ist darauf zu verweisen, dass sich die zuständigen ASV und naSV im Rahmen des Verfahrens umfangreich mit den Argumenten der Oö. Landwirtschaftskammer auseinandergesetzt haben. Soweit fachlich geboten und rechtlich zulässig, wurde den Forderungen in Form von Auflagen Rechnung getragen.

Die Forderung nach bescheidmäßiger Klarstellung eines dauerhaften Trassenmanagements / bzw. -pflege durch die Leitungsbetreiberinnen ist auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

– **Zur Stellungnahme BN 46:**

Soweit der Einschreiter eine Trassenfreihaltung ins Treffen führt, ist darauf zu verweisen, dass es sich dabei um die Verordnung nach dem Oö. ROG 1994 handeln dürfte, welche nicht in die Zuständigkeit der UVP-Behörde fällt, sondern Gegenstand der SUP war. Der Wert von 45 m beiderseits der Leitungssachse (= 90 m) betrifft zudem einen früheren – jedenfalls bei Erlassung der Verordnung nicht mehr gegenständlichen – Wert. Nunmehr wurde mit der entsprechenden Verordnung ein Bereich von grundsätzlich 30 m beiderseits der Trassenachse angeordnet.

Was die Forderung nach keiner Rückwidmung von gewidmeten Betriebsflächen betrifft, ist festzuhalten, dass dies ebenfalls nicht die Zuständigkeit der UVP-Behörde, sondern der Raumordnungsbehörde betrifft.

Weiters führt der Einschreiter ins Treffen, dass sein genehmigter Schrottplatz bereits vor der Errichtung der jetzigen Leitung in Betrieb war. Dazu ist zu bemerken, dass Gegenstand des UVP-Verfahrens die Frage der Genehmigungsfähigkeit der Leitung ist; insofern stellt sich auch die Frage, ob allenfalls zur Gewährleistung der gesetzlichen Schutzinteressen den Leitungsbetreiberinnen Auflagen vorzuschreiben sind. Auflagen bzw. sonstige Vorschriften, die einen Dritten belasten, sind in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen. Sollten Änderungen im Zusammenhang mit dem genannten Betrieb erforderlich werden, so wäre diesbezüglich stets das Einvernehmen zwischen dem Anlagenbetreiber und den Leitungsbetreiberinnen herzustellen oder die Grundverfügbarkeit nach den zivilrechtlich ansonsten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sicherzustellen (Zwangsrechtsverfahren).

Was letztlich die Forderung nach Einhaltung und Vorschreibung des abgeschlossenen Rahmenübereinkommens mit der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich betrifft, ist darauf zu verweisen, dass die ASV und naSV die Argumente der Landwirtschaftskammer einer umfangreichen Prüfung unterzogen haben und die Behörde, soweit dies fachlich geboten und rechtlich zulässig war, diesen Forderungen Rechnung getragen hat.

– **Zur Stellungnahme BN 50:**

Der Einschreiter bringt vor, dass bei Realisierung des Vorhabens mit Wertminderungen seiner Liegenschaft zu rechnen sei. Diesbezüglich kann ausgeführt werden, dass bloße Wertminderungen im Genehmigungsverfahren nicht beachtlich sind, zumal unter Eigentumsaspekten lediglich Einwirkungen auf die Substanz maßgeblich sind, was er selbst nicht ins Treffen führt.

– **Zur Stellungnahme BN 52:**

Soweit Umplanungen hinsichtlich der Maststandorte gefordert werden, ist darauf zu verweisen, dass die Konsenswerberinnen im Rahmen des Verfahrens keine Änderung des Antrages diesbezüglich vorgenommen haben und es der Behörde daher verwehrt ist, über etwas anderes als den verfahrenseinleitenden Antrag zu entscheiden. Das Ermittlungsverfahren hat – wie schon angeführt wurde – ergeben, dass das antragsgegenständliche Vorhaben umweltverträglich und genehmigungsfähig ist.

Soweit der Einschreiter einen „Einwand gegen Bauverbotsweiterung lt. SUP“ vorträgt, kann festgehalten werden, dass dieser Einwand nicht das gegenständliche Verfahren, sondern das mit dem

antragsgegenständlichen Projekt im Zusammenhang stehende SUP-Verfahren betrifft, welches die Grundlage für ein Raumordnungsprogramm nach dem Oö. ROG 1994 bildet. Der Wert von 45 m beiderseits der Leitungssachse (= 90 m) betrifft zudem einen früheren – jedenfalls bei Erlassung der Verordnung nicht mehr gegenständlichen – Wert. Nunmehr wurde mit der entsprechenden Verordnung ein Bereich von grundsätzlich 30 m beiderseits der Trassenachse angeordnet.

– **Zur Stellungnahme der BN 53:**

Zum Vorbringen der Kompostiergemeinschaft Kronstorf kann zusammenfassend festgehalten werden, dass diese mit den Konsenswerberinnen im Rahmen der mündlichen Verhandlung eine zivilrechtliche Vereinbarung geschlossen hat (Beilage 35 der VhS).

Daraus ist aus Sicht der Behörde abzuleiten, dass zwischen der Einschreiterin und den Antragstellerinnen nunmehr Einvernehmen besteht und somit das Vorbringen im Rahmen des Behördenverfahrens als obsolet zu betrachten ist, sodass hier nicht mehr weiter darauf einzugehen ist.

Der hier festgehaltenen Meinung haben sich sinngemäß auch der ASV für Bautechnik inkl. Brandschutz und der ASV für Elektrotechnik inkl. Energiewirtschaft angeschlossen.

– **Zur Stellungnahme der BN 56:**

Soweit die Oö. Umweltschutzbehörde im Rahmen ihrer Stellungnahme die Berücksichtigung der sogenannten Ostumfahrung Linz und von Vorhabensvarianten bzw. alternativen Trassenführungen des gegenständlichen Vorhabens fordert, tritt die Behörde der Argumentation der Konsenswerberinnen vollinhaltlich bei und hält fest, dass es im Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 nicht möglich ist, Trassenalternativen zu genehmigen, geschweige denn anzuordnen. Da sich das gegenständliche Vorhaben sowohl als umweltverträglich als auch genehmigungsfähig erwiesen hat, war die Genehmigung hierfür zu erteilen.

– **Zu den Forderungen der BN 57:**

Zu den Forderungen der Marktgemeinde Kronstorf, den Eingriff in das Eigentum und die Grundrechte der Grundeigentümer durch das Projekt gering zu halten, ist darauf zu verweisen, dass dies grundsätzlich Aufgabe des gegenständlichen Verfahrens ist. Das Ermittlungsergebnis hat erbracht, dass die angesprochenen Rechte – jedenfalls bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen – nicht über das gesetzlich zulässige Ausmaß hinaus beeinträchtigt werden. Soweit dies im Rahmen der Rechtsordnung möglich war, wurde den Forderungen somit entsprochen.

Im Zusammenhang mit der Forderung nach der Beweissicherung der öffentlichen Infrastruktur in und um die öffentlichen Straßen und Wege ist darauf hinzuweisen, dass die Projektwerberinnen im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 05.08.2022 zugesichert haben, dass in Abstimmung mit der Gemeinde im Vorfeld auch eine Beweissicherung der öffentlichen Straßen und Wege, die während der Bau- und Betriebsphase genutzt werden, durchgeführt wird. Sollten durch die Projektwerberinnen (oder von ihr beauftragten Firmen) nachweislich Schäden verursacht werden, dann werden diese durch die Projektwerberinnen (oder von ihr beauftragte Firmen) beseitigt.

– **Zur Stellungnahme BN 58:**

Hinsichtlich der Forderung nach näher beschriebener Schadensvermeidung ist zu bemerken, dass dieser – soweit fachlich geboten und rechtlich zulässig – durch Vorschreibung von Auflagen Rechnung getragen wurde.

Ob das Befahren der Golfanlage (etwa für Bauzwecke) zulässig sein wird, ist nicht Frage dieses Verfahrens, sondern Gegenstand allfälliger zivilrechtlicher Vereinbarung oder eines allfälligen Zwangsrechtsverfahrens.

– **Zu den Stellungnahmen BN 59 und 60:**

Soweit im Rahmen der Schriftsätze Beeinträchtigungen behauptet wurden, verweist die Behörde erneut darauf, dass sie diese Befürchtung durch das Ermittlungsergebnis als widerlegt ansieht und hält fest, dass bei projektgemäßer Errichtung und Betrieb sowie unter Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen keine über das gesetzliche Ausmaß hinausgehenden Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

– **Zur Stellungnahme der BN 61:**

Soweit von der Landesstraßenverwaltung das Erfordernis nach Zustimmungen zur Überspannung von Landesstraßen erwähnt wird, ist festzuhalten, dass die Projektwerberinnen diese mit Schreiben vom 03.03.2023 vorgelegt haben. Daraus resultiert, dass die entsprechende Bewilligungspflicht nach dem Oö. Straßengesetz 1991 nicht eintritt. Ein weiteres Eingehen auf die Argumentation der Straßenverwaltung erübrigt sich hiermit.

– **Zur Stellungnahme BN 62:**

Hinsichtlich der Forderung nach näher beschriebener Schadensvermeidung ist zu bemerken, dass dieser – soweit fachlich geboten und rechtlich zulässig – durch Vorschreibung von Auflagen Rechnung getragen wurde.

– **Zur Stellungnahme BN 63:**

Soweit die Einschreiter die möglichste Schonung des Eigentums fordern, ist darauf zu verweisen, dass die Klärung dieser und ähnlicher Fragen Gegenstand des vorliegenden Verfahrens waren, und dass das Ermittlungsergebnis erbracht hat, dass das Vorhaben – unter Vorschreibung entsprechender Auflagen – umweltverträglich und genehmigungsfähig ist.

Betreffend den „Freihaltekorridor“ ist auszuführen, dass die Trassenfreihaltung Gegenstand der SUP war und der Wert von 45 m beiderseits der Leitungsachse (= 90 m) zudem einen früheren – jedenfalls bei Erlassung der Verordnung nicht mehr gegenständlichen – Wert betrifft. Nunmehr wurde mit der entsprechenden Verordnung ein Bereich von grundsätzlich 30 m beiderseits der Trassenachse angeordnet.

– **Zur Stellungnahme BN 65:**

Soweit die Einschreiterin im Ergebnis ihres Vorbringens das (Noch-)Nicht-Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung zur Nutzung diverser Grundstücke ins Treffen führt, ist darauf zu verweisen, dass zwar grundsätzlich neben dem öffentlich-rechtlichen Titel (Genehmigungsbescheid) auch ein zivilrechtlicher Titel für die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens

erforderlich ist. Für die Zulässigkeit der Vorhabensrealisierung reicht es jedoch aus, dass die zivilrechtliche Verfügbarkeit vor Inangriffnahme des Vorhabens gegeben ist. Die Erwirkung des zivilrechtlichen Titels ist nicht Gegenstand des UVP-Genehmigungsverfahrens.

– **Zur Stellungnahme BN 66:**

Zur Aussage, der Einschreiter dulde keine Zufahrten auf seinen Grundstücken, ist aus Sicht der Behörde zu bemerken, dass damit die Frage eines zivilrechtlichen Titels zur Realisierung des Vorhabens angesprochen wird. Diese Frage ist nicht Gegenstand des UVP-Genehmigungsverfahrens, sondern von privatrechtlichen Vereinbarungen oder allfälligen Zwangsrechtsverfahren.

Soweit der Einschreiter vorträgt, er dulde auf seinen Grundstücken keine Einwirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern sowie Einwirkung von Lärm, ist darauf zu verweisen, dass gemäß der UVP und dem im Ermittlungsverfahren erzielten Beweisergebnis bei projektgemäßer Errichtung und projektgemäßem Betrieb sowie bei bescheidkonformem Vorgehen keine über das gesetzlich zulässige Ausmaß hinausgehenden Einwirkungen zu erwarten sind.

3.4. Schlussbemerkungen

Neben den Ausführungen zu den Interessen der sonstigen Parteien und Beteiligten kann allgemein festgehalten werden, dass sich aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergibt, dass das Vorhaben zu **keinen erheblichen Belastungen der Umwelt** durch nachteilige Einwirkungen führt, die den Boden, die Luft, die Pflanzen oder den Tierbestand oder den Gewässerzustand bleibend schädigen könnten.

Zusammenfassend kommt die Behörde daher zum Schluss, dass das **Vorhaben „Stromversorgung Zentralrum OÖ“** gemäß § 17 UVP-G 2000 und der einzelnen materiellrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen im Lichte der Gutachten und der Ergebnisse des durchgeführten UVP-Verfahrens **umweltverträglich und zulässig** ist.

Zu dem unter Spruchpunkt IV.21 festgelegten **Genehmigungsvorbehalt** ist zu bemerken, dass gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung ist, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

Der Besitz der für die Errichtung der Anlage erforderlichen privaten Rechte seitens der Antragstellerinnen ist somit **nicht Voraussetzung** für die Erteilung der öffentlich-rechtlichen Genehmigung und somit auch nicht Gegenstand der behördlichen Prüfung im Rahmen eines UVP-Verfahrens.

Da nach den starkstromwegerechtlichen Bestimmungen ein **zwangsweiser Erwerb** der erforderlichen dinglichen Rechte **vorgesehen** ist, war die Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung des entsprechenden Rechtserwerbes zu erteilen.

Die Festsetzung einer **Bauvollendungsfrist** ist in § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 vorgesehen. Aufgrund des Vorhabensumfangs bzw. seiner Besonderheiten war die Frist in Spruchpunkt IV.20.1 und IV.20.2 mit **31.12.2035** bzw. aufgrund des Gutachtens des Fachbereichs Geologie / Hydrogeologie

betreffend Baumaßnahmen iSd Auflage 10.43 mit **31.12.2030** zu bestimmen. Die zuletzt von den Projektwerberinnen vorgeschlagene Bauvollendungsfrist (Schreiben vom 03.03.2023) erscheint der Behörde nach dem Ermittlungsergebnis als realistisch und auch machbar. Hinsichtlich der Baumaßnahmen iSd Auflage 10.43 ist dem ASV für Geologie / Hydrogeologie zu folgen.

Mit der **Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht** (vgl. Spruchpunkt V; § 120 WRG 1959) entspricht die Behörde der diesbezüglichen Forderung der ASV für Oberflächengewässer / Wasserbautechnik und für Geologie / Hydrogeologie. Erhebungen der Behörde (Anfrage an die beiden genannten ASV, an die Wasserrechtsbehörde sowie an Herrn Mag. Oliver Montag selbst) haben die fachliche Eignung und Kompetenz des Bestellten hinreichend bescheinigt.

Zu **Spruchpunkt VI.** (Feststellung nach dem **Elektrotechnikgesetz 1992** – ETG 1992) sei in aller Kürze angemerkt, dass die getroffenen **Feststellungen** auf dem Gutachten des ASV für Elektrotechnik inkl. Energiewirtschaft sowie auf den einschlägigen Bestimmungen des ETG 1992, der ETV 2020 bzw. den zitierten ÖVE-Vorschriften basiert.

Aus all den genannten Gründen ist wie im Spruch zu entscheiden.

Begründung zu Spruchpunkt VII. (Verfahrenskosten)

Nach § 59 AVG hat die Behörde in einer Verwaltungssache in der Regel alle Entscheidungen in einem Bescheid zu treffen, wenn nicht die Trennbarkeit der Angelegenheit vorliegt. Nachdem die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens mit der Entscheidung über die beantragte Genehmigung nicht direkt zusammenhängt, kann und wird eine **getrennte Erledigung** erfolgen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die erforderlichen Angaben, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine **mündliche Verhandlung** zu beantragen.

-
- 1) Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.
 - 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Mag. Raffael Huprich

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.